



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

„Das Europäische Nachlasszeugnis in Österreich“

verfasst von / submitted by

Mag. iur. Tobias Dür

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

UA 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Rechtswissenschaften

Betreuerin / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis	VII
Literaturverzeichnis.....	XI
1 Einleitung.....	1
2 Die EuErbVO - Grundzüge.....	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Zuständigkeit.....	5
2.3 Kollisionsrecht	6
2.4 Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen.....	7
2.5 Annahme öffentlicher Urkunden.....	8
3 Nationale Begleitbestimmungen zur EuErbVO – Erbrechtsänderungsgesetz (ErbRÄG) 2015	9
4 Das Europäische Nachlasszeugnis.....	11
4.1 Die Entwicklung des ENZ	11
4.2 Allgemeines zum ENZ.....	12
4.2.1 Begriff und Zweck.....	12
4.2.2 Rechtsnatur.....	13
4.3 Anwendungsbereich des ENZ.....	15
4.3.1 Allgemein	15
4.3.2 Vorrang internationaler Abkommen gegenüber der EuErbVO	16
4.3.2.1 Allgemein.....	16
4.3.2.2 Von Österreich abgeschlossene Abkommen.....	17
4.3.2.3 Relevanz hinsichtlich des ENZ	19
4.3.3 Das Verhältnis des ENZ zu innerstaatlichen Rechtsnachweisen	20
4.3.3.1 Einantwortungsbeschluss zugunsten der rechtmäßigen Erben (§ 532 ABGB) gem § 177 AußStrG	23
4.3.3.2 Amtsbestätigung zugunsten des Vermächtnisnehmers gem § 182 Abs 3 AußStrG	25

4.3.3.3	Amtsbestätigung über die Vertretungsbefugnis des verwaltenden Erben gem § 172 AußStrG bzw Bestellungsbeschluss eines Verlassenschaftskurators gem 173 Abs 1 AußStrG – jeweils iVm § 810 ABGB sowie eines Abwesenheitskurator gem § 156 Abs 1 ABGB	26
4.3.3.4	Beschluss auf Überlassung der Verlassenschaft an Zahlungs statt gem §§ 154 f AußStrG ..	28
4.3.3.5	Beschluss gem § 153 AußStrG – Unterbleiben der Abhandlung	28
4.3.4	Anwendung des ENZ in Drittstaaten	29
4.3.4.1	Allgemein.....	29
4.3.4.2	Vereinigtes Königreich	29
4.3.4.3	Irland	30
4.3.4.4	Dänemark	30
4.3.4.5	Liechtenstein	30
4.3.4.6	Schweiz	31
4.3.4.7	Türkei.....	33
4.4	Ausstellung des ENZ in Österreich	34
4.4.1	Allgemein	34
4.4.2	Zuständigkeit für die Erteilung des Zeugnisses	35
4.4.2.1	Internationale Zuständigkeit.....	35
4.4.2.2	Sachliche Zuständigkeit	41
4.4.2.3	Örtliche Zuständigkeit.....	41
4.4.2.4	Funktionelle Zuständigkeit.....	42
4.4.3	Beantragung des Zeugnisses.....	46
4.4.3.1	Antragsberechtigte Personen.....	47
4.4.3.1.1	Erben	48
4.4.3.1.2	Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass	50
4.4.3.1.3	Testamentsvollstrecker	52
4.4.3.1.4	Nachlassverwalter.....	53
4.4.3.2	Inhaltserfordernisse des Antrages	56
4.4.3.2.1	Angaben	56
4.4.3.2.2	Nachweise	60

4.4.3.3	Formerfordernisse	67
4.4.3.4	Prüfung des Antrages	69
4.4.3.4.1	Verfahrensgrundsätze	69
4.4.3.4.2	Nachweise	71
4.4.3.4.3	Anhörungsrecht von Berechtigten und Beteiligten.....	71
4.4.3.4.4	Amtshilfe	80
4.4.4	Ausstellungsverfahren	81
4.4.4.1	Ausstellungsvoraussetzungen	81
4.4.4.2	Ausstellung	84
4.4.4.2.1	Pflicht zur Ausstellung	84
4.4.4.2.2	Umfang des ENZ.....	84
4.4.4.2.3	Rechtliche Qualifikation der „Entscheidung“	86
4.4.4.2.4	Zeitpunkt der Ausstellung	86
4.4.4.2.5	Formblatt	87
4.4.4.3	Unterrichtungspflicht	88
4.4.4.4	Kosten	89
4.4.4.5	Inhalt des ENZ	90
4.4.4.5.1	Allgemeines	90
4.4.4.5.2	Angaben im Detail.....	91
4.5	Wirkungen.....	95
4.5.1	Allgemeines.....	95
4.5.2	Räumliche Wirkungsentfaltung (Abs 1).....	97
4.5.3	Beweisfunktion (Abs 2).....	98
4.5.4	Gutgläubenswirkung (Abs 3 und 4).....	101
4.5.4.1	Allgemeines	101
4.5.4.2	Schuldbefreiende Leistung bzw Übergabe (Abs 3).....	102
4.5.4.3	Schutz des gutgläubigen Erwerbers	104
4.5.4.4	Erfordernis der Gutgläubigkeit.....	105
4.5.4.5	Vorlagepflicht	108

4.5.5	Legitimationswirkung (Abs 5).....	110
4.5.5.1	Allgemeines	110
4.5.5.2	Prüfbefugnis der registerführenden Behörde	111
4.5.5.3	Verhältnis zu Art 1 Abs 2 lit k und l	114
4.5.5.4	Sonderrechtsnachfolge gemäß § 14 WEG 2002.....	119
4.5.5.5	Eintragungen im österreichischen Grundbuch auf Grundlage eines ENZ.....	127
4.5.5.5.1	Allgemeines.....	127
4.5.5.5.2	Angabe des Grundbuchkörpers im ENZ per se nicht erforderlich	128
4.5.5.5.3	Problem Teilzertifikat und Vermächtnisnehmer.....	129
4.5.5.5.4	Anpassung dinglicher Rechte gemäß Art 31	133
4.5.5.5.5	Wohnungseigentum.....	136
4.5.5.5.6	Grundbuchsberichtigung gem § 136 GBG aufgrund einer öffentlichen Urkunde	137
4.6	Beglaubigte Abschriften des Zeugnisses.....	138
4.6.1	Allgemeines.....	138
4.6.2	Verzeichnis der Abschriftenempfänger	139
4.6.3	Beschränkte Gültigkeit	140
4.6.3.1	Gültigkeitsdauer	140
4.6.3.2	Auswirkungen des Ablaufs der Gültigkeit einer beglaubigten Abschrift nach Vorlage aber vor Vornahme der gewünschten Verfügung.....	141
4.6.3.3	Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsfrist bzw auf Ausstellung einer neuen beglaubigten Abschrift	143
4.7	Berichtigung, Änderung und Widerruf eines ENZ.....	144
4.7.1	Allgemeines.....	144
4.7.2	Berichtigung	145
4.7.3	Änderung und Widerruf.....	146
4.7.4	Pflicht zur Verständigung über eine erfolgte Berichtigung, Änderung oder über den Widerruf eines ENZ	147
4.7.5	Folgen der Abänderung oder des Widerrufs eines ENZ hinsichtlich der sich im Umlauf befindlichen beglaubigten Abschriften.....	147

4.7.6	Folgen der Abänderung oder des Widerrufs eines ENZ hinsichtlich bereits vorgenommener Grundbuchseintragungen.....	149
4.7.6.1	Das ENZ deckt sich nicht mit dem Inhalt einer Entscheidung oder einem festgestellten Sachverhalt.....	150
4.7.6.2	Nachträgliche Unrichtigkeit einer mittels ENZ korrekt widergegebenen Entscheidung bzw eines festgestellten Sachverhalts	152
4.8	Rechtschutz	152
4.8.1	Allgemeines	152
4.8.2	Anknüpfungspunkte für eine Anfechtung.....	153
4.8.3	Anfechtungslegitimation	153
4.8.4	Inhalt der Anfechtung.....	153
4.8.4.1	Berichtigung, Abänderung oder Widerruf eines bereits ausgestellten ENZ.....	153
4.8.4.2	Verweigerung der Ausstellung eines ENZ durch die Ausstellungsbehörde.....	155
4.8.4.3	Säumnis der Ausstellungsbehörde	155
4.9	Aussetzung der Wirkungen des Zeugnisses	156
4.9.1	Allgemeines.....	156
4.9.2	Anknüpfungspunkte	157
4.9.3	Folgen.....	158
4.9.3.1	Pflicht zur Verständigung über die Aussetzung der Wirkungen eines ENZ	158
4.9.3.2	Folgen der Aussetzung der Wirkungen hinsichtlich den sich im Umlauf befindlichen beglaubigten Abschriften	158
4.9.3.3	Keine Ausstellung weiterer beglaubigter Abschriften	159
4.10	Haftung der Ausstellungsbehörde	159
5	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	161
6	Abstract.....	172
7	Anhang.....	173
7.1	Formblatt IV – Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.....	173
7.2	Formblatt V – Europäischen Nachlasszeugnisses	190

Abkürzungsverzeichnis

aA	andere Ansicht
aF	alte Fassung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946 idgF
abl	ablehnend
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AHG	Amtshaftungsgesetz BGBl 1952/60 idgF
Anm	Anmerkung
Ann	Annahme
Art	Artikel
AußStrG	Außerstreitgesetz BGBl 2003/111 idgF
Bd	Band
BGB	deutsches Bürgerliches Gesetzbuch, wiederverlautbart dBGBI I 2002/2 idgF
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bspw	beispielsweise
bzw	beziehungsweise
dies	dieselbe
dens	denselben
ders	derselbe
diesbzgl	diesbezüglich
DNotI	Deutsches Notarinstitut
E	Entscheidung

ebd	ebenda
etc	et cetera
evtl	eventuell
EF-Z	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
EheG	Ehegesetz dRGBI. I 1938/807 idgF
EPG	Eingetragene Partnerschafts-Gesetz BGBI I 2009/135 idgF
ENZ	Europäisches Nachlasszeugnis
ErbRÄG 2015	Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 BGBI I 2015/87.
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ErwGr	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr 650/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
Fn	Fußnote
FS	Festschrift
GBG	Allgemeines Grundbuchgesetz 1955 BGBI 1955/39 idgF
gem	gemäß
GKG	Gerichtskommissärsgesetz BGBI 1970/343 idgF
GKTG	Gerichtskommissionstarifgesetz BGBI 1971/108 idgF

GOG	Gerichtsorganisationsgesetz RGBI 1896/217 idgF
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz BGBl 1987/309 idgF.
hA	herrschende Auffassung
hL	herrschende Lehre
HTestÜ	Haager Testamentsformübereinkommen vom 5. Oktober 1961 (Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht)
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinn
idZ	in diesem Zusammenhang
ieS	im engeren Sinn
insb	insbesondere
IPRG	Internationales Privatrechtsgesetz (IPR-Gesetz) BGBl 1978/304 idgF
iS	im Sinne
iVm	in Verbindung mit
JN	Jurisdiktionsnorm RGBI 1895/111 idgF
Kap	Kapitel
krit	kritisch
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
L	Lehre
Lit	Literatur
lit	litera
mE	meines Erachtens
mwN	mit weiteren Nachweisen
MS	EU-Mitgliedstaaten

NO	Notariatsordnung RGBI 1871/75 idgF
NotAktG	Notariatsaktgesetz RGBI 1871/76 idgF
Nr	Nummer
österr	österreichisch, -e, -er, -es
OGH	Oberster Gerichtshof
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
s	siehe
ua	unter anderem
unkrit	unkritisch
uU	unter Umständen
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem	Vorbemerkung
WEG	Bundesgesetz über das Wohnungseigentum, BGBl. 2002/70 idgF
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung RGBI 1895/113 idgF
zT	zum Teil
zust	zustimmend
ZustellG	Zustellgesetz BGBl 1982/200 idgF

Literaturverzeichnis

- Baldus*, Erbe und Vermächtnisnehmer nach der Erbrechtsverordnung, GPR 2012, 312.
- Bayer/Habersatter/Jauk*, Grundbuch neu (2010)
- Bajons*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht in Erbsachen, in *Schauer/Scheuba* (Hrsg), Europäische Erbrechtsverordnung (2012)
- Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann* (GesamtHrsg), Beck Online Großkommentar, *Budzikiewicz/Weller/Wurmnest* (Hrsg) Kommentar EuErbVO (2019)
- Bergquist/Damascelli/Frimston/Lagarde/Odersky/Reinhartz*, EU-Erbrechtsverordnung – Kommentar (2014)
- Binder* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO-Kommentar (2015)
- Bittner* in *Fasching/Konecny*², Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen (2004)
- Bittner* in *Rechberger* (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz² (2012)
- Bittner/Lehner/Wolf*, Erläuterungen zum GBG und anderen einschlägigen Rechtsnormen, in *Eberl/Höftberger/Longitsch/Wolf* (Hrsg), Kommentar Grundbuchsrecht (2014)
- Bonimaier*, § 14 WEG und die EuErbVO: Fragen zur Qualifikation und Verbücherung, ZAK 2012, 228.
- Bonimaier*, Verbücherungsfähigkeit eines deutschen Erbscheins, Anerkennung der Erbengemeinschaft und der Testamentsvollstreckung nach deutschem Recht, NZ 2019, 94.
- Bundesamt für Justiz* (Schweiz), Sektion für internationales Privat und Zivilverfahrensrecht, Ausländische Erbfolgezeugnisse im schweizerischen Grundbuch (2001) <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/grundbuch/erbfolgezeugnisse-d.pdf> (abgefragt am 11.11.2015)
- Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Die EU-Erbrechtsverordnung
- Buschbaum*, Die künftige Erbrechtsverordnung. Wegbereiter für den *acquis* im europäischen Kollisionsrecht, in *Beckmann/Mansel/Matusche-Beckmann* (Hrsg), Weitsicht in Versicherung und Wirtschaft – Gedächtnisschrift für Ulrich Hübner (2012) 589.

- Buschbaum*, Europäisches Nachlasszeugnis und Annahme öffentlicher Urkunden – neue Mechanismen zur grenzüberschreitenden Nachlassabwicklung und ihr Verhältnis zum materiellen Recht, in *Hager* (Hrsg), Die neue europäische Erbrechtsverordnung (2013)
- Buschbaum/Simon*, EuErbVO: Das Europäische Nachlasszeugnis, ZEV 2012, 525.
- Buschbaum/Kohler*, Vereinheitlichung des Erbkollisionsrechts in Europa (Teil II), GPR 2010, 162.
- Bürgi*, Internationales Erbrecht – Schweiz³ (2017)
- Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), EuErbVO-Kommentar (2015)
- Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), Kommentar zur EU-Erbrechtsverordnung (2015)
- Döbereiner*, Vindikationslegate unter Geltung der EU-Erbrechtsverordnung Praktische Anmerkungen aus notarieller Sicht, GPR 2014, 42.
- Dörner*, EuErbVO: Die Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht ist in Kraft!, ZEV 2012, 505.
- Dörner/Lagarde*, Rechtsvergleichende Studie der erbrechtlichen Regelungen des Internationalen Verfahrensrechtes und Internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für das *DNotI* (Hrsg) Les Successions Internationales dans l'UE (2002).
- Dokalik/Fucik*, Auch Erbrechtsreform passiert den Ministerrat - Teil I: Die Begleitbestimmungen zur EuErbVO, ÖJZ 2015/78.
- Dorsel/Schall*, Die Umsetzung der ErbVO durch die Europäische Kommission - Ein erster Überblick unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Nachlasszeugnisses, GPR 2015, 36.
- Dorsel*, Europäische Erbrechtsverordnung und Europäisches Nachlasszeugnis, ZErB 8/2014.
- Dutta/Herrler* (Hrsg), Die Europäische Erbrechtsverordnung (2014)
- Dutta*, Europäisches Erbverfahrensrecht, in *Leible/Terhechte* (Hrsg), Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht – Enzyklopädie Europarecht (2014), 685.
- Dutta* in *Säcker/Rixecker/Oetker/Limperf* (Hrsg), MüKoBGB⁷ Band XI (2018)
- Eberl/Höftberger/Longitsch/Wolf* (Hrsg), Kommentar Grundbuchsrecht (2014)
- Europäische Kommission*, Grünbuch Erb- und Testamentsrecht, KOM (2005) 65 endg (2005)

Europäische Kommission, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen Begleitdokument zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, SEK (2009) 411 endg (2009)

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, KOM (2009) 154 endg (2009)

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts, KOM (2011) 126/2 (2011)

Europäische Kommission, Angaben gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

Erläuterungen der Regierungsvorlage 688 BlgNR 25. GP.

Erläuterungen der Regierungsvorlage 225 BlgNR 27. GP.

Faber/Grünberger, Vorschlag der EU-Kommission zu einer Erbrechts-Verordnung, NZ 2011/25, 97.

Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen³ I (2013), II/1 (2015), II/3 (2015)

Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen² II/2 (2003), III (2004), IV/1 (2005), IV/2 (2007); V/1 (2008); ErgBd (2008), V/2 (2010), Registerband (2011)

Ferrari-Hofmann-Wellenhof, Die Erbschaftsklage - zugleich ein Beitrag zur Erbrechtsklage und Einantwortung (1991)

Fischer-Czermak, Anwendungsbereich, in *Schauer/Scheuba* (Hrsg), Europäische Erbrechtsverordnung (2012)

Fischer-Czermak, Anwendbares Recht, in *Schauer/Scheuba* (Hrsg), Europäische Erbrechtsverordnung (2012)

Frick, Die Europäische Erbrechtsverordnung und Liechtenstein, <http://www.sfplex.li/CFDOCS/cms3/admin/cms/download.cfm?FileID=8785&GroupID=281&WatermarkMenuEntriesObjectID=8771> (abgefragt am 09.11.2015)

Frodl, Auf dem Weg zu einem in sich geschlossenen europäischen Rechtsraum – Die Europäische Erbrechtsverordnung als Beispiel für die unionsrechtliche Regelung bisher vereinheitlichungsresistenter Materien (2013)

Frodl, Einheit durch Aufgabe nationaler Rechtstraditionen? EU-Erbrechtsverordnung kundgemacht - Zum Beschluss der EU-Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ÖJZ 2012, 950.

Frodl/Kieweler, Historische Entwicklung und Anwendungsbereich der Verordnung, /*Zöchling-Jud* (Hrsg), Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich (2015) 1.

Fucik, Anerkennung und Vollstreckung, in *Schauer/Scheuba* (Hrsg) 57.

Fucik, Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung, in *Rechberger/Zöchling-Jud* (Hrsg), Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich (2015) 239.

Fucik in *Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), EuErbVO-Kommentar (2015)

Fucik/Kloiber, Kurzkommentar zum Außerstreitgesetz (2005)

Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch, Internationales Erbrecht – EuErbVO, IntErbVG (2015)

Gitschthaler/Höllwerth (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz I² (2019)

Graf, Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ), in *Firsching/Graf* (Hrsg), Nachlassrecht¹⁰ (2014) Rz 4.330.

Grun/Sprecher, Aspekte der neuen EU-Erbrechtsverordnung und ihres Bezuges zur Schweiz, ZBGR 2015, 145.

Hager, Die neue europäische Erbrechtsverordnung (2013)

Heiss (Hrsg), Europäische Erbrechtsverordnung – Auswirkungen auf das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz (2016).

Höllwerth in *Gitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz I² (2019)

Janzen, Die EU-Erbrechtsverordnung, DNotZ 2012, 484.

Kieweler, Zum Legitimationsnachweis beim internationalen Erbfall – rezente Fragen und Entwicklungen, JEV 2018, 139.

Kiliç, Türkei, in *Süß* (Hrsg), Erbrecht in Europa (2015) 1385.

Kleinschmidt, Optionales Erbrecht: Das Europäische Nachlasszeugnis als Herausforderung an das Kollisionsrecht, RabelsZ 77 (2013), 723.

Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON – Kommentur zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (Stand 1.10.2017)

Klicka/Oberhammer/Domej, Außerstreitverfahren⁵ (2014)

- Kodek in Gitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz I² (2019)
- Kodek* (Hrsg), Kommentar zum Grundbuchsrecht² (2016)
- Krist*, Unterliegt die Anwachsung nach § 14 Abs 1 Z1 WEG der EuErbVO, NZ 2016, 361.
- Kodek in Kodek* (Hrsg), Kommentar zum Grundbuchsrecht² (2016)
- Kunz*, Die neue Europäische Erbrechtsverordnung - ein Überblick (Teil II), GPR 2012, 253.
- Kunz*, Der Referentenentwurf für ein Internationales Erbverfahrensgesetz - Überblick und Problemaufriss, GPR 2014, 285.
- Welser/Kletečka*, Grundriss des bürgerliches Rechts I¹⁵ (2018)
- König/Hager-Rosenkranz*, Änderung/Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses und Auswirkungen auf das Grundbuch, in *Schnurr/Umlauf* (Hrsg), Festschrift für Bernhard Eccher (2017)
- Kroiß in Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch*, Internationales Erbrecht – EuErbVO, IntErbVG (2015)
- Leible/Terhechte* (Hrsg), Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht – Enzyklopädie Europarecht (2014).
- Lein*, Die Erbrechtsverordnung aus Sicht der Drittstaaten, in *Dutta/Herrler* (Hrsg), Die Europäische Erbrechtsverordnung (2014)
- Lange*, Das Europäische Nachlasszeugnis, in *Dutta/Herrler* (Hrsg), Die Europäische Erbrechtsverordnung (2014)
- Lange*, Das geplante Europäische Nachlasszeugnis, DNotZ 2012, 168.
- Lechner*, Die Entwicklung der Erbrechtsverordnung – Eine Einführung zum Gesetzgebungsverfahren, in *Dutta/Herrler* (Hrsg), Die Europäische Erbrechtsverordnung (2014) 5.
- Lechner*, Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über Erbsachen und die Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses – Analyse des Europäischen Parlaments (2015), [http://www.europarl.europa.eu/cmsdata/98655/IPOL_STU\(2015\)510003_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/cmsdata/98655/IPOL_STU(2015)510003_DE.pdf) (abgefragt am 17.11.2019).
- Mankowski in Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), EuErbVO-Kommentar (2015).
- Max Planck Institute for Comparative and International Private Law (MPI)*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the

Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, *RabelsZ* 74 (2010) 522.

Margonski, Ausländische Vindikationslegate nach der EU-Erbrechtsverordnung, *GPR* 2013, 106.

Mondel, Verbücherung aufgrund eines deutschen Erbscheins, *iFamZ* 2019, 51.

Mondel/Tschugguel in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer* (Hrsg), Die EU-Erbrechtsverordnung (2016)

Motal, EU-Erbrechtsverordnung: Anpassungsbedarf im Außerstreitgesetz, *EF-Z* 2015, 39.

Müller-Lukoscheck, Die neue EU-Erbrechtsverordnung (2013)

Nademleinsky in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer* (Hrsg), Die EU-Erbrechtsverordnung (2016)

Nemeth in *Schwimann/Neumayr* (Hrsg), ABGB: Taschenkommentar (2017)

Odersky, Großbritannien: England und Wales, in *Süß* (Hrsg), Erbrecht in Europa (2015) 585.

Odersky, Großbritannien: Schottland, in *Süß* (Hrsg), Erbrecht in Europa (2015) 629.

Omlor, Gutglaubensschutz durch das Europäische Nachlasszeugnis, *GPR* 2014, 216.

Österreichische Notariatskammer (Hrsg), Festschrift Ludwig Bittner (2018)

Österreichische Notariatskammer, Stellungnahme zum Entwurf zum Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (2015)

Österreichischer Rundfunk – news, Nein zu engerer Zusammenarbeit <http://orf.at/stories/2312988/2312989/> (abgefragt am 04.12.2015)

Oswald in *Schneider/Verweijen* (Hrsg), *AußStrG Kommentar* (2019).

Oswald, Grenzüberschreitende Erbrechtsfälle unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Erbrechtsverordnung (2016)

Perscha in *Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), *EuErbVO-Kommentar* (2015).

Rassi, *Grundbuchsrecht*³ (2019)

Rat der Europäischen Union, Ratsdokument Nr 10126/11 - betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (2011).

Rechberger, Das Europäische Nachlasszeugnis und seine Wirkungen, ÖJZ 2012, 14.

Rechberger (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz² (2012)

Rechberger in *Fasching/Konecny*², Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen (2004)

Rechberger/Kieweler, Das Europäische Nachlasszeugnis, in *Rechberger/Zöchling-Jud* (Hrsg), Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich (2015) 269.

Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁸ (2010)

Rechberger/Zöchling-Jud (Hrsg), Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich (2015)

Ring/Olsen-Ring, Dänemark, in *Süß* (Hrsg), Erbrecht in Europa (2015) 341.

Rudolf, Vereinheitlichtes Europäisches Erbrecht - Das Grünbuch "Erb- und Testamentsrecht", NZ 2005/74, 297.

Rudolf, Vorschlag einer EU-Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht, NZ 2010/99, 353.

Rudolf, Die Erbrechtsverordnung der Europäischen Union VO zum Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht in Kraft - ein Überblick, NZ 2013/103, 225.

Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler, Kollisionsrecht, in *Rechberger/Zöchling-Jud* (Hrsg), Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich (2015) 115.

Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (2014)

Sailer in *Gitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz I² (2019)

Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg (Hrsg), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch⁷, Band XI (2018)

Schatzl/Spruzina in *Gitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz I² (2019)

Schauer in *Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), EuErbVO-Kommentar (2015).

Schauer, Europäisches Nachlasszeugnis, EF-Z 2012/154.

Schauer, Europäisches Nachlasszeugnis, in *Schauer/Scheuba* (Hrsg), Europäische Erbrechtsverordnung (2012) 73.

Schauer/Scheuba (Hrsg), Europäische Erbrechtsverordnung (2012)

Scheuba, Anmerkungen zur Entstehungsgeschichte, in *Schauer/Scheuba* (Hrsg), Europäische Erbrechtsverordnung (2012) 1.

Schmidt, Ausländische Vindikationslegats über im Inland belegene Immobilien – zur Bedeutung des Art. 1 Abs. 2 lit. 1 EuErbVO, ZEV 2014, 133.

Schmidt, Der Erbnachweis in Deutschland ab 2015: Erbschein vs. Europäisches Nachlasszeugnis, ZEV 2014, 389.

Schneider/Verweijen (Hrsg), AußStrG Kommentar (2019)

Schneider in *Schneider/Verweijen* (Hrsg), AußStrG Kommentar (2019).

Schömmers/Kesen, Internationales Erbrecht – Türkei (2004)

Schnurr/Umlauf (Hrsg), Festschrift für Bernhard Eccher (2017)

Schwander, Die EU-Erbrechtsverordnung, AJP 2014, 1084

Schwartz in *Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), EuErbVO-Kommentar (2015).

Schwartz, Grenzüberschreitende Anerkennung der dinglichen Wirkungen eines Vindikationslegats - Entscheidungsbesprechung zu EuGH C-218/16 Kubicka, JEV 2019, 18.

Simon/Buschbaum, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, NJW 2012, 2393.

Solomon, Die allgemeine Kollisionsnorm (Art. 21, 22 EuErbVO), in *Dutta/Herrler* (Hrsg), Die Europäische Erbrechtsverordnung (2014)

Spruzina in *Gitschthaler/Höllwerth*, Kommentar zum Außerstreitgesetz I² (2019)

Spruzina in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (Stand 1.10.2017)

Steiner, EU-Verordnung in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses, NZ 2012/26, 104.

Süß, Das Europäische Nachlasszeugnis, ZEuP 2013, 725.

Süß (Hrsg), Erbrecht in Europa (2015)

Süß, Der Vorbehalt zugunsten bilateraler Abkommen mit Drittstaaten, in *Dutta/Herrler* (Hrsg), Die Europäische Erbrechtsverordnung (2014)

Süß/von Schönfeld, Liechtenstein, in *Süß* (Hrsg), Erbrecht in Europa (2015) 823.

Traar in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer* (Hrsg), Die EU-Erbrechtsverordnung (2016)

Verweijen in *Schneider/Verweijen* (Hrsg), Außerstreitgesetz Kommentar (2019)

Volmer, Definitive Entscheidung von Vorfragen aufgrund der Gerichtszuständigkeit nach der EuErbVO, ZEV 2014, 129.

Wagner/Knechtel, Kommentar zur Notariatsordnung⁶ (2006)

Weigand in *Kodek* (Hrsg), Kommentar zum Grundbuchsrecht² (2016)

Welser, Der Erbrechtskommentar (2019)

Welser/Zöchling-Jud, Grundriss des Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015)

Wendehorst, Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für ein ErbRÄG 2015
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03413/imfname_407478.pdf (abgefragt am 11.08.2015).

Wilsch, Die Verordnung in der deutschen Grundbuchpraxis, ZEV 2012, 530.

Winkler, Das Europäische Nachlasszeugnis im österreichischen Grundbuch – Zur Abgrenzung des Sachenrechtes beim Liegenschaftserwerb von Todes wegen, in Festschrift Ludwig Bittner (2018)

Wittwer, Praxisfragen des Europäischen Nachlasszeugnisses, insbesondere im Verhältnis zu Drittstaaten, AnwBl 2015, 87.

Wittwer, Praxisfragen des Europäischen Nachlasszeugnisses, insbesondere im Verhältnis zu Drittstaaten in *Heiss* (Hrsg), Europäische Erbrechtsverordnung – Auswirkungen auf das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz (2016).

Wittwer/Maier, Zur Eintragung einer nach deutschem Recht vererbten österreichischen Immobilie, AnwBl 2018, 335

Wolf/Dorjee-Good, Schweiz, in *Süß* (Hrsg), Erbrecht in Europa (2015) 1141.

Worthmann, Irland, in *Süß* (Hrsg), Erbrecht in Europa (2015) 643.

1 Einleitung

Mit der EuErbVO¹ hat der europäische Gesetzgeber „einen Meilenstein auf dem langwierigen aber erfolgsversprechenden Weg zur Harmonisierung des Kollisionsrechts erreicht“². Durch die Anknüpfung an den „gewöhnlichen Aufenthalt“ anstelle der Staatsangehörigkeit wird es ermöglicht, dass ein Verlassenschaftsverfahren – im Idealfall über den gesamten weltweiten Nachlass³ – in einem EU-Mitgliedstaat gebündelt abgehandelt werden kann. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Gerichte eines Mitgliedstaates über in anderen Staaten gelegenes bewegliches und unbewegliches Vermögen rechtswirksam im Rahmen einer Verlassenschaftsabhandlung, absprechen können, weshalb *Deixler-Hübner/Schauer*⁴ der EuErbVO „eine kaum zu überschätzende Bedeutung“ beimessen.

Bedarf für ein einheitliches Regelungswerk war – wenn man der Einschätzung der EU-Kommission, welche von ca 450.000 grenzüberschreitenden Erbfällen jährlich⁵ ausgeht, folgt – jedenfalls gegeben. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der erhöhten Mobilität von EU-Bürgern⁶ mit einer stetig steigenden Zahl an solchen grenzüberschreitenden Sachverhalten zu rechnen sein wird.

Ausgangspunkt war, dass die verschiedenen MS vor der Geltung der EuErbVO, für die Feststellung der Zuständigkeiten und der Bestimmung des anwendbaren Erbstatuts, jeweils unterschiedlichen Ansätzen folgten. So knüpften im Verhältnis zu anderen MS zB Österreich und Deutschland an das Staatsangehörigkeitsprinzip⁷, Frankreich und Belgien an das Prinzip

¹ VO (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl L 2012/201, 107.

² *Buschbaum* in *Hager* 39; vgl auch *Dörner*, ZEV 2012, 512.

³ Auch über im Ausland belegenes unbewegliches Vermögen; vgl Art 4 EuErbVO; *Rechberger/Frodl* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 51 Rz 14; *Frodl*, EuErbVO 100; OGH 2 Ob 124/18a.

⁴ *Deixler-Hübner/Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Vorwort V.

⁵ SEK (2009) 411 endg 4; auf Grundlage der Studie des *DNotI*, 187.

⁶ Vgl zB COM(2013) 228 final 4, wo die Kommission von bereits 12 Millionen EU-Bürgern spricht, welche in einem Mitgliedstaat studieren, arbeiten oder wohnen, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen.

⁷ Vgl *Rudolf*, NZ 2005, 297 FN 8; *dies*, NZ 2010, 359 FN 82.

des letzten Wohnsitzes des Erblassers⁸ an.⁹ Auch hinsichtlich der Reichweite des anzuwendenden Rechts gab es Unterschiede. So verfolgten manche Länder das Prinzip der Nachlassseinheit¹⁰, während andere das Prinzip der Nachlassspaltung¹¹ anwendeten.¹²

Um die Fülle an potenziellen Konfliktherden zu beseitigen, wurde das Tätigwerden des Europäischen Gesetzgebers notwendig, welcher in der Folge auf Grundlage der Art 67 Abs 4 iVm Art 81 Abs 2 AEUV¹³ die gegenständliche VO erließ.¹⁴ Durch ein einheitliches und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbares System der Nachlassabwicklung, sollte eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung von Verlassenschaftsverfahren erreicht und somit der „Zugang zum Recht“¹⁵ erleichtert werden.

Die Harmonisierung des Erbkollisionsrechts konnte jedoch nur der erste Schritt in Richtung Vereinfachung von grenzüberschreitenden Erbsachen sein. Der konsequente zweite Schritt wurde mit der Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses („ENZ“) gesetzt. Die Möglichkeit einer effektiven Inanspruchnahme bzw Durchsetzung der mit einem Verlassenschaftsverfahren verbundenen Rechtspositionen und Ansprüche, ist als wesentlicher Baustein der Verordnung anzusehen, weshalb dem ENZ bei der Abwicklung eines grenzüberschreitenden Verlassenschaftsverfahrens zentrale Bedeutung zukommt und zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung beitragen kann.¹⁶ Das ENZ soll es ermöglichen, die Rechtsstellung von Erben, Vermächtnisnehmern¹⁷, Testamentsvollstreckern oder Nachlassverwaltern unkompliziert und über Sprachbarrieren hinweg, in einfacher und

⁸ Vgl *Rudolf*, NZ 2005/297 FN 9; *dies*, NZ 2010, 359 FN 82.

⁹ Vgl *Scheuba* in *Schauer/Scheuba* 2.

¹⁰ Einheitliches Recht für bewegliches und unbewegliches Vermögen, wobei es auch hier zT Ausnahmen gibt; so in Deutschland, Dänemark, Finnland, Griechenland, Italien, Niederlande, Portugal, Österreich, Schweden und Spanien; vgl *Rudolf*, NZ 2005/297 FN 10.

¹¹ Für unbewegliches Vermögen ist das Recht des Belegenheitsortes anwendbar, unabhängig davon, welches Recht auf bewegliches Vermögen anwendbar ist; so in Belgien, Frankreich, Luxemburg, Irland und Großbritannien; vgl *Rudolf*, NZ 2005/297 FN 11.

¹² Vgl *Scheuba* in *Schauer/Scheuba* 2; *Frodl/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 3 Rz 6.

¹³ Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl C 2012/326 (konsolidierte Fassung).

¹⁴ Vgl *ErwGr* 2 *EuErbVO*; *Frodl/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 2 Rz 2; *Dutta* in *MüKoBGB* XI⁷ Vor Art 1 *EuErbVO* Rz 20.

¹⁵ SEK (2009) 411 endg 5.

¹⁶ *Buschbaum/Simon*, ZEV 2012, 530 f.

¹⁷ Nur Vindikationslegatäre; vgl Kap 4.4.3.1.2.

standardisierter Form nachweisen zu können. Grundlegend dafür ist, dass es in allen Mitgliedstaaten dieselben Wirkungen entfaltet, ohne, dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.¹⁸

Entscheidend für die praktische Anwendbarkeit der unmittelbar anwendbaren EuErbVO sind jedoch – neben den Bestimmungen der VO selbst – die hierfür ergangenen nationalen Begleitbestimmungen, welche die Verbindung zum nationalen Recht herstellen und diese in das bestehende Rechtsgefüge einbinden sollen.

Die Frage, wie sich die einzelnen in der EuErbVO hinsichtlich des Europäischen Nachlasszeugnisses enthaltenen Bestimmungen (Art 62 bis 73) in Verbindung mit dem nationalen österreichischen Recht auf die unterschiedlichen Verfahrensschritte (Antrag, Ausstellung, Prüfung, Rechtsmittel etc) auswirken und ob auf nationaler Ebene weiterer Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht, soll in weiterer Folge ausführlich dargestellt werden.

Das ENZ ist seit dem 17. August 2015 von der jeweiligen national zuständig gemachten Ausstellungsbehörde auf Antrag mittels eines einheitlichen, von der EU-Kommission in allen Amtssprachen abgefassten Formulars¹⁹ zu erstellen und in Form von beglaubigten Abschriften an die berechtigten Personen auszuhändigen.

¹⁸ Vgl Art 69 Abs 1 EuErbVO.

¹⁹ Formblatt V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl L 2014/359, 30.

2 Die EuErbVO - Grundzüge

2.1 Allgemeines

Mit der Veröffentlichung der EuErbVO im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Juli 2012²⁰ konnte ein lang andauernder Prozess der Kompromissfindung zu einem erfolgreichen (vorläufigen) Ende gebracht werden. Dem Beschluss der VO waren bereits mehrere Initiativen zur Vereinheitlichung des Erbkollisionsrechtes vorausgegangen. Mit dem **Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**²¹ wurde seitens der EU-Kommission – unter Berufung auf die Ergebnisse der **Tagung des Europäischen Rates in Tampere** (Finnland) am 15. und 16. Oktober 1999 – eine Bestandsaufnahme sowie erste Vorschläge zur Erreichung des Ziels, nämlich eine verbesserte gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und Urteilen zu ermöglichen, erarbeitet.

Mit dem **Haager Programm** zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union²² wurde die Kommission ersucht, ein Grünbuch über die Regelung des Kollisionsrechtes im Bereich des Erbrechts, einschließlich der Frage der Zuständigkeit, der gegenseitigen Anerkennung und der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in diesem Bereich sowie über einen **europäischen Erbschein** auszuarbeiten.

Grundlage für das in der Folge ausgearbeitete **Grünbuch**²³ war eine **rechtsvergleichende Studie des Deutschen Notarinstituts (DNotI)**²⁴, in welcher in 15 Länderberichten die nationalen erbrechtlichen Bestimmungen untersucht und auf Anknüpfungspunkte hin überprüft wurden.

Dieser umfassende und langwierige Vorbereitungsprozess führte schlussendlich zum **Vorschlag für eine Verordnung** über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Aner-

²⁰ ABl L 2012/201, 107.

²¹ ABl C 2001/12, 1.

²² ABl C 2005/53 1.

²³ KOM (2005) 65 endg.

²⁴ DNotI (Hrsg), Rechtsvergleichende Studie der erbrechtlichen Regelungen des Internationalen Verfahrensrechtes und Internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

kennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses²⁵, welcher in weiterer Folge in adaptierter Form als EuErbVO beschlossen wurde. Die EuErbVO, mit welcher ein einheitliches System hinsichtlich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts, der Anerkennung und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen geschaffen bzw das Europäische Nachlasszeugnis eingeführt wurde, ist am **16. August 2012**²⁶ **in Kraft getreten**. **Anwendung** findet die VO – aufgrund der Übergangsbestimmung des Art 83 Abs 1 EuErbVO²⁷ – auf die Rechtsnachfolge von Personen, die am **17. August 2015 oder danach** verstorben sind.

2.2 Zuständigkeit

Grundsätzlich sind gem Art 4 nun die Gerichte jenes MS für die Abwicklung einer Verlassenschaft zuständig, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte. Eine Legaldefinition dieses „letzten gewöhnlichen Aufenthaltes“ enthält die VO nicht²⁸, wobei die ErwGr 23 und 24 Anhaltspunkte bieten, wie der gewöhnliche Aufenthalt festgestellt werden kann. So soll eine Gesamtbeurteilung der tatsächlichen Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und zum Zeitpunkt des Todes vorgenommen werden, wobei insb die Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts bzw der Lebensmittelpunkt in familiärer und sozialer Hinsicht eine wichtige Rolle spielen.²⁹ Es ist somit bei jedem Sterbefall im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu entscheiden, wo die verstorbene Person ihren nach dem Unionsrecht autonom auszulegenden letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte und ob sich dieser in einem MS befindet oder nicht.

²⁵ KOM (2009) 154 endg.

²⁶ Am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung der VO im Amtsblatt der Europäischen Union; vgl Art 84 EuErbVO.

²⁷ Artikelzitate ohne Nennung des entsprechenden Rechtsaktes, beziehen sich im Folgenden immer auf die EuErbVO.

²⁸ Vgl *Müller-Lukoscheck*, Erbrechtsverordnung 89 Rz 126, die bedauert, dass die VO selbst keine entsprechende Definition enthält und eine dadurch bedingte unerwünschte Rechtszersplitterung fürchtet.

²⁹ Vgl ausführlich hierzu *Rechberger/Frodl* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 57 Rz 26 ff; *Frodl*, Erbrechtsverordnung 108 ff, *Müller-Lukoscheck*, Erbrechtsverordnung 89 Rz 125 ff.

Für den Fall, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem MS hatte, sieht die VO subsidiäre Zuständigkeitsbestimmungen³⁰ vor, welche an die Staatsangehörigkeit bzw an einen vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalt in den betroffenen MS anknüpfen. Abgesehen von gewissen Ausnahmen³¹, soll die Zuständigkeit grundsätzlich jeweils für den gesamten weltweiten Nachlass (beweglich und unbeweglich) begründet werden.³²

2.3 Kollisionsrecht

Ein Ziel der EuErbVO ist es, durch den **Gleichlauf von *forum* und *ius***, grenzüberschreitende Verlassenschaftsverfahren wesentlich zu vereinfachen. So sieht Artikel 21 als allgemeine Kollisionsnorm vor, dass „*die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte [unterliegt]*“. Es wird somit an dasselbe Kriterium angeknüpft, wie bei der Zuständigkeit.³³ Im Ergebnis sollen somit die Gerichte jenes MS, in welchem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, für die Abhandlung des gesamten Nachlasses zuständig sein und – entsprechend dem **Prinzip der Nachlassseinheit** – für das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, ohne Rücksicht auf den Belegenheitsort, ihr eigenes nationales Erbrecht (*lex fori*) zur Anwendung bringen.³⁴

Die wichtigste **Ausnahme** vom grundsätzlichen Gleichlauf von *forum* und *ius* ist, dass gem Art 22 eine **Rechtswahl** hinsichtlich des anzuwendenden Rechts getroffen werden kann.³⁵ Eine solche Rechtswahl sollte grundsätzlich ausdrücklich³⁶ in Form einer letztwilligen Verfügung erklärt werden und kann nur dahingehend ausgeübt werden, dass das Recht eines

³⁰ Art 10 Abs 1.

³¹ Ist kein Gericht eines MS gem Art 4 (gewöhnlicher Aufenthalt) bzw Art 10 Abs 1 (subsidiäre Zuständigkeit aufgrund der Staatsangehörigkeit bzw eines vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalts) zuständig, sieht Art 10 Abs 2 vor, dass die Gerichte eines MS dennoch für jenes Vermögen zuständig sind, welches sich in diesem MS befindet. Art 12 sieht weiters die Möglichkeit vor, dass über Antrag der Parteien, über gewisse Vermögenswerte nicht abgesprochen wird, wenn zu erwarten ist, dass die Entscheidung von einem Drittstaat nicht anerkannt wird; vgl *Rechberger/Frodl* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 85 Rz 70 und 91 Rz 81 ff.

³² Vgl Art 4; vgl *Rechberger/Frodl* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 51 f Rz 14; *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer* Vor Art 4 ff EuErbVO Rz 3.

³³ Vgl *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 118 Rz 11.

³⁴ Vgl *ErwGr* 37; *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 119 Rz 13; *Bajons* in *Schauer/Scheuba* 31; *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 4 EuErbVO Rz 2.

³⁵ Vgl *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art Vor 4 ff EuErbVO Rz 8.

³⁶ Vgl Art 22 Abs 2; In manchen Konstellationen ist aber auch eine konkludente Rechtswahl möglich, wenn, wie etwa *ErwGr* 39 erwähnt, die konkreten Bestimmungen einer letztwilligen Verfügung dies ergeben - zB wenn der Erblasser in seiner Verfügung Bezug auf spezifische Bestimmungen des Rechtes des Staates, dem er

Staates gewählt wird, dem der Erblasser zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder zum Zeitpunkt seines Todes angehört.³⁷

2.4 Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen

Ist ein Verlassenschaftsverfahren unter Anwendung des nach der Verordnung maßgeblichen Rechts abgewickelt worden, so stellt sich die Frage, wie das Verfahrensergebnis auch in anderen Mitgliedstaaten umgesetzt werden kann (zB Eintragungen in öffentlichen Registern). Neben der Möglichkeit, die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zu beantragen, steht einer betroffenen Person alternativ die Möglichkeit offen, auf die direkte Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung zu drängen. Art 39 sieht diesbezüglich vor, dass die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten **anerkannt** werden, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.³⁸ Hinsichtlich der **Vollstreckbarkeit** sieht Art 43 vor, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene und in diesem Staat vollstreckbare Entscheidung, in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar ist, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten – im Rahmen eines Exequaturverfahrens – für vollstreckbar erklärt worden ist.³⁹ Nachdem die in Artikel 46 vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind, wird eine Entscheidung gem Art 48 unverzüglich **für vollstreckbar erklärt**.⁴⁰

In Frage kommen sowohl im streitigen, als auch im außerstreitigen Verfahren gefasste Entscheidungen der Gerichte⁴¹, somit auch Erbrechtsnachweise, die in Form einer gerichtlichen Entscheidung ergangen sind.⁴²

angehört, genommen hat oder das Recht dieses Staates in anderer Weise erwähnt hat; näher dazu vgl *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 140 Rz 72 f; *Müller-Lukoscheck*, Erbrechtsverordnung 96 Rz 148 ff; *Fischer-Czermak* in *Schauer/Scheuba* 48; *Solomon* in *Dutta/Herrler* 41 Rz 57.

³⁷ Gem ErwGr 38 soll diese Beschränkung sicherstellen, dass eine Verbindung zwischen dem Erblasser und dem gewählten Recht besteht, und damit vermieden wird, dass ein Recht mit der Absicht gewählt wird, die berechtigten Erwartungen der Pflichtteilsberechtigten zu vereiteln; vgl *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 134 Rz 57 f.

³⁸ Vgl ausführlich dazu *Fucik* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 243 Rz 13 f; *ders* in *Schauer/Scheuba* 62; *Müller-Lukoscheck*, Erbrechtsverordnung Rz 263 ff.

³⁹ Vgl *Fucik* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 256 Rz 52; *ders* in *Schauer/Scheuba* 64.

⁴⁰ Vgl ausführlich dazu *Fucik* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 259 Rz 62 ff.

⁴¹ Vgl ErwGr 59; *Fucik* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 240 Rz 3; *ders* in *Schauer/Scheuba* 59 f;

⁴² Vgl *Nademeinsky* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 39 Rz 4.

2.5 Annahme öffentlicher Urkunden

Die Verordnung sieht neben der Anerkennung von Entscheidungen der Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit der **Annahme von öffentlichen Urkunden gemäß Art 59** vor. Demnach hat eine in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung, sofern dies der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats nicht offensichtlich widerspricht. Auf Ersuchen einer Person, die eine öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwenden möchte, hat die jeweilige Ausstellungsbehörde in einem hierfür bereitgestellten Formblatt⁴³ die formelle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde zu beschreiben, wodurch eine Wirkungserstreckung über die Grenzen des ausstellenden Staates hinaus erreicht werden soll.

Inwiefern die Anerkennung und Vollstreckung von nationalen Gerichtsentscheidungen bzw die Annahme öffentlicher Urkunden in der Praxis eine Rolle spielen werden, hängt wohl maßgeblich von der Akzeptanz des mit einheitlichen Wirkungen ausgestatteten Europäischen Nachlasszeugnisses ab, welches zusehends an Verbreitung und Bedeutung gewinnt.

⁴³ Formblatt II samt Anlagen der DurchführungsVO (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission, ABl L 2014/359, 39.

3 Nationale Begleitbestimmungen zur EuErbVO – Erbrechtsänderungsgesetz (ErbRÄG) 2015⁴⁴

Als unmittelbar anwendbarer Unionsrechtsakt sind die Bestimmungen der EuErbVO direkt anwendbar, ohne, dass eine Umsetzung in nationales Recht notwendig ist. Um die Verordnung im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung anwendbar zu machen, bedurfte es jedoch einiger zusätzlicher Regelungen, weshalb das ergänzende Tätigwerden des österreichischen Gesetzgeber dennoch unvermeidbar war.⁴⁵ Das bestehende Recht musste somit auf die neue Rechtslage angepasst und, wo nötig, ergänzt werden. Zudem mussten Zuständigkeitsfragen (wer ist Ausstellungsbehörde etc) geklärt und die einzelnen abstrakt formulierten Verfahrensbegriffe und -schritte mit Leben erfüllt werden (zB Art des Rechtsmittels, Fristen etc). Diese Begleitmaßnahmen wurden in Österreich jedoch nicht mittels eines eigenen Anpassungsgesetzes vorgenommen, sondern im Rahmen des Erbrechtsänderungsgesetzes 2015, welches eine „*behutsame Gesamtreform*“⁴⁶ und somit eine Modernisierung des nationalen Erbrechts mit sich gebracht hat⁴⁷, umgesetzt.⁴⁸ Dies führte dazu, dass das ErbRÄG 2015, welches umfassende erbrechtliche Änderungen brachte, in zwei Teilen in Kraft getreten ist. Der erste die EuErbVO betreffende Teil, ist aufgrund der Anwendbarkeit der VO auf die Rechtsnachfolge von Personen, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind, bereits zu diesem Zeitpunkt, der zweite Teil jedoch erst am 1. Jänner 2017 in Kraft getreten.

⁴⁴ Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und die Kaiserliche Verordnung über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geändert werden (Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015) BGBl I 2015/87.

⁴⁵ Vgl ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 3.

⁴⁶ *Wendehorst*, Stellungnahme 1.

⁴⁷ Vgl ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 1.

⁴⁸ Vgl *Fucik* in *Deixler-Hübner/Schauer* Vor Anpassungsbestimmungen Rz 1.

Die das ENZ betreffenden Ergänzungen wurden größtenteils im Außerstreitgesetz (AußStrG)⁴⁹ eingefügt. Flankierend wurden aber auch das Grundbuchgesetz (GBG)⁵⁰, das Gerichtskommissärsgesetz (GKG)⁵¹ und das Gerichtskommissionstarifgesetz (GKTG)⁵² an die seit dem 17. August 2015 gültige Rechtslage angepasst.

Betrachtet man die die EuErbVO betreffenden Umsetzungsbestimmungen des ErbRÄG 2015, so kann zusammenfassend festgehalten werden, dass der österreichische Gesetzgeber lediglich die unbedingt notwendigen Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen hat⁵³, weshalb größtenteils auf das bereits vorhandene Verfahrensrecht zurückzugreifen ist. Diese grundsätzlich wünschenswerte Vorgangsweise, welche verschieden ausgestaltete, nebeneinander existierende Verfahren vermeidet, birgt jedoch auch die Gefahr in sich, dass die bereits bestehenden, anzuwendenden nationalen Regelungen hinter den Anforderungen der autonom auszulegenden Bestimmungen der Verordnung zurückbleiben und dadurch zu Problemen bei der Inanspruchnahme der Rechte bzw Erfüllung der Pflichten führen. Als zentrales Ziel dieser Arbeit sollen in den nachstehenden Kapiteln Lösungswege für die dadurch entstehenden Problemstellungen und Fragen aufgezeigt werden.

⁴⁹ Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz – AußStrG) BGBl 2003/111 idgF.

⁵⁰ Bundesgesetz vom 2. Feber 1955 über die Grundbücher (Allgemeines Grundbuchgesetz 1955 - GBG 1955) BGBl 1955/39 idgF.

⁵¹ Bundesgesetz vom 11. November 1970 über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes im Verfahren außer Streitsachen (Gerichtskommissärsgesetz - GKG) BGBl 1970/343 idgF.

⁵² Bundesgesetz vom 3. März 1971 über die Gebühren der Notare als Gerichtskommissäre (Gerichtskommissionstarifgesetz - GKTG) BGBl 1971/108 idgF.

⁵³ Vgl auch *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 62 EuErbVO Rz 20, welche von einer „mehr als sparsamen“ Begleitgesetzgebung spricht; im Vergleich dazu wurde in Deutschland ein eigener Abschnitt 5 mit insgesamt 12 Paragraphen zum Europäischen Nachlasszeugnis in das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz eingefügt; Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (IntErbRVG) BGBl 2015 Teil I Nr. 26, ausgegeben zu Bonn am 3. Juli 2015.

4 Das Europäische Nachlasszeugnis

4.1 Die Entwicklung des ENZ

Der Weg zu einem gemeinsamen Europäischen Nachlasszeugnis erwies sich als alles andere als einfach. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass bis dato in vielen Ländern der EU ein Erbnachweis in dieser oder ähnlicher Form (ausgestattet mit Gutglaubens- und Legitimationswirkung) nicht bekannt war.⁵⁴ Während die romanischen Länder grundsätzlich lediglich notarielle Urkunden ohne Legitimations- und Gutglaubenswirkung kennen, verwenden Erben in skandinavischen Ländern gerichtlich bestätigte Vermögensverzeichnisse, um ihre Erbenstellung nachweisen zu können.⁵⁵ Keine der Rechtsordnungen sah jedoch eine unmittelbare Anerkennung ausländischer Erbnachweise vor⁵⁶, was meist dazu führte, dass bei grenzüberschreitenden Erbfällen, in jedem MS separat der jeweilige nationale Erbnachweis beantragt werden musste. Dies wiederum verursachte zusätzliche Kosten und führte zu einer verzögerten Abwicklung des Nachlasses.⁵⁷

Deshalb sah auch schon das Grünbuch der Kommission zum Erb- und Testamentsrecht aus dem Jahr 2005 die Einführung eines „Europäischen Erbscheins“ vor.⁵⁸ Die Ausgestaltung des ENZ als mit Gutglaubensschutz ausgestatteter Rechtsnachweis, stieß jedoch auf Vorbehalte einiger MS.⁵⁹ Durch die Einschränkung des Gutglaubensschutzes, wonach bereits *grob fahrlässige* Unkenntnis einer Unrichtigkeit des ENZ den guten Glauben zerstört⁶⁰ bzw der befristeten Wirksamkeit einer beglaubigten Abschrift iSd Art 70, konnte dennoch ein Konsens unter den MS gefunden und somit das ENZ als Teil der EuErbVO beschlossen werden.⁶¹

⁵⁴ Vgl Lechner in Dutta/Herrler 12 Rz 26; Müller-Lukoscheck, Erbrechtsverordnung 140 Rz 296.

⁵⁵ Vgl Rechberger, ÖJZ 2012, 15; Frodl, EuErbVO 296 f.; MPI, RabelsZ 74 (2010), 673.

⁵⁶ Vgl Frodl, EuErbVO 294.

⁵⁷ Vgl Vgl SEK (2009) 411 endg 4; Müller-Lukoscheck, Erbrechtsverordnung 140 Rz 298.

⁵⁸ Vgl KOM (2005) 65 endg 11 f.

⁵⁹ Vgl Lechner in Dutta/Herrler 12 Rz 27.

⁶⁰ Der Kommissionsentwurf sah dagegen noch vor, dass der Gutglaubensschutz erst dann entfällt, wenn die betreffende Person *wusste*, dass das Nachlasszeugnis inhaltlich nicht den Tatsachen entspricht; vgl Art 42 Abs 3 und 4 KOM (2009) 154 endg 30; Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 301 Rz 55.

⁶¹ Vgl Lechner in Dutta/Herrler 12 Rz 27.

4.2 Allgemeines zum ENZ

4.2.1 Begriff und Zweck

Der Verordnungsgeber hat darauf verzichtet, eine Legaldefinition des ENZ zu treffen. Die Bestimmungen des Kapitel VI umschreiben jedoch, worum es sich beim ENZ handelt. *Schauer*⁶² beschreibt das ENZ als ein **„von einer Behörde eines Mitgliedstaates ausgestelltes Dokument [...], in dem bestimmte Rechte und Rechtstellungen von Personen beurkundet werden, die am Nachlass oder Nachlassverfahren eines Erblasser beteiligt sind“**. Ein einmal ausgestelltes Zeugnis entfaltet seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf (Art 69 Abs 1).

Durch die Vorlage des ENZ soll es den Erben, unmittelbar berechtigten Vermächtnisnehmern⁶³, Testamentsvollstreckern und Nachlassverwaltern ermöglicht werden, ihre jeweilige rechtliche Stellung auf einfache Art und Weise nachweisen zu können⁶⁴, ohne, dass es eines Anerkennungsverfahrens im jeweiligen MS bedarf.⁶⁵ **Zweck** des Zeugnisses ist es, eine **„zügige, unkomplizierte und effiziente Abwicklung einer Erbsache mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb der Union“**⁶⁶ zu ermöglichen und somit die Rechtsdurchsetzung und dadurch im weiteren Sinne, die Inanspruchnahme der Freizügigkeitsrechte der EU zu erleichtern bzw den europäischen Binnenmarkt zu stärken.⁶⁷ Denn gerade die Entwicklung des gemeinsamen Binnenmarktes ist wohl häufig der Ausgangspunkt von grenzüberschreitenden Beziehungen und in deren Folge von grenzüberschreitenden Erbfällen.⁶⁸ Es wäre somit inkonsequent, dieses gerade durch den gemeinsamen Binnenmarkt vermehrt hervorgerufene Problem, nicht einer entsprechenden Lösung zuzuführen und dadurch zu riskieren, dass „das Vertrauen in den Binnenmarkt und in den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem es keine Binnengrenzen mehr gibt, Schaden nehmen [würde]“⁶⁹.

⁶² *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 75; *ders.*, EF-Z 2012/154, 245.

⁶³ Zu diesem Begriff siehe Kap 4.4.3.1.2.

⁶⁴ Vgl ErwGr 67.

⁶⁵ Vgl Art 69 Abs 1.

⁶⁶ Vgl ErwGr 67.

⁶⁷ Vgl ErwGr 7; SEK (2009) 411 endg 11.

⁶⁸ Vgl SEK (2009) 411 endg 11.

⁶⁹ SEK (2009) 411 endg 11.

4.2.2 Rechtsnatur

Mit dem Beschluss der EuErbVO wurde nicht nur das Kollisionsrecht in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vereinheitlicht, es wurden auch materiellrechtliche Bestimmungen zur Umsetzung des Europäischen Nachlasszeugnisses in die EuErbVO mit aufgenommen. Vordergrundig wurde im Entstehungsprozess deshalb darüber diskutiert, ob dieser neue Erbrechtsnachweis, welcher mit einheitlichen Wirkungen ausgestattet sein sollte, selbst Rechte begründen oder diese lediglich nachweisen könne, welcher Frage im Zusammenhang mit dem Erwerb von Rechten und Pflichten große Bedeutung zukommt (zB im Grundbuchsverfahren).

Noch im Vorschlag der Kommission zur EuErbVO war enthalten, dass es sich beim ENZ um einen „*gültigen Titel für die Umschreibung oder für die Eintragung des Erwerbs von Todes wegen in die öffentlichen Register des Mitgliedstaats*“⁷⁰ handeln solle. Davon wurde aber in weiterer Folge wieder Abstand genommen, weshalb nun im ErwGr 71 klargestellt wird, dass das ENZ gerade eben **keinen vollstreckbaren Titel** darstellen soll. Es soll aber **Beweiskraft** besitzen und die **Vermutung** aufstellen, dass jene Sachverhalte, die im ENZ ausgewiesen sind, nach dem auf die Rechtsfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder einem anderen auf spezifische Sachverhalte anzuwendenden Recht, als zutreffend festgestellt wurden.

Somit wird eindeutig festgelegt, dass das ENZ selbst keine Rechte und Pflichten begründen kann. Vielmehr dient es lediglich als Nachweis der jeweiligen Rechtsstellung bzw Befugnis weshalb, *Perscha*⁷¹ das ENZ auch als „**deklarative Legitimations- und Beweisurkunde**“ beschreibt.⁷²

Beim ENZ handelt es sich um ein „**erbrechtliches Gemeinschaftsinstrument *sui generis***“⁷³, welchem in allen MS dieselben einheitlichen Rechtswirkungen zukommt.⁷⁴ Die das

⁷⁰ KOM (2009) 154 endg 30.

⁷¹ *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 62 EuErbVO Rz 30.

⁷² Vgl *Schauer*, JEV 2012, 89; *Buschbaum/Kohler*, GPR 2010, 168; *Dorsel*, ZErB 8/2014, 216.

⁷³ Vgl *Dorsel*, ZErB 8/2014, 212; Ratsdokument Nr 10126/11, 12; weiters *Lange*, DNotZ 2012, 170.

⁷⁴ Vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Vor Art 62 EuErbVO Rz 1; *Lange* in *Dutta/Herrler* 162 Rz 4; *ders*, DNotZ 2012, 170; *Buschbaum/Simon*, ZEV 2012, 529; *J. Schmid* in *BeckOGK EuErbVO* Art 62 Rz 11.

ENZ betreffenden Bestimmungen sind deshalb nicht – wie der Rest der VO – Kollisionsrecht, sondern „unifiziertes Sachrecht“⁷⁵, welches eine vereinheitlichte Rechtslage in den MS schafft.⁷⁶

Die Frage, ob es sich beim ENZ um eine **öffentliche Urkunde** handle, hängt im Einzelfall jeweils davon ab, wer als Ausstellungsbehörde nach welchem Verfahren – entsprechend der *lex fori* – tätig wird, um das ENZ auszustellen.⁷⁷ Werden in Österreich für die Qualifikation einer Urkunde die Kriterien der ZPO⁷⁸ herangezogen, so wird man im Ergebnis das ENZ als eine öffentliche Urkunde qualifizieren können.⁷⁹ Entsprechend § 292 Abs 1 ZPO ist dies nämlich dann der Fall, wenn eine Urkunde „*von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form auf Papier oder elektronisch errichtet*“ wird.

Da Europäische Nachlasszeugnisse in Österreich von den öffentlichen Notaren in ihrer Funktion als Gerichtskommissäre ausgestellt werden⁸⁰, erscheinen die Anforderungen des § 292 Abs 1 ZPO erfüllt zu sein. Durch das ErbRÄG 2015 erfolgte in § 33 Abs 1 lit d GBG zudem die Klarstellung⁸¹, dass es sich beim ENZ jedenfalls um eine öffentliche Urkunde nach österreichischem Recht handelt.

Die Einordnung als öffentliche Urkunde ist insbesondere im Grundbuchsverfahren relevant. Da das Registerrecht hinsichtlich beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen gem Art 1 Abs 2 lit l vom Anwendungsbereich der VO ausgenommen ist, muss hinsichtlich begehrten Einverleibungen im österreichischen Grundbuch auf Grundlage eines ENZ sowohl das formelle als auch das materielle österreichische Grundbuchsrecht berücksichtigt werden, weshalb – abgesehen vom Nachweis der rechtlichen Stellung des Antragstellers, welcher mittels ENZ erbracht werden kann – die weiteren Anforderungen des Grundbuchsrechtes zu prüfen sind.⁸² Einverleibungen im österreichischen Grundbuch können gemäß

⁷⁵ Schauer in Schauer/Scheuba 77; ders, EF-Z 2012/154, 246; ders, JEV 2012, 79.

⁷⁶ Vgl Schauer in Schauer/Scheuba 77.

⁷⁷ Vgl Dorsel, ZErB 8/2014, 212; Müller-Lukoscheck, Erbrechtsverordnung 155 Rz 364.

⁷⁸ Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung - ZPO) RGBI 1895/113.

⁷⁹ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 62 EuErbVO Rz 32.

⁸⁰ Zur funktionellen Zuständigkeit zur Ausstellung eines ENZ siehe Kap 4.4.2.4.

⁸¹ Die ausdrückliche Ergänzung dieser Bestimmung um das Europäische Nachlasszeugnis bewirkt für sich keine Änderung der Rechtslage, sondern dient allein der Klarstellung; ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 46.

⁸² Siehe hierzu insb OGH 5 Ob 35/18 k; siehe hierzu näher Kap 4.5.5.5.

§ 31 Abs 1 GBG grundsätzlich auf Grundlage von öffentlichen und privaten Urkunden vorgenommen werden. Der entscheidende Unterschied zwischen diesen Urkunden besteht jedoch darin, dass die in § 33 Abs 1 lit d genannten öffentlichen Urkunden im Gegensatz zu Privaturkunden keine Aufsandungserklärung enthalten müssen, um als taugliche Grundbuchsunterlagen dienen zu können.⁸³ Da bei im Ausland ausgestellten ENZ eine Aufsandungserklärung in aller Regel fehlt, ermöglicht diese Formerleichterung Grundbucheintragungen auch auf Grundlage von ENZ, welche keine Aufsandungserklärungen enthalten.

4.3 Anwendungsbereich des ENZ

4.3.1 Allgemein

Die EuErbVO ist in allen EU-Mitgliedsländern iS der Verordnung unmittelbar anwendbar. Dies bedeutet, dass das **Vereinigte Königreich und Irland** – welche sich zwar bei der Planung und Ausarbeitung der Verordnung beteiligt haben – aufgrund ihres Sonderstatus⁸⁴ vorerst⁸⁵ aber nicht an den Maßnahmen der Verordnung teilnehmen⁸⁶. Das **Königreich Dänemark**, welches sich ganz generell nicht an der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen beteiligt⁸⁷, ist ebenfalls **vom Anwendungsbereich der VO ausgenommen**.⁸⁸ Dementsprechend kommen auch dem ENZ in diesen Ländern keine speziellen Wirkungen zu, weshalb diese im Anwendungsbereich der EuErbVO als Drittstaaten anzusehen sind.⁸⁹

⁸³ OGH 5 Ob 35/18 k; siehe hierzu näher Kap 4.5.5.5.3.

⁸⁴ Vgl das dem EUV und AEUV angehängten Protokoll Nr. 21, über die Position des Vereinten Königreiches und Irlands in der Europäischen Union, welches besagt, dass sich diese beiden Länder grundsätzlich nicht an der justiziellen Zusammenarbeit der EU beteiligen.

⁸⁵ Das Vereinigte Königreich und Irland haben jedoch die Möglichkeit, gem Art 4 des Protokolls Nr. 21 (siehe Fn 84), sich im Rahmen eines opt-ins, für die Anwendbarkeit der VO auszusprechen und damit die VO auch in diesen Ländern anwendbar zu machen; vgl *Frodl/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 17 Rz 30 mwN.

⁸⁶ Vgl ErwGr 82; *Müller-Lukoscheck*, Erbrechtsverordnung 47 Fn 24; *Fucik* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 84 EuErbVO Rz 7.

⁸⁷ Vgl das dem EUV und AEUV angehängten Protokoll Nr. 22, über die Position des Königreichs Dänemark in der Europäischen Union; das am 03.12.2015 abgehaltene Referendum hinsichtlich des Verzehrs auf nationale Ausnahmen im Bereich der Justiz und des Inneren, wurde mit einer Mehrheit von 53,10 % abgelehnt; vgl *ORF*, Zusammenarbeit <http://orf.at/stories/2312988/2312989/> (abgefragt am 13.05.2019).

⁸⁸ Vgl ErwGr 83.

⁸⁹ Vgl *Bergquist* in *Bergquist/Damascelli/Frimston/Lagarde/Odersky/Reinhartz* Art 39 Rz 3; *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 116 f Rz 5.

Die Ausstellung eines ENZ kommt weiters nur dann in Frage, wenn es – gem dem Zweck des ENZ – zur **Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat** benötigt wird.⁹⁰ Dies ergibt sich daraus, dass das ENZ gem Art 65 Abs 1 nur von den in Artikel 63 Abs 1 genannten Personen (Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter) beantragt werden kann, wenn sich diese in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen wollen bzw ihre Rechte ausüben müssen.⁹¹

Das heißt jedoch nicht, dass ein einmal ausgestelltes ENZ im Ausstellungsstaat keine Wirkungen entfalten kann. Art 62 Abs 3 besagt ausdrücklich, dass ein ENZ, *nachdem* es zur Verwendung in einem anderen MS ausgestellt wurde, auch im Ausstellungsstaat seine einheitlichen Wirkungen entfaltet.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass für die Ausstellung eines ENZ ein grenzüberschreitendes Element Voraussetzung ist, die anschließende Verwendung des Zeugnisses jedoch in *allen* MS iS der VO uneingeschränkt möglich ist.

In **zeitlicher** Hinsicht ist die Ausstellung eines ENZ für die Rechtsnachfolge von jenen Personen möglich, welche **am 17. August 2015 oder danach verstorben** sind.⁹²

4.3.2 Vorrang internationaler Abkommen gegenüber der EuErbVO

4.3.2.1 Allgemein

Durch das Inkrafttreten der EuErbVO stellt sich weiters die Frage, ob bzw wie diese anzuwenden ist, wenn es zu Überschneidungen mit bereits bestehenden internationalen Übereinkommen kommt. Um eine dadurch ev entstehende Konkurrenzsituation zu vermeiden, regelt Art 75, dass grundsätzlich die Anwendung jener internationalen Übereinkommen unberührt bleibt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung bereits angehörten. Dadurch soll vermieden werden, dass Mitgliedstaaten, die von ihnen ein-

⁹⁰ Vgl Art 62 Abs 1.

⁹¹ Vgl *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 62 EuErbVO Rz 2.

⁹² Vgl Art 83 Abs 1.

gegangen völkerrechtlichen Verpflichtungen, durch die Anwendung der EuErbVO, verletzen.⁹³ Dies ist jedoch nicht ganz unproblematisch, wenn man bedenkt, dass es dadurch wiederum zu einer Nachlassspaltung bzw zu einer Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit anstelle des „gewöhnlichen Aufenthalts“⁹⁴ und somit zu einem Ergebnis kommen kann, welches die VO gerade eben zu vermeiden versucht. Dutta⁹⁵ erblickt in dieser Ausnahmeregelung gar die „Achillesferse der Verordnung“. Die dadurch entstehenden Diskrepanzen können aber wohl nur durch den **Abschluss neuer Abkommen durch den EU-Gesetzgeber**⁹⁶ sowie – falls dies nicht möglich ist – durch die **Kündigung** dieser alten, querschießenden Abkommen, überwunden werden.⁹⁷

4.3.2.2 Von Österreich abgeschlossene Abkommen

- **Haager Testamentsformübereinkommen**⁹⁸

Im Speziellen gilt die Vorrangswirkung für die Vertragsparteien des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht, in Bezug auf die Formgültigkeit von Testamenten und gemeinschaftlichen Testamenten anstelle des Art 27⁹⁹ der Verordnung, welches ausdrücklich in Art 75 Abs 1 genannt wird. Dieser besonderen Erwähnung ist jedoch – was den normativen Gehalt anbelangt – keine Sonderstellung beizumessen.¹⁰⁰

Da auch Österreich Signaturstaat dieses Übereinkommens ist, tritt die EuErbVO in Beziehung zu anderen Vertragsstaaten – was die deckungsgleichen Bestimmungen betrifft – in den Hintergrund. Angesichts der Anzahl von 42 Vertragsstaaten dieses Überein-

⁹³ Vgl ErwGr 73; Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 75 EuErbVO Rz 1; Frodl/Kieweler in *Rechberger/Zöchling-Jud* 18 Rz 34.

⁹⁴ Vgl Fucik in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 75 Rz 2; Frodl/Kieweler in *Rechberger/Zöchling-Jud* 18 Rz 34 f.

⁹⁵ Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 75 EuErbVO Rz 4.

⁹⁶ Welchem nun die ausschließliche Kompetenz zukommt, in diesem sachlichen Bereich neue Abkommen abzuschließen; vgl Fucik in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 75 Rz 2.

⁹⁷ Vgl *MPI*, *RabelsZ* 74 (2010), 534; Dörner, *ZEV* 2012, 510 Fn 29; Frodl/Kieweler in *Rechberger/Zöchling-Jud* 20 Rz 35 f.

⁹⁸ Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht BGBl 1963/295; welches ausdrücklich in Art 75 Abs 1 angeführt wird.

⁹⁹ Art 27 sieht ua vor, dass eine schriftliche Verfügung von Todes wegen hinsichtlich ihrer Form dann wirksam ist, wenn diese dem Recht des Staates entspricht, in dem die Verfügung errichtet oder der Erbvertrag geschlossen wurde.

¹⁰⁰ Vgl Fucik in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 75 Rz 2.

kommens (darunter 19 EU Mitgliedsländer, wobei Italien und Portugal das Übereinkommen bis heute nicht ratifiziert haben)¹⁰¹, enthält Art 75 Abs 1 somit eine bedeutsame Ausnahmebestimmung, welche bei der Beurteilung der Anwendung der VO stets zu berücksichtigen ist.

- **Weitere, auch nach Inkrafttreten der EuErbVO noch anzuwendende bilaterale Abkommen, unterhält Österreich mit folgenden Staaten:¹⁰²**

- Bosnien-Herzegowina¹⁰³
- Serbien¹⁰³
- Montenegro¹⁰³
- Mazedonien¹⁰³
- Kosovo¹⁰³
- Russland¹⁰⁴
- USA¹⁰⁵
- Tunesien¹⁰⁶
- Türkei¹⁰⁷
- Vereinigtes Königreich¹⁰⁸

¹⁰¹ Vgl Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH) http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=40 (abgefragt am 26.1.2019).

¹⁰² Vgl ausführlich dazu *Fucik* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 75 Rz 8 ff.

¹⁰³ Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr vom 16.12.1954 BGBl 1955/224.

¹⁰⁴ Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Union der *Sozialistischen Sowjetrepubliken* vom 28.02.1959 BGBl 1960/21 iVm Notenwechsel über die vertraglichen Beziehungen zwischen Österreich und der Russischen Föderation vom BGBl 1994/257 sowie das Protokoll zum Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 31.05. 1974 BGBl 1975/459.

¹⁰⁵ Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und den *Vereinigten Staaten von Amerika* vom 19.06.1928 BGBl 1931/192.

¹⁰⁶ Vertrag zwischen der Republik Österreich und der *Tunesischen Republik* über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts vom 23.06.1977 BGBl 1980/305.

¹⁰⁷ Abkommen zwischen der Republik Österreich und der *Republik Türkei* über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen vom 23.05.1989 BGBl 1992/571.

¹⁰⁸ Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und dem *Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland* vom 24.06.1960 BGBl 1964/19 iVm mit dem Abkommen über die Außerkraftsetzung des Artikels 40 des Konsularvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 05.12.1979 BGBl 1980/416.

- **Abkommen ausschließlich zwischen Mitgliedstaaten – Vorrang der EuErbVO**

Wurden internationale Abkommen jedoch ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossen, kommt es gem Art 75 Abs 2 zu einem Vorrang der EuErbVO. Innerhalb der Europäischen Union soll – wenn keine weiteren Drittstaaten an einem solchen Übereinkommen beteiligt sind – lediglich die EuErbVO anwendbar sein, um dadurch die allgemeinen Ziele (Nachlassseinheit, Gleichlauf von Forum und Jus) der Verordnung wahren zu können.¹⁰⁹

Folgende Abkommen werden deshalb seit dem 17.08.2015 von der EuErbVO **verdrängt** und sind somit hinsichtlich der mit der VO deckungsgleichen Bestimmungen **nicht mehr anzuwenden**:¹¹⁰

- Belgien (BGBl 1961/287)
- Frankreich (BGBl 1967/288)
- Luxemburg (BGBl 1975/610)
- Niederlande (BGBl 1966/37)
- Spanien (BGBl 1985/373)
- Ungarn (BGBl 1967/306)
- Bulgarien (BGBl 1976/342)
- Slowenien (BGBl 1955/224 iVm BGBl 1993/714)
- Polen (BGBl 1974/79)
- Tschechien (BGBl 1980/526)
- Slowakei (BGBl 1980/526 iVm BGBl 1994/1046)

4.3.2.3 Relevanz hinsichtlich des ENZ

Die vorrangig anzuwendenden Staatsverträge verdrängen die EuErbVO jedoch nicht generell. Weiterhin relevant bleiben jene Bestimmungen der VO, die nicht durch eine entsprechende Bestimmung im jeweiligen Abkommen verdrängt werden. Dies führt in der

¹⁰⁹ Vgl ErwGr 73.

¹¹⁰ Vgl Fucik in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 75 Rz 14.

Regel dazu, dass die das ENZ betreffenden Bestimmungen mangels verdrängender Bestimmungen weiterhin zu beachten sind und die Ausstellung eines ENZ auch bei Anwendung von vorrangig anzuwendenden Staatsverträgen grundsätzlich möglich bleibt.¹¹¹

Für das Europäische Nachlasszeugnis ist der Vorrang internationaler Übereinkommen gegenüber der EuErbVO – insbesondere des Haager Testamentsformübereinkommens – aber dennoch von Bedeutung, da sich diese, aufgrund ev abweichender Zuständigkeits- und Kollisionsregeln, als „Störfaktor“¹¹² hinsichtlich der Ausstellung auswirken können¹¹³ und deshalb geeignet sind, „beim europäischen Nachlasszeugnis Friktionen [zu] verursachen“¹¹⁴. Der Vorrang bilateraler Abkommen bedeutet deshalb nicht, dass die Ausstellung eines ENZ nicht möglich ist, sondern, dass ein solches ENZ – wenn ein vorrangig anzuwendender Staatsvertrag abweichende Zuständigkeits- bzw Kollisionsregeln enthält – ev von einem anderen Gericht/Behörde nach einem anderen Recht ausgestellt wird.¹¹⁵ Aufgrund dieses erschwerenden Umstandes sollte, wie bereits erwähnt wurde¹¹⁶, die Kündigung bestehender Abkommen bzw der Abschluss neuer Abkommen durch den europäischen Gesetzgeber¹¹⁷ in Betracht gezogen werden.

4.3.3 Das Verhältnis des ENZ zu innerstaatlichen Rechtsnachweisen

Durch die Einführung eines neuen europäischen Erbnachweises stellt sich weiters die Frage, welche Stellung diesem im Verhältnis zu einem innerstaatlichen Erbrechtsnachweises zukommt. Verdrängt das ENZ die in Österreich bereits bekannten Urkunden oder können diese nebeneinander existieren bzw miteinander konkurrieren? Die VO enthält zu dieser Frage eine klare Antwort, wenn es in Art 62 Abs 3 heißt, dass das Zeugnis eben nicht an die Stelle von innerstaatlichen Schriftstücken tritt, welche im jeweiligen Mitgliedstaat zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Die **Verwendung** des ENZ ist somit **nicht verpflichtend**, wes-

¹¹¹ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 75 EuErbVO Rz 5.

¹¹² Dutta in MüKoBGB X⁶ Vorbem Art 1 EuErbVO Rz 10.

¹¹³ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 75 EuErbVO Rz 2.

¹¹⁴ Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 75 EuErbVO Rz 2.

¹¹⁵ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 75 EuErbVO Rz 5.

¹¹⁶ Siehe FN 96.

¹¹⁷ Welchem nun die ausschließliche Kompetenz zukommt, in diesem sachlichen Bereich neue Abkommen abzuschließen; vgl Fucik in Deixler-Hübner/Schauer Art 75 Rz 2.

halb es berechtigten Personen auch freistehen soll, andere, nach der Verordnung zur Verfügung stehenden Instrumente zu verwenden.¹¹⁸ Berechtigten Personen steht es somit offen, ihre Rechtsstellung – im Wege der Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung iSd Art 39 bzw der Annahme einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleiches gem Art 59 – im jeweiligen MS nachzuweisen oder eben ein ENZ im jenem Land zu beantragen, in welchem auch das Verlassenschaftsverfahren durchgeführt wurde.¹¹⁹ Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die Wirkungen einer anzuerkennenden gerichtlichen Entscheidung oder einer anzunehmenden öffentlichen Urkunde mitunter in Einzelfällen jenen des ENZ nicht wirklich nachstehen werden.¹²⁰ So hat der OGH bereits entschieden, dass auch ein in Deutschland ausgestellter Erbschein grundsätzlich als Grundlage für Eintragungen im österreichischen Grundbuch verwendet werden kann.¹²¹ Noch weiter geht eine Entscheidung des Landesgerichtes Klosterneuburg¹²², nach der das Eigentumsrecht auch aufgrund eines deutschen notariellen Testaments samt Eröffnungsprotokoll hinsichtlich einer in Österreich gelegenen Liegenschaft verbüchert werden kann. Ist in mehreren MS Verlassenschaftsvermögen vorhanden, bietet sich jedoch das ENZ mit seinen unionsweit einheitlichen Wirkungen an, da dieses nur einmal beantragt und ausgestellt werden muss, bevor es in allen MS unmittelbar und ohne, dass es eines weiteren Verfahrens bedarf, verwendet werden kann.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Wirkungen einer nationalen Entscheidung bzw einer nationalen öffentlichen Urkunde durch die Anerkennung bzw Annahme auf andere Staaten erstreckt werden können¹²³; das ENZ hingegen wird zuallererst für die Verwendung in anderen MS ausgestellt, bevor es dann seine Wirkungen auch im Ausstellungsstaat entfalten kann.¹²⁴

¹¹⁸ Vgl ErwGr 69; Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 62 EuErbVO Rz 4; Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 269 f Rz 2.

¹¹⁹ Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 314 Rz 81.

¹²⁰ Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 271 Rz 3; Bergquist in Bergquist/Damascelli/Frimston/Lagarde/Odersky/Reinhartz Art 62 Rz 5; Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 62 EuErbVO Rz 7.

¹²¹ OGH 5 Ob 157/18a; vgl Bonimaier, NZ 2019, 94; Mondel, iFamZ 2019, 51

¹²² LG Korneuburg 22 R 26/19g; vgl Bonimaier, NZ 2019, 337.

¹²³ Vgl Binder in Deixler-Hübner/Schauer Art 39 EuErbVO Rz 21.

¹²⁴ Vgl Schauer in Schauer/Scheuba 77.

Ziel des ENZ ist somit nicht, diese innerstaatlichen Schriftstücke zu ersetzen, sondern, entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip¹²⁵, ein **ergänzendes, fakultatives Angebot** für die beteiligten Personen zu schaffen¹²⁶ und dadurch ein unabhängiges Nebeneinander dieser Erbnachweise zu ermöglichen.¹²⁷ Da – wie noch darzustellen sein wird – dem ENZ und den jeweiligen österreichischen Erbrechtsnachweisen nicht dieselben Wirkungen zukommen, muss mE der Einschätzung *Schauers*¹²⁸ gefolgt werden, welcher sich für das Günstigkeitsprinzip bei der Verwendung der Nachweise ausspricht. Das heißt, dass es möglich ist, sich je nach Situation, auf den günstigeren Rechtsnachweis stützen zu können. Dies ist auch die einzig schlüssige Lösung, wenn man bedenkt, dass die Verordnung ausdrücklich vorgibt, dass das ENZ nicht an die Stelle der innerstaatlichen Schriftstücke treten soll, nichtsdestotrotz aber – wenn es einmal ausgestellt wurde – auch im Ausstellungsstaat ohne Einschränkungen seine Wirkungen entfalten soll.

Begibt man sich auf die Suche nach vergleichbaren Erbnachweisen auf nationaler Ebene, muss man feststellen, dass es ein direkt vergleichbares Dokument in Österreich nicht gibt.¹²⁹ Dennoch enthält das österreichische Rechtssystem Rechtsinstitute, die ähnliche Zwecke wie das ENZ verfolgen, weshalb es dadurch zu einer gewissen Funktionskonkurrenz kommen kann.¹³⁰ Da es je nach Situation auf unterschiedliche Erfordernisse und Wirkungen ankommt, sollen nun die konkurrierenden österreichischen Dokumente¹³¹, mit Fokus auf deren konkreten Zweck und den damit verbundenen Gutglaubensschutz, in aller Kürze dargestellt werden:

¹²⁵ Vgl ErwGr 67 iVm Art 5 Abs 2 und 3 EUV.

¹²⁶ Vgl *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 77; *ders*, EF-Z 2012/154, 246; *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 62 EuErbVO Rz 4.

¹²⁷ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 270 Rz 2; *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 62 EuErbVO Rz 8 ff.

¹²⁸ Vgl *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 96; *ders*, EF-Z 2012/154, 250.

¹²⁹ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 270 Rz 3.

¹³⁰ Vgl *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 78; *ders*, EF-Z 2012/154, 246; *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 314 Rz 82; *Lange*, DNotZ 2012, 174.

¹³¹ Vgl Auflistungen von *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 78; *ders* in EF-Z 2012/154, 246; *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 270 Rz 3; *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 62 EuErbVO Rz 55.

4.3.3.1 Einantwortungsbeschluss zugunsten der rechtmäßigen Erben (§ 532 ABGB¹³²) gem § 177 AußStrG

– **Zweck:**

Bei der Einantwortung handelt es sich um „die Übergabe des Nachlasses in den rechtlichen Besitz des Erben durch Gerichtsbeschluss (§§ 797, 819)“¹³³.

Rechte und Pflichten gehen im Wege der Universalsukzession auf die Erben über, ohne dass es weiterer Übertragungsakte bedarf. BÜcherliche Rechte sind von diesem Vorgang nicht ausgenommen, weshalb es durch die Einantwortung zu einer Durchbrechung des Eintragungsgrundsatzes kommt.¹³⁴

Der Einantwortungsbeschluss hat die in § 178 AußStrG aufgezählten Punkte zu enthalten. Insbesondere sind die Erben samt Erbrechtstitel, die Erbquoten, ein Hinweis auf ein allfälliges Erbteilungsübereinkommen (nicht das Erbteilungsübereinkommen selbst¹³⁵) und die Art der abgegebenen Erbantrittserklärungen in den Beschluss mit aufzunehmen.¹³⁶ Weiters hat der Einantwortungsbeschluss etwaige Beschränkungen der Rechte der Erben durch Nacherbschaften oder gleichgestellte Anordnungen sowie den Grundbuchkörper, auf dem auf Grund der Einantwortung die Grundbuchsordnung herzustellen sein wird, zu bezeichnen.

Primärer Zweck des Einantwortungsbeschlusses ist es, die Rechtsnachfolge zu begründen.¹³⁷ Dessen Aufgabe ist dadurch jedoch noch nicht erschöpft; der Beschluss dient weiters als Legitimationsurkunde für die berechtigten Erben und entfaltet als solcher auch entsprechende Gutglaubenswirkungen.¹³⁸

¹³² Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten (sic!) deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie JGS 1811/946 idgF.

¹³³ *Welser/Zöchling-Jud*, Grundriss II¹⁴ 647 Rz 2411.

¹³⁴ Vgl *Welser/Zöchling-Jud*, Grundriss II¹⁴ 647 Rz 2413; *Welser*, Erbrechtskommentar § 797, 798 Rz 8; *Klicka/Oberhammer/Domej*, Außerstreitverfahren⁵ 114 Rz 334.

¹³⁵ Anders das ENZ, welches gem Art 68 lit m ein Verzeichnis der Rechte und/oder Vermögenswerte, die einem bestimmten Vermächtnisnehmer zustehen, zu enthalten hat. Vgl *Schauer*, EF-Z 2012/154, 247; *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 83f.

¹³⁶ Vgl *Bittner/Lehner/Wolf* in *Eberl/Höftberger/Longitsch/Wolf* Reg 4 Kap 1.6.1., 1.

¹³⁷ Vgl *Rechberger*, ÖJZ 2012, 15; *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 270 Rz 3.

¹³⁸ Vgl ebd.

– **Gutglaubensschutz:**

Die rechtliche Stellung eines Erben wird idR durch Vorlage¹³⁹ des Einantwortungsbeschlusses nachgewiesen. § 824 letzter Satz ABGB sieht deshalb bzgl Scheinerben vor, dass ein „*dritter redlicher Besitzer [...] für die in der Zwischenzeit erworbenen Erbstücke niemanden verantwortlich [ist]*“. Demzufolge kann sich ein redlicher Dritter darauf berufen, auf die Vermutung, dass der – wenn auch unrechtmäßig – eingantworteter Erbe (Scheinerbe) auch der wahre Erbe ist, vertraut zu haben.¹⁴⁰ Die Redlichkeit und der damit einhergehende **Gutglaubensschutz, geht erst mit positiver Kenntnis des wahren Sachverhalts verloren.**¹⁴¹ Somit ist auch die grob fahrlässige Unkenntnis der inhaltlichen Mängel des Einantwortungsbeschlusses durch den Dritten vom Schutz umfasst. Gerade der in diesem Bereich – im Vergleich zum ENZ¹⁴² – weiterreichende Gutglaubensschutz könnte es ermöglichen, dass der österreichische Einantwortungsbeschluss – als *Entscheidung eines Gerichts* iS des Art 39¹⁴³ – im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens, als attraktive Alternative dem ENZ Konkurrenz machen könnte.¹⁴⁴

– **Registerwirkung:**

Da auch bürgerliche Rechte im Rahmen einer Erbschaft unmittelbar auf die Berechtigten übergehen, wird – entgegen dem grundsätzlich geltenden Intabulationsprinzip gem § 431 ABGB¹⁴⁵ – außerbücherliches Eigentum an diesen Vermögenswerten begründet.¹⁴⁶ Um die Eigentümerstellung, hinsichtlich einer in diesem Wege erworbenen Liegenschaft, auch im Grundbuch einverleiben zu können – und dadurch die Gefahr eines gutgläubigen Erwerbs durch Dritte verhindern zu können – kann gem § 136 GBG unter Vorlage einer rechtskräftigen Ausfertigung eines Einantwortungsbeschlusses, eine Berichtigung der

¹³⁹ Wobei für das Bestehen des Vertrauensschutzes eine Vorlage des Einantwortungsbeschlusses nicht vorausgesetzt wird; vgl *Ferrari-Hofmann-Wellenhof*, Erbschaftsklage, 323, zit nach *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 95.

¹⁴⁰ Vgl *Welser/Zöchling-Jud*, Grundriss II¹⁴ 659 Rz 2460; *Welser*, Erbrechtskommentar § 823, 824 Rz 30 f.

¹⁴¹ Vgl *Welser/Zöchling-Jud*, Grundriss II¹⁴ 660 Rz 2462; *Welser*, Erbrechtskommentar § 823, 824 Rz 36.

¹⁴² Vgl dazu Kap 4.5.4.

¹⁴³ Vgl dazu Kap 2.4.

¹⁴⁴ Vgl dazu *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 317 Rz 87; *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 96; *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 62 EuErbVO Rz 68.

¹⁴⁵ Vgl *Welser/Kletečka*, Grundriss I¹⁵ 399 Rz 1140 f.

¹⁴⁶ Durchbrechung des Eintragungsgrundsatzes; vgl *Welser/Zöchling-Jud*, Grundriss II¹⁴ 647 Rz 2413; *Welser*, Erbrechtskommentar § 797, 798 Rz 8.

Eigentumsanteile im Grundbuch vorgenommen werden.¹⁴⁷ Entsprechendes gilt für Firmenbuch- oder sonstige Registereintragungen (zB Schiffsregister).

4.3.3.2 Amtsbestätigung zugunsten des Vermächtnisnehmers gem § 182 Abs 3 AußStrG

– **Zweck:**

§ 182 Abs 3 AußStrG sieht vor, dass denjenigen, die bürgerlich zu übertragende Sachen nicht auf Grund der Einantwortung, sondern im Rahmen eines Vermächtnisses erwerben, auf „**Antrag und mit Zustimmung aller Erben** mit Beschluss zu bestätigen [ist], dass sie in den öffentlichen Büchern als Eigentümer eingetragen werden können. Für Bestätigungen zur Eintragung in das Firmenbuch gilt dies ebenso.“ Der Beschluss bescheinigt somit, dass dem Erwerbsvorgang des Vermächtnisnehmers keine verlassenschaftsgerichtlichen Bedenken entgegenstehen.¹⁴⁸

Im Unterschied zu den eingeworteten Erben, erwerben Vermächtnisnehmer nach österreichischem Recht jedoch nicht unmittelbar Eigentum an dem Ihnen vermachten beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Ihre Rechtsposition ist schwächer ausgestaltet, da ihnen lediglich ein schuldrechtlicher Herausgabeanspruch (Damnationslegat¹⁴⁹) gegen die Erben zusteht.¹⁵⁰

An dieser Stelle soll jedoch schon vorweggenommen werden, dass – wie noch zu zeigen sein wird¹⁵¹ – Damnationslegatäre vom Anwendungsbereich des ENZ ausgeschlossen sind. Legatäre, welche aufgrund der Anwendung österreichischen Rechts berufen sind, können somit nicht die Vorzüge des ENZ in Anspruch nehmen. Vielmehr wird für sie der Umweg über Art 39 (Anerkennung) bzw Art 59 (Annahme) eines österreichischen Nachweises interessant sein.¹⁵²

¹⁴⁷ Vgl Bayer/Habersatter/Jauk, Grundbuch 38.

¹⁴⁸ Vgl Fucik/Kloiber, AußStrG § 182 Rz 6.

¹⁴⁹ Im Gegensatz zu einem Vindikationslegat, bei welchem der Berechtigte unmittelbar mit dem Anfall das Eigentum an der vermachten Sache eingeräumt bekommt; vgl dazu Welser/Zöchling-Jud, Grundriss II¹⁴ 599 Rz 2239.

¹⁵⁰ Vgl Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I² § 182 Rz 26; Welser/Zöchling-Jud, Grundriss II¹⁴ 597 Rz 2235; Welser, Erbrechtskommentar § 535 Rz 1.

¹⁵¹ Siehe dazu Kap 4.4.3.1.2.

¹⁵² Vgl Schauer, EF-Z 2012/154, 247.

– **Gutgläubenswirkung:**

Die Amtsbestätigung zugunsten des Vermächtnisnehmers wird durch das Gericht in Form eines Beschlusses ausgestellt.¹⁵³ Sie ist somit zwar als öffentliche Urkunde zu qualifizieren, Gutgläubenswirkungen kommen dieser aber grundsätzlich nicht zu.¹⁵⁴ Eine entsprechende Schutzwirkung würde nur dann in Frage kommen, wenn im Gesetz eine ausdrückliche Regelung dafür getroffen würde; da eine solche – dem § 824 ABGB¹⁵⁵ vergleichbare – Regelung jedoch fehlt, ist davon auszugehen, dass der Amtsbestätigung gem § 182 Abs 3 AußStrG keine Vertrauenswirkung zukommt.¹⁵⁶

– **Registerwirkung:**

Gem § 182 Abs 3 AußStrG hat das Verlassenschaftsgericht – auf Antrag und mit Zustimmung der Erben – den Legataren mit Beschluss zu bestätigen, dass diese im Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden können.¹⁵⁷ Ebenso wie bei der Einantwortungsurkunde, ist auch die Amtsbestätigung in § 33 Abs 1 lit d GBG genannt und kann somit als Grundlage für Einverleibungen im Grundbuch dienen.

4.3.3.3 Amtsbestätigung über die Vertretungsbefugnis des verwaltenden Erben gem § 172 AußStrG bzw Bestellungsbeschluss eines Verlassenschaftskurators gem 173 Abs 1 AußStrG – jeweils iVm § 810 ABGB sowie eines Abwesenheitskurator gem § 156 Abs 1 ABGB

– **Zweck:**

Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist es, den zur Benützung, Verwaltung und Vertretung des Nachlasses befugten Personen einen Nachweis ihrer rechtlichen Stellung zur Verfügung zu stellen. So sieht § 810 Abs 1 ABGB grundsätzlich vor, dass hierfür diejenigen Erben in Frage kommen, die eine positive Erbantrittserklärung abgegeben haben

¹⁵³ Vgl Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I² § 182 Rz 36; Bittner in Rechberger, AußStrG² § 182 Rz 10.

¹⁵⁴ Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 316 Rz 86; Schauer, EF-Z 2012/154, 250, lässt eine diesbzgl Qualifikation offen, da die entsprechende Vertrauenswirkung im Gesetz nicht klar geregelt sei.

¹⁵⁵ Normiert den Gutgläubensschutz hinsichtlich einer Einantwortungsurkunde.

¹⁵⁶ Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 316 Rz 86.

¹⁵⁷ Vgl Bittner/Lehner/Wolf in Eberl/Höftberger/Longitsch/Wolf Reg 4 Kap 1.6.6., 1.

und einen hinreichenden Erbrechtsnachweis¹⁵⁸ erbringen können.¹⁵⁹ Die berechtigten Erben haben deshalb gem § 172 AußStrG *ex lege* – also ohne, dass es eines Gerichtsbeschlusses bedarf – den Anspruch auf Ausstellung einer solchen Amtsbestätigung durch den Gerichtskommissär.¹⁶⁰

Für den Fall, dass mehrere präsumtive Erben hinsichtlich der Vertretung der Verlassenschaft keine Übereinstimmung finden können bzw diese wegfällt (zB bei widersprechenden Erbantrittserklärungen), hat das zuständige Verlassenschaftsgericht einen Verlassenschaftskurator gem § 173 AußStrG zu bestellen, welcher in der Folge alle anspruchsberechtigten Erben von einer Vertretung des Nachlasses ausschließt.¹⁶¹ Ebenso ist ein Verlassenschaftskurator zu bestellen, wenn noch vor Abgabe von Erbantrittserklärungen dringende Rechtshandlungen gesetzt werden müssen.

Gleiches gilt für den Fall, wenn gem § 156 AußStrG der Aufenthalt bekannter Erben oder Noterben unbekannt ist und deshalb für die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung ein Abwesenheitskurator bestellt werden muss.

– **Gutgläubenswirkung:**

Siehe dazu die Ausführungen zum Gutgläubensschutz bzgl Amtsbestätigungen zugunsten des Vermächtnisnehmers gem § 182 Abs 3 AußStrG.

– **Registerwirkung:**

Da es der Sinn und Zweck der Amtsbestätigungen gem den §§ 156 Abs 1, 172 und 173 Abs 1 AußStrG ist, die Benützung, Verwaltung und Vertretung des Nachlasses zu ermöglichen und nicht Änderungen in etwaigen Registern herbeizuführen, kommt eine dementsprechende Wirkung nicht in Frage. Dokumente, welche als Grundlage für bücherliche Änderungen verwendet werden können, werden – wie oben bereits dargestellt

¹⁵⁸ So wird das gesetzliche Erbrecht durch Standesurkunden und das testamentarische durch formgültige letztwillige Verfügung nachgewiesen; vgl *Welser in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 800 Rz 17 (in *Welser*, Erbrechtskommentar § 799, 800 Rz 19 f nicht mehr explizit angeführt).

¹⁵⁹ Vgl *Welser/Zöchling-Jud*, Grundriss II¹⁴ 645 Rz 2405; *Welser*, Erbrechtskommentar § 810 Rz 1; *Sailer in Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I² § 172 Rz 7.

¹⁶⁰ Vgl *Welser*, Erbrechtskommentar § 810 Rz 1.

¹⁶¹ Vgl *Sailer in Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I² § 173 Rz 1; *Verweijen in Schneider/Verweijen*, AußStrG § 173 Rz 7.

- im Anschluss an das Verlassenschaftsverfahren ausgestellt (Einantwortungsurkunde bzw eine Amtsbestätigung zugunsten des Vermächtnisnehmers).

4.3.3.4 Beschluss auf Überlassung der Verlassenschaft an Zahlungs statt gem §§ 154 f AußStrG

Da bei der „Überlassung an Zahlungs statt“ die Aktiven einer überschuldeten Verlassenschaft auf Antrag den Gläubigern überlassen wird, kommt eine Kollision mit dem ENZ nicht infrage.¹⁶² Art 63, welcher die Antragsberechtigten nennt, erwähnt Gläubiger nicht. Daraus kann abgeleitet werden, dass Ihnen auch kein Antragsrecht zur Ausstellung eines ENZ zukommt.¹⁶³

4.3.3.5 Beschluss gem § 153 AußStrG – Unterbleiben der Abhandlung

Sind Aktiven der Verlassenschaft nicht vorhanden oder übersteigen sie nicht den Wert von 5 000 Euro oder tritt die Rechtsnachfolge nach dem maßgebenden Recht von Gesetzes wegen ein und sind keine Eintragungen in die öffentlichen Bücher erforderlich, so unterbleibt die Abhandlung, wenn kein Antrag auf Fortsetzung des Verlassenschaftsverfahrens gestellt wird (§ 153 AußStrG). Ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen österreichisches Recht anzuwenden, so hat das Gericht auf Antrag denjenigen, deren Anspruch nach der Aktenlage bescheinigt ist, die Ermächtigung zu erteilen, das Verlassenschaftsvermögen ganz oder zu bestimmten Teilen zu übernehmen, dazu gehörende Rechte geltend zu machen oder aufzugeben, über erhaltene Leistungen rechtswirksam zu quittieren und Löschungserklärungen auszustellen (§ 153 Abs 2 AußStrG).

Auch ein Erwerber gem § 153 Abs 2 AußStrG (Einzelrechtsnachfolger¹⁶⁴) ist nicht zur Beantragung eines ENZ legitimiert, weshalb allenfalls die Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung gem Art 39 in Frage kommt.¹⁶⁵

¹⁶² Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 63 EuErbVO Rz 58.

¹⁶³ Vgl Süß, ZEuP 2013, 737; Lange in Dutta/Herrler 163 7; Dorsel, ZErB 8/2014, 213.

¹⁶⁴ Vgl § 798 ABGB; ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 38.

¹⁶⁵ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 62 EuErbVO Rz 61.

4.3.4 Anwendung des ENZ in Drittstaaten

4.3.4.1 Allgemein

Bei der Klärung des Anwendungsbereiches des Europäischen Nachlasszeugnisses, stellt sich weiters die Frage, inwieweit ein in Österreich ausgestelltes ENZ auch in nicht EU-Mitgliedstaaten bzw Drittstaaten iS der VO (Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark) verwendet werden kann, um die jeweilige rechtliche Stellung nachweisen zu können. Grundlage hierfür kann natürlich nicht die in den MS iS der VO unmittelbar anwendbare EuErbVO sein. Zu prüfen ist jedoch, ob eventuell bilaterale Verträge oder – falls solche nicht bestehen – nationales Verfahrensrecht einen Anknüpfungspunkt für eine Verwendung des ENZ bieten.¹⁶⁶ Fraglich ist deshalb, ob der Wirkungsbereich eines in Österreich ausgestellten ENZ auch über den in der VO definierten Anwendungsbereich hinaus ausgedehnt werden kann bzw wo es an seine Grenzen stößt. Die Rechtslage hinsichtlich der für in Österreich ausgestellten ENZ wohl relevantesten Länder soll nun in aller Kürze dargestellt werden.

4.3.4.2 Vereinigtes Königreich¹⁶⁷

Kommt es zu einem Erbfall mit Bezug zum Vereinigten Königreich, wird weiterhin englisches/schottisches Recht angewendet, da das Vereinigte Königreich, wie schon erläutert wurde, nicht an der Verordnung teilnimmt.¹⁶⁸ Das bedeutet, dass auch das Europäische Nachlasszeugnis in England **nicht anerkannt** wird und Änderungen im Land Registry etc dementsprechend nicht auf Basis eines ENZ ergehen können.¹⁶⁹

Da Österreich diesbzgl auch über kein entsprechendes bilaterales Abkommen mit dem Vereinigten Königreich verfügt, ist weiterhin ein dem Prinzip der gesonderten Nachlassabwicklung folgendes Verfahren (administration) durchzuführen.¹⁷⁰ Ein ausländischer Erbe kann

¹⁶⁶ Vgl *Wittwer*, AnwBl 2015, 93.

¹⁶⁷ Obwohl Großbritannien ein Mehrrechtsstaat ist (England/Wales bzw Schottland; vgl *Odersky* in *Süß* 586 Rz 2 bzw 629 Rz 1) sind bzgl der Anerkennung von ausländischen Erbscheinen keine großen Unterschiede zu erkennen, weshalb diese hier unter einem Punkt abgehandelt werden.

¹⁶⁸ Vgl dazu Kap 4.3.1.

¹⁶⁹ Vgl *Lein* in *Dutta/Herrler* 218 Rz 83.

¹⁷⁰ Vgl *Odersky* in *Süß* 591 Rz 14.

deshalb nur dann auf in England belegenes Nachlassvermögen zugreifen, wenn er zuvor als *personal representative*¹⁷¹ bestellt wurde.¹⁷²

4.3.4.3 Irland

Das für das Vereinigte Königreich Erwähnte, gilt sinngemäß auch für Irland.¹⁷³

4.3.4.4 Dänemark

Hinsichtlich Dänemark besteht das Problem, dass der dänischen Rechtsordnung ein Erbrechtsnachweis im Sinne des ENZ oder des österreichischen Einantwortungsbeschlusses (gerichtliche Entscheidung) nicht bekannt ist. Lediglich für die Nachlassverwaltung wird in bestimmten Fällen ein Testamentsvollstreckerzeugnis vom Nachlassgericht ausgestellt.¹⁷⁴ Ansonsten erfolgen Umschreibungen an zB unbeweglichem Vermögen im Grundbuch mittels Teilungsabschrift bzw Erklärung des Nachlassgerichtes, welche direkt so ins Grundbuch eingetragen werden. Eine solche Erklärung des Gerichtes kann von jedem (auch von Gläubigern der Erben) verlangt werden.¹⁷⁵ Diese Teilungsabschrift bzw Erklärung ist jedoch lediglich als ein „Zwischenglied“¹⁷⁶ zwischen dem Erblasser und dem späteren Eigentumserwerber anzusehen.¹⁷⁷

Im Ergebnis **kommt** somit eine **Anerkennung** des ENZ in Dänemark **nicht in Frage**, da ein entsprechendes Pendant schlichtweg nicht existiert. Es muss somit auch weiterhin der Weg der nationalen Nachlassabwicklung gegangen werden.

4.3.4.5 Liechtenstein

Eine Anerkennung von ausländischen Urkunden käme in Liechtenstein gem Art 52 EO nur dann infrage, wenn „dies in Staatsverträgen vorgesehen oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist“.¹⁷⁸ Aufgrund

¹⁷¹ Dieser wird, wenn er selbst im Testament genannt wird, als *executor* bzw, wenn er vom Gericht bestellt wird, als *administrator* bezeichnet; vgl *Odersky* in *Süß* 591 Rz 14.

¹⁷² Vgl *Odersky* in *Süß* 591 Rz 16; *Dörner/Lagarde*, Studie, 281.

¹⁷³ Vgl ausführlich dazu *Worthmann* in *Süß* 643, insbesondere 678 Rz 152 ff.

¹⁷⁴ Vgl *Ring/Olsen-Ring* in *Süß* 369 Rz 123.

¹⁷⁵ Vgl *Ring/Olsen-Ring* in *Süß* 371 Rz 135.

¹⁷⁶ *Ring/Olsen-Ring* in *Süß* 371 Rz 135.

¹⁷⁷ Vgl *Ring/Olsen-Ring* in *Süß* 371 Rz 135.

¹⁷⁸ Vgl *Süß/von Schönfeld* in *Süß* 829 Rz 24.

des zwischen Österreich und Lichtenstein in Geltung stehenden Abkommens hinsichtlich der Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen¹⁷⁹, können Entscheidungen in Erb- und Verlassenschaftssachen jedoch **nicht anerkannt** werden, da diese in Art 1 Abs 3 Z 3 vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen sind.¹⁸⁰

Das ENZ kann somit seine Wirkungen in Liechtenstein nicht entfalten, weshalb dort auch weiterhin ein eigenes Verlassenschaftsverfahren durchzuführen ist.

Die internationale Zuständigkeit richtet sich hierbei nach dem Personalstatut des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes (Art 29 IPRG¹⁸¹), welches gem Art 10 IPRG das Recht des Staates, dem die Person angehört, ist (**Staatsangehörigkeitsprinzip**).¹⁸²

Da Liechtenstein jedoch bekanntermaßen das österreichische ABGB übernommen und somit das österreichische Erbrecht samt den wichtigsten Novellen rezipiert hat, wird nun auch darüber diskutiert, ob nicht sinnvollerweise auch die für Erbrechtsfragen nun meist maßgeblichen Regelungen der EuErbVO übernommen werden sollen.¹⁸³ Noch ist dieser Schritt jedoch nicht erfolgt.

4.3.4.6 Schweiz

Was die Schweiz anbelangt, so kommt eine direkte Anwendung der EuErbVO ebenfalls nicht in Frage, da die Schweiz diese nicht für anwendbar erklärt hat. Es wurde zwar darüber diskutiert, ob im Rahmen eines bilateralen Vertrages – ähnlich dem Lugano Abkommen – die EuErbVO übernommen werden sollte, schlussendlich wurde dieser im Ständerat angenommene Vorschlag jedoch in der zweiten Kammer der Schweizer Bundesversammlung, dem Nationalrat, abgelehnt.¹⁸⁴

¹⁷⁹ Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden BGBl 1975/114.

¹⁸⁰ Vgl dazu auch *Wittwer*, AnwBl 2015, 93; *ders* in *Heiss* 131 f.

¹⁸¹ Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) BGBl 1978/304.

¹⁸² Vgl *Süß/von Schönfeld* in *Süß* 829 Rz 2.

¹⁸³ Vgl *Frick*, Erbrechtsverordnung 14.

¹⁸⁴ Vgl Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament, 14.4285 – Motion über ein Internationales Übereinkommen über Erbsachen http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20144285 (abgefragt am 13.05.2019).

Deshalb ist allenfalls zu prüfen, ob ein ENZ, bei Erfüllung der Voraussetzungen, über Art 96 schweizerisches IPRG anerkannt werden kann.¹⁸⁵ *Grun/Sprecher*¹⁸⁶ sind der Meinung, dass ein ENZ grundsätzlich ein **taugliches Anerkennungsobjekt** darstellt, wobei sie sich hinsichtlich der Reichweite der Wirkungen des ENZs der Meinung *Schwanders*¹⁸⁷ anschließen, welcher einem ENZ **höchstens** – aber immerhin – die **Wirkungen einer schweizerischen Erbenbescheinigung**¹⁸⁸ zubilligt. Der Erbenschein (behördliche Bescheinigung) stellt einen bloß „*provisorischen Legitimationsausweis*“¹⁸⁹ dar, welcher insbesondere für die Eigentumsübertragung von Grundstücken und Wohnungseigentum verlangt wird und den jeweils Berechtigten die Verfügungsmacht über die Erbschaft nachweist.¹⁹⁰ Dies jedoch nur unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage (Art 559 ZGB).

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu erwähnen, dass in der Schweiz teilweise auch ausländische Erbfolgezeugnisse als Ausweis für Eintragungen im schweizerischen Grundbuch akzeptiert werden. So sieht eine Studie des Schweizer Bundesamtes für Justiz hinsichtlich der österreichischen Einantwortungsurkunde vor, dass „*unter dem Blickwinkel der Äquivalenz [...] keinerlei Bedenken [bestehen], die Einantwortungsurkunde als ausreichenden Ausweis zu akzeptieren*“.¹⁹¹

Laut *Bürgi*¹⁹² können unter Vorlage einer noch gültigen Abschrift eines ENZ sowie einer Sterbeurkunde direkt Eintragungen im schweizerischen Grundbuch vorgenommen werden können. Voraussetzung hierfür sei, dass die ausländische Erbescheinigung inhaltlich und funktionell einer Erbescheinigung iSd Art 559 ZGB hinsichtlich der wesentlichen Wirkungen gleichstehe (Äquivalenz-Erfordernis)¹⁹³, weshalb das ENZ als Ausweis für die Eintragung im Grundbuch zuzulassen sei.¹⁹⁴

¹⁸⁵ Vgl *Lein* in *Dutta/Herrler* 218 Rz 84.

¹⁸⁶ Vgl *Grun/Sprecher*, ZBGR 2015, 155.

¹⁸⁷ Vgl *Schwander*, AJP 2014, 1103.

¹⁸⁸ Vgl Art 559 Abs 1 des schweizerischen ZGB.

¹⁸⁹ *Wolf/Dorjee-Good* in *Süß* 1191 Rz 180.

¹⁹⁰ Vgl *Wolf/Dorjee-Good* in *Süß* 1190 Rz 179.

¹⁹¹ Bundesamt für Justiz (Schweiz), *Ausländische Erbfolgezeugnisse* (2001), eine Anpassung dieser Studie hinsichtlich des ENZ wurde noch nicht vorgenommen.

¹⁹² *Bürgi*, Internationales Erbrecht, 197 Rz 888.

¹⁹³ Ebd.

¹⁹⁴ Vgl *Weiss/Bigler*, die EU Erbrechtsverordnung – Neue Herausforderungen für die internationale Nachlassplanung aus Schweizer Sicht, *successio* 2/14, 163 ff (zit nach *Bürgi*, Internationales Erbrecht, 197 Rz 888).

4.3.4.7 Türkei

Aufgrund der zahlreichen familiären Beziehungen von Österreichern in der Türkei, stellt sich hier ebenfalls die Frage, ob das ENZ auch in der Türkei seine Wirkungen entfalten kann.

Diesbezüglich ist als bilateraler Vertrag das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen vom 23.05.1989¹⁹⁵ zu prüfen. Gem Art 1 des Abkommens sind Entscheidungen der Gerichte anzuerkennen, egal ob sie im streitigen oder im außerstreitigen Verfahren getroffen worden hin. Was unter einer „Entscheidung“ zu verstehen ist, beschreibt Art 2, welcher besagt, dass „jede gerichtliche Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Benennung“ darunter zu subsumieren sei. Wenn man jedoch bedenkt, dass es sich beim ENZ lediglich um einen deklaratorischen Legitimationsnachweis handelt, welcher selbst keine neue Rechtsstellung begründet, wird eine **Anerkennung** auf diesem Wege **nicht zu erreichen sein**, weshalb allenfalls die Anerkennung des österreichischen Einantwortungsbeschlusses hinsichtlich des beweglichen Vermögens in Frage kommt.

Da auch das türkische IPRG¹⁹⁶ hinsichtlich des in der Türkei belegenen Vermögens, die Anwendung türkischen Rechts vorsieht¹⁹⁷ (Art 20), kann es auch in diesem Falle zu einer Nachlassspaltung kommen.¹⁹⁸ Deshalb ist in einem gesonderten Verfahren ein **türkischer Erbschein zu beantragen**. Dieser ist unter anderem für die Übertragung des Eigentums an unbeweglichem Vermögen oder hinsichtlich der Auszahlung von Bankguthaben notwendig.¹⁹⁹ Beantragt werden kann der Erbschein gem Art 598 ZGB von jedem (auch Ausländern), der entweder sein gesetzliches Erbrecht aufgrund von entsprechenden Personenstandsurkunden nachweisen kann bzw aufgrund von einer letztwilligen Verfügung zum Erben oder Vermächtnisnehmer berufen wurde.²⁰⁰ Die weitere Überprüfung des Erbrechts wird in der Folge vom Gericht vorgenommen.²⁰¹

¹⁹⁵ BGBl 1992/571.

¹⁹⁶ Amtsblatt Nr 26728 vom 12.12.2007; deutsche nicht amtliche https://swisstuerk.ch/wp-content/uploads/2018/03/Deutsche-Uebersetzung-des-tuerk_-IPRG-1.pdf (abgefragt am 13.05.2019)

¹⁹⁷ Grundsätzlich ist das Recht des Heimatstaates anwendbar.

¹⁹⁸ Vgl *Kiliç in Süß* 1386 Rz 1 ff.

¹⁹⁹ Vgl *Schömmers/Kesen*, Erbrecht, 117 Rz 377.

²⁰⁰ Vgl *Schömmers/Kesen*, Erbrecht, 117 Rz 380 ff; *Kiliç in Süß* 1416 Rz 108.

²⁰¹ Vgl *Kiliç in Süß* 1416 Rz 108.

4.4 Ausstellung des ENZ in Österreich

4.4.1 Allgemein

Die EuErbVO regelt in den Art 65 bis 68 das Prozedere rund um den Antrag, dessen Prüfung, die Ausstellung sowie den Inhalt eines ENZ. Diese autonom auszulegenden europarechtlichen Bestimmungen beinhalten die grundlegenden Vorgaben, welche bei der Ausstellung des ENZ zu beachten sind. Es ist dabei jedoch nicht zu übersehen, dass es sich bei Rechtsakten der EU immer um Kompromisse handelt, welche vom Europäischen Parlament und den Mitgliedern des Rates – welche von zum Teil sehr unterschiedlichen Rechtsordnungen geprägt sind – gefunden werden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Bestimmungen einer unmittelbar anwendbaren VO stets – zumindest in einem gewissen Maß – den Ansprüchen aller teilnehmenden Vertragsstaaten und ihren Rechtssystemen, Rechnung tragen müssen. Bei mittlerweile 28 EU-Mitgliedstaaten wird deshalb schnell klar, dass eine VO dementsprechend nicht vorrangig auf die lange Rechtstradition eines MS zugeschnitten sein kann, sondern vielmehr versucht, durch zum Teil allgemein gehaltene Begriffe und Bestimmungen sowie dem bewussten Weglassen von Legaldefinitionen²⁰², einen für alle gangbaren Mittelweg zu finden. Im Ergebnis führt dies dazu, dass auch eine unmittelbar anwendbare VO mittels Ausführungsgesetzen der einzelnen Mitgliedstaaten in das nationale Recht zu integrieren ist.²⁰³ Durch die ergänzende Anwendung des nationalen Verfahrensrechtes soll die Inanspruchnahme der durch die VO gewährten Rechte sichergestellt werden. Offene Fragen hinsichtlich der Auslegung der VO bzw des Übereinstimmens von ergänzenden nationalen Vorschriften mit den Anforderungen der VO werden durch den EuGH zu klären sein.

Wie die Bestimmungen der EuErbVO hinsichtlich des ENZ in das österreichische Recht integriert wurden, welche Verfahrensbestimmungen konkret anzuwenden sind, wo etwaige Regelungslücken bestehen bzw wie die Rechtsprechung auf auftretende Probleme reagiert, soll nun in den nächsten Kapiteln umfassend thematisiert werden.

²⁰² ZB des gewöhnlichen Aufenthalts gem Art 4 der VO.

²⁰³ Bzgl der EuErbVO siehe das Erbrechtsänderungsgesetz 2015; siehe dazu Kap 3.

4.4.2 Zuständigkeit für die Erteilung des Zeugnisses

Wohl einleuchtend erscheint, dass gem Art 64 Satz 1 jener Mitgliedstaat für die Ausstellung eines ENZ zuständig sein soll, dessen Gerichte auch nach den Artikeln 4, 7, 10 oder 11 der VO international zur Führung und Entscheidung des Verfahrens zuständig sind.²⁰⁴ Somit soll – im Idealfall – ein Gericht bzw eine Behörde iS der VO, sowohl für die Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens hinsichtlich des gesamten weltweiten Nachlassvermögens, als auch für die Ausstellung eines ENZ, zuständig sein.²⁰⁵ Damit wird ausdrücklich festgelegt, dass ein ENZ nur dann in Österreich ausgestellt werden kann, wenn die Zuständigkeitsfrage aufgrund der Kollisionsregeln der EuErbVO zugunsten Österreichs entschieden wurde. Es ist somit nicht möglich, etwa aufgrund einer im Rahmen des Art 39 „anerkannten“ Entscheidung bzw des Art 59 „angenommenen“ öffentlichen Urkunde, welche jeweils in einem anderen Mitgliedstaat ergangen bzw errichtet worden ist, ein ENZ in Österreich zu beantragen und auszustellen. Die Frage der Zuständigkeit ist von essenzieller Bedeutung, da eine diesbzgl fehlerhafte Beurteilung allenfalls dazu führen kann, dass mehrere, mitunter inhaltlich unterschiedliche ENZ, ausgestellt werden und in weiterer Folge miteinander konkurrieren.²⁰⁶

4.4.2.1 Internationale Zuständigkeit

Voraussetzung für die Ausstellung eines ENZ in Österreich ist die internationale Zuständigkeit. Diese liegt vor, wenn die Voraussetzungen einer der folgenden Bestimmungen erfüllt werden:

- **Allgemeine Zuständigkeit nach Art 4**

Nach Art 64 iVm Art 4 ist jener Mitgliedstaat für die Ausstellung des Zeugnisses zuständig, dessen Gerichte iS der VO²⁰⁷ aufgrund des **letzten gewöhnlichen Aufenthaltes** des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes, für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass zuständig sind.

²⁰⁴ Vgl ErwGr 70.

²⁰⁵ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 64 EuErbVO Rz 1.

²⁰⁶ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 64 EuErbVO Rz 3.

²⁰⁷ Vgl dazu Art 3 Abs 2.

Wer in der Verordnung nach einer Legaldefinition des Begriffes des „letzten gewöhnlichen Aufenthalts“ sucht, wird leider enttäuscht werden.²⁰⁸ Hinweise auf die Bedeutung dieses Anknüpfungspunktes finden sich in den Erwägungsgründen. So meint etwa **ErwGr 23**, dass es bei der Bewertung eines gewöhnlichen Aufenthaltes auf eine **Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes** ankommt und dabei alle relevanten Tatsachen – insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthaltes des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe – zu berücksichtigen sind. **ErwGr 24** gesteht ein, dass es sich als komplex erweisen kann, den Ort zu bestimmen, an dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Deshalb enthält dieser weitere Hinweise, die für das Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthaltes sprechen. So kommt es etwa nicht zu einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes, wenn sich der Erblasser aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen – unter Umständen auch für längere Zeit – in einen anderen Staat begeben hat, um dort zu arbeiten aber eine **enge und feste Bindung zu seinem Herkunftsstaat aufrechterhalten hat**. Zentraler Anknüpfungspunkt ist somit, wo der Erblasser seinen **Lebensmittelpunkt in familiärer und sozialer Hinsicht** hatte. Ein verwaltungsrechtlicher oder steuerrechtlicher Wohnsitz in einem bestimmten Staat spielt für die Bestimmung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes hingegen keine Rolle.²⁰⁹ Auch kann der letzte gewöhnliche Aufenthalt nicht privatautonom festgelegt werden; Aussagen des Erblassers in Verfügungen von Todeswegen können jedoch als Hilfe bei der Prüfung der Voraussetzungen des gewöhnlichen Aufenthaltes herangezogen werden.²¹⁰

Ist der letzte **gewöhnliche Aufenthalt** eines Erblassers erst einmal **festgestellt**, sind grundsätzlich die **Gerichte dieses Mitgliedstaates** immer dann **für die Ausstellung des ENZ zuständig**, wenn keine anderslautende Rechtswahl (Art 7) getroffen wurde.²¹¹

- **Zuständigkeit bei Rechtswahl nach Art 7**

Gem Art 64 iVm Art 7 soll jener Mitgliedstaat, der infolge einer vom Erblasser gem Art 22 für die Rechtsnachfolge von Todes wegen getroffenen Rechtswahl²¹² – abweichend von der

²⁰⁸ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 4 EuErbVO Rz 2.

²⁰⁹ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 4 EuErbVO Rz 5.

²¹⁰ Vgl ebd.

²¹¹ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 64 EuErbVO Rz 11.

²¹² Vgl Art 22 Abs 1, demzufolge eine Person für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen kann, dem sie zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder zum Zeitpunkt ihres Todes angehört.

allgemeinen Zuständigkeitsregel des Art 4 – für die Abwicklung des Verfahrens zuständig ist, auch die Erteilung des ENZ vornehmen, sofern die weiteren Voraussetzungen des Art 7 erfüllt sind.

Dies ist dann der Fall, wenn sich ein zuvor angerufenes Gericht nach Art 6²¹³ in derselben Sache für unzuständig erklärt hat (**lit a**), die Verfahrensparteien eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Artikel 5²¹⁴ getroffen haben (**lit b**) oder aber die Verfahrensparteien die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes anerkannt haben (**lit c**).²¹⁵ Dies soll dazu führen, dass auch im Falle einer vorgenommenen Rechtswahl der **Gleichlauf zwischen *forum* und *ius* gewahrt** bleibt.²¹⁶

Trotz gültiger Rechtswahl ist aber weiterhin der letzte **gewöhnliche Aufenthalt (Art 4) maßgeblich**, wenn²¹⁷

- der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in jenem Mitgliedstaat hatte, dessen Recht er gewählt hat,
- ein Erblasser, der seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hatte, das Recht eines Drittstaates gewählt hat,
- kein Gericht desjenigen MS, dessen Recht gewählt wurde, eine Zuständigkeit nach Art 7 begründen kann, da die jeweiligen weiteren Voraussetzungen (Unzuständigkeitserklärung, Gerichtsstandsvereinbarung oder Anerkennung des angerufenen Gerichts) nicht erfüllt werden,

²¹³ Ist das Recht, das der Erblasser nach Artikel 22 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählt hat, das Recht eines Mitgliedstaats, so kann sich das angerufene Gericht auf Antrag einer der Verfahrensparteien für unzuständig erklären, wenn seines Erachtens nach die Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts in der Erbsache besser entscheiden können.

²¹⁴ Ist das vom Erblasser nach Artikel 22 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählte Recht das Recht eines Mitgliedstaats, so können die betroffenen Parteien vereinbaren, dass für Entscheidungen in Erbsachen ausschließlich ein Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig sein sollen. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform und ist zu datieren und von den betroffenen Parteien zu unterzeichnen.

²¹⁵ Vgl dazu ausführlich Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 7 EuErbVO Rz 3 ff; Süß, ZEuP 2013, 733.

²¹⁶ Vgl Bajons, ecorex 2014, 205; Bajons in Schauer/Scheuba 33 f; Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 7 EuErbVO Rz 1.

²¹⁷ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 64 EuErbVO Rz 11.

- zwar eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art 5 abgeschlossen wurde, dieser aber nicht alle „betroffenen Parteien“²¹⁸ des Verfahrens angehören und dieser Mangel in weiterer Folge von Verfahrensparteien gerügt wird (Art 9)²¹⁹.

In den letzten drei Fällen kommt es – entgegen dem Ziel der VO – zu einem **Auseinanderfallen von *forum* und *ius***, da die Ausstellungsbehörde des zuständigen MS, hinsichtlich der durch das ENZ nachzuweisenden Rechtspositionen, fremdes Recht anzuwenden hat.²²⁰

• Subsidiäre Zuständigkeit nach Art 10

Kann bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit – aufgrund eines mangelnden letzten gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers in einem MS – nicht auf Art 4 zurückgegriffen werden, ermöglicht Art 10 einen weiteren, subsidiären Anknüpfungsmoment.

So sieht **Art 10 Abs 1** vor, dass, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hatte, subsidiär die Gerichte eines Mitgliedstaates, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen in Erbsachen **für den gesamten Nachlass** zuständig sind. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass

(a) der Erblasser die **Staatsangehörigkeit** dieses MS im Zeitpunkt seines Todes besaß oder, wenn dies nicht der Fall ist,

(b) der Erblasser seinen vorhergehenden **gewöhnlichen Aufenthalt** in dem betreffenden Mitgliedstaat hatte, sofern dieser bei Anrufung des Gerichts **nicht länger als fünf Jahre zurückliegt** (Art 10).

²¹⁸ Wer eine „betroffene Partei“ iS des Art 5 ist, wird von der VO ebenfalls nicht in Form einer Legaldefinition beantwortet. Im ErwGr 28 wird lediglich erwähnt, dass dies von Fall zu Fall bestimmt werden müsse. *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 5 EuErbVO Rz 6 meint, dass dazu „alle diejenigen Personen gehören, deren Rechte am Nachlass durch eine Entscheidung des Gerichts berührt werden“. Er geht von einem weiten Verfahrensparteienbegriff aus, welcher allenfalls auch Nachlassgläubiger umfasse, wenn deren Haftung vom Verfahren betroffen sei; dazu weiters *Schauer*, JEV 2012, 81; zur autonomen Auslegung vgl *Rechberger/Frodl* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 74 f Rz 52.

²¹⁹ Dies kann zu weitreichenden Folgen führen. Man denke nur an eine bereits sich im Umlauf befindliche Abschrift eines ENZ, welches aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung von einem Gericht ausgestellt wurde, welches sich infolge einer berechtigten Rüge für unzuständig erklären muss. Diese Abschrift wurde dann von einem unzuständigen Gericht ausgestellt; vgl *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 64 EuErbVO Rz 20 f.

²²⁰ Vgl *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 64 EuErbVO Rz 12; *Bajons*, *ecolex* 2014, 206;

Sind weder die Voraussetzungen der lit a noch der lit b erfüllt, so sind gem **Art 10 Abs 2** die Gerichte des Mitgliedstaates dennoch für Entscheidungen **über jenes Nachlassvermögen zuständig**, welches sich **in diesem MS befindet**.

Hier ist jedoch zu beachten, dass **Voraussetzung** für die Ausstellung eines ENZ die „**Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat**“ ist und eine solche Verwendung in dieser Situation – aufgrund des eingeschränkten Anwendungsbereiches, welcher nur das im jeweiligen MS belegene Nachlassvermögen umfasst – gerade eben nicht angestrebt wird.²²¹ Dies führt zu dem Ergebnis, dass die **Ausstellung eines ENZ** im Anwendungsbereich des Art 10 Abs 2 **nicht in Frage kommt**.²²²

- **Notzuständigkeit nach Art 11**

Ist kein Gericht eines Mitgliedstaats aufgrund anderer Vorschriften der Verordnung zuständig, so können die Gerichte eines Mitgliedstaats in Ausnahmefällen in einer Erbsache entscheiden, wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem die Sache einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen und die betreffende Sache weiters einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts hat (Art 11).

Gem ErwGr 31 liegt eine solche Situation etwa im Falle eines Bürgerkrieges vor oder wenn ganz generell von einem Berechtigten vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass dieser ein Verfahren in diesem Staat einleitet oder führt. Als weitere Beispiele nennt *Dutta*²²³ zB Naturkatastrophen, politische Verfolgung oder Stillstand der Rechtspflege.

- **Folgen der Nichterwähnung von möglichen Anknüpfungspunkten in Art 64**

Art 64 verweist hinsichtlich der Zuständigkeit zur Ausstellung von ENZ nur auf die Art 4, 7, 10 und 11. Andere für die Zuständigkeit relevante Anknüpfungspunkte des zweiten Kapitels werden hingegen nicht genannt.

Fraglich ist, ob in jenen Fällen, in denen aufgrund eines Antrages gem **Art 12** über Vermögenswerte, die in einem Drittstaat belegen sind und hinsichtlich denen eine Anerkennung oder Vollstreckung einer ergangenen Entscheidung in Bezug auf diese Vermögenswerte

²²¹ Vgl *Süß*, ZEup 2013, 735.

²²² Vgl *Süß*, ZEup 2013, 735.

²²³ *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 11 EuErbVO Rz 1.

nicht zu erwarten ist, nicht entschieden wird, auch eine Beschränkung des Inhalts eines ENZ möglich ist. *Dutta*²²⁴ verneint die Möglichkeit der Beschränkung des Inhalts eines ENZ mit dem Argument, dass Art 64 keinen Verweis auf Art 12 enthält. *Rechberger/Kieweler*²²⁵ sind hinsichtlich Art 12 ebenfalls der Ansicht, dass diese nur teilweise Aufzählung in Art 64 *e contrario* den Schluss zulässt, dass die Ausstellung eines ENZ, welches auf in der EU belegenes Vermögen beschränkt ist, unzulässig sei. Es dürfe nicht von vornherein verhindert werden, dass das ENZ nach drittstaatlichen Anerkennungsregeln auch in Drittstaaten seine Wirkungen entfalten kann, so *Dutta*²²⁶.

Meines Erachtens kann allein aufgrund des mangelnden Verweises in Art 64 nicht generaliter davon ausgegangen werden, dass der Inhalt des ENZ nicht ebenfalls auf den Verfahrensgegenstand eingeschränkt werden kann, was eigentlich naheliegend wäre. Man stelle sich nur den Fall vor, dass im Rahmen eines Kodizills letztwillig über eine Liegenschaft in einem Drittstaat, in welchem das ENZ nicht anerkannt wird, verfügt wird. Wird dieser Vermögenswert auf Antrag aus dem Verfahren ausgeschieden, so wird mittels ENZ auch die Möglichkeit des Nachweises der Rechtsstellung einer Vermächtnisnehmerin nicht möglich sein, da dieses Kodizill im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens nicht näher zu prüfen ist. Zudem wird eine Zuständigkeit nicht aufgrund Art 12 begründet, sondern eine bereits aufgrund Art 4, 7, 10 und 11 bejahte Zuständigkeit dem Umfang nach eingeschränkt, weshalb ein Verweis in Art 64 auch nicht notwendig erscheint. Wurden im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens die Erben festgestellt und liegen keine letztwilligen Verfügungen bzw Übereinkommen vor, die dazu führen, dass Vermögenswerte entgegen den Quoten übernommen werden, so wird eine Einschränkung der Vermögensgegenstände nicht notwendig sein, weshalb im Ergebnis die theoretische Möglichkeit der Anerkennung des Verfahrensergebnisses mittels Nachweis durch ein ENZ in einem Drittstaat möglich bleibt.

Ebenfalls nicht in Art 64 explizit angeführt ist jener Fall, in dem ein Mitgliedstaat seine Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung gem Art 9 wahrnimmt. Würde man in dieser Konstellation die Ansicht vertreten, dass mangels Erwähnung des Art 9 in Art 64 die Ausstellung eines ENZ durch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht nicht

²²⁴ *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 64 EuErbVO Rz 7; vgl auch *Buschbaum/Simon*, ZEV 2012; *Müller-Lukoscheck*, Erbrechtsverordnung 143 Rz 313.

²²⁵ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 271 Rz 4.

²²⁶ Vgl *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 64 EuErbVO Rz 7.

möglich wäre, so wäre die gemäß Art 4 zuständige Ausstellungsbehörde in einem anderen MS, welche bisher mit dem Verlassenschaftsverfahren nicht befasst war, zur Ausstellung des ENZ berufen. Da dieses Ergebnis aufgrund des allgemeinen Tenors der VO, nämlich den Gleichlauf von *forum* und *ius* zu erreichen²²⁷, wohl nicht wünschenswert wäre, kann davon ausgegangen werden, dass auch bei einer Zuständigkeit nach Art 9, die in diesem MS zuständige Ausstellungsbehörde zur Ausstellung des ENZ berufen ist.²²⁸

4.4.2.2 Sachliche Zuständigkeit

Hinsichtlich der sachlichen, örtlichen, und funktionellen Zuständigkeit soll es Sache jedes Mitgliedstaates sein, in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen, welche Gerichte/Behörden für die Ausstellung des Zeugnisses zuständig sind (ErwGr70). Den Mitgliedstaaten kommt somit eine „*weitreichende Autonomie*“²²⁹ bei der Festlegung der Zuständigkeit durch die nationale Begleitgesetzgebung zu.²³⁰

In Österreich ist die Zuständigkeit zur Ausstellung des ENZ im Rahmen des ErbRÄG 2015 festgelegt worden. Seit dem 17. August 2015 sind demnach die Notare gem § 1 Abs 1 Z 1 lit d iVm § 2 Abs 1 GKG als Gerichtskommissäre – sachlich somit die **Bezirksgerichte** (§ 104a JN²³¹) – für die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses nach Art 62 zuständig.²³²

4.4.2.3 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich – durch die Festlegung der Zuständigkeit zugunsten des Notars als Gerichtskommissär – nach den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen der JN für Außerstreitsachen. Dementsprechend ist gem § 105 iVm § 66 JN grundsätzlich der allgemeine Gerichtsstand in Streitsachen des Verstorbenen maßgeblich.²³³ Vorrangig ist so-

²²⁷ Vgl ErwGr 70.

²²⁸ Vgl *Mondel/Tschugguel* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 64 Rz 2, die von einer „bloß unpräzisen“ Umsetzung in Art 64 ausgehen; ebenso *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 64 EuErbVO Rz 5.

²²⁹ *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 86; *ders.*, EF-Z 2012/154, 248.

²³⁰ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 273 Rz 8.

²³¹ Gesetz vom 1. August 1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm - JN) RGBI 1895/111.

²³² Vgl *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 64 EuErbVO Rz 33.

²³³ Vgl *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 64 EuErbVO Rz 33.

mit an den **Wohnsitz** bzw **gewöhnlichen Aufenthalt** anzuknüpfen. Nur wenn sich ein solcher im Inland nicht ermitteln lässt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Belegenheit des Nachlassvermögens²³⁴; ansonsten ist die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien maßgeblich²³⁵.

4.4.2.4 Funktionelle Zuständigkeit

Wie bereits angeführt, räumt die EuErbVO den einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der innerstaatlichen Ausgestaltung der Zuständigkeit einen großen Spielraum ein.²³⁶ Art 64 sieht dementsprechend lediglich vor, dass hinsichtlich der sachlich-funktionellen Zuständigkeit entweder

- a) *ein Gericht im Sinne des Artikels 3 Abs 2 (lit a)* oder
- b) *eine andere Behörde, die nach innerstaatlichem Recht für Erbsachen zuständig ist (lit b)*, als Ausstellungsbehörde fungieren soll.

Hinsichtlich des **verordnungsautonom auszulegenden Gerichtsbegriffs**²³⁷, gibt Art 3 Abs 2 vor, dass es sich dabei um *jedes Gericht und alle sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit Zuständigkeiten in Erbsachen* handelt, die *gerichtliche Funktionen ausüben oder in Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter der Aufsicht eines Gerichts handeln*, sofern diese anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen ihre *Unparteilichkeit* und das Recht der Parteien auf *rechtliches Gehör gewährleisten und ihre Entscheidungen* nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind, **(a)** vor einem Gericht *angefochten* oder von einem Gericht *nachgeprüft* werden können **und (b)** *vergleichbare Rechtskraft und Rechtswirkung haben wie, eine Entscheidung eines Gerichts in der gleichen Sache*.

²³⁴ Bei einer Zuständigkeit nach Art 10 Abs 2.

²³⁵ Bei einer Zuständigkeit nach Art 11.

²³⁶ Vgl ErwGr 70, wonach es Sache jedes Mitgliedstaates sein sollte, in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen, welche Behörden – Gericht im Sinne der VO oder andere für Erbsachen zuständige Behörden – für die Ausstellung des Zeugnisses zuständig sind.

²³⁷ Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 271 Rz 6; Deixler-Hübner/Schauer in Deixler-Hübner/Schauer Art 3 EuErbVO Rz 38.

„**Andere Behörden**“ iSd Art 64 lit b müssen die Voraussetzungen, welche an ein Gericht iS des Art 3 Abs 2 gestellt werden, nicht erfüllen.²³⁸ Von diesen – von *Rechberger/Kieweler*²³⁹ als „Restgröße“ bezeichneten Behörden – wird lediglich verlangt, dass sie nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht als Behörde qualifiziert werden und eben für Erbsachen zuständig sein müssen.²⁴⁰

Da der österreichische Gesetzgeber im Rahmen des ErbRÄG 2015 den Notar in seiner Funktion als Gerichtskommissär für die Ausstellung des ENZ zuständig gemacht hat (§ 1 Abs 1 Z 1 lit d GKG), werden dessen Befugnisse im Anwendungsbereich der VO im Vergleich zu jenen, die ihm im nationalen Verlassenschaftsverfahren zukommen, erweitert. Der Notar bereitet nicht nur die Entscheidung des Gerichtes vor, er selbst kann ein ENZ, welchem die noch näher zu erläuternden Wirkungen des Art 69 zukommen, ausstellen. Die **Ausstellung** des ENZ erfolgt somit **nicht durch gerichtlichen Beschluss** (wie beim Einantwortungsbeschluss), sondern grundsätzlich **durch eine Amtshandlung des Gerichtskommissärs**.

Ob der Notar in seiner Funktion als Gerichtskommissär den an ein Gericht iS des Art 3 Abs 2 gestellten Anforderungen entspricht und deshalb das ENZ in Österreich – wie Großteils angenommen wird²⁴¹ – vom einem „Gericht“ iSd Art 64 lit a und nicht vielmehr von einer „anderen Behörde“ gem Art 64 lit b ausgestellt wird, muss jedoch bezweifelt werden.

Ein Notar ist nämlich nur dann als „Gericht“ anzusehen, wenn alle Voraussetzungen des Art 3 Abs 2 nach österreichischem Recht **kumulativ** als erfüllt anzusehen sind.²⁴² Neben der Unparteilichkeit und der Wahrung des rechtlichen Gehörs, sind somit weiters vor allem die **Anfechtbarkeit der Entscheidung** vor einem Gericht und die einer gerichtlichen Entscheidung **vergleichbare Rechtskraft und Rechtswirkung** maßgeblich. In den beiden letztgenannten Punkten sehen *Frodl/Kieweler*²⁴³ die „größte Hürde“, um als sonstige Behörde oder Angehöriger eines Rechtsberufes mit Zuständigkeit in Erbsachen unter den Gerichtsbegriff

²³⁸ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 272 Rz 7.

²³⁹ *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 271 Rz 7.

²⁴⁰ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 271 Rz 7, ErwGr 70.

²⁴¹ Vgl *Faber/Grünberger*, NZ 2011/25, 100; *Steiner*, NZ 2012, 107 Fn 32; ihnen folgend *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 86; weiters *Rudolf*, NZ 2013, 228; *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 64 EuErbVO Rz 32.

²⁴² Vgl *Frodl/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 37 Rz 67 f.

²⁴³ *Frodl/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 37 Rz 67.

des Art 3 Abs 2 subsumiert werden zu können, weshalb auch Notare nach den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen den gestellten Anforderungen nach deren Ansicht „regelmäßig nicht gerecht werden“.²⁴⁴

Wenn man nun die Amtshandlungen eines Notars als Gerichtskommissär an den Kriterien des Art 3 Abs 2 dahingehend überprüft, ob es sich um eine Handlung eines Gerichts iS der VO handelt, so ergibt sich folgendes Bild: Zwar hat der Gerichtskommissär unparteiisch zu agieren (Art 6a GKG) und das rechtliche Gehör der Verfahrensparteien zu wahren (zB Anforderung zur Erbantrittserklärung, bzw durch öffentliche Bekanntmachungen)²⁴⁵, eine Anfechtung gegen die von diesem getroffenen „Entscheidungen“ ist jedoch in keiner der von österreichischen Verlassenschaftsgerichten ergangenen Entscheidungen vergleichbaren Weise möglich.²⁴⁶ Rechtskraftwirkungen, wie sie Entscheidungen eines Gerichts auslösen, können durch Amtshandlungen des Gerichtskommissärs ebenso wenig ausgelöst werden.²⁴⁷ Die einzige Möglichkeit, um gegen einzelne Maßnahmen oder das Verhalten des Gerichtskommissärs vorgehen zu können, ist, einen Antrag auf Abhilfe durch das Gericht (§ 7a GKG) zu stellen. Dieser Abhilfeantrag kommt den Anforderungen an ein Gericht iSd VO nicht ausreichend nach.²⁴⁸ Dies wäre nur dann der Fall, wenn ein Gerichtskommissär (1) eine dem Gericht gleiche Entscheidung fällen könnte und (2) gegen diese der Rechtskraft zugänglichen Entscheidung ein der Form der ergangenen Entscheidung entsprechendes Rechtsmittel erhoben werden könnte (zB Beschluss – Rekurs). Dazu wurde aber schon in den ErläutRV²⁴⁹ zum Außerstreit-Begleitgesetz 2003²⁵⁰ zu § 7a GKG festgehalten, dass

„ein Rechtszug im engeren Sinn an das Gericht [...] ja nur dann möglich [wäre], wenn es anfechtbare Beschlüsse gäbe, die in die Zuständigkeit des Gerichtskommissärs fallen. Da eine solche Entscheidungsbefugnis des Gerichtskommissärs [...] jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht vorgesehen werden soll, kommt ein Rechtsmittelzug zwischen Gerichtskommissär und Gerichten nicht in Frage“.

²⁴⁴ Vgl dazu ErwGr 20: Der Begriff „Gericht“ sollte hingegen *nicht* die nichtgerichtlichen Behörden eines Mitgliedstaats erfassen, die nach innerstaatlichem Recht befugt sind, sich mit Erbsachen zu befassen, wie in den meisten Mitgliedstaaten die Notare, wenn sie, wie dies üblicherweise der Fall ist, keine gerichtlichen Funktionen ausüben.

²⁴⁵ Vgl Frodl/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 38 Rz 68.

²⁴⁶ Vgl Frodl/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 41 Rz 72 ff.

²⁴⁷ Vgl ebd.

²⁴⁸ Vgl Frodl/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 39 Rz 70.

²⁴⁹ ErläutRV 225 BlgNR 27. GP 27.

²⁵⁰ Außerstreit-Begleitgesetz – AußStr-BegleitG BGBl 2003/112.

Dementsprechend sind auch „richterliche Entscheidungen“ gem § 1 Abs 2 Z 1 GKG von den Amtshandlungen des Notars als Gerichtskommissär ausgenommen.²⁵¹

Wenn **Notare als Gerichtskommissäre somit nicht als Gericht iS der VO angesehen** werden können²⁵², bleibt weiter zu prüfen, ob sie zumindest den Anforderung des Art 64 lit b (Behörde, Zuständigkeit in Erbsachen) entsprechen. Dies ist jedenfalls zu bejahen, da der Notar als Gerichtskommissär als Behörde im funktionellen Sinn (Beliehener) anzusehen ist.²⁵³ Im Ergebnis wird das ENZ in Österreich somit vom in Erbsachen funktionell zuständigen Notar als **Gerichtskommissär** gem Art 64 lit b, der als „**andere Behörde**“ tätig wird, **ausgestellt**.²⁵⁴

Dies ist auch dann der Fall, wenn der Gerichtskommissär der Ansicht ist, dass die Rechtsstellung, deren Bestätigung beantragt wird, nicht besteht und er deshalb gem § 181b Abs 2 AußStrG den Antrag auf Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses **dem Gericht vorzulegen hat**. Sieht nämlich das Gericht die erforderlichen Voraussetzungen – entgegen der Ansicht des Gerichtskommissärs – als gegeben an und stellt es dies in weiterer Folge mittels Beschluss fest, bleibt es weiterhin Aufgabe des Gerichtskommissärs, das ENZ auszustellen und beglaubigte Abschriften hierüber auszuhändigen.²⁵⁵ Der Gerichtskommissär ist deshalb auch nicht dazu befugt, den Antrag auf Ausstellung eines ENZ selbst abzuweisen, da es sich dabei um eine „richterliche Entscheidung“ iSd § 1 Abs 2 Z 1 GKG handelt und somit vom Gericht selbst vorzunehmen ist.²⁵⁶

Zu den Rechtsschutzmöglichkeiten siehe Kap 4.8.

²⁵¹ Vgl auch *Frodl/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 40 Rz 70.

²⁵² Dementsprechend hat Österreich auch keine „anderen Behörden“ gem Art 79 der Europäischen Kommission mitgeteilt; *Europäische Kommission*, Angaben gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 <https://e-justice.europa.eu/fileDownload.do?id=ca826012-27c4-4c0a-a75d-035d3ec53135> (abgefragt am 03.02.2019).

²⁵³ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 272 f Rz 8.

²⁵⁴ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 272 f Rz 8.

²⁵⁵ Vgl ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 44 zu § 181b AußStrG.

²⁵⁶ Vgl *Fucik* in *Deixler-Hübner/Schauer* Anpassungsbestimmungen § 181b AußStrG Rz 2.

Welcher Notar in concreto tätig wird, richtet sich nach den **Verteilungsordnungen** gem den §§ 4 und 5 GKG, welche von den Präsidenten²⁵⁷ der sachlich in Betracht kommenden Landesgerichte für die unterstellten Bezirksgerichte am Ende eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr aufzustellen sind.²⁵⁸

Entgegen der grundsätzlichen Zuständigkeit des Gerichtskommissärs, kann es jedoch in seltenen Fällen zur **Ausstellung des ENZ durch das Verlassenschaftsgericht** kommen, wenn das Gericht im Zuge einer beantragten Überprüfung gem Art 72, ein durch den Gerichtskommissär ausgestelltes ENZ aufgrund dessen Fehlerhaftigkeit ersetzt.²⁵⁹ Das Verlassenschaftsgericht hat jedoch auch in dieser Konstellation die Möglichkeit, die Fehlerhaftigkeit des ENZ beschlussmäßig festzustellen und die Neuausstellung eines korrekten ENZ analog zu § 181b AußStrG durch die primäre Ausstellungsbehörde (Gerichtskommissär) zu veranlassen. Weiters ist denkbar, dass das Verlassenschaftsgericht im Falle der Säumigkeit des Gerichtskommissärs das ENZ selbst ausstellt.²⁶⁰

Österreich hat dementsprechend gem **Art 78 Abs 1 lit c** – wonach die MS bis zum 16. Januar 2014 der EU-Kommission mitzuteilen hatten, welche Behörden für die Ausstellung des Zeugnisses zuständig sind – folgende zwei Behörden namhaft gemacht: (a) Notar bzw (b) Bezirksgericht.^{261, 262}

4.4.3 Beantragung des Zeugnisses

Das Verfahren zur Ausstellung eines ENZ ist gem Art 65 derart ausgestaltet, dass die zuständige Behörde **nur auf Antrag einer berechtigten Person** tätig wird. Eine amtswegige

²⁵⁷ Die Aufstellung der Verteilungsordnung ist eine Angelegenheit der gerichtlichen Geschäftsverteilung im Rahmen der Justizverwaltung; siehe *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung⁶ (2006) § 5 GKG Rz 1.

²⁵⁸ Die Verteilungsordnungen sind unter www.notar.at, unter den jeweiligen Unterpunkten der Länderkammern, abrufbar.

²⁵⁹ Vgl *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 72 EuErbVO Rz 11.

²⁶⁰ Vgl Kap 4.8.4.1 ff.

²⁶¹ *Europäische Kommission*, Angaben gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 <https://e-justice.europa.eu/fileDownload.do?id=0a819ad8-5e5e-4106-88ce-c61a506fa22c> (abgefragt am 03.02.2019). <https://e-justice.europa.eu/fileDownload.do?id=0a819ad8-5e5e-4106-88ce-c61a506fa22c>

²⁶² Anderes erwähnt *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 64 EuErbVO Rz 32, die anführt, dass Österreich folgende Behörde namhaft gemacht habe: „Bezirksgericht (Gerichtskommissär, das ist der Notar als Gerichtsperson)“, wobei dieses Zitat – mangels eines entsprechenden Fußnotenverweises – nicht nachvollzogen werden kann.

Ausstellung kommt somit nicht in Frage.²⁶³ Ist Österreich für die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung international zuständig, so wird der zuständige Gerichtskommissär bei Vorhandensein ausländischer Vermögenswerte bereits im Rahmen dieses amtswegigen²⁶⁴ Verfahrens die Parteien auf die Möglichkeit der Ausstellung eines ENZ aufmerksam machen und einen entsprechenden Antrag zu Protokoll nehmen. Hinsichtlich der Antragslegitimation ist festzuhalten, dass der Antrag auf Ausstellung unter der Bedingung der rechtskräftigen Einantwortung zu stellen ist, da die präsumtiven Erben nach österreichischem Recht erst mit dieser konstitutiv die Rechtsnachfolge des Verstorbenen antreten und somit einen Nachweis ihrer Rechte mittels ENZ beantragen können.

Hinsichtlich des Ausstellungsverfahrens enthält die VO einen „Mindeststandard“²⁶⁵ an gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen und lässt somit weite Bereiche unionsrechtlich unregelt. So wird laut *Kleinschmidt*²⁶⁶ lediglich ein „Grundstock an Verfahrensregeln“ geschaffen, welcher eine gemeinsame Basis bilden und in weiterer Folge die grenzüberschreitende Akzeptanz des ENZ erhöhen soll. Die bestehenden Lücken sind deshalb jeweils durch Rückgriff auf das nationale Verfahrensrecht (*lex fori* des zuständigen Gerichts bzw der zuständigen Behörde) zu schließen.²⁶⁷ In Österreich ist diesbzgl in erster Linie das **Außerstreitige Verfahren** zu berücksichtigen. § 181b AußStrG sieht vor, dass – soweit die EuErbVO keine Regelungen enthält – die Bestimmungen des AußStrG für die Ausstellung des ENZ maßgeblich sind.

4.4.3.1 Antragsberechtigte Personen

Gem Art 65 Abs 1 wird das Zeugnis auf Antrag jeder in Artikel 63 Abs 1 genannten Person ausgestellt. Dementsprechend sind nur jene **Erben, Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter** berechtigt, ein ENZ zu beantragen, welche ihre Rechtsstellung **in einem anderen Mitgliedstaat** nachweisen müssen.²⁶⁸ Der Kreis der berechtigten Personen ist abschließend geregelt, wobei besonders darauf hingewiesen werden muss, dass diese vier berechtigten Gruppen nicht nach

²⁶³ Vgl *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 87.

²⁶⁴ § 143 Abs 1 AußStrG.

²⁶⁵ *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 65 EuErbVO Rz 2.

²⁶⁶ *Kleinschmidt*, *RabelsZ* 77 (2013), 769.

²⁶⁷ Vgl *Lange*, *DNotZ* 2012, 172, *ders* in *Dutta/Herrler* 164 Rz 11.

²⁶⁸ Vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 65 EuErbVO Rz 3.

nationalem Recht definiert werden, sondern **verordnungsautonom** zu bestimmen sind.²⁶⁹ Das aufgrund der Kollisionsnormen zur Anwendung gelangende Recht ist nämlich lediglich hinsichtlich der rechtlichen Stellung, die einer bestimmte Person zukommt, entscheidend; ob diese – im Einzelfall wohl sehr unterschiedlichen Rechtsstellungen – auch von den autonom zu definierenden Begriffsbestimmungen der Berechtigten gem Art 63 Abs 1 umfasst sind, muss durch Auslegung des Unionsrechts – welche „*alles andere als trivial ist*“²⁷⁰ – geklärt werden.²⁷¹

4.4.3.1.1 Erben

Als Erben iS der VO kommen nur jene Personen in Frage, die nach dem Erbstatut **unmittelbar am Nachlass berechtigt** sind und deshalb aufgrund ihrer dinglichen Position, gem Art 63 Abs 2 lit a einen quotenmäßigen Anteil am Nachlass erwerben.²⁷² Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass auch nur jene Vermächtnisnehmer ein ENZ beantragen können, welchen gem Art 63 Abs 1 eine *unmittelbare* Berechtigung am Nachlass zukommt²⁷³, bzw, dass gerade eben nur jene Erben eines Nachweises bedürfen, welche sich aufgrund ihrer bereits erworbenen Rechtsposition – gem dem Zweck des ENZ – in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung als Erbe berufen wollen und somit über eine zu bescheinigende unmittelbar berechtigende Rechtsstellung verfügen.²⁷⁴ Nur solche Erben können Leistungen an an den Nachlass entgegennehmen (Art 69 Abs 3) und über Nachlassgegenstände verfügen (Art 69 Abs 4).

Im Umkehrschluss folgt daraus, dass Erben, welchen nach dem anwendbaren Recht lediglich ein obligatorischer Anspruch am Nachlass zukommt (insbesondere im *common law*: Anspruch des Erben gegen den *personal representative* bzw *beneficiary* gegen einen *testamentary trust*), kein ENZ beantragen können.²⁷⁵ Dies wäre etwa dann der Fall, wenn ein öster-

²⁶⁹ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 278 Rz 19; *Baldus*, GPR 2012, 314 *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 63 EuErbVO Rz 2.

²⁷⁰ *Dutta* in *Leible/Terhechte* 708 Rz 73.

²⁷¹ *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 63 EuErbVO Rz 4.

²⁷² Vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 63 EuErbVO Rz 6; *ders* in *Leible/Terhechte* 708 Rz 73; *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 279 Rz 20.

²⁷³ Vgl *Dutta* in *Leible/Terhechte* 708 Rz 73.

²⁷⁴ Vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 63 EuErbVO Rz 3 und 6.

²⁷⁵ Vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 63 EuErbVO Rz 6; *ders* in *Leible/Terhechte* 708 Rz 73.

reichischer Staatsangehöriger mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigen Königreich versterben würde, er keine Rechtswahl zugunsten österreichischem Recht getroffen hätte und aufgrund von in Österreich hinterlassenen Vermögenswerten ein Verfahren gem Art 10 Abs 1 lit a in Österreich einzuleiten wäre.

Sind gewisse Hoheits- oder auch Privatakte²⁷⁶ für die Erlangung der unmittelbaren Berechtigung am Nachlass erforderlich, so entsteht die Erbenstellung erst mit deren Durchführung.²⁷⁷ Wird eine Verlassenschaft nach **österreichischem materiellem Recht** abgehandelt, bedeutet dies, dass den Erben dann ein ENZ ausgestellt werden kann, wenn der ihnen zustehende Anteil am Nachlass **eingewantwortet** wurde und sie demzufolge im eigenen Namen über die Nachlassgegenstände verfügen können.²⁷⁸ Auch für den Nachweis der Rechtsstellung eines Verlassenschaftskurators (Nachlassverwalter) muss zuerst ein entsprechender Beschluss vorliegen. Wird die Vertretung und Verwaltung des Nachlasses durch die erbantrittserklärten Erben gem § 810 ABGB wahrgenommen, so kann zum Nachweis dieser Rechtsstellung ebenfalls ein ENZ beantragt werden. Die vorherige Ausstellung einer Amtsbestätigung durch den Gerichtskommissär ist hierbei nicht notwendig, da dieser nur deklarative Wirkung zukommt und sich die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse bereits mit Abgabe der Erbantrittserklärungen direkt aus dem Gesetz ableiten.²⁷⁹

Nicht antragsberechtigt sind Pflichtteilsberechtigte nach österreichischem Recht, deren Pflichtteils- bzw Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen den Nachlass bzw den Erben nicht oder nicht vollständig durch den Erbteil oder andere letztwillige Zuwendungen gedeckt sind.²⁸⁰ Ihnen kommt lediglich ein auf Geld lautender obligatorischer und somit nicht unmittelbar wirkender Anspruch – ähnlich einem Gläubiger – zu.²⁸¹

²⁷⁶ ZB Gerichtsbeschluss oder etwa die förmliche Annahme der Erbschaft; vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 63 EuErbVO Rz 6

²⁷⁷ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 63 EuErbVO Rz 6; Schauer in Schauer/Scheuba 89.

²⁷⁸ Vgl Schauer in Schauer/Scheuba 89.

²⁷⁹ Vgl Spruzina in Kletečka/Schauer § 810 Rz 4; Welser, Erbrechtskommentar § 810, 757 Rz 1.

²⁸⁰ Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 283 Rz 27; Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 63 EuErbVO Rz 6; ders in Leible/Terhechte 708 Rz 73.

²⁸¹ Vgl Welser/Zöchling-Jud, Grundriss II¹⁴ 609 Rz 2281; Welser, Erbrechtskommentar § 756, 757 Rz 14.

4.4.3.1.2 Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass

Als weitere berechtigte Antragsteller werden in Art 63 *Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass* angeführt. Es wird dadurch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass nicht schlechthin jeder Vermächtnisnehmer zur Antragstellung berechtigt sein soll. ErwGr 47 bietet einen Hinweis, wer – angesichts dieses verordnungsautonom auszulegenden Begriffes – von der gewählten Formulierung umfasst sein soll und wer nicht. Dem Verordnungsgeber war somit bewusst, dass die Rechtsstellung der Vermächtnisnehmer nicht in allen Rechtsordnungen die gleiche ist, weshalb festgehalten wurde, dass „in einigen Rechtsordnungen der Vermächtnisnehmer einen **unmittelbaren Anteil** am Nachlass erhalten [kann], während nach anderen Rechtsordnungen der Vermächtnisnehmer **lediglich einen Anspruch** gegen die Erben erwerben kann.“

Für Schauer²⁸² wird dadurch unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, dass sich der europäische Gesetzgeber durchaus über die Unterscheidung von Vindikations- oder Damnationslegaten bewusst war und gerade deshalb diese Formulierung gewählt habe. Dementsprechend könne ein Vermächtnisnehmer seine Rechtstellung nur dann mittels ENZ nachweisen, wenn dem Erbstatut ein dinglich wirkendes Vindikationslegat bekannt ist.²⁸³ Als Grund für diese Einschränkung sieht Dutta²⁸⁴, dass es – wie bei den Erben (siehe oben) – nur im Falle einer unmittelbaren Berechtigung eines unionsweiten Nachweises der Vermächtnisnehmerstellung bedarf.

Ist **österreichisches Recht** auf das Verfahren anzuwenden, kommt eine Antragstellung durch einen Vermächtnisnehmer **nicht** in Betracht. Das österreichische Vermächtnis ist nämlich lediglich in der Form eines **Damnationslegates** ausgestaltet, welches nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Leistung bzw Herausgabe der Sache gegen den Nachlass oder den Erben begründet und deshalb zur Eigentumsübertragung eines weiteren Verfügungsgeschäftes (Übergabe oder Intabulation) bedarf.²⁸⁵ In solchen Fällen besteht nach österreichischem Recht weiterhin nur die Möglichkeit der Ausstellung einer Amtsbestätigung

²⁸² Vgl. Schauer in Schauer/Scheuba 81; ders., EF-Z 2012/154, 246.

²⁸³ Vgl. dazu auch Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 63 EuErbVO Rz 9; Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 63 EuErbVO Rz 24; Baldus, GPR 2012, 313; Rudolf, NZ 2013/102, 239; Buschbaum in Hager 45.

²⁸⁴ Vgl. Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 63 EuErbVO Rz 9.

²⁸⁵ OGH 5 Ob 224/08i; Welser, Erbrechtskommentar § 535 Rz 1; Welser/Zöchling-Jud., Grundriss II¹⁴ 597 Rz 2235.

gem § 182 Abs 3 AußStrG²⁸⁶ durch das Verlassenschaftsgericht (mit Zustimmung aller Erben). ME sollte es zudem möglich sein, eine **Amtsbestätigung auch für im Ausland gelegene Liegenschaften** auszustellen, welche anschließend **als öffentliche Urkunde gem Art 59 im Belegenheitsstaat „angenommen“** werden kann. Alternativ ist in solchen Fällen an die Errichtung einer **Vermächtniserfüllungsvereinbarung** zu denken, welche als Grundlage für die Änderung im jeweiligen Grundbuch dienen kann. Eine solche Vereinbarung könnte auch im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung vom Gerichtskommissär zu Protokoll genommen werden (öffentliche Urkunde), wobei hierbei sicherlich die Errichtung einer gesonderten Urkunde zu empfehlen ist, welche beim ausländischen Grundbuchsgericht im Original vorgelegt werden kann.

Doch auch nachdem das Verfügungsgeschäft erfolgreich vollzogen wurde, kann ein Dationslegatar kein ENZ zum Nachweis seiner Rechtsstellung beantragen (zB als Eigentumsnachweis eines vermachten, im Ausland zugelassenen PKW, welcher zudem bereits übergeben wurde und nun weiterveräußert bzw umgemeldet werden soll), da dieser nicht als nunmehr unmittelbar berechtigter Vermächtnisnehmer, sondern bereits als Rechtsinhaber aufgrund der Übertragung nach dem jeweiligen Sachrechtsstatut zu betrachten ist.²⁸⁷ Auch in diesem Fall müsste eine Vereinbarung im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens zu Protokoll genommenen bzw eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Erfüllung des Vermächtnisses getroffen werden.

Abschließend kann festgehalten werden, dass Vermächtnisnehmer vor österreichischen Ausstellungsbehörden nur dann antragsberechtigt sind, wenn sie – nach dem auf die Rechtsnachfolge anwendbaren materiellen Erbrecht – als Vindikationslegatäre, zu betrachten sind.²⁸⁸

²⁸⁶ Siehe dazu Kap 4.3.3.2.

²⁸⁷ Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 63 EuErbVO Rz 9.

²⁸⁸ Vgl Schauer in Schauer/Scheuba 82; ders EF-Z 2012/154, 246; Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 280 Rz 23; zB in der romanischen und der polnischen Rechtsordnung.

4.4.3.1.3 Testamentsvollstrecker

Wie schon beim Vermächtnisnehmer, muss auch beim Testamentsvollstrecker zuallererst geklärt werden, was unter diesem autonom auszulegenden Begriff zu verstehen ist, bzw welche Bedeutung einem Testamentsvollstrecker bei der Anwendung österreichischen Rechtes zukommen kann.

Allgemein hält Dutta²⁸⁹ fest, dass als Testamentsvollstrecker nur eine Person in Frage kommt, welche „*aufgrund des Willens des Erblassers [...] Befugnisse, vor allem Verwaltungsbefugnisse, im Hinblick auf den Nachlass oder einen Nachlassteil ausübt, wobei die Erben nicht ohne Weiteres über die Beschränkung disponieren können*“. Nur für den Fall, dass dem Testamentsvollstrecker – nach dem anzuwendenden Recht – Befugnisse am Nachlass zukommen, ist dieser auch berechtigt, ein ENZ zu beantragen.²⁹⁰ Andernfalls kann nämlich der Zweck des ENZ, die Befugnis zu Vollstreckung des Testaments iS des Art 63 Abs 2 lit c nachzuweisen, nicht erreicht werden.

In **Österreich** kommt der Rechtsfigur des Testamentsvollstreckers aufgrund der amtswegigen Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung durch das Gericht (unter Mitwirkung des Gerichtskommissärs) nur ein „Schattendasein“²⁹¹ zu, weshalb sie in der Praxis „fast bedeutungslos“²⁹² ist.²⁹³

Ein Testamentsvollstrecker kann nicht durch das Gericht, sondern nur durch eine formgültige letztwillige Erklärung (§ 816 ABGB) berufen werden;²⁹⁴ er ist jedoch nicht verpflichtet, dieses Amt zu übernehmen, weshalb es ihm offen steht, diese Aufgabe wahrzunehmen oder diese abzulehnen.

Sieht man sich die österreichische Rechtslage an, stellt man fest, dass dem Testamentsvollstrecker **je nach Ausgestaltung des Erblasserwillens** in seiner letztwilligen Verfügung, von Fall zu Fall verschiedene Aufgaben zukommen können. Nicht alle berechtigen auch zur Antragstellung eines ENZ.²⁹⁵ So kommt dem Testamentsvollstrecker ganz grundsätzlich –

²⁸⁹ Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 63 EuErbVO Rz 10.

²⁹⁰ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 63 EuErbVO Rz 10; Schauer in Schauer/Scheuba 84; ders EF-Z 2012/154, 247; Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 281 Rz 24; siehe dazu auch ErwGr 43.

²⁹¹ Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 63 EuErbVO Rz 47.

²⁹² Welser/Zöchling-Jud, Grundriss II¹⁴ 582 Rz 2157.

²⁹³ Vgl Welser/Zöchling-Jud, Grundriss II¹⁴ 582 Rz 2157.

²⁹⁴ Vgl Welser/Zöchling-Jud, Grundriss II¹⁴ 581 Rz 2150; Welser, Erbrechtskommentar § 816 Rz 1.

²⁹⁵ Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 281 Rz 24.

sofern der Erblasser nichts anderes anordnet – nur die Aufgabe zu, die Durchführung des Erblasserwillens zu **überwachen** bzw zu betreiben.²⁹⁶ Eine im ENZ zu bescheinigende Befugnis gem Art 63 Abs 2 lit c ist dadurch wohl nicht gegeben,²⁹⁷ außer man möchte wie *Perscha*²⁹⁸ die Rechte des rein überwachenden Testamentsvollstreckers (Ladung zur Inventarisierung, Parteistellung im Verlassenschaftsverfahren, Rekursrecht etc²⁹⁹) für die Antragstellung eines ENZ genügen lassen.³⁰⁰

Wird ein Testamentsvollstrecker vom Erblasser auch mit der **Verwaltung bzw Vertretung** des ruhenden Nachlasses betraut, so wird dieser regelmäßig vom Verlassenschaftsgericht auch zum Verlassenschaftskurator bestellt werden,³⁰¹ woraufhin auch die Bescheinigung als Nachlassverwalter möglich ist.

4.4.3.1.4 Nachlassverwalter

Die Stellung des Nachlassverwalters wird von jener des Testamentsvollstreckers dadurch abgegrenzt, dass ein Nachlassverwalter nicht vom Erblasser selbst (durch eine letztwillige Verfügung) bestimmt wird, sondern das **Gesetz** oder eine **gerichtliche Anordnung** die Grundlage dafür bildet.³⁰²

Aus **österreichischer** Sicht sind hinsichtlich der Antragslegitimation hier insbesondere der **verwaltende Erbe nach § 810 ABGB**³⁰³, der vom Verlassenschaftsgericht bestellte **Verlassenschaftskurator nach § 156 Abs 1 AußStrG** und der **Separationskurator nach § 812 ABGB** zu nennen.³⁰⁴ Entscheidend ist jedoch, dass diesen – wie schon beim Testamentsvollstrecker ausgeführt – Befugnisse hinsichtlich des Nachlasses oder an einem Teil davon zukommen.³⁰⁵ Einem Kurator für ungeborene Parteien (Posteritäts-/Substitutionskurator gem § 156 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 2 lit a AußStrG), für bekannte, aber abwesende Erben

²⁹⁶ Vgl *Welser/Zöchling-Jud*, Grundriss II¹⁴ 581 Rz 2151; *Welser*, Erbrechtskommentar § 816 Rz 5.

²⁹⁷ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 281 Rz 24.

²⁹⁸ Vgl *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 63 EuErbVO Rz 49.

²⁹⁹ Vgl *Welser*, Erbrechtskommentar § 816 Rz 5 ff.

³⁰⁰ Vgl weiters *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 85.

³⁰¹ Vgl *Welser*, Erbrechtskommentar § 816 Rz 10; *Spruzina* in *Kletečka/Schauer* § 816 Rz 8.

³⁰² Vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 63 EuErbVO Rz 11.

³⁰³ Für den verwaltenden Erben ist eine Antragstellung nur bis zur Einantwortung von Bedeutung, da dieser danach durch seine Erbenstellung ohnehin berechtigt ist, ein ENZ zu beantragen; vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 282 Rz 25.

³⁰⁴ Vgl *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 84; *ders*, EF-Z 2012/154, 247.

³⁰⁵ Vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 63 EuErbVO Rz 11.

(§ 156 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 2 lit b), einem Kollisionskurator für einen pflegebefohlenen Erben (§ 156 Abs 3 AußStrG), einem Zustellkurator (§ 5 Abs 2 Z 1 lit b AußStrG) bzw einem Saumsalkurator (§ 79 Abs 2 Z 5 AußStrG) kann deshalb – aufgrund der mangelnden Verwaltungsbefugnisse am Nachlass selbst – **keine Berechtigung** zur Antragstellung eines ENZ zukommen.³⁰⁶

Von *Rechberger/Kieweler*³⁰⁷ wird zudem die Stellung des **Gerichtskommissärs im Vorverfahren** thematisiert. Da dieser gem § 147 AußStrG zur Vornahme von Sicherungsmaßnahmen (Versperren, Versiegelung, Verwahrung) hinsichtlich Vermögensbestandteilen der Verlassenschaft bzw unter gewissen Umständen³⁰⁸ gem § 148 AußStrG zur Freigabe und Ausfolgung von zur Berichtigung der Kosten eines einfachen Begräbnisses erforderlichen Beträge befugt ist, wird auch dieser berechtigt sein, ein ENZ beantragen zu können, wenn sich Nachlassvermögen in einem anderen MS befindet (zB Freigabe von Todfallskosten von einem deutschen Konto).³⁰⁹

Berechtigt zur Antragstellung sind grundsätzlich sowohl **natürliche als auch juristische Personen**.³¹⁰

Nicht antragslegitimiert sind jedoch sämtliche **Gläubiger** des Erblassers, der Verlassenschaft oder der Erben; dies gilt auch dann, wenn diese gem Art 70 Abs 1 aufgrund ihres nachgewiesenen, berechtigten Interesses befugt sind, sich eine beglaubigte Abschrift ausstellen zu lassen.³¹¹ Dies entspricht auch dem Zweck des ENZ, welches der Legitimation der Erben und nicht der Durchsetzung von Gläubigerforderungen dienen soll.³¹²

Fraglich ist hingegen, wie hinsichtlich der Ausstellung eines ENZ vorzugehen ist, wenn **mehrere Antragsteller** (zB Miterben bzw Vermächtnisnehmer) die Ausstellung eines ENZ begehren. Die VO gibt keine Antwort auf die Frage, ob sämtliche Berechtigte gemeinsam

³⁰⁶ Vgl *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 63 EuErbVO Rz 53; *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 84 f; *ders.*, EF-Z 2012/154, 247.

³⁰⁷ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 282 Rz 26.

³⁰⁸ Als *ultima ratio* - nur wenn kein anderer dazu bereit ist, die Begräbniskosten vorab zu bezahlen; vgl *Schatzl/Spruzina* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I² § 148 Rz 5.

³⁰⁹ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 282 Rz 26.

³¹⁰ Vgl die Anlage III zum Formblatt IV der DurchführungsVO (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission, welche „für eine juristische Person zeichnungsberechtigte Person[en]“ ausdrücklich als antragsberechtigte Stellvertreter aufzählt.

³¹¹ Vgl *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 65 EuErbVO Rz 11 f; *Süß*, ZEuP 2013, 737; *Kleinschmidt*, RabelsZ 77 (2013), 770; *Lange* in *Dutta/Herrler* 163 Rz 7; *Dorsel*, ZErB 8/2014, 213.

³¹² Vgl *Kleinschmidt*, RabelsZ 77 (2013), 770.

die Ausstellung beantragen müssen oder ob jeder Einzelne selbstständig vorgehen kann. Weiters bleibt offen, ob ein ausgestelltes ENZ jeweils nur diejenige Rechtsstellung oder Befugnis wiedergeben darf, die den jeweiligen Antragsteller betrifft oder eben alle für verschiedene Antragsteller relevanten Informationen zu beinhalten hat, was zur Folge hätte, dass für alle Antragsteller ein inhaltlich gleiches ENZ ausgestellt würde.³¹³

Unter Rückbesinnung auf den Sinn und Zweck des Zeugnisses, nämlich die nach dem Erbstatut bereits erlangte Rechtsstellung grenzüberschreitend nachweisen zu können, ist anzunehmen, dass jede berechtigte Person **selbstständig** einen Antrag auf Ausstellung eines ENZ stellen kann.³¹⁴ Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die Ausstellungsbehörde vor Ausstellung des ENZ sämtliche weitere Berechtigte von der Beantragung eines ENZ zu unterrichten und Beteiligte zu hören hat³¹⁵, weshalb diese in das Ausstellungsverfahren eingebunden sind und etwaige inhaltliche Einwendungen vorbringen können. Liegen keine Einwendungen vor, so soll die Ausstellung des Zeugnisses auch nicht vom Willen weiterer möglicher Antragsteller abhängen, da jeder Antragsteller seine bereits bestehenden und von den Rechtsstellungen anderer unabhängigen Rechte selbstständig verfolgen können soll. So wird etwa häufig nur ein Erbe (zB aufgrund eines Erbteilungsübereinkommens oder einer letztwilligen Teilungsanordnung) oder Vermächtnisnehmer (sofern das Erbstatut ein Vindikationslegat vorsieht) zum Nachweis seiner Rechtsstellung ein ENZ benötigen, weshalb ein selbstständiges Vorgehen möglich sein muss.

Hinsichtlich des **Inhalts** des auszustellenden ENZ ist es möglich, sowohl ein Gesamtnachlasszeugnis auszustellen, welches sämtliche aus einem Verlassenschaftsverfahren resultierenden Rechte abbildet oder – je nach Notwendigkeit – ein inhaltlich eingeschränktes Teilzeugnis zur Verfügung zu stellen.³¹⁶ Erben wird auf entsprechenden Antrag stets ein Gesamtnachlasszeugnis auszustellen sein, da diese als Universalrechtsnachfolger von sämtlichen Verfügungsrechten Dritter in ihrer Rechtsstellung berührt bzw beschränkt werden. Wird die Ausstellung eines ENZ nicht von einem Erben, sondern einer anderen gem Art 63 Abs 1 antragslegitimierten Person beantragt, so ist mE lediglich ein auf den notwendigen Inhalt eingeschränktes ENZ auszustellen, wobei gerade bei Testamentsvollstreckern und

³¹³ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 65 EuErbVO Rz 13.

³¹⁴ Vgl auch Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 65 EuErbVO Rz 14; Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 65 EuErbVO Rz 4.

³¹⁵ Siehe Kap 4.4.3.4.3.

³¹⁶ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 65 EuErbVO Rz 4; siehe auch Kap 4.4.2.2.

Nachlassverwaltern je nach Wirkungsbereich im Einzelfall zu entscheiden ist, ob eine Beschränkung des Inhaltes möglich und sinnvoll ist oder nicht. Die Ausstellung eines ENZ für einen Antragsteller, welcher nicht Gesamtrechtsnachfolger der verstorbenen Person ist, hat somit jeweils unter Berücksichtigung des Rechtes auf Schutz der Daten der Erben zu erfolgen. Es ist deshalb möglich und mitunter geboten sein, **je nach Antragsteller, unterschiedliche ENZ** auszustellen.

Der Antrag auf Ausstellung eines ENZ kann auch durch einen **Stellvertreter** einer berechtigten Person erfolgen.³¹⁷ Die DurchführungsVO (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission stellt diesbzgl in der Anlage III zum Formblatt IV ein eigenes Formular zur Verfügung. Stellvertreter können laut Formblatt jene Personen sein, denen Vertretungsmacht aufgrund der Eigenschaft als (a) Vormund, (b) Elternteil, (c) für eine juristische Person zeichnungsberechtigte Person, (d) bevollmächtigte Person, oder (e) sonstiges zukommt.³¹⁸

4.4.3.2 Inhaltserfordernisse des Antrages

4.4.3.2.1 Angaben

Um eine einheitliche Qualität von ENZ in allen MS bestmöglich sicherstellen zu können, wurde in Art 65 ein Katalog an Angaben definiert, welcher bei der Beantragung eines ENZ berücksichtigt werden muss und dazu führen soll, dass ein in weiterer Folge ausgestelltes ENZ – egal in welchem MS es ausgestellt wurde – über dieselben Punkte verbindliche Angaben machen und seine einheitlichen Wirkungen entfaltet kann. So wurden – im Vergleich zum VO-Vorschlag (Art 38)³¹⁹ – die Antragsvoraussetzungen um sieben Punkte erweitert³²⁰, um möglichst alle relevanten Angaben für die Beurteilung der jeweiligen Situation sozusagen „auf Vorrat“³²¹ zur Verfügung zu haben.

³¹⁷ Vgl *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 65 EuErbVO Rz 17.

³¹⁸ Vgl Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014, ABl L 2014/359, 59.

³¹⁹ KOM (2009) 154 endg (2009) 27 f.

³²⁰ Vgl *Kleinschmidt*, *RabelsZ* 77 (2013), 771.

³²¹ *Janzen*, *DNotZ* 2012, 492.

*Rechberger/Kieweler*³²² gehen davon aus, dass es sich bei der Aufzählung des Art 65 Abs 3 um eine taxative und somit abschließende Aufzählung handelt. Anderer Meinung ist diesbzgl *Dutta*³²³, welcher durch diese Regelungstechnik, welche alle tatsachenrelevanten Informationen abzudecken versucht, das Entstehen von Lücken als „unvermeidlich“ ansieht und deshalb von einer nicht abschließenden Liste ausgeht.³²⁴ Als Beispiel wird von ihm der nicht aufgelistete Hinweis auf einen **Erbverzicht** genannt.³²⁵ Diesen Einwendungen kann jedoch entgegen gehalten werden, dass sämtliche maßgeblichen Umstände, wie etwa die Abgabe eines Erbverzichts eines Beteiligten, im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung gemäß Art 65 Abs 3 lit h im Antrag anzuführen sind. Würde man die Auflistung in Art 65 Abs 3 als nicht abschließend qualifizieren, so stünde es jeder Ausstellungsbehörde offen, weitere nicht in der VO genannte Angaben vom Antragsteller zu verlangen, weshalb eine einheitliche Vorgehensweise bei der Beantragung von ENZ in den MS gefährdet wäre.³²⁶ Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Ausstellungsbehörde ergänzende Angaben zum maßgeblichen Sachverhalt einfordert, wenn dieser unschlüssig oder offensichtlich unvollständig dargestellt wird. Im Ergebnis handelt es sich bei Art 65 Abs 3 aber um eine **abschließende Aufzählung**, auch wenn es lit m sinnvollerweise zulässt, dass der Antragsteller sonstige, aus seiner Sicht als nützlich erachtete Angaben macht. Einen Anspruch hierauf hat die Ausstellungsbehörde jedoch nicht.³²⁷

Art 65 Abs 3 listet folgende dreizehn Punkte auf, welche ein Antrag enthalten **muss, soweit** sie dem Antragsteller **bekannt sind** und von der Ausstellungsbehörde zur Beschreibung des Sachverhalts, dessen Bestätigung der Antragsteller begehrt, **benötigt** werden:

- a. **Angaben zum Erblasser:** Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden), Anschrift im Zeitpunkt seines Todes, Todesdatum und -ort;

³²² Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 284 Rz 28; ebenso *J. Schmid* in BeckOGK EuErbVO Art 65 Rz 7.

³²³ Vgl *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 65 EuErbVO Rz 11.

³²⁴ Vgl weiters *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 65 EuErbVO Rz 25, *Dorsel* ZErb, 8/2014, 214; *Dorsel/Schall*, GPR 2015, 42.

³²⁵ Ebenso *Dorsel* ZErb, 8/2014, 213 f; *Dorsel/Schall*, GPR 2015, 41 f.

³²⁶ Vgl *J. Schmid* in BeckOGK EuErbVO Art 65 Rz 7, der betont, dass es gerade der Sinn und Zweck der VO sei, dass für die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses in allen Mitgliedstaaten die gleichen Anforderungen an den Antrag gelten sollen.

³²⁷ Vgl auch *J. Schmid* in BeckOGK EuErbVO Art 65 Rz 7.

- b. **Angaben zum Antragsteller:** Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden), Anschrift und etwaiges Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Erblasser;
- c. Angaben zum etwaigen **Vertreter des Antragstellers:** Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Anschrift und Nachweis der Vertretungsmacht;
- d. **Angaben zum Ehegatten oder Partner des Erblassers und gegebenenfalls zu(m) ehemaligen Ehegatten oder Partner(n):** Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden) und Anschrift, in Art 65 Abs 3 nicht explizit angeführt aber jedenfalls ratsam ist die Anführung des ehelichen Güterstandes;
- e. **Angaben zu sonstigen möglichen Berechtigten aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und/oder nach gesetzlicher Erbfolge:** Name und Vorname(n) oder Name der Körperschaft, Identifikationsnummer (sofern vorhanden) und Anschrift;
- f. den **beabsichtigten Zweck** des Zeugnisses nach Artikel 63;
- g. **Kontaktangaben des Gerichts oder der sonstigen zuständigen Behörde**, das oder die mit der Erbsache als solcher befasst ist oder war, sofern zutreffend;
- h. den **Sachverhalt**, auf den der Antragsteller gegebenenfalls die von ihm geltend gemachte Berechtigung am Nachlass und/ oder sein Recht zur Vollstreckung des Testaments des Erblassers und/oder das Recht zur Verwaltung von dessen Nachlass gründet;
- i. eine Angabe darüber, ob der Erblasser eine **Verfügung von Todes** wegen errichtet hatte; falls weder die Urschrift noch eine Abschrift beigelegt ist, eine Angabe darüber, wo sich die Urschrift befindet;
- j. eine Angabe darüber, ob der Erblasser einen **Ehevertrag** oder einen **Vertrag in Bezug auf ein Verhältnis, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen** entfaltet, geschlossen hatte; falls weder die Urschrift noch eine Abschrift des Vertrags beigelegt ist, eine Angabe darüber, wo sich die Urschrift befindet;
- k. eine Angabe darüber, ob einer der Berechtigten eine **Erklärung über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft** abgegeben hat;

- l. eine Erklärung des Inhalts, dass nach bestem Wissen des Antragstellers **kein Rechtsstreit** in Bezug auf den zu bescheinigenden Sachverhalt anhängig ist;
- m. **sonstige** vom Antragsteller für die Ausstellung des Zeugnisses für **nützlich erachtete Angaben**.

Ob dieses *muss enthalten* nun tatsächlich bedeutet, dass in jedem Antrag – egal welche antragslegitimierte Person bzw egal welche rechtliche Stellung/Befugnis nachgewiesen werden soll – alle in Abs 3 angeführten Informationen – falls bekannt – enthalten muss, kann mE aufgrund der gebotenen Einschränkungsmöglichkeiten (wenn „benötigt“) wohl verneint werden. *Dutta*³²⁸ interpretiert dieses „muss“ im Ergebnis so, dass ein Antrag die aufgezählten Angaben enthalten „kann“, und zwar dann, wenn diese **bekannt und antragserheblich** sind. *Janzen*³²⁹ führt dazu sogar aus, dass „*nur in den seltensten Fällen [...] wirklich alle die in Art. 65 [...] aufgeführten Angaben benötigt [werden]*“.³³⁰

Man wird sich deshalb bei den anzuführenden Angaben in erster Linie an dem konkret – von Fall zu Fall unterschiedlichen – verfolgten Zweck orientieren müssen, welcher deshalb unbedingt korrekt im Antrag angegeben werden muss (Abs 3 lit f)³³¹. **Der konkrete Zweck bestimmt somit über den Inhalt des Antrages.**³³²

So wird zB ein **Gerichtskommissär im Vorverfahren**, welcher gem § 147 AußStrG zur Vornahme von Sicherungsmaßnahmen (Versperren, Versiegelung, Verwahrung) hinsichtlich von Vermögensbestandteilen der Verlassenschaft bzw unter gewissen Umständen³³³ gem § 148 AußStrG zur Freigabe und Ausfolgung von zur Berichtigung der Kosten eines einfachen Begräbnisses erforderlichen Beträge tätig wird, in seiner Position als Nachlassverwalter für diese Handlungen ein ENZ beantragen können³³⁴, ohne, dass er alle zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes benötigten Angaben machen muss.

³²⁸ Vgl *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 65 EuErbVO Rz 10.

³²⁹ *Janzen*, DNotZ 2012, 492.

³³⁰ AA sind *Rechberger/Kieweler*³³⁰, welche die Einschränkungsmöglichkeiten natürlich ebenso berücksichtigen, im Ergebnis aber der Meinung sind, dass für eine entsprechende Klärung des Sachverhaltes durch die Ausstellungsbehörde immer sämtliche in Abs 3 lit a bis l geforderten Angaben zwingend im Antrag enthalten sein müssen – unabhängig davon, welche Rechtsstellung/Befugnis im Einzelfall nachgewiesen werden soll.

³³¹ Vgl *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 87; *ders*, EF-Z 2012/154, 248; *Dorsel* ZErB, 8/2014, 213.

³³² So auch *Dorsel* ZErB, 8/2014, 213; *Dorsel/Schall*, GPR 2015, 41.

³³³ Als *ultima ratio* - nur wenn kein anderer dazu bereit ist, die Begräbniskosten vorab zu bezahlen; vgl *Schatzl/Spruzina* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I² § 148 Rz 5.

³³⁴ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 282 Rz 26.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass ein Antragsteller, der nicht alle benötigten Informationen vorweisen kann, sich nicht damit rechtfertigen kann, dass ihm diese schlicht unbekannt sind; vielmehr hat sich dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten Kenntnis davon zu verschaffen, bevor er einen Antrag stellt.³³⁵

Im Ergebnis wird deshalb ein Antrag mit **auf den jeweiligen Zweck gerichteten, eingeschränkten Angaben** möglich sein. Es wird jedoch – um den Sachverhalt bestmöglich klären zu können – geboten sein, immer alle bekannten und ev auf den ersten Blick auch unerheblichen Informationen in den Antrag mitaufzunehmen und zwar auch dann, wenn diese nicht explizit in Art 65 Abs 3 gefordert sind aber allenfalls nützlich im Sinne der lit m sind.

Im in Österreich wohl häufigsten Fall – ein ENZ wird nach Einantwortung von den Erben beantragt – wird ein detailliert formulierter Antrag (allenfalls unter Verwendung des von der EU-Kommission hierfür zur Verfügung gestellten Formblattes³³⁶) in den meisten Fällen unterbleiben können. Ein Antrag wird in aller Regel schon im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung durch den Gerichtskommissär zu Protokoll genommen werden, weshalb die für die Ausstellung eines ENZ notwendigen Angaben der Ausstellungsbehörde (idR Gerichtskommissär) meist bereits vollständig bekannt sein werden.

4.4.3.2.2 Nachweise

Hinsichtlich der für den **Nachweis** der Angaben notwendigen Dokumente sieht Art 65 Abs 3 zweiter Halbsatz vor, dass dem Antrag alle einschlägigen **Schriftstücke** entweder „**in Urschrift oder in Form einer Abschrift, die die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllt**“ beizufügen sind.

Da in der VO nicht definiert wird, wann die erforderlichen Voraussetzungen für die Beweiskraft dieser Schriftstücke konkret erfüllt sind, muss diesbzgl zur Klärung auf die *lex fori*

³³⁵ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 284 Rz 28; *Dorsel*, ZErB, 8/2014, 213.

³³⁶ Siehe hierzu Kap 4.4.3.3.

zurückgegriffen werden.³³⁷ Mangels spezieller Bestimmungen, werden nach österreichischem Recht die §§ 292 ff ZPO für die Beweiskraft der Urkunden maßgeblich sein.³³⁸ Dementsprechend kommen va Urkunden in Frage, welche „von einer **öffentlichen Behörde**³³⁹ innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer **mit öffentlichem Glauben versehenen Person**³⁴⁰ innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form auf Papier oder elektronisch errichtet [worden] sind“. Daneben sind aber natürlich auch alle relevanten Privaturkunden vorzulegen. Diese Urkunden sind demnach entweder im **Original** (Urschrift iSd VO³⁴¹) oder in Form einer **beglaubigten Abschrift**, welche durch das Gericht (§ 187 AußStrG), durch den Notar § 77 NO³⁴² bzw durch die ausstellende Behörde (Abschrift, die die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllt) ausgestellt wurde, dem Antrag beizulegen.

Nur für den Fall, dass der Antragsteller keine Urkunden, welche die an sie hinsichtlich der Beweiskraft gestellten Voraussetzungen erfüllen können, vorlegen kann, sieht Art 65 Abs 3 iVm Art 66 Abs 2 vor, dass die Ausstellungsbehörde auch **Nachweise in anderer Form** akzeptieren kann.³⁴³ Da diesbzgl die *lex fori* maßgeblich ist³⁴⁴, ist etwa an die von einem Notar ausgestellten Beurkundungen über Tatsachen und Erklärungen iSd § 76 ff NO zu denken.

In Art 66 Abs 3 führt die VO weiters aus, dass die Ausstellungsbehörde verlangen kann, dass **Erklärungen unter Eid** oder durch eidesstattliche Versicherung abgegeben werden – dies jedoch nur dann, wenn ihr eigenes Recht dies vorsieht und unter den dort festgelegten Bedingungen. Da **in Österreich** gem § 181b AußStrG das ENZ nach den Bestimmungen des AußStrG auszustellen ist, muss auch dieses Gesetz die Möglichkeit einer eidesstattlichen

³³⁷ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 65 EuErbVO Rz 12.

³³⁸ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 65 EuErbVO Rz 30.

³³⁹ Das sind jene Behörden, die die Hoheitsverwaltung ausüben; vgl Bittner in Fasching/Konecny² § 292 ZPO Rz 20.

³⁴⁰ Das sind va öffentliche Notare, da diesen staatliche Aufgaben im Bereich des Beurkundungs- und Beglaubigungswesens übertragen wurden; vgl Bittner in Fasching/Konecny² § 292 ZPO Rz 26.

³⁴¹ Nicht gemeint ist die Urschrift eines von einem Notar errichteten Notariatsaktes, welche stets beim Notar selbst zu verbleiben hat und von der lediglich Ausfertigungen an die berechtigten Personen ausgehändigt werden können (§ 49 NO).

³⁴² Notariatsordnung (NO) RGBI 1871/75 idgF.

³⁴³ Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 286 Rz 33, die deshalb von einer europarechtlich implementierten Rang bzw- Reihenfolge der Beweismittel ausgehen; Schauer in Schauer/Scheuba 88 sieht darin einen möglichen Anwendungsfall des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung.

³⁴⁴ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 66 EuErbVO Rz 4.

Erklärung vorsehen. Dies ist aber gerade eben nicht der Fall, da gem § 35 AußStrG die eidliche Vernehmung von Zeugen und Parteien im Anwendungsbereich dieses Gesetzes angenommen ist³⁴⁵, und auch sonst im Außerstreitverfahren keine eidesstaatliche Erklärungen mehr vorgesehen sind³⁴⁶. Eidesstattliche Erklärungen können demzufolge in Österreich auch nicht als „Nachweis in anderer Form“ in Frage kommen.³⁴⁷

Ausländische Urkunden können ebenso gültige Schriftstücke sein; insbesondere, wenn diese im Rahmen des Art 59 *angenommen* wurden.³⁴⁸ Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, bedürfen weder der Legalisation, noch einer ähnlichen Förmlichkeit (Art 74).

Konkret enthält das **Formblatt** zur Antragstellung eines ENZ³⁴⁹ unter Punkt 7 eine Auflistung von Dokumenten, welche je nach Sachverhalt dem Antrag beizulegen sind:

- *Sterbeurkunde oder Bescheinigung der Todeserklärung*

Die Sterbeurkunde wird in Österreich vom zuständigen Standesamt auf Antrag ausgestellt. Dem Gerichtskommissär, der idR das ENZ auszustellen hat, wird vom Verlassenschaftsgericht lediglich eine Sterbemitteilung des Standesamtes übermittelt, aufgrund welcher das Verlassenschaftsverfahren eingeleitet werden kann. Diese Sterbemitteilung erfüllt jedoch ebenfalls den Nachweis des Todes, weshalb vom Antragsteller nicht zwingend eine Sterbeurkunde zusätzlich vorgelegt werden muss.

- *Gerichtsentscheidung*

Hierbei sind insbesondere der gerichtliche Einantwortungsbeschluss sowie der Bestellungsbeschluss eines Verlassenschaftskurators zu erwähnen. Auch diese Beschlüsse werden dem zuständigen Gerichtskommissär idR direkt vom Verlassenschaftsgericht übermittelt, weshalb diese erneut vorgelegt werden müssen.

³⁴⁵ Vgl Höllwerth in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I² § 35 Rz 5; ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 42; *Mon-del/Tschugguel* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 66 Rz 3; *Schneider* in *Schneider/Verweijen*, § 35 Rz 1.

³⁴⁶ Vgl *Spruzina* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I² § 170 Rz 1.

³⁴⁷ Anders ist es in Deutschland, wo gem § 36 Abs 2 IntErbVG (Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz), BGBl I 2015/26, ausgegeben zu Bonn am 3. Juli 2015, eine „Versicherung an Eides statt“ im Ausstellungsverfahren ausdrücklich vorgesehen ist. Wer eine falsche Versicherung an Eides statt abgibt, ist gem § 156 dStGB strafbar.

³⁴⁸ Vgl *Kleinschmidt*, *RabelsZ* 77 (2013), 772.

³⁴⁹ Formblatt IV, Anhang 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr 1329/2014, ABl L 2014/359, 56.

- *Gerichtsstandsvereinbarung*

Eine nach Art 5 abgeschlossene Gerichtsstandsvereinbarung muss dem Antrag beigelegt werden, um die Zuständigkeit der Ausstellungsbehörde überprüfen und festlegen zu können. Hinsichtlich der Form einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung bestimmt Art 5 Abs 2, dass diese der Schriftform bedarf, zu datieren ist und von allen betroffenen Parteien zu unterzeichnen ist.³⁵⁰ Sie ist dem Antrag entweder als Original oder als beglaubigte Abschrift beizufügen.

- *(gemeinschaftliches) Testament*

Da letztwillige Verfügungen (Testamente, Vermächtnis-, - Erb- und Pflichtteilsverträge bzw Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge etc) gem § 151 AußStrG ohnehin unverzüglich im Original dem Gerichtskommissär zu übermitteln sind, sollten ihm diese bereits vor Beantragung eines ENZ vorliegen.

- *Bescheinigung des Testamentsregisters*

Wird ein Verlassenschaftsverfahren in Österreich durchgeführt, so hat der zuständige Gerichtskommissär gem § 145a Abs 2 AußStrG eine Abfrage des Österreichischen Zentralen Testamentsregisters und des Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Sofern es Anhaltspunkte für ein im Ausland registriertes Testament gibt, wird er – sofern die technischen Voraussetzung hierfür gegeben sind – auch diese Register abfragen bzw im Rechtshilfeweg gem Art 66 Abs 5 Auskünfte einholen. Aufgrund des Umstandes, dass der Gerichtskommissär als Ausstellungsbehörde selbst die Abfragen in den Testamentsregistern durchführt, müssen die Abfrageergebnisse ebenfalls nicht mit dem Antrag vorgelegt werden.

- *Erbvertrag*

Für Erbverträge sind gem § 602 ABGB die Vorschriften für Ehepakte (§ 1217 ABGB) maßgeblich. Da Ehepakte nach österreichischem Recht gem § 1 lit a NotAktG³⁵¹ in der Form eines Notariatsaktes geschlossen werden müssen, muss, um einen gültigen Erbvertrag nachweisen zu können, eine Ausfertigung³⁵² desselben beigelegt werden.

³⁵⁰ Vgl dazu *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 5 EuErbVO Rz 19 f.

³⁵¹ Notariatsaktgesetz RGBI 1871/76 idgF.

³⁵² Die Urschrift verbleibt gem § 49 NO beim errichtenden Notar.

Ist der Erbvertrag im Zentralen Österreichischen Testamentsregister registriert worden, so wird der Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren direkt beim die Ur-schrift verwahrenden Notar um Übermittlung einer Ausfertigung ansuchen, weshalb eine zusätzliche Vorlage durch den Antragsteller in diesem Fall unterbleiben kann. Ausländische Erbverträge müssen gesondert geprüft werden.

- *Erklärung bezüglich der Rechtswahl*

Diese muss gem Art 22 Abs 2 ausdrücklich in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen. Am häufigsten wird die Rechtswahl wohl im Rahmen eines Testaments vorgenommen werden.³⁵³

- *Ehevertrag oder Vertrag in Bezug auf ein Verhältnis, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet*

Sowohl der Ehevertrag als auch sein Pendant für eingetragene Partner müssen – wenn diese nach österreichischem Recht zustande gekommen sind – in Form eines Notariatsaktes geschlossen worden sein.³⁵⁴ Zu denken ist hierbei insbesondere an Gütergemeinschaftsverträge, welche sich auf die Nachlasszugehörigkeit von Vermögenswerten auswirken können.³⁵⁵

- *Erklärung über die Annahme der Erbschaft*

Bei Anwendung österreichischen Erbrechts ist hierbei auf die Abgabe der positiven, (un-)bedingten Erbantrittserklärung gem § 799 f ABGB zu verweisen. Die Erklärung – deren Inhalt sich nach § 159 AußStrG richtet – kann dem Gericht gegenüber entweder schriftlich erteilt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die schriftliche Erklärung bzw das gerichtliche Protokoll sind vom Erbantrittserklärenden zu unterzeichnen.³⁵⁶ In der Praxis werden Erbantrittserklärungen idR mündlich im Rahmen einer

³⁵³ Die Rechtswahl kann auch in einen Erbvertrag aufgenommen bzw gesondert als allein stehende Verfügung getroffen werden.

³⁵⁴ Zum Ehevertrag siehe § 97 EheG - Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet. Vom 6. Juli 1938; dRGBI I 1938/807 idgF; zum entsprechenden Vertrag für eingetragene Partner siehe § 40 EPG - Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG) BGBl I 2009/135 idgF.

³⁵⁵ Hierbei ist etwa an Bankguthaben zu denken, welche zB nur auf den überlebenden Ehegatten legitimiert, aufgrund des Gütergemeinschaftsvertrages aber zur Hälfte nachlasszugehörig sind und somit allenfalls im ENZ – aufgrund eines Erbteilungsübereinkommens – anzuführen sind.

³⁵⁶ Vgl *Welser*, Erbrechtskommentar § 800 Rz 5.

Tagsatzung vor dem Gerichtskommissär zu Protokoll gegeben und anschließend unterzeichnet, weshalb der Gerichtskommissär bereits über einen Nachweis der Erklärung über die Annahme der Erbschaft verfügt.

Kommt ausländisches Erbrecht zur Anwendung, so ist zu überprüfen, ob überhaupt eine Annahme der Erbschaft zu erfolgen hat. So fällt die Erbschaft nach deutschem oder schweizerischem materiellem Erbrecht den Erben bereits zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers ex lege zu, weshalb es keiner expliziten Annahme des Erbrechtes bedarf.³⁵⁷ Vielmehr ist darauf zu achten, dass die Erbschaft fristgerecht ausgeschlagen wird, um die gesetzlich vorgegebene Rechtsnachfolge verhindern zu können. Sowohl im deutschen als auch im schweizerischen Recht kann jedoch die Annahme der Erbschaft (allenfalls unter Vorbehalten) erklärt werden, um Klarheit über die Rechtsnachfolge herbeizuführen. Diese Erklärungen wären dem Gerichtskommissär als Ausstellungsbehörde des ENZ zu übermitteln bzw ihm gegenüber zu erklären.

- *Erklärung über die Ausschlagung der Erbschaft*

Gemeint ist die negative Erbantrittserklärung bzw Erbrechtsentschlagung ebenfalls gem § 805 ABGB.³⁵⁸ Für diese gelten dieselben Bedingungen wie für die im vorherigen Punkt dargestellte positive Erbantrittserklärung.

- *Schriftstück in Bezug auf die Benennung eines Nachlassverwalters*

Wurde vom zuständigen Gerichtskommissär bereits eine Amtsbestätigung über die Vertretungsbefugnis der verwaltenden Erben ausgestellt bzw wurde vom Verlassenschaftsgericht ein Verlassenschaftskurator bestellt³⁵⁹, so ist auch dieser Umstand zu berücksichtigen, wobei sowohl die Amtsbestätigung als auch ein entsprechender Gerichtsbeschluss dem Gerichtskommissär ebenfalls bereits vorliegen sollten.

- *Schriftstück in Bezug auf das Nachlassinventar*

Das Nachlassinventar ist unter gewissen Umständen (§ 165 AußStrG) vom Gerichtskommissär zu errichten. Alternativ kann bei Abgabe einer unbedingten Erbantrittserklärung die Abgabe einer Vermögenserklärung (§ 170 AußStrG) durch die erbantritts-erklärten Erben ausreichen. Eine gesonderte Vorlage bei Beantragung des ENZ ist somit ebenfalls nicht notwendig.

³⁵⁷ Vgl hierzu ausführlich *Oswald*, Grenzüberschreitende Erbrechtsfälle 142 ff.

³⁵⁸ Vgl ebd.

³⁵⁹ Siehe dazu Kap 4.3.3.3.

- *Schriftstück in Bezug auf die Nachlassverteilung*

Wurde von den berechtigten Erben bereits ein Erbteilungsübereinkommen nach § 181 AußStrG geschlossen, so soll auch dieses dem Antrag beigelegt werden. Dies deshalb, da das ENZ – im Gegensatz zur österreichischen Einantwortungsurkunde, welche lediglich einen Verweis auf ein geschlossenes Erbteilungsübereinkommen enthält³⁶⁰ – auch den Inhalt eines Solchen selbst wiedergeben kann.³⁶¹ Wurde die Erbteilung durch Protokollierung eines Erbteilungsübereinkommens durch den Gerichtskommissär oder durch Errichtung einer Privaturkunde durch die Beteiligten selbst noch vor Einantwortung vorgenommen (§ 181 AußStrG), so ist diese dem Gerichtskommissär bereits bekannte Erbteilung dem Verlassenschaftsverfahren zugrunde zu legen und bei der Ausstellung des ENZ zu berücksichtigen. Eine nach Einantwortung durchgeführte Erbteilung kann nicht mehr mittels ENZ nachgewiesen werden, da das ENZ nur als deklarativer Erbrechtsnachweis dienen kann.

- *Vollmacht*

Sollte das ENZ durch einen Stellvertreter beantragt werden – was selbstverständlich möglich ist³⁶² – muss die diesbzgl schriftlich ausgestellte Vollmacht ebenfalls vorgelegt werden.

- *Sonstiges*

An dieser Stelle anzuführen ist die **Erklärung** des Antragstellers gem Art 65 Abs 3 lit 1, wonach seines Wissens nach **kein Rechtsstreit** in Bezug auf den zu bescheinigenden Sachverhalt anhängig ist, welche, um größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, ebenfalls schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet beigelegt bzw bereits im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens durch den Gerichtskommissär zu Protokoll genommen werden sollte.

Weiters relevant sind etwaige **Erbverzichte**. Diese noch zu Lebzeiten des Erblassers³⁶³ abgeschlossenen Verträge über den Verzicht eines künftigen Erbrechts bedürfen entweder der Form des Notariatsaktes oder des gerichtlichen Protokolls, um

³⁶⁰ Vgl §178 Abs 1 Z 3 AußStrG.

³⁶¹ Siehe dazu Kap 4.4.4.5.

³⁶² Vgl dazu die Anlage III des von der EU-Kommission erstellten Formblatts IV zur Antragstellung eines ENZ; Durchführungsverordnung (EU) Nr 1329/2014 der Kommission vom 9. Dezember 2014, ABl L 2014/359, 59.

ABl L 2014/359, 59 ff.

³⁶³ Vgl *Welser/Zöchling-Jud*, Grundriss II¹⁴ 524 Rz 1903; *Welser*, Erbrechtskommentar § 551 Rz 1.

Rechtsgültigkeit zu erlangen (§ 551 ABGB). Wie oben (Testamente) bereits angeführt, sollten etwaige Erbverzichte dem Gerichtskommissär als Ausstellungsbehörde bereits vorliegen, weshalb diese nicht mehr gesondert vorgelegt werden müssen.

Weiters sind alle für die Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Dokumente und Nachweise dem Antrag beizulegen, auch wenn diese nicht explizit in der VO genannt sind oder dem – nicht verpflichtend zu verwendenden – Antragsformblatt (siehe sogleich) zu entnehmen sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass – aufgrund der ex lege Zuständigkeit der Notare als Gerichtskommissäre für die Durchführung von Verlassenschaftsverfahren – die für die Ausstellung eines ENZ benötigten Nachweise diesem in aller Regel bereits vorliegen werden. Um das Verfahren für die Beteiligten zu vereinfachen, wird der Gerichtskommissär die Beteiligten bereits im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung auf die Notwendigkeit der Ausstellung eines ENZ aufmerksam machen und einen entsprechenden Antrag zu Protokoll nehmen. Hierbei sollten die Beteiligten jedoch auf allenfalls im Ausland anfallende Steuern und Gebühren (Grunderwerbssteuern, Grundbuchseintragungsgebühren etc) aufmerksam gemacht werden, wobei der Gerichtskommissär hinsichtlich des Anfalls, der genauen Höhe und der Leistungsfristen auf ausländische Experten (Notare, Anwälte, Steuerberater) verweisen wird müssen, um allfällige haftungsrechtliche Ansprüche ausschließen zu können.³⁶⁴ Dies gilt insbesondere für jene Fälle, in denen Eigentumsrechte an Liegenschaften außerbücherlich („Vonselbsterwerb“ oder nach Einantwortung) auf die neuen Eigentümer übergehen und damit die Steuerpflicht ausgelöst wird (umgekehrt in Österreich zB die Grunderwerbssteuer gem § 8 Abs 4 GrEStG³⁶⁵, welche mit Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses entsteht und bis zum 15. des übernächsten Monats abzuführen ist).

4.4.3.3 Formerfordernisse

Die VO sieht vor, dass zur erleichterten Anwendung des neuen Regelwerks und um die Nutzung moderner Kommunikationstechnologien³⁶⁶ zu ermöglichen, Standardformblätter – ua für den Antrag auf die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses – ausgearbeitet

³⁶⁴ ZB hinsichtlich einer allenfalls bestehenden Grunderwerbssteuer.

³⁶⁵ Bundesgesetz vom 2. Juli 1987 betreffend die Erhebung einer Grunderwerbsteuer (Grunderwerbsteuergesetz 1987 – GrEStG 1987) BGBl 1987/309 idGF.

³⁶⁶ Gemeint ist die Möglichkeit, die entsprechenden Formblätter gleich online ausfüllen zu können.

werden sollen.³⁶⁷ Diesem Auftrag kam die EU-Kommission mit einer Durchführungsverordnung³⁶⁸ nach. Auf Grundlage dieser Standardformblätter soll es möglich sein, dass – aufgrund des standardisierten Inhaltes – jeder Antragsteller, der einer Amtssprache mächtig ist, unter Zuhilfenahme seiner eigenen Sprachversion, auch in einem anderssprachigen MS ein ENZ beantragen kann, ohne hohe Übersetzungs- und Beglaubigungskosten fürchten zu müssen.³⁶⁹

Hinsichtlich der Form des Antrages bleibt es dem jeweiligen Antragsteller jedoch überlassen, ob sich dieser des in Art 65 Abs 2 **Formblattes**³⁷⁰ bedient oder nicht.³⁷¹ Die Verordnung legt nämlich lediglich fest, dass ein Antragsteller das Formblatt verwenden „**kann**“, nicht jedoch, dass es – wie es bei der Ausstellung des ENZ der Fall ist³⁷² – verwendet werden muss.³⁷³

Was die im Formblatt teilweise als obligatorisch anzugebenden Informationen anbelangt, muss klargestellt werden, dass lediglich Art 65 Abs 3 rechtlich verbindliche Anforderungen aufstellt. *Dorsel/Schall*³⁷⁴ weisen deshalb zurecht darauf hin, dass weitergehende, nach dem Formblatt aber „*obligatorisch*“ anzugebende Informationen, verordnungswidrig sind und somit „*getrost ignoriert werden [können]*“.³⁷⁵

Wird vom Antragsteller nicht das entsprechende Formblatt verwendet, richtet sich die Form des Antrages nach nationalem Verfahrensrecht.³⁷⁶ Für Österreich bedeutet dies gem § 181b Abs 1 iVm § 144 Abs 1 **AußStrG**, dass – da funktionell der Gerichtskommissär als Ausstel-

³⁶⁷ Vgl ErwGr 76.

³⁶⁸ Durchführungsverordnung (EU) Nr 1329/2014 der Kommission vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl L 2014/359, 30.

³⁶⁹ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 65 EuErbVO Rz 8; Perscha in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 65 EuErbVO Rz 19;

³⁷⁰ Formblatt IV, Anhang 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr 1329/2014, ABl L 2014/359, 50; siehe im Anhang unter Kap 7.1.

³⁷¹ EuGH 17.1.2019, C-102/18, Brisch.

³⁷² Siehe Kap 4.4.4.2.5.

³⁷³ Vgl Perscha in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 65 EuErbVO Rz 19.

³⁷⁴ *Dorsel/Schall*, GPR 2015, 40.

³⁷⁵ Sie verweisen auf den Umstand, dass gem Art 65 Abs 3 nur jene Angaben gemacht werden müssen, welche dem Antragsteller bekannt sind und von der Ausstellungsbehörde zur Beschreibung des Sachverhalts, dessen Bestätigung der Antragsteller begehrt, benötigt werden.

³⁷⁶ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 65 EuErbVO Rz 9.

lungsbehörde zuständig gemacht wurde – alle „Eingaben“ grundsätzlich an den Gerichtskommissär zu richten sind. Diese Eingaben werden gem § 10 AußStrG entweder in Form eines **Schriftsatzes** oder eines mündlichen **Protokollantrages** einzubringen sein.³⁷⁷ Aufgrund des in Österreich von Amts wegen durchzuführenden Verlassenschaftsverfahrens, wird ein Antrag auf Ausstellung eines ENZ in den meisten Fällen vom Gerichtskommissär bereits in diesem Verfahren zu Protokoll genommen werden, weshalb sich die praktische Relevanz des Formblattes hinsichtlich des Antrages in Österreich in Grenzen halten dürfte.

Stellt die Ausstellungsbehörde nach der zunächst stattfindenden Zulassungsprüfung fest, dass das Anbringen gem § 10 Abs 4 AußStrG an einem **Form- oder Inhaltsmangel**, der weitere Verfahrensschritte hindert leidet, so hat der Gerichtskommissär als Ausstellungsbehörde iS des Art 64 das Anbringen nicht sogleich ab- oder zurückweisen, sondern zuerst einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Diese Manuduktionspflicht wird auch bei nicht ordnungsgemäßen oder unvollständigen Anträgen geboten sein.³⁷⁸

4.4.3.4 Prüfung des Antrages

4.4.3.4.1 Verfahrensgrundsätze

Nach Eingang des Antrags ist von der Ausstellungsbehörde zu allererst ihre eigene Zuständigkeit zu überprüfen, bevor sie dann in weiterer Folge die Überprüfung der vom Antragsteller übermittelten Angaben, Erklärungen, Schriftstücke und sonstigen Nachweise (Art 66 Abs 1 1 Satz) vornimmt. Ein Verfahren auf Ausstellung eines ENZ kann somit nur durch einen diesem vorangegangenen Antrag eingeleitet werden (Dispositionsgrundsatz).³⁷⁹ Ist ein Verfahren einmal eingeleitet, so wird dieses von der zuständigen Ausstellungsbehörde – sofern dies von der *lex fori* so vorgesehen ist – von Amts wegen weitergeführt. Ihr obliegt es nun, die für die Überprüfung der Angaben notwendigen **Nachforschungen – soweit ihr eigenes Recht dies vorsieht oder zulässt** – durchzuführen und den Antragsteller zur Vorlage

³⁷⁷ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 65 EuErbVO Rz 21, welche sich jedoch aufgrund der „Vielzahl der geforderten Nachweise und der voraussichtlichen Komplexität des Sachverhalts“ kritisch hinsichtlich der Eignung eines Protokollantrages für die Antragstellung zeigt.

³⁷⁸ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 65 EuErbVO Rz 22.

³⁷⁹ Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 285 Rz 30.

weiterer Nachweise aufzufordern, sofern sie dies für erforderlich erachtet (Art 65 Abs 1 Satz 2).

In **Österreich** ist dementsprechend grundsätzlich der **Gerichtskommissär** als Ausstellungsbehörde dazu berufen, den Antrag zu prüfen. Er tut dies gem § 13 AußStrG „**von Amts wegen**“, wodurch die Bedingung des Art 66 Abs 1 erfüllt ist. Er hat dem **Untersuchungsgrundsatz**³⁸⁰ folgend dafür zu sorgen, dass alle für seine Entscheidung maßgebenden Tatsachen aufgeklärt und sämtliche Hinweise auf solche Tatsachen entsprechend berücksichtigt werden (§ 16 AußStrG). **Rechtliches Gehör** wird den Parteien durch § 15 AußStrG garantiert. Zur Feststellung des Sachverhaltes kann **jedes dafür geeignete Beweismittel**³⁸¹ verwendet werden, auch wenn sich die Parteien dagegen aussprechen (§ 31 AußStrG). Die **Manuduktionspflicht** (§ 14 AußStrG) ist auch im Ausstellungsverfahren eines ENZ einzuhalten. Abschließend hat die Ausstellungsbehörde, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des gesamten Verfahrens, **nach freier Überzeugung** zu beurteilen, was für wahr zu halten ist und was nicht (§ 32 AußStrG).

Die **Parteien** hingegen haben **vollständig und wahrheitsgemäß** alle ihnen bekannten, für die Entscheidung des Gerichtes maßgebenden **Tatsachen und Beweise vorzubringen** beziehungsweise anzubieten und alle darauf gerichteten Fragen des Gerichtes zu **beantworten** (§ 16 Abs 2 AußStrG). Stellt sich heraus, dass eine Partei dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist (etwa durch falsche Aussagen, Verschweigung von Tatsachen oder Nichtanbieten von Beweismitteln), kann dies lediglich im Rahmen der freien Beweiswürdigung berücksichtigt werden – eine andere Sanktion ist im Gesetz nicht vorgesehen.³⁸²

Hinsichtlich der soeben genannten Verfahrensgrundsätze des AußStrG plädiert *Perscha*³⁸³ für einen nur **eingeschränkten Untersuchungsgrundsatz** analog zu den Bestimmungen über die Entscheidung über das Erbrecht (§§ 161 ff AußStrG).³⁸⁴ Dementsprechend soll – aufgrund des lediglich fakultativen Charakters des ENZ – nur im Rahmen des Vorbringens der Parteien und ihrer Beweisanbote entschieden werden.³⁸⁵

³⁸⁰ Vgl Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I² § 16 Rz 2 ff.

³⁸¹ ZB gem § 31 AußStrG: Sachverständigenbeweis, Parteienvernehmung bzw den Parteien ergänzende Angaben auftragen.

³⁸² Vgl Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I² § 16 Rz 48 f.

³⁸³ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 66 EuErbVO Rz 8.

³⁸⁴ So auch Dorsel, ZErB 8/2014, 214, der von einem „eingeschränkten Amtsermittlungsgrundsatz“ spricht.

³⁸⁵ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 66 EuErbVO Rz 8.

4.4.3.4.2 Nachweise

Hinsichtlich der zu prüfenden Nachweise siehe die Ausführungen zu den dem Antrag beizulegenden Nachweisen unter Kap 4.4.3.2.2.

4.4.3.4.3 Anhörungsrecht von Berechtigten und Beteiligten

Die Ausstellungsbehörde soll alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die **Berechtigten** von der Beantragung eines Zeugnisses **zu unterrichten**. Sie hat weiters jeden **Beteiligten**, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter – falls dies für die Feststellung des Sachverhalts erforderlich ist – zu **hören** und durch **öffentliche Bekanntmachung** anderen möglichen Berechtigten Gelegenheit zu geben, ihre Rechte geltend zu machen (Art 66 Abs 4).

Art 66 Abs 4 enthält eine Fülle von wichtigen Rechten und Pflichten, die einer näheren Erläuterung bedürfen. So bleibt etwa zu klären, welche Personen als „berechtigte“ oder „beteiligte“ von der Beantragung eines ENZ zu unterrichten bzw zu hören sind, in welcher Form der Grundsatz auf rechtliches Gehör ausgestaltet ist und zu guter Letzt wie die Benachrichtigung bekannter bzw unbekannter Berechtigter zu erfolgen hat.

Angesichts des in Österreich von Amts wegen (§ 143 AußStrG) und unter Wahrung des rechtlichen Gehörs (§ 15 AußStrG) durchzuführenden Verlassenschaftsverfahrens kann durchaus die Frage aufgeworfen werden, ob eine weitere Gewährung von rechtlichem Gehör sowie eine (teilweise) weitere öffentliche Bekanntmachung im Verlassenschaftsverfahren nur aufgrund der Beantragung eines ENZ überhaupt notwendig ist und die Verordnung bei dieser Bestimmung in Wahrheit nur auf jene Rechtsordnungen von MS abstellt, in welchen der Ausstellung eines ENZ kein solches geregeltes Verfahren vorgeschaltet ist. So sehr diese Vorgangsweise von Seiten der Praxis wohl befürwortet würde, so deutlich muss festgehalten werden, dass sich für eine diesbezügliche Ausnahme im Verordnungstext keine Grundlage findet. Hätte der Verordnungsgeber eine derartige Ausnahme schaffen wollen, so hätte in Art 66 Abs 4 eine Ergänzung aufgenommen werden müssen, welche in etwa wie folgt zu lauten hätte: *„Sie hört, falls dies für die Feststellung des zu bescheinigenden Sachverhalts erforderlich ist, jeden Beteiligten, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter und gibt durch öffentliche Bekanntmachung anderen möglichen Berechtigten Gelegenheit, ihre*

Rechte geltend zu machen, sofern das Recht auf rechtliches Gehörs nicht bereits durch Bestimmungen der lex fori sichergestellt ist.“ Da dem nicht so ist, muss Art 66 Abs 4 neben den Bestimmungen des nationalen Rechts angewendet werden.

- **„Berechtigte“ und „Beteiligte“**

Als **„Berechtigte“** sind die in **Art 63 Abs 1** genannten und zur Beantragung eines ENZ berechtigten Personen gemeint (Erben, unmittelbar am Nachlass berechtigte Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter)³⁸⁶, welche von der Ausstellung eines ENZ direkt in ihren Rechten betroffen sind. Dies kann aus Art 72 Abs 1 abgeleitet werden, wonach diese Personen auch dazu berechtigt sind, Entscheidungen der Ausstellungsbehörde anzufechten.³⁸⁷ Es sind somit auch Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter als Berechtigte iSd Art 66 Abs 4 anzusehen, auch wenn diese zudem im 2. Satz leg cit zusammen mit den sonstigen Beteiligten angeführt sind. Auch wenn dies nicht explizit angeordnet ist, so sind die Berechtigten selbstverständlich nicht nur von der Ausstellung zu unterrichten, sondern auch – wie hinsichtlich den Beteiligten angeführt – im Ausstellungsverfahren zu hören. Mangels näherer Ausgestaltung der Gewährung des rechtlichen Gehörs in der VO wird diesbezüglich wiederum auf die lex fori zurückzugreifen sein, weshalb Berechtigten als Parteien im Sinne des § 15 AußStrG die Gelegenheit zu geben ist, vom Verfahrenstand Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung nehmen zu können.

*Rechberger/Kieweler*³⁸⁸ stellen eine materielle Parteistellung hinsichtlich Testamentsvollstreckern und Nachlassverwaltern jedoch aufgrund der Einschränkung, dass diese nur zu hören sind, „falls dies für die Feststellung des zu bescheinigenden Sachverhalts erforderlich ist“, in Frage und schlagen deshalb vor, diesen alternativ nur die Stellung als Zeugen zuzuerkennen. Diese Argumentation würde aber dazu führen, dass Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter im Ausstellungsverfahren selbst zwar nur die Stellung eines Zeugen hätten, sie gem Art 72 Abs 1 aber zweifellos dazu legitimiert wären, die Entscheidung der Ausstellungsbehörde im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens anzufechten. Es würde somit einfachen Zeugen ein Anfechtungsrecht zugestanden werden, was dazu führen würde, dass ihre

³⁸⁶ Siehe hierzu Kap 4.4.3.1.

³⁸⁷ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 66 EuErbVO Rz 6; Rudolf, NZ 2013/103, 240; Schauer in Schauer/Scheuba 90; siehe dazu Kap 4.8.3.

³⁸⁸ Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 288 f Rz 36.

Rechtsstellung im Rechtsmittelverfahren deutlich stärker ausgeprägt wäre als jene im Ausstellungsverfahren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch Testamentsvollstreckern und Nachlassverwaltern die Stellung einer materiellen Verfahrenspartei im Ausstellungsverfahren zukommt und diese somit – wie bereits erwähnt – von der Beantragung eines ENZ direkt zu unterrichten sind (sofern diese durch die Abgabe von Erbantrittserklärungen durch die Erben, durch die Einantwortung bzw durch einen sonstigen verfahrensbeendenden Beschluss [bei Anwendung eines ausländischen Erbrechtes] nicht bereits ihrer Funktion enthoben worden sind).

Wer weiters als „**Beteiligter**“ zu **hören** ist, wird in der VO nicht definiert. Der Begriff des Beteiligten ist jedenfalls weiter als jener des Berechtigten und ergänzt diesen. Beteiligte sind – im Gegensatz zu den Berechtigten, welche jedenfalls von der Beantragung eines ENZ zu unterrichten und somit am Verfahren zu beteiligen sind – lediglich dann von der Ausstellungsbehörde zu hören, *wenn dies für die Feststellung des zu bescheinigenden Sachverhaltes erforderlich ist* (eingeschränktes rechtliches Gehör). Es ist somit stets im Einzelfall von der Ausstellungsbehörde zu prüfen, ob zur Klärung des Sachverhaltes die vom Antragsteller und allfälligen anderen Berechtigten gemachten Angaben ausreichen, oder ob hierzu weitere Informationen notwendig sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass bei einem unzweifelhaft feststehenden Sachverhalt keine weiteren Beteiligten mehr beigezogen werden müssen. Ob Beteiligte somit gehört werden, liegt – anders als bei den Berechtigten – im Ermessens der Ausstellungsbehörde. Hinsichtlich der Abgrenzung des Personenkreises der Beteiligten schweigt die VO, weshalb auch an dieser Stelle die *lex fori* als Orientierungshilfe heranzuziehen ist. Hierbei kommen in Anlehnung an **§ 2 Abs 1 AußStrG** auch jene Personen in Betracht, deren rechtlich geschützte Stellung durch das begehrte ENZ berührt wird oder die auf Grund gesetzlicher Vorschriften in das Verfahren einzubeziehen sind.³⁸⁹ Zu denken ist hierbei etwa an eine angeordnete Nacherbschaft gemäß §§ 608 ff ABGB, wenn vom Vorerben zum Zweck der Verbücherung eines Liegenschaftserwerbes ein ENZ beantragt wird und die Beschränkung des Eigentumsrechtes zugunsten des Nacherben in das ENZ aufgenommen werden muss (siehe Art 68 lit n) oder, wenn Behörden (zB der Jugendwohlfahrts-träger gemäß § 181 Abs 2 AußStrG) dem Verfahren beizuziehen ist.³⁹⁰

³⁸⁹ Vgl auch Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 66 EuErbVO Rz 15.

³⁹⁰ Vgl Kodek in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I² § 2 Rz 64.

- **Grundsatz des rechtlichen Gehörs**

Um die Ausstellung eines falschen ENZ möglichst zu vermeiden, soll allen vom ENZ Betroffenen die Möglichkeit geboten werden, am Verfahren teilzunehmen.³⁹¹ Dies wird dadurch gewährleistet, dass der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als Kernstück des Art 66 Abs 4 in der VO selbst verankert wurde.³⁹² Hinsichtlich der einschränkenden Formulierung („falls ... erforderlich“) muss aber übereinstimmend mit *Rechberger/Kieweler*³⁹³ davon ausgegangen werden, dass sich eine solche Einschränkung **hinsichtlich der unmittelbar berechtigten Personen** nur schwer rechtfertigen ließe, weshalb diesen jedenfalls ein Anspruch auf **uneingeschränktes rechtliches Gehör** und somit auf eine direkte Unterrichtung von der Beantragung eines ENZ zukommt. Was die weiteren, lediglich am Verfahren „Beteiligten“ anbelangt, kann jedoch differenziert werden.

- **Unterrichtungspflicht und öffentliche Bekanntmachung**

Die Ausstellungsbehörde hat zuerst alle „*erforderlichen Schritte*“ (Abs 4 1 Satz) zu unternehmen, um alle **bekannten** Berechtigten von der Beantragung eines Zeugnisses **direkt zu unterrichten**.³⁹⁴ In welcher Form die Unterrichtung genau vorzunehmen ist, lässt die VO jedoch offen, weshalb ein weiteres Mal das nationale Verfahrensrecht maßgeblich ist.³⁹⁵ In Österreich kann der Gerichtskommissär gem § 9 Abs 1 GKG Zustellungen selbst **per Post** oder **durch das Gericht** vornehmen lassen. Die Zustellung durch das Gericht erfolgt aufgrund des Verweises in § 24 Abs 1 AußStrG, nach den Bestimmungen des **ZustellG**.^{396, 397}

In der Praxis wird die Beantragung in den meisten Fällen im Rahmen einer vom Gerichtskommissär ausgeschriebenen Tagsatzung zur Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens erfolgen, bei welcher vielfach bereits sämtliche „Berechtigten“ anwesend bzw vertreten sind. In diesen Fällen kann eine weitere Verständigung unterbleiben.

Schwieriger wird die Umsetzung des zweiten Satzes des Art 66 Abs 4, wonach durch **öffentliche Bekanntmachung** auch anderen möglichen – bisher unbekannten – Berechtigten

³⁹¹ Vgl *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 66 EuErbVO Rz 6.

³⁹² Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 287 f Rz 35; *Dorsel*, ZErB 8/2014, 214

³⁹³ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 287 f Rz 35.

³⁹⁴ Vgl *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 66 EuErbVO Rz 16.

³⁹⁵ Vgl *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 66 EuErbVO Rz 7.

³⁹⁶ Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG) BGBl 1982/200 idgF.

³⁹⁷ Vgl *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 88; *ders*, EF-Z 2012/154, 248; ihm folgend *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 288 Rz 36 Fn 89; *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung⁶ (2006) § 9 GKG Rz 10.

die Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Rechte geltend zu machen. Wie diese öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, überlässt die VO mangels weitergehender Bestimmungen „*bedauerlicherweise*“³⁹⁸ abermals der *lex fori*.³⁹⁹ Es ist somit Aufgabe des jeweiligen MS, festzulegen, wie dieser Anforderung – der verordnungsautonomen Auslegung entsprechend – nachgekommen werden kann.

Zu prüfen ist deshalb, welche Anforderungen die VO an eine nicht näher definierte öffentlichen Bekanntmachung stellt und welche Ziele damit verfolgt werden. Ruft man sich den **Zweck** des Zeugnisses in Erinnerung, nämlich eine bestimmte Rechtsstellung bzw Befugnis **in einem anderen MS** nachweisen zu können, so kann man naheliegender Weise zum Schluss gelangen, dass eine Bekanntmachung – sofern es **konkrete Anhaltspunkte** (zB familiäre Beziehungen, Vermögen in diesem MS) dafür gibt, dass in einem MS weitere Berechtigte vorhanden sein könnten – **zusätzlich zum Ausstellungsstaat auch in diesem anderen MS** zu erfolgen hat.⁴⁰⁰ Damit soll das Risiko, dass ein unvollständiges oder unrichtiges ENZ ausgestellt wird, vermieden werden und in weiterer Folge das Vertrauen des Rechtsverkehrs in das ENZ gestärkt werden.

Aus **österreichischer** Sicht wäre wünschenswert gewesen, wenn im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung Klarheit darüber geschaffen worden wäre, wie eine der Verordnung gerecht werdende Bekanntmachung in Österreich bzw im Ausland vorgenommen werden sollte.⁴⁰¹ Die das EuErbVO betreffenden Bestimmungen des ErbRÄG 2015 sparen diesen Bereich jedoch komplett aus, weshalb gem § 181b AußStrG die bereits in Geltung stehenden Bestimmungen auf ihre diesbzgl „*Brauchbarkeit*“ zu überprüfen sind.

Hinsichtlich der **öffentlichen Bekanntmachung in Österreich** könnte allenfalls an die Einschaltung eines Erbededikts in der Ediktsdatei⁴⁰² gem **§ 158 AußStrG** gedacht werden.⁴⁰³ Passend erscheint diese Bestimmung jedoch nicht. So sieht § 158 AußStrG weder die Bekanntmachung der Beantragung eines ENZ vor, noch kann das Abwarten der langen Frist

³⁹⁸ Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 66 EuErbVO Rz 16.

³⁹⁹ Vgl Dorsel, ZErB 8/2014, 214; Lange in Dutta/Herrler 164 Rz 11.

⁴⁰⁰ Vgl Dorsel, ZErB 8/2014, 214; Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 66 EuErbVO Rz 16.

⁴⁰¹ Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 288 Rz 36; Mondel/Tschugguel in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Art 66 Rz 4.

⁴⁰² Unter: www.edikte.justiz.gv.at.

⁴⁰³ Vgl Mondel/Tschugguel in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Art 66 Rz 4.

von sechs Monaten hinsichtlich dieser Bekanntmachung als gerechtfertigt angesehen werden. Würde vor jeder Ausstellung eines ENZ (idR nach rechtskräftiger Einantwortung) ein Erbenaufruf erfolgen müssen, würde das ENZ wohl einen großen Teil seiner Attraktivität hinsichtlich der grenzüberschreitenden Abwicklung von Verlassenschaftsverfahren einbüßen.

Um diese unbefriedigende Situation auflösen zu können, ist mE wie folgt vorzugehen: § 89j Abs 2 GOG⁴⁰⁴ sieht vor, dass wenn

„in Verfahrensgesetzen oder sonstigen Rechtsvorschriften ein Anschlag an der Gerichtstafel angeordnet [ist], [...] dieser Anordnung auch durch eine Aufnahme in die Ediktsdatei entsprochen werden [kann], sofern dies dem Zweck der Bekanntmachung entspricht.“

In den Erläuterungen⁴⁰⁵ wird zu dieser Bestimmung festgehalten, dass immer wieder

*„mangels expliziter gesetzlicher Grundlage für eine Veröffentlichung in der Ediktsdatei [ein] Anschlag an der Gerichtstafel erforderlich [ist], welche jedoch an vielen Dienststellen nicht mehr existiert. Für diese Fälle ist die Schaffung einer **universellen gesetzlichen Grundlage** für – in ihrer Wirkung Anschlägen an der Gerichtstafel gleichwertige – Einschaltungen in der Ediktsdatei **mit den Wirkungen einer gerichtlichen Kundmachung** erforderlich (Abs. 2)“.*

Zweifellos ist die öffentliche Bekanntmachung in einem unmittelbar in Österreich anwendbaren Verfahrensgesetz (EuErbVO) angeordnet. Da die VO lediglich die öffentliche Bekanntmachung verlangt, wäre auch ein Anschlag an der Gerichtstafel denkbar, welcher gem § 89j Abs 2 GOG auch durch die Einschaltung in der Ediktsdatei ersetzt/ergänzt werden kann. Auf dieser Rechtsgrundlage basierend, sollte die Einschaltung eines gesonderten Edikts, welches die Bekanntmachung der Beantragung eines ENZ zum Inhalt hat, möglich

⁴⁰⁴ Gesetz vom 27. November 1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz – GOG) RGBI 1896/217 idgF.

⁴⁰⁵ ErläutRV 1504 BlgNR 24. GP 5 zu § 89j GOG.

sein. Dem Zweck, nämlich weitere Berechtigte von der Beantragung eines ENZ zu informieren, wäre dadurch jedenfalls Genüge getan, vor allem, wenn man bedenkt, dass auch ein Erbenaufruf gem § 158 AußStrG lediglich in der Ediktsdatei erfolgen kann.

Fraglich ist, ob für die Ausstellung eines ENZ die **Einhaltung einer Frist** hinsichtlich der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung erforderlich ist.⁴⁰⁶ Die VO selbst sieht keine Frist vor, weshalb mE eine solche auch nicht abzuwarten ist. Das ENZ soll eine zügige und effiziente Nachlassabwicklung ermöglichen⁴⁰⁷ wobei durch die öffentliche Bekanntmachung der Beantragung der Ausstellung eines ENZ möglichen Berechtigten die **Möglichkeit gegeben werden soll, „ihre Rechte geltend zu machen“** (Art 66 Abs 4). Sollten weitere Berechtigte vorhanden sein, können diese ihre Rechte auch nach Ausstellung eines Zeugnisses gem Art 73 durch einen Antrag auf Aussetzung der Wirkungen bzw gem Art 72 durch Erhebung eines Rechtsmittels geltend machen, womit deren Interessen – im Sinne einer zügigen Nachlassabwicklung – ausreichend berücksichtigt werden.

Inhaltlich könnte dieses „ENZ-Edikt“ wie folgt lauten:

Titel des Ediktes: Bekanntmachung der Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses,

Max Mustermann [Geburtsdatum], zuletzt wohnhaft gewesen in [Anschrift], ist am [Sterbedatum] verstorben.

Am [Datum Antragstellung] wurde die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zum Zwecke [des Nachweises der Erbenstellung, des Nachweises der Befugnis der Vertretung und Verwaltung des Nachlasses] beantragt.⁴⁰⁸

Alle, die sich durch die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses in ihren rechtlichen Interessen verletzt betrachten, werden aufgerufen, etwaige Einwendungen oder Bedenken gegen die Ausstellung der Ausstellungsbehörde kundzutun.

⁴⁰⁶ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 66 EuErbVO Rz 16; Dorsel, ZErB 8/2014, 214, die die Einhaltung einer Frist für notwendig erachten, auf die genauere Ausgestaltung derselben jedoch nicht eingehen.

⁴⁰⁷ Vgl ErwGr 66.

⁴⁰⁸ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 66 EuErbVO Rz 7, der ebenfalls die Ansicht vertritt, dass Gegenstand der Bekanntmachung nur die Mitteilung vom gestellten Antrag auf Erteilung des Nachlasszeugnisses sein kann.

*Ausstellungsbehörde: [Name und Anschrift des zuständigen Gerichtskommis-
särs]*

Da für die Ausstellung des ENZ keine Frist hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung abzuwarten ist, spricht nichts dagegen, die Einschaltung des Ediktes für einen längeren Zeitraum (zB sechs Monate) vorzunehmen, um etwaigen weiteren Berechtigten ausreichend Möglichkeit zu geben, von der Ausstellung des ENZ Kenntnis zu erlangen.

Was die **öffentliche Bekanntmachung in anderen MS** anbelangt, muss wohl differenziert werden. Ein Aufruf zur Teilnahme am Verfahren in allen an der VO teilnehmenden MS wäre aufgrund des großen Aufwandes wohl nicht zweckmäßig und ist aufgrund des Zieles des ENZ, nämlich eine zügige und effiziente Nachlassabwicklung zu ermöglichen, von der VO auch nicht gefordert. Dennoch kann auf eine Bekanntmachung außerhalb des Verfahrensstaates auch nicht schlichtweg verzichtet werden. Insbesondere wenn man bedenkt, dass das ENZ gerade bei grenzüberschreitenden Rechtssachverhalten die des Nachweises über die jeweilige beantragte Stellung erleichtern soll. Eine Vereinfachung kann aber nur dann erreicht werden, wenn sämtliche berechtigte Personen am Ausstellungsverfahren beteiligt waren, da es ansonsten wohl des Öfteren zur Anfechtung durch Berechtigte gem Art 72 oder zum Widerruf des Zeugnisses durch die Ausstellungsbehörde selbst kommen würde. Es liegt deshalb nahe, dass eine **öffentliche Bekanntmachung auch in jenen MS der Union** erfolgen sollte, in denen **weitere mögliche Berechtigte vermutet** werden. Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von weiteren Berechtigten in anderen MS kann vor allem bei Zustandekommen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art 5 angenommen werden, da das Abhandlungsverfahren dann nicht in jenem MS stattfindet, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Weiters zu berücksichtigen sind aber auch familiäre Beziehungen sowie Vermögen in anderen Staaten.

Eine Antwort auf die Frage, wie in solchen Fällen vorgegangen werden soll, enthält weder die EuErbVO noch das allenfalls ergänzend heranzuziehende österreichische Verfahrensrecht.⁴⁰⁹ Auch das ErbRÄG 2015 hat diesbzgl keine neuen Regelungen gebracht. Denkbar

⁴⁰⁹ Anders in Deutschland, wo gem § 35 Abs 3 IntErbVG für die öffentliche Bekanntmachung die §§ 435 bis 437 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend anwendbar gemacht wurden (Aufgebotsfrist 6 Wochen). § 435 FamFG ermöglicht es dem Gericht, einen Antrag auch in ausländischen Medien bekanntzumachen; vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 66 EuErbVO Rz 7.

wäre die **Einschaltung eines Edikts in einer Zeitung im jeweiligen MS** auf Grundlage des **§ 24 Abs 3 AußStrG iVm § 117 Abs 2 ZPO**. Die damit verbundenen, mitunter hohen Kosten für solche Zeitungseinschaltungen wären gem § 118 ZPO vom Antragsteller zu tragen. Ob eine solche Zeitungseinschaltung zudem den Anforderungen der VO an eine öffentliche Bekanntmachung gerecht wird, wird im Einzelfall wohl vom jeweiligen Medium und dessen Reichweite und Verbreitung abhängen. Ein weiteres Problem hierbei ist das **sprachliche Element**.⁴¹⁰ So muss eine Bekanntmachung in einem anderssprachigen MS auch in die jeweilige Landessprache übersetzt werden, was ebenfalls zusätzliche Kosten verursacht.

Einer unionsrechtlichen Bestimmung wäre hierbei aber jedenfalls der Vorzug zu geben gewesen.⁴¹¹ ME wäre ein **Amtshilfeverfahren (ähnlich Art 66 Abs 5)**, wonach eine zentrale Stelle in jedem MS dafür zuständig wäre, eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung in der jeweiligen landesüblichen Form und Sprache vorzunehmen, zu empfehlen gewesen. Nachdem die jeweilige durch die MS auszugestaltende öffentliche Kundmachung vorgenommen worden wäre, würde die jeweilige zuständige Stelle eine entsprechende Bestätigung über diesen Umstand ausstellen, auf welchen sich die Ausstellungsbehörde im Falle einer Anfechtung berufen könnte. Das Haftungs- und Kostenrisiko würde damit deutlich reduziert bzw das Sprachproblem durch ein etwaiges weiteres in allen Amtssprachen einheitlich abgefasstes Formular vermieden werden.

Um dem ENZ aufgrund der allenfalls in mehreren Ländern vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung nicht jegliche Attraktivität zu nehmen, wird im **Einzelfall zu entscheiden** sein, ob **ausreichende Anhaltspunkte** für im Ausland vorhandene Berechtigte vorhanden sind und eine **öffentliche Bekanntmachung deshalb auch im Ausland vorgenommen werden muss oder ob aufgrund des Sachverhaltes mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass weitere Berechtigte ausgeschlossen werden können**.⁴¹² Hat die verstorbene Person etwa eine Liegenschaft im Ausland erworben [gekauft oder geerbt], selber aber nie längere Zeit dort gelebt (zB Ferienhaus) so wird nicht von vornherein davon ausgegangen werden müssen, dass weitere Berechtigte im Ausland vorhanden sind. Dasselbe gilt für Bankguthaben, welche – oft aus steuerlichen Gründen – im Ausland

⁴¹⁰ Vgl Dorsel, ZErB 8/2014, 214.

⁴¹¹ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 66 EuErbVO Rz 16; Lange in Dutta/Herrler 165 Rz 12; Faber/Grünberger, NZ 2011/25, 112.

⁴¹² Die Ausstellungsbehörde wird gut beraten sein, im Falle der unterlassenen öffentlichen Bekanntmachung im Ausland die hierfür maßgeblichen Beweggründe schriftlich festzuhalten.

angelegt wurden, ansonsten aber keine Beziehungen zu diesem Staat bestehen (ein deutscher Staatsangehöriger, hinterlässt Bankguthaben bei einer grenznahen österreichischen Bank).

4.4.3.4.4 Amtshilfe

Zur einfacheren und effizienteren Durchführung der Prüfung des Antrages durch die Ausstellungsbehörde sieht Art 66 Abs 5 eine „**Kooperationspflicht**“⁴¹³ der mitgliedstaatlichen Behörden vor. Hierbei geht es um die Möglichkeit, bei den jeweils zuständigen Behörden anderer MS die Übermittlung von Angaben zu in öffentlichen Registern⁴¹⁴ enthaltenen Urkunden oder Tatsachen zu beantragen, sofern sie für die Rechtsnachfolge von Todes wegen oder den ehelichen Güterstand oder einen vergleichbaren Güterstand des Erblassers erheblich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweilige Behörde diese Angaben auch einer anderen inländischen Behörde zur Verfügung stellen dürfte.

Für **Österreich** bedeutet dies, dass in erster Linie die **Grundbuchs- und Firmenbuchgerichte** sowie die **Personenstands- und Meldebehörden** von dieser Auskunftspflicht betroffen sind.⁴¹⁵ Fraglich ist, ob Auskünfte der österreichischen Notariatskammer (ÖNK) hinsichtlich des von ihr geführten Österreichischen Zentralen Testamentsregisters – aufgrund der nationalen Einschränkung des § 140c Abs 3 NO, wonach registrierte Daten lediglich bei Anfragen von *Verlassenschaftsgerichten* und *öffentlichen Notaren als Gerichtskommissär* in Verlassenschaftssachen an diese übermittelt werden dürfen, auch an Ausstellungsbehörden in anderen MS, denen nicht die Stellung eines Gerichtes oder eines in Verlassenschaftssachen zuständigen Notars zukommt, erteilen darf. Orientiert man sich am Telos der Bestimmung, nämlich, dass die Umsetzung des wahren Erblasserwillens gewährleistet werden soll, so wird in analoger Anwendung dieser Bestimmung – mangels ausdrücklicher Ergänzung durch den österreichischen Gesetzgeber – auch ausländischen Ausstellungsbehörden Auskunft über die gespeicherten Informationen zu erteilen sein. Solche nationalen Einschränkungen zur Informationserteilung können somit dazu führen, dass die Reichweite der Amtshilfe von Land zu Land unterschiedlich ausgestaltet sein kann.⁴¹⁶

⁴¹³ Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 66 EuErbVO Rz 18.

⁴¹⁴ Register allgemein; Abs 5 erwähnt nur exemplarisch das Grundbuch bzw das Personenstandsregister; vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 288 Rz 37.

⁴¹⁵ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 66 EuErbVO Rz 19.

⁴¹⁶ Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 288 f Rz 37.

4.4.4 Ausstellungsverfahren

4.4.4.1 Ausstellungsvoraussetzungen

Art 67 legt fest, unter welchen Voraussetzungen das ENZ, wann und in welcher Form auszustellen ist. So darf die Ausstellungsbehörde ein ENZ nur dann ausstellen, „*wenn der zu bescheinigende Sachverhalt [...] feststeht*“. Die Ausstellungsbehörde hat deshalb nach Prüfung des Sachverhalts⁴¹⁷ – gemeint ist, ob die zu bescheinigende **Rechtsstellung als Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter** tatsächlich gegeben ist – zu entscheiden, ob ein ENZ tatsächlich ausgestellt werden kann oder nicht.⁴¹⁸ Maßgeblich für diese Entscheidung ist grundsätzlich das **Erbstatut gem Art 20 ff** („*nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht*“). Was jedoch entscheidungsrelevante **Vorfragen** anbelangt, muss die zu bescheinigende Rechtsstellung gem Art 67 Abs 1 auch nach „*jedem anderen auf einen spezifischen Sachverhalt anzuwendenden Recht*“ gegeben sein.⁴¹⁹ Das Güterrecht betreffend, sind seit dem 29. Jänner 2019 die EU-Güterrechtsverordnungen anzuwenden.⁴²⁰ Hinsichtlich der Beurteilung der **Wirksamkeit einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft**, des Bestehens von **Abstammungsverhältnissen** oder der **Formgültigkeit letztwilliger mündlicher Verfügungen** etc können jedoch weiterhin abweichende Rechte anwendbar sein.⁴²¹ Die in diesem Bereich unvollständige Vereinheitlichung des Kollisionsrechtes könnte laut Dutta⁴²² dazu führen, dass die Effektivität des ENZ nachhaltig gemindert wird, da derartige Vorfragen mitunter nach materiellrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen sind, die nicht Teil des Rechtsbestandes des nach Art 20 ff anwendbaren Rechts sind.

⁴¹⁷ Durch Prüfung der vorzulegenden Nachweise und Anhörung der jeweils berechtigten und beteiligten Personen; vgl Kap 4.4.3.4.

⁴¹⁸ Vgl Dutta in *Leible/Terhechte* 709 Rz 76 und 710 Rz 79.

⁴¹⁹ Vgl Dutta in *Leible/Terhechte* 709 Rz 80; ders in *MüKoBGB XI*⁷ Art 67 EuErbVO Rz 12.

⁴²⁰ VO (EU) 1103/2016 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands und die VO (EU) 1104/2016 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften.

⁴²¹ Siehe insbesondere Art 1 Abs 2; *Kleinschmidt*, *RabelsZ* 77 (2013), 764; Dutta in *MüKoBGB XI*⁷ Art 67 EuErbVO Rz 11; ders in *Leible/Terhechte* 710 f Rz 80; *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 67 EuErbVO Rz 18.

⁴²² Vgl Dutta in *Leible/Terhechte* 711 Rz 81.

Grundlage für eine Entscheidung durch die Behörde ist, dass alle „**Sachentscheidungsvooraussetzungen**“⁴²³ gegeben sind. Gemeint sind die positive Beurteilung der **Zuständigkeitsfrage** nach Art 64, die Einbringung eines **ordnungsgemäßen Antrags** durch eine dazu **berechtigte Person** iS des Art 65 Abs 1 iVm Art 63 Abs 1 und die korrekte Durchführung des Verfahrens, wobei diesbzgl die lex fori maßgeblich ist.⁴²⁴

Die Ausstellungsbehörde kann gem Art 67 Abs 1 die Ausstellung eines ENZ dennoch verweigern, wenn

- a.) **Einwände** gegen den zu bescheinigenden Sachverhalt **anhängig** sind oder
- b.) das Zeugnis **mit einer Entscheidung** zum selben Sachverhalt **nicht vereinbar** wäre.

Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine abschließende Aufzählung.⁴²⁵ Als **weitere Versagungsgründe** führt etwa *Schauer*⁴²⁶ an, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung nicht hinreichend nachgewiesen wurden (auch wenn keine Einwände von Dritten erhoben werden⁴²⁷) oder – wie oben bereits angedeutet – die Zuständigkeit der angerufenen Behörde verneint werden muss.

Was die Versagungsgründe des Art 67 Abs 1 betrifft, merken *Dutta*⁴²⁸ und *Schauer*⁴²⁹ an, dass nicht nur solche Einwände iS der lit a relevant sind, die in einem anderen Verfahren anhängig gemacht wurden, sondern auch **materiell-rechtliche Einwände**⁴³⁰, gegen die nach Art 63 Abs 1 und 2 zu bescheinigenden Rechtstellungen. Um eine Ausstellung des ENZ zu verhindern, ist es nicht notwendig, die Einwände zu beweisen – sie müssen lediglich „*anhängig*“, also **behauptet** werden.⁴³¹ Wer berechtigt ist, Einwendungen geltend zu machen, sagt die VO nicht. In Frage kommen wohl nur **Berechtigte** iSd Art 66 Abs 4⁴³², wenn man

⁴²³ *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 67 EuErbVO Rz 3.

⁴²⁴ Vgl *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 67 EuErbVO Rz 3.

⁴²⁵ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 291 Rz 41; *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 89; *Frodl*, Erbrechtsverordnung 322; *Lange* in *Dutta/Herrler* 165 Rz 14.

⁴²⁶ Vgl *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 89.

⁴²⁷ ZB wenn ein Damnationslegatar die Ausstellung eines ENZ beantragt; vgl *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 67 EuErbVO Rz 13; oder ein offensichtlich formungültiges Testament vorgelegt wird; vgl *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 89.

⁴²⁸ Vgl *Dutta* in *Leible/Terhechte* 709 Rz 76; *ders* in MüKoBGB XI⁷ Art 67 EuErbVO Rz 5.

⁴²⁹ Vgl *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 88.

⁴³⁰ Dies leiten sie aus der englischen Sprachfassung der VO ab – „if [...] the elements to be certified are being challenged“; ihnen folgend *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 290 f Rz 40; *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 67 EuErbVO Rz 9.

⁴³¹ Vgl *Dutta* in *Leible/Terhechte* 709 Rz 76; *ders* in MüKoBGB XI⁷ Art 67 EuErbVO Rz 5.

⁴³² Siehe dazu Kap 4.4.3.4.3.

dem ENZ nicht jegliche Durchsetzungskraft nehmen will.⁴³³ Da Erben nach österreichischem Recht mittels Einantwortungsbeschluss konstitutiv festgestellt werden (auch wenn diese nicht die tatsächlichen Erben sind), und dem wahren Erben somit bis zur positiven Entscheidung über eine von diesem eingebrachte Erbschaftsklage materiellrechtlich keine Erbenstellung zukommt, könnte diesem bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung die Stellung als Berechtigter iSd VO abgesprochen werden. Da dieser bei einer solchen Auslegung aber keinerlei Möglichkeit hätte, Einwände zu erheben (auch wenn sein Erbrecht noch so deutlich nachgewiesen würde), ist auch der tatsächliche – wenn auch nicht rechtliche – Erbe berechtigt, Einwände zu erheben. Dies ergibt sich daraus, dass die zu berücksichtigenden Einwände nach lit a geringere Anforderungen für die Verweigerung der Ausstellung eines ENZ aufstellen, als dies nach lit b der Fall ist (Vorliegen einer mit dem Sachverhalt nicht vereinbaren Entscheidung).

Ist **österreichisches Erbrecht** auf das Verfahren anwendbar, kann die **lit a** etwa dann erfüllt sein, wenn der eingewortete Erbe, trotz gegen ihn **eingebrachter Erbschaftsklage**, die Ausstellung eines ENZ beantragt⁴³⁴ oder ein solches vom erbantrittserklärten Erben hinsichtlich der Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse beantragt wurde, obwohl in der Zwischenzeit ein Verlassenschaftskurator nach § 173 AußStrG bestellt wurde⁴³⁵. Gem **lit b** ist ein ENZ dann nicht auszustellen, wenn der ursprünglich eingewortete Erbe ein solches beantragt, obwohl die Verlassenschaft mit rechtskräftiger Entscheidung einem siegreichen Erbschaftskläger zugesprochen wurde.⁴³⁶ Stammt eine solche „Entscheidung“ aus einem anderen MS oder Drittstaat, ist auch diese, mangels Einschränkung, für eine Unvereinbarkeit maßgeblich, wenn sie gem Art 39 oder nach nationalem Verfahrensrecht in Österreich anzuerkennen ist.⁴³⁷

Liegt ein Versagungsgrund vor, ist der Gerichtskommissär als Ausstellungsbehörde jedoch nicht befugt, den Antrag abzuweisen, da es sich hierbei um eine richterliche Entscheidung iSd § 1 Abs 2 Z 1 GKG handelt, welche dem Gericht vorbehalten ist. Der Antrag ist deshalb gem § 181b Abs 2 AußStrG **dem Gericht vorzulegen**, welches in weiterer Folge

⁴³³ Vgl Dutta in *Leible/Terhechte* 709 Rz 76; ders in *MüKoBGB XI*⁷ Art 67 EuErbVO Rz 5, der das ENZ bei weiteren Einwendungsberechtigten als „stumpfes Schwert“ bezeichnen würde.

⁴³⁴ Vgl Schauer in *Schauer/Scheuba* 88 f.

⁴³⁵ Vgl Perscha in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 67 EuErbVO Rz 9.

⁴³⁶ Vgl Schauer in *Schauer/Scheuba* 88 f.

⁴³⁷ Vgl Dutta in *MüKoBGB XI*⁷ Art 67 EuErbVO Rz 9.

mit **Beschluss** zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen vorliegen oder nicht.⁴³⁸ Erst gegen einen abweisenden Beschluss kann mithilfe eines **Rechtsbehelfs** nach Art 72 vorgegangen werden.⁴³⁹

Wurde ein Antrag abgelehnt, hindert dies nicht die **neuerliche Beantragung** eines Zeugnisses durch denselben Antragsteller⁴⁴⁰, sofern der Antrag inhaltlich modifiziert und die Abweisungsgründe berücksichtigt wurden. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen der VO, wonach die Ausstellungsbehörde jederzeit dazu berechtigt ist, das Zeugnis zu berichtigen, zu ändern oder zu widerrufen (Art 71).⁴⁴¹

4.4.4.2 Ausstellung

4.4.4.2.1 Pflicht zur Ausstellung

Sind alle Voraussetzungen für die Ausstellung eines ENZ gegeben, so ist die Ausstellungsbehörde dazu **verpflichtet**⁴⁴², das Zeugnis **unverzüglich** auszustellen.

Der autonom auszulegende Begriff *unverzüglich* soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Ausstellung „*anspruchsvolle Prüfungs-, Mitteilungs- und Anhörungspflichten der Ausstellungsbehörde voraus[gehen]*“⁴⁴³ was idR dazu führt, dass zwischen Antragsstellung und Ausstellung des ENZ einiges an Zeit vergeht.⁴⁴⁴

4.4.4.2.2 Umfang des ENZ

Das ENZ darf nur in jenem **Umfang** ausgestellt werden, in welchem es **beantragt** wurde. Es orientiert sich somit am im Antrag beschriebenen Zweck des Zeugnisses (Art 65 Abs 3 lit f). Dadurch wird mE klar zum Ausdruck gebracht, dass auch die Ausstellung eines **Teilzeugnisses möglich** ist, obwohl ein entsprechender Passus – wie im Verordnungsvorschlag

⁴³⁸ Vgl ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 44 zu § 181b AußStrG; Fucik in *Deixler-Hübner/Schauer* Anpassungsbestimmungen § 181b AußStrG Rz 2.

⁴³⁹ Vgl Dutta in *Leible/Terhechte* 709 Rz 77; ders in Dutta in *MüKoBGB XI*⁷ Art 67 EuErbVO Rz 6; Perscha in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 67 EuErbVO Rz 8.

⁴⁴⁰ Vgl Dutta in *MüKoBGB XI*⁷ Art 67 EuErbVO Rz 17.

⁴⁴¹ Vgl ebd.

⁴⁴² Die Behörde besitzt diesbzgl keinen Ermessensspielraum - sie muss das ENZ ausstellen; vgl Dutta in *MüKoBGB XI*⁷ Art 67 EuErbVO Rz 13; Süß, ZEuP 2013, 738; Janzen, DNotZ 2012, 492.

⁴⁴³ Kleinschmidt, RabelsZ 77 (2013), 780.

⁴⁴⁴ Vgl Dutta in *MüKoBGB XI*⁷ Art 67 EuErbVO Rz 14.

(Art 39)⁴⁴⁵ – in der VO selbst nicht mehr enthalten ist.⁴⁴⁶ Dies darf jedoch nicht als Absage an ein Teilzeugnis verstanden werden, sondern muss vielmehr dahingehend interpretiert werden, dass die Möglichkeit der Ausstellung eines Teilzeugnisses selbstverständlich möglich und in den meisten Fällen sogar geboten ist.⁴⁴⁷ So kann jeder Antragsteller die Ausstellung eines ihn betreffenden ENZ verlangen (zB ein Miterbe über seine Erbquote, ein dinglich berechtigter Vermächtnisnehmer über das ihm zukommende Vermächtnis, ein Verlassenschaftskurator hinsichtlich seiner Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis), wobei bei solchen Konstellationen genau darauf zu achten ist, ob etwaige **Beschränkungen** bestehen (zB Vermächtnisnehmer neben den antragstellenden Erben), weshalb diese ebenfalls anzuführen sind, um den Sachverhalt, dessen Bestätigung der jeweilige Antragsteller begehrt, bestätigen zu können. Jeder Erbe ist als Universalrechtsnachfolger zudem berechtigt, ein Gesamtnachlasszeugnis zu beantragen, welches die aus einem Verlassenschaftsverfahren resultierenden Recht umfassend ausweist.⁴⁴⁸

Die **Ausstellung des ENZ hat antragsgemäß zu erfolgen**, sofern alle hierfür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Eine Abweichung von der beantragten Rechtsstellung durch die Ausstellungsbehörde ist nicht möglich.⁴⁴⁹ Sollte die Ausstellungsbehörde Ergänzungen oder Änderungen des Antrags für erforderlich halten, um ein dem beabsichtigten Zweck entsprechendes Zeugnis ausstellen zu können, muss diese den Antragsteller im Rahmen der Manuduktionspflicht gem § 14 AußStrG auf eine Antragsänderung oder Ergänzung hinweisen, um eine Vorlage an das Gericht bzw eine Versagung der Ausstellung durch dieses vermeiden zu können.⁴⁵⁰

⁴⁴⁵ Vgl KOM (2009) 154 endg (2009) 28.

⁴⁴⁶ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 65 EuErbVO Rz 4 und Art 68 Rz 3; Süß, ZEuP 2013, 740 f; Kleinschmidt, RabelsZ 77 (2013), 749; aA Frodl, EuErbVO 321, die aufgrund der Streichung des Art 39 des Entwurfs davon ausgeht, dass ein einheitliches Zeugnis für alle Berechtigten ausgestellt werden muss.

⁴⁴⁷ Vgl auch Dorsel/Schall, GPR 2015, 42; Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 67 EuErbVO Rz 23.

⁴⁴⁸ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 65 EuErbVO Rz 4.

⁴⁴⁹ Vgl auch Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 65 EuErbVO Rz 2 der von einer Bindung der Ausstellungsbehörde an den Inhalt des Antrages ausgeht; Kleinschmidt, RabelsZ 77 (2013), 772 hingegen, geht diesbzgl von einem Schweigen der VO aus, weshalb er auf das deutsche Verfahrensrecht verweist, welches eine Abweichung aber ebenfalls nicht zulässt. Bei Anwendbarkeit österreichischen Rechts könnte dieser Ansicht folgend analog auf § 161 Abs 1 AußStrG zurückgegriffen werden, welcher ebenfalls besagt, dass „das Gericht [...] im Rahmen des Vorbringens der Parteien und ihrer Beweisanbote das Erbrecht der Berechtigten festzustellen [hat].“

⁴⁵⁰ Vgl auch Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 67 EuErbVO Rz 31.

4.4.4.2.3 Rechtliche Qualifikation der „Entscheidung“

Die VO schreibt vor, dass im Falle eines **zulässigen und begründeten Antrages** eines dazu Berechtigten, das ENZ **ohne weitere verfahrensrechtliche Akte auszustellen** ist. Der Ausstellungsvorgang selbst ist somit die antragsentsprechende Entscheidung.⁴⁵¹ Ein entsprechender Feststellungsbeschluss ist aufgrund der Formulierung des Art 67 Abs 1 (*unverzüglich*) nicht vorgesehen.⁴⁵²

Liegen **Versagungsgründe** vor, muss der zuständige Gerichtskommissär den Antrag wohl ebenso *unverzüglich* dem Gericht vorlegen, welches anschließend mittels **Beschluss** darüber zu entscheiden hat, ob dem Antrag Folge zu leisten ist oder die Ausstellung zu unterbleiben hat.⁴⁵³

4.4.4.2.4 Zeitpunkt der Ausstellung

Der Zeitpunkt der Ausstellung kann sich von Fall zu Fall unterscheiden. Er richtet sich danach, wann die zu bescheinigende **Rechtsstellung entstanden** ist, was wiederum nach dem jeweils auf die Rechtsfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder jedem anderen auf einen spezifischen Sachverhalt anzuwendenden Recht festgestellt wird.⁴⁵⁴

Kommt **österreichisches** Recht zur Anwendung, muss unterschieden werden, ab wann die potenziellen Antragsteller ihre Rechte ausüben und mittels eines rein deklarativ wirkenden ENZ nachweisen können. So können **Erben** etwa erst **nach rechtskräftiger Einantwortung** ihres Erbanteils ein ENZ beantragen, da sie erst ab diesem Zeitpunkt im eigenen Namen über Nachlassgegenstände verfügen können und somit eine bescheinigbare Rechtsstellung iS der VO besteht⁴⁵⁵ (zur Beantragung unter der Bedingung der noch vorzunehmenden Einantwortung im Rahmen der Abhandlungstagsatzung siehe bereits Kap 4.3.3.). Schon früher, nämlich bereits **ab Beginn des Verlassenschaftsverfahrens**⁴⁵⁶ und somit noch vor der

⁴⁵¹ Vgl *Motal*, EF-Z 2015, 64.

⁴⁵² Vgl *Kunz*, GPR 2014, 291.

⁴⁵³ Siehe dazu Kap 4.8.

⁴⁵⁴ Vgl *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 89.

⁴⁵⁵ Vgl *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 89.

⁴⁵⁶ Sobald dem Gericht das Ableben einer Person bekannt wird und ein entsprechender Nachweis darüber vorliegt, hat dieses gem § 143 AußStrG von Amts wegen ein Verfahren einzuleiten; vgl *Schatzl/Spruzina* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I² § 143 Rz 1.

Einantwortung, können sich, je nach Ausgestaltung ihrer Befugnisse, **Testamentsvollstrecker**⁴⁵⁷ und **Nachlassverwalter**⁴⁵⁸ ihre Rechtsstellung mittels ENZ bescheinigen lassen.⁴⁵⁹

4.4.4.2.5 Formblatt

Auch für die Ausstellung des ENZ wurde von der Kommission ein eigenes in allen Amtssprachen einheitlich abgefasstes **Formblatt**⁴⁶⁰ eingeführt. Im Gegensatz zum fakultativ⁴⁶¹ zu verwendenden Formblatt zur Antragstellung, **muss**⁴⁶² die Ausstellungsbehörde das ENZ mittels diesem einheitlichen Formblatt ausstellen und die je nach Sachverhalt notwendigen Anlagen⁴⁶³ beifügen.⁴⁶⁴ Dies soll die **einfache Zirkulation** des ENZ im gesamten Anwendungsbereich der VO ermöglichen, da der Inhalt des Zeugnisses – unter Zuhilfenahme der jeweiligen Sprachversion des Formblattes – einfach und ohne aufwendige Übersetzung erfasst werden kann.⁴⁶⁵ Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass dadurch Übersetzungen nicht gänzlich obsolet geworden sind. Simple Angaben, wie etwa jene zum Erblasser oder zur Ausstellungsbehörde, können damit auf einfache Art und Weise klargestellt und nachgewiesen werden. Kompliziertere Angaben, wie etwa der Inhalt eines etwaigen Erbteilungsübereinkommens, mit welchem die Zuweisung von bestimmten Vermögenswerten des Nachlasses an Erben und Vermächtnisnehmer nachgewiesen werden soll (Art 63 Abs 2 lit b bzw Art 68 lit l und m) oder die Befugnisse eines Testamentsvollstreckers, bedürfen in den

⁴⁵⁷ Wenn ihnen auch Verwaltungstätigkeiten zukommen – hinsichtlich des Vollzuges der Erbschaft, jedoch erst nach der rechtskräftigen Einantwortung des Nachlasses an die Erben; siehe dazu Kap 4.4.3.1.3.

⁴⁵⁸ Siehe dazu Kap 4.4.3.1.4.

⁴⁵⁹ Vgl *Schauer in Schauer/Scheuba* 89 f.

⁴⁶⁰ Formblatt V samt Anlagen der DurchführungsVO (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission, ABl L 2014/359, 66; siehe im Anhang unter Kap VI. B.

⁴⁶¹ Vgl Art 65 Abs 2, wonach das entsprechende Formular verwendet werden *kann*.

⁴⁶² Vgl Art 67 Abs 1, wonach die Ausstellungsbehörde bei Ausstellung des Zeugnisses das Formular schlicht *verwendet*, ohne eine andere Möglichkeit zuzulassen.

⁴⁶³ Anlage I – Angaben zum Antragsteller (obligatorisch, falls es sich um eine juristische Person handelt), Anlage II – Angaben zum Vertreter des Antragstellers (obligatorisch, falls der Antragsteller vertreten wird), Anlage III – Angaben zum ehelichen Güterstand oder zu einem anderen gleichwertigen Güterstand des Erblassers (obligatorisch, falls für den Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes ein solcher galt), Anlage IV – Stellung der Rechte der Erben (obligatorisch, falls diese durch das Zeugnis bestätigt werden sollen),

Anlage V – Stellung und Rechte der Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass (obligatorisch, falls diese durch das Zeugnis bestätigt werden sollen),

Anlage VI – Befugnis zur Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung (obligatorisch, falls diese durch das Zeugnis bestätigt werden soll); vgl DurchführungsVO (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission, ABl L 2014/359, 73 ff; siehe im Anhang unter Kap VI. B.

⁴⁶⁴ Vgl *Dutta in MüKoBGB XI*⁷ Art 67 EuErbVO Rz 15; *Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud* 289 f Rz 39; *Lange in Dutta/Herrler* 166 Rz 16; *Dorsel*, ZErB 8/2014, 215; *Dorsel/Schall*, GPR 2015, 43.

⁴⁶⁵ Vgl *Dutta in MüKoBGB XI*⁷ Art 67 EuErbVO Rz 15.

meisten Fällen wohl auch weiterhin einer Übersetzung. Der Vorteil des Formblatts ist deshalb wohl schon oft mit der Bereitstellung einer einheitlichen Informationssammlung erschöpft.

Die Frage, wie mit einem ENZ, welches alle in Art 68 geforderten Informationen enthält aber nicht mittels standardisiertem Formblatt ausgestellt wurde, umzugehen ist, ist umstritten. Größtenteils wird der Standpunkt vertreten, dass ein solches ENZ nicht absolut nichtig, sondern lediglich nach Art 72 **anfechtbar** sei.⁴⁶⁶ Einer Mindermeinung folgend, ist das ENZ – mangels Verwendung des Formblatts – jedoch gar nicht erst wirksam erteilt worden.⁴⁶⁷ *Rechberger/Kieweler*⁴⁶⁸ stellen diesbzgl allerdings mE zu Recht fest, dass das Formgebrehen jedenfalls die Entfaltung der Wirkungen des ENZ gem Art 69 verhindert, weshalb auch die Beurteilung der etwaigen Rechtsfolgen nicht wirklich von Belange ist. Um die Wirkungen entfalten zu können, ist es nämlich entscheidend, dass das ENZ entsprechend dem von der VO vorgegebenen Bedingungen ausgestellt wurde. Ein ENZ, welches nicht einmal die offensichtlichsten Voraussetzungen (Verwendung des Formblattes) erfüllt, wird auch in kaum vertretbarer Weise Vertrauensschutz hinsichtlich seines Inhalts entfalten können.

4.4.4.3 Unterrichtungspflicht

Art 67 Abs 2 enthält die bereits aus Art 66 Abs 4 bekannte Aufforderung, dass die Ausstellungsbehörde „*alle erforderlichen Schritte [unternimmt], um die **Berechtigten von der Ausstellung des Zeugnisses zu unterrichten***“. Aufgrund der – bis auf den Inhalt der Benachrichtigung⁴⁶⁹ – identen Formulierung, kann bzgl des Kreises der *Berechtigten* und des Umfangs der *erforderlichen Schritte* auf die Ausführungen zu Art 66 Abs 4 verwiesen werden (Kap 4.4.3.4.3.). Alle bekannten Berechtigten sind somit **direkt** von der Ausstellung des Zeugnisses **zu verständigen**.⁴⁷⁰

Von einer *öffentlichen Bekanntmachung* ist jedoch in Art 67 Abs 2 keine Rede, weshalb eine solche bei Ausstellung des ENZ auch unterbleiben kann. Dies ist auch schlüssig, da wenn

⁴⁶⁶ Für einen weniger formalistischen Ansatz vgl *Süß*, ZEuP 2013, 738; *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 289 f Rz 39; *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 67 EuErbVO Rz 14.

⁴⁶⁷ Vgl *Wilsch*, ZEV 2012, 530.

⁴⁶⁸ *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 289 f Rz 39.

⁴⁶⁹ Inhalt der Benachrichtigung nach Art 66 Abs 4 ist der Umstand, dass die Ausstellung eines Zeugnisses beantragt wurde.

⁴⁷⁰ Maßgeblich hierfür ist das ZustellG.

man bedenkt, dass eine öffentliche Bekanntmachung bereits bei der Antragstellung stattgefunden hat und deshalb alle etwaigen, damals noch unbekannten Berechtigten, nun bekannt sein sollten und somit direkt zu verständigen sind.⁴⁷¹ Eine weitere öffentliche Bekanntmachung würde nur weitere vom Antragsteller zu tragende Kosten⁴⁷² verursachen, ohne, dass ein dies rechtfertigender Mehrwert erzielt werden könnte.

4.4.4.4 Kosten

Neben den bereits angemerkten allenfalls anfallenden Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Beantragung eines ENZ, hat der Antragsteller weiters eine Gebühr an den Gerichtskommissär als Ausstellungsbehörde zu entrichten. Diese richtet sich nach **§ 16 GKTG**, wonach 30% der nach § 14 GKTG für die Todesfallaufnahme zu entrichtenden Gebühr, fällig wird.⁴⁷³ Diese Gebühr steht jedoch nur dann zu, wenn das ENZ *allein* ausgestellt wurde und nicht bereits Gebühren gem § 13 GKTG für die Durchführung der Verlassenschaft geltend gemacht wurden. Es überrascht somit, dass die Regelung der Entschädigung für die Ausstellung des Zeugnisses auf Anregung der Notariatskammer derart ausgestaltet wurde.⁴⁷⁴ Vor allem, wenn man bedenkt, dass sich das Ausstellungsverfahren eines ENZ – im Vergleich zu einer Amtsbestätigung – als durchaus umfangreich erweisen kann. Man denke nur an die Anwendbarkeit eines ausländischen Erbstatuts, was die Ausstellung eines ENZ nicht nur unwesentlich erschwert.⁴⁷⁵ Dementsprechend wird der Ausstellungsbehörde – sofern im Verlassenschaftsverfahren bereits ein Antrag auf Ausstellung eines ENZ gestellt wurde – auf Antrag eine Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr gem § 5 GKTG zuzusprechen sein.

⁴⁷¹ Vgl auch *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 67 EuErbVO Rz 35; zu einer anderen Auslegung kommt *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 67 EuErbVO Rz 15, der auch an dieser Stelle von der Notwendigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung ausgeht, wobei er nicht weiter auf die Tatsache eingeht, dass die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung nur in Art 66 Abs 4 statuiert ist und in Art 67 Abs 2 nicht.

⁴⁷² Vgl § 118 Abs 2 ZPO.

⁴⁷³ Vgl *Fucik* in *Deixler-Hübner/Schauer* Anpassungsbestimmungen § 181b AußStrG Rz 4.

⁴⁷⁴ Österreichische Notariatskammer, Stellungnahme 26.

⁴⁷⁵ Vgl *Lange* in *Dutta/Herrler* 167 Rz 19.

4.4.4.5 Inhalt des ENZ

4.4.4.5.1 Allgemeines

Der verpflichtende Inhalt eines ENZ ist detailliert in der Verordnung festgelegt. Art 68 enthält 15 Punkte, welche das Zeugnis **enthalten muss**, „*soweit dies für die Zwecke, zu denen es ausgestellt wird, erforderlich ist*“. Dutta⁴⁷⁶ ist deshalb wohl zurecht der Meinung, dass nur die **wirkungsorientierten Angaben** im Formblatt tatsächlich gemacht werden müssen.⁴⁷⁷ Welches diese sind, orientiert sich am Zweck des ENZ, welcher jedoch überraschenderweise im Zeugnis selbst nicht mehr verpflichtend angegeben werden muss.⁴⁷⁸ Umso wichtiger ist es deshalb, im Antrag den beabsichtigten Zweck korrekt anzuführen (Art 65 Abs 3 lit f). Jedenfalls zu enthalten hat ein **ENZ** – egal welche Rechtsstellung bescheinigt werden soll – die Kernangaben („*Rubrum*“⁴⁷⁹) nach **Art 68 lit a bis g**.⁴⁸⁰ Um jedoch die Effektivität des ENZ nicht zu mindern, etwaige Fehlerquellen zu vermeiden bzw eine Überfrachtung des Zeugnisses mit unnötigen Angaben zu vermeiden, sollen weiters nur jene Angaben angeführt werden, die für die Entfaltung der Wirkungen (Art 69) hinsichtlich der beantragten Rechtsstellung (Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter) notwendig sind.⁴⁸¹ Diese Einschränkung kann dabei aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein ENZ stets eine Fülle an Angaben zu enthalten hat, was vor allem bei Anwendung eines ausländisches Erbstatuts zu Problemen führen kann.⁴⁸²

Die Auflistung in Art 68 ist – ebenso wie die Auflistung hinsichtlich der Antragstellung in Art 65 Abs 3⁴⁸³ – als **abschließend** zu qualifizieren⁴⁸⁴, da jede Erweiterung den Anwendungsbereich des ENZ ohne gesetzliche Grundlage vergrößern würde (zB Angabe von Dam-nationslegataren). Solchen zusätzlich in ein ENZ aufgenommenen Angaben kommen keine Wirkungen gem Art 69 zu.

⁴⁷⁶ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 68 EuErbVO Rz 2.

⁴⁷⁷ Das ENZ darf nicht der besseren Übersichtlichkeit wegen gekürzt werden. Es ist jedoch möglich, einzelne Felder unausgefüllt zu lassen, wenn die Angaben darüber unbekannt sind; vgl auch Dorsel, ZErB 8/2014, 214; Dorsel/Schall, GPR 2015, 43.

⁴⁷⁸ Vgl Dorsel/Schall, GPR 2015, 43.

⁴⁷⁹ Süß, ZEuP 2013, 739.

⁴⁸⁰ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 68 EuErbVO Rz 4.

⁴⁸¹ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 68 EuErbVO Rz 2.

⁴⁸² Vgl Lange in Dutta/Herrler 167 Rz 19.

⁴⁸³ Vgl hierzu Kap 4.4.3.2.1.

⁴⁸⁴ Vgl Lange in Dutta/Herrler 166 Rz 16.

Ferner muss sich das ENZ immer auf den **gesamten weltweiten Nachlass** beziehen und kann nicht auf das in der Union belegene Nachlassvermögen beschränkt werden.⁴⁸⁵ Dies ergibt sich aus Art 64, welcher einen Verweis auf Art 12 unterlässt.

*Schauer*⁴⁸⁶ weist zudem darauf hin, dass die jeweiligen Befugnisse, welche durch das ENZ nachgewiesen werden sollten, möglichst präzise zu beschreiben sind, da die Kenntnis des österreichischen Rechts in anderen MS nicht erwartet werden kann.

Was die anzugebenden Inhalte bei Verwendung des **Formblattes** betrifft, ist klarzustellen, dass – was die rechtliche Verbindlichkeit anbelangt – **lediglich Art 68** für den Inhalt des ENZ maßgeblich ist. Da sich dieser stets nach dem beabsichtigten Zweck richtet, ist es möglich, dass gemäß den Anlagen zum Formblatt⁴⁸⁷ *obligatorisch* Angaben zu machen sind, welche für die Verfolgung des jeweiligen beabsichtigten Zwecks nicht notwendig sind und somit gem der VO auch nicht verpflichtend anzuführen sind. *Dorsel/Schall*⁴⁸⁸ stellen diesbzgl in zutreffender Weise fest, dass **durch das Formblatt geforderte weitergehende Angaben**, das Formblatt selbst **verordnungswidrig** machen.

4.4.4.5.2 Angaben im Detail

a. die **Bezeichnung und die Anschrift der Ausstellungsbehörde**;

In den allermeisten Fällen wird die ausstellende *Behörde* der nach der Verteilungsordnung gem den §§ 4 und 5 GKG zuständige Notar als Gerichtskommissär sein. Nur wenn ein fehlerhaftes ENZ im Zuge einer Überprüfung gem Art 72 durch das jeweils örtlich zuständige Verlassenschaftsgericht selbst ersetzt oder bei Säumnis der Ausstellungsbehörde durch das Verlassenschaftsgericht ausgestellt wird, ist eben dieses anzugeben.⁴⁸⁹

b. das **Aktenzeichen**;

in Österreich ist dies die Geschäftszahl des zuständigen Verlassenschaftsgerichtes

⁴⁸⁵ Vgl *Buschbaum/Simon*, ZEV 2012, 53; *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 64 EuErbVO Rz 7; *Müller-Lukoscheck*, Erbrechtsverordnung 143 Rz 313.

⁴⁸⁶ Vgl *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 85.

⁴⁸⁷ Siehe dazu im Anhang unter Kap 7.2.

⁴⁸⁸ *Dorsel/Schall*, GPR 2015, 43.

⁴⁸⁹ Siehe dazu Punkt 4.4.2.4.

- c. die **Umstände**, aus denen die Ausstellungsbehörde ihre Zuständigkeit für die Ausstellung des Zeugnisses herleitet;

Es reicht nicht aus, lediglich die hinsichtlich der Zuständigkeit maßgeblichen Artikel anzugeben. Das ENZ muss die konkreten Tatsachen anführen, welche nach Ansicht der Ausstellungsbehörde zur Begründung der internationalen Zuständigkeit geführt haben, um eine dahingehende Überprüfung zu ermöglichen.⁴⁹⁰

- d. das **Ausstellungsdatum**;

- e. **Angaben zum Antragsteller**: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden), Anschrift und etwaiges Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Erblasser;

- f. **Angaben zum Erblasser**: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden), Anschrift zum Zeitpunkt seines Todes, Todesdatum und -ort;

- g. **Angaben zu den Berechtigten**: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n) und Identifikationsnummer (sofern vorhanden);

- h. Angaben zu einem vom Erblasser geschlossenen **Ehevertrag** oder, sofern zutreffend, einem vom Erblasser geschlossenen Vertrag im Zusammenhang mit einem Verhältnis, das nach dem auf dieses Verhältnis anwendbaren Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet, und Angaben zum ehelichen **Güterstand** oder einem vergleichbaren Güterstand;

Hierbei sind die seit 29. Jänner 2019 anzuwendenden EU- Güterrechtsverordnungen zu berücksichtigen, welche das Güterrecht für Verheiratete und Verpartnerte unionsweit vereinheitlichen.⁴⁹¹ Zu beachten ist jedoch, dass die EU-Güterrechtsverordnungen hinsichtlich des anzuwendenden Rechts (Kapitel III) nur für Ehegatten/Partner, die nach dem 29. Januar 2019 die Ehe eingegangen sind/die Partner-

⁴⁹⁰ Vgl. Dorsel/Schall, GPR 2015, 43.

⁴⁹¹ Siehe Fn 420.

schaft eintragen lassen haben oder eine Rechtswahl des auf ihren Güterstand anzuwendenden Rechts getroffen haben, gilt. Somit werden die Bestimmungen des IPRG und jene der Güterrechtsverordnungen noch längere Zeit nebeneinander anzuwenden sein.

Aus **österreichischer Sicht** sind an dieser Stelle **Ehepakete gem § 1217 ABGB** und **Verträge gem § 40 EPG** relevant. Mittels dieser in Form eines Notariatsaktes (§ 1 a NotAktG) abzuschließenden Vereinbarungen, haben Eheleute bzw eingetragene Partner nach österreichischem Recht insbesondere die Möglichkeit, eine vom gesetzlichen Güterstand abweichende Güterstandsvereinbarung (Gütergemeinschaft) zu vereinbaren.

- i. das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen **anzuwendende Recht** sowie die Umstände, auf deren Grundlage das anzuwendende Recht bestimmt wurde;

Die Angabe des angewendeten Rechts ist für die Nachprüfung des ENZ auf dessen Richtigkeit unerlässlich. Entgegen der Formulierung des Art 67, wonach für die Ausstellung des ENZ auch jedes andere auf einen spezifischen Sachverhalt anzuwendende Recht maßgeblich sei, wird unter Punkt i. nur die Angabe des anzuwendenden Rechts verlangt. Da für eine umfassende Prüfung jedes zur Anwendung gelangte Statut maßgeblich ist, müssen laut *Dutta*⁴⁹² konsequenterweise auch alle anderen relevanten Rechte angeführt werden.

- j. Angaben darüber, ob für die Rechtsnachfolge von Todes wegen die **gewillkürte oder die gesetzliche Erbfolge** gilt, einschließlich Angaben zu den Umständen, aus denen sich die Rechte und/oder Befugnisse der Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter herleiten;

Wie auch im Falle der österreichischen Einantwortungsurkunde gem § 799 ABGB iVm § 178 Abs 1 Z 3, muss auch das ENZ den Berufungsgrund, auf den sich der jeweilige berechtigte Antragsteller beruft, enthalten.

- k. sofern zutreffend, in Bezug auf jeden Berechtigten Angaben über die **Art der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft**;

⁴⁹² *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 68 EuErbVO Rz 6.

Sieht das anzuwendende Recht die Möglichkeit einer Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft vor, sind auch diese Erklärungen im ENZ anzuführen. Bei Anwendbarkeit des österreichischen Rechts, ist deshalb anzugeben, ob eine positive Erbantrittserklärung unbedingt oder lediglich bedingt abgegeben worden ist (§ 800 ABGB, § 157 AußStrG) bzw ob die Ausschlagung der Erbschaft erklärt wurde.

- l. den Erbteil** jedes Erben und gegebenenfalls das **Verzeichnis der Rechte und/oder Vermögenswerte**, die einem bestimmten Erben zustehen;

Das Verzeichnis der Rechte und/oder Vermögenswerte spielt vor allem im Zusammenhang mit Erbteilungsübereinkommen eine zentrale Rolle.

- m. das Verzeichnis der Rechte und/oder Vermögenswerte**, die einem bestimmten **Vermächtnisnehmer** zustehen;

Bei Anwendung österreichischen Erbrechts kann zugunsten von Vermächtnisnehmern – mangels unmittelbarer Berechtigung – kein ENZ ausgestellt werden (siehe Kap 4.4.3.1.2.).

- n. die Beschränkungen ihrer Rechte**, denen die Erben und gegebenenfalls die Vermächtnisnehmer nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht und/oder nach Maßgabe der Verfügung von Todes wegen unterliegen;

Anzuführen ist etwa, wenn die Erben aufgrund eines Erbteilungsübereinkommens eine von den Erbquoten abweichende Aufteilung vorgenommen haben, ob Vermächtnisnehmer (ob unmittelbar berechtigt oder nicht) vorhanden sind oder eine Nacherbschaft angeordnet wurde.

- o. die Befugnisse des Testamentsvollstreckers und/oder des Nachlassverwalters** und die Beschränkungen dieser Befugnisse nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht und/oder nach Maßgabe der Verfügung von Todes wegen.

4.5 Wirkungen

4.5.1 Allgemeines

Art 69 – als zentrale Bestimmung des sechsten Kapitels – widmet sich den durch das ENZ entfalteten Wirkungen. Diese Wirkungen entscheiden darüber, welchen Nutzen bzw Mehrwert dieses neue unionsrechtliche Schriftstück seinen Rechtsanwendern bieten kann. Ob sich das europäische Nachlasszeugnis in der Rechtspraxis durchsetzt, hängt nämlich maßgeblich davon ab, welche Rechtsfolgen es auslöst und inwiefern es dadurch mit anderen, nationalen Erbnachweisen, konkurrieren kann. In fünf Absätzen legt Art 69 fest, in welchem räumlichen Bereich ein wirksam ausgestelltes ENZ seine Wirkungen entfaltet (Abs 1), inwieweit die Richtigkeit der im ENZ enthaltenen Angaben vermutet werden kann (Beweisfunktion gem Abs 2), wessen Dispositionen aufgrund des ENZ in welchem Umfang geschützt sind (Gutglaubensfunktion gem Abs 3 und 4) bzw welche Stellung dem ENZ in Bezug auf Registeränderungen zukommt (Legitimationsfunktion gem Abs 5). Obwohl in Art 69 lediglich von *Zeugnis* die Rede ist, kommen die Wirkungen gem Art 69 ebenso den gem Art 70 ausgestellten Abschriften zu. Dies folgt aus Art 70 Abs 1, demzufolge die Urschrift immer bei der jeweiligen Ausstellungsbehörde zu verbleiben hat und dementsprechend der Normzweck des ENZ vereitelt würde, wenn die im Rechtsverkehr verwendeten beglaubigten Abschriften nicht fähig wären, die wesentlichen Rechtsfolgen herbeizuführen.⁴⁹³

Voraussetzung für die Wirkungsentfaltung eines ENZ ist jedoch, dass dieses von der jeweiligen zuständigen Behörde stammt, eine beglaubigte Abschrift gem Art 70 angefertigt wurde und diese zum Vorlagezeitpunkt⁴⁹⁴ noch gültig ist.⁴⁹⁵ Etwaige Ausstellungsmängel schaden somit solange nicht, bis das ENZ entweder gem Art 71 geändert, widerrufen oder dessen Wirkungen gem Art 73 ausgesetzt werden und dieser Umstand den Verfügenden bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt ist.⁴⁹⁶ Wesentlich ist somit, dass der

⁴⁹³ Vgl *Buschbaum/Simon*, ZEV 2012, 527; Ausstellungsmängel schaden solange nicht, wie das Nachlasszeugnis noch gültig ist und nicht widerrufen wurde; vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 69 EuErbVO Rz 2; vgl dazu Kap 4.6.

⁴⁹⁴ Vgl *ErwGr* 71 S 6.

⁴⁹⁵ Vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 69 EuErbVO Rz 2; *ders* in *Leible/Terhechte* 713 Rz 88.

⁴⁹⁶ Vgl *ebd*; wobei *Dutta* die Ansicht vertritt, dass ein Dritter, der auf Grundlage einer noch gültigen Abschrift aber nach Änderung, Widerruf und Aussetzung der Wirkungen des ENZ in Unkenntnis dieses Umstandes Verfügungen trifft, nicht mehr in den Genuss der Wirkungen des Art 69 kommt, was dazu führen würde, dass das Vertrauen auf eine vorgelegte beglaubigte Abschrift erheblich geschwächt würde.

äußerliche Anschein eines mangelfrei zustande gekommenen und inhaltlich richtigen ENZ besteht.⁴⁹⁷

In der Literatur wird zudem diskutiert, ob **dem ENZ vom jeweiligen nationalen Gesetzgeber zusätzliche, über die in Art 69 Abs 2 bis 5 hinausgehende Wirkungen, zuerkannt werden können**. Dutta⁴⁹⁸ vertritt die Ansicht, dass es möglich sei, einem ENZ weitergehende Wirkungen (zB ENZ als Vollstreckungstitel einer Kostenentscheidung) durch das jeweilige nationale Recht zuzubilligen. In solchen Fällen richte sich die Wirkungserstreckung jedoch nach den Regeln der Kapitel IV (Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen) und V (Annahme öffentlicher Urkunden und Vollstreckbarkeit gerichtlicher Vergleiche). Rechberger/Kieweler⁴⁹⁹ halten dieser Ansicht jedoch entgegen, dass das ENZ – unter Verweis auf ErwGr 71 S 1 – in sämtlichen Mitgliedstaaten dieselbe(n) Wirkung(en) entfalten solle, weshalb diese eine mitgliedstaatliche Regelungskompetenz bezweifeln.

Hierzu ist festzuhalten, dass die VO in Art 68 in klarer Weise vorgibt, welche Angaben in das ENZ zur Erfüllung des definierten Zwecks gem Art 63 (Nachweis einer bestimmten *erbrechtlichen* Rechtstellung in einem anderen Mitgliedstaat) aufgenommen werden können. Beim ENZ, als lediglich deklarativ ausgestaltetem Rechtsnachweis *sui generis*⁵⁰⁰, handelt es sich somit um einen eigenständigen, sekundärrechtlich geschaffenen Erbrechtsnachweis, welcher durch nationale Gesetzgebung nicht verändert oder ergänzt werden kann (keine Durchbrechung des einheitlichen Inhalts und der hinsichtlich dieser gewährten einheitlichen Wirkungen). Als Vollstreckungstitel kommt das ENZ schon von vornherein nicht in Frage, da in ErwGr 71 S 2 explizit angeführt ist, dass dieses keinen vollstreckbaren Titel darstellt⁵⁰¹. Es ist somit als ein Wesensmerkmal des ENZ zu betrachten, dass nur nach dem Erbstatut bereits erworbene Rechtsstellungen gem Art 63 nachgewiesen aber eben nicht begründet werden können. Dementsprechend ist es auch nicht möglich, andere Rechte mittels ENZ aufgrund ergänzender nationaler Bestimmungen nachzuweisen (zB hinsichtlich eines Damnationislegates bzgl einer in Österreich gelegenen Liegenschaft) und zwar auch dann

⁴⁹⁷ Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 296 f Rz 50.

⁴⁹⁸ Vgl Dutta in Leible/Terhechte 713 Rz 87; ders in MüKoBGB X⁷ Art 69 EuErbVO Rz 5.

⁴⁹⁹ Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 295 Rz 49.

⁵⁰⁰ Vgl dazu Kap 4.2.2.

⁵⁰¹ Im Verordnungsentwurf (KOM (2009) 154 endg 30) war noch vorgesehen, dass es sich beim ENZ um einen vollstreckbaren Titel handeln solle, welche Bestimmung jedoch aufgrund der hierauf erfolgten Stellungnahmen bewusst abgeändert wurde; vgl hierzu Kap 4.2.2.

nicht, wenn bereits eine Amtsbestätigung gem § 182 Abs 3 AußStrG ausgestellt worden wäre. Diesbzgl bleibt nur die Möglichkeit, die Amtsbestätigung selbst als anerkennungswürdige öffentliche Urkunde gemäß Art 59 zu verwenden⁵⁰². Ein ENZ als Vollstreckungstitel hinsichtlich einer Kostenentscheidung zu verwenden ist mE somit schon von vornherein nicht möglich, weshalb auch hierbei nur die Anerkennung einer diesbezüglich ergangenen Entscheidung unter Anwendung der Art 39 ff und somit separat neben der Ausstellung des ENZ denkbar wäre. Unabhängig von der Wirkung als Vollstreckungstitel wäre die Aufnahme einer Kostenentscheidung in ein ENZ aber auch schon gem Art 68, welcher den Inhalt des ENZ abschließend regelt, nicht möglich, da hierfür keine Grundlage besteht.⁵⁰³

4.5.2 Räumliche Wirkungsentfaltung (Abs 1)

Art 69 Abs 1 stellt sogleich klar, dass „*das Zeugnis [...] seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten [entfaltet], ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.*“ Die Wirkungen entfalten sich somit **automatisch** und ohne, dass weitere (nationale) Voraussetzungen zu erfüllen sind.⁵⁰⁴ Unter *allen Mitgliedstaaten* sind vorrangig *andere* MS gemeint, da die Verwendung in einem anderen MS die Voraussetzung für die Ausstellung eines ENZ ist.⁵⁰⁵ Nach Ausstellung zur Verwendung in einem solchen anderen MS, entfalten sich die Wirkungen aber auch in jenem MS, dessen Behörden es ausgestellt haben (Art 62 Abs 3).

Für Österreich betrachtet bedeutet dies, dass ein vor dem ErbRÄG 2015 allenfalls durchzuführen gewesenes **Ausfolgungsverfahren** gem § 150 AußStrG aF nicht mehr vorgesehen ist.⁵⁰⁶

Ebenso ist eine Anerkennung gem Art 39 ff⁵⁰⁷ nicht erforderlich bzw möglich.⁵⁰⁸ Dies führt dazu, dass weder die internationale Zuständigkeit des Ausstellungsmitgliedstaates überprüft werden kann, noch, dass Anerkennungsversagungsgründe (Art 40) geltend gemacht werden

⁵⁰² Allenfalls unter Verwendung des Formblatt II, Anhang 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr 1329/2014, ABl L 2014/359, 56.

⁵⁰³ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 295 f Rz 49.

⁵⁰⁴ Vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 69 EuErbVO Rz 5.

⁵⁰⁵ Vgl Art 62 Abs 1.

⁵⁰⁶ Ausnahme: Im Fall des Art 10 Abs 2 EuErbVO hat das Gericht das im Inland gelegene bewegliche Vermögen auf Antrag einer Person, die auf Grund einer Erklärung der Heimatbehörde des Verstorbenen oder der Behörde des Staates, in dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zur Übernahme berechtigt ist, mit Beschluss auszufolgen, wenn eine Abhandlung unterbleibt (§ 150 AußStrG idgF).

⁵⁰⁷ Vgl dazu Kap 2.4.

⁵⁰⁸ Vgl auch *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 92.

können.⁵⁰⁹ Auch der *ordre public* eines Mitgliedstaates stellt keine zu berücksichtigende Hürde für die Beurteilung der Wirkungen eines wirksam ausgestellten ENZ dar.⁵¹⁰ Diese, im Gegensatz zu den gem Art 39 und Art 59 anzuerkennenden Entscheidungen und Urkunden, weitergehende Einschränkung von Versagungsmöglichkeiten ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Wirkungen und somit die durch das ENZ ausgelösten Rechtsfolgen, im Gegensatz zu den unzähligen unterschiedlich zu bewertenden nationalen „Entscheidungen“ und „Urkunden“⁵¹¹, direkt auf EU Sekundärrecht beruht.⁵¹² Eine wirksam ausgestellte und noch gültige Abschrift eines ENZ kann somit vor Behörden eines jeden Mitgliedstaates, aber auch im rechtsgeschäftlichen Verkehr (zB mit Banken), direkt und ohne Einschränkungen verwendet werden.⁵¹³

Was die **Verwendung in Drittstaaten** anlangt, ist darauf hinzuweisen, dass das ENZ grundsätzlich dafür geeignet wäre, die jeweilige materiellrechtliche Stellung auch außerhalb der Unionsgrenzen in adäquater Form nachzuweisen.⁵¹⁴ Entscheidend ist diesbzgl, ob das jeweilige nationale Recht bzw staatsvertragliche Regelungen eine Anerkennungsmöglichkeit für ausländische Urkunden vorsehen.⁵¹⁵

4.5.3 Beweisfunktion (Abs 2)

Abs 2 regelt die für das ENZ essentiellen Beweiswirkungen, auf welche Dritte im Rechtsverkehr vertrauen können, und stellt somit die Grundlage für sämtliche weiteren Wirkungen, die das ENZ entfaltet, dar.⁵¹⁶ Beim Lesen der Bestimmung fällt jedoch auf, dass der Verordnungsgeber scheinbar zwei unterschiedliche Regelungsbereiche vor Augen hatte, denen die Vermutung der Richtigkeit zukommt. Diese nicht klar abzugrenzenden Punkte führen jedoch

⁵⁰⁹ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 69 EuErbVO Rz 5; Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 294 Rz 46.

⁵¹⁰ Vgl Buschbaum/Kohler, GPR 2010, 167; ihnen folgend Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 69 EuErbVO Rz 5.

⁵¹¹ Vgl dazu Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 294 Rz 90, die auf die unzähligen möglichen Konkurrenzsituationen zwischen dem ENZ und ausländischen nationalen Erbrechtsnachweisen hinweisen.

⁵¹² Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 294 Rz 46.

⁵¹³ Vgl Schauer in Deixler-Hübner/Schauer Art 69 EuErbVO Rz 3.

⁵¹⁴ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 69 EuErbVO Rz 6; Schauer in Deixler-Hübner/Schauer Art 69 EuErbVO Rz 5.

⁵¹⁵ Vgl dazu eingehend Kap 4.3.4.

⁵¹⁶ Vgl Frodl, ÖJZ 2012, 957.

zu einem gewissen Spannungsverhältnis, welches zwei verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zulässt.⁵¹⁷ So wird gem **Abs 2 S 1** vermutet,

*„dass das Zeugnis die **Sachverhalte**, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder einem anderen auf spezifische Sachverhalte anzuwendenden Recht festgestellt wurden, zutreffend ausweist.“*

Gem **Abs 2 S 2** wird vermutet,

*„dass die **Person**, die im Zeugnis als Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter genannt ist, die in dem Zeugnis genannte **Rechtsstellung** und/oder die in dem Zeugnis aufgeführten **Rechte oder Befugnisse** hat und dass diese Rechte oder Befugnisse **keinen anderen als den im Zeugnis aufgeführten Bedingungen und/oder Beschränkungen unterliegen.**“*

Während die Richtigkeitsvermutung hinsichtlich der in Abs 2 S 2 beschriebenen Rechtsstellungen ohne Zweifel notwendig und nachvollziehbar ist, stellt sich die Frage, welchen konkreten Zweck S 1 verfolgt, wenn dieser explizit die Richtigkeit der angegebenen Sachverhalte hervorhebt. Ruft man sich den Zweck des ENZ gem Art 62 in Erinnerung (Nachweis der Rechtsstellung und der Rechte von Erben und Vermächtnisnehmern [Abs 2 lit a], Zuweisung von Vermögenswerten an Vorgenannte [Abs 2 lit b], Nachweis der Befugnisse von Testamentsvollstreckern oder Nachlassverwaltern [Abs 2 lit c]), so könnte man zu dem Schluss gelangen, dass allein die in Abs 2 S 2 getroffene Beweisregelung maßgeblich und notwendig ist und diese eben voraussetzt, dass der der Entscheidung der Ausstellungsbehörde zu Grunde liegende Sachverhalt richtig ist. Diesfalls wäre S 1 lediglich als „*allgemeine Einleitung ohne spezifischen normativen Gehalt*“⁵¹⁸ zu verstehen, was bedeuten würde, dass S 1 keinen eigenen Anwendungsbereich hätte.⁵¹⁹ Will man jedoch auch dem europäischen Gesetzgeber nicht unterstellen, dass er eine Regelung ohne normativen Inhalt schaffen wollte (wovon im Zweifel auszugehen ist), so führt dies im Ergebnis dazu, dass sowohl die im ENZ ausgewiesenen Sachverhalte (S 1) als auch die festgestellte Rechtslage

⁵¹⁷ Schauer in Deixler-Hübner/Schauer Art 69 EuErbVO Rz 8.

⁵¹⁸ Ebd.

⁵¹⁹ Vgl Schauer in Deixler-Hübner/Schauer Art 69 EuErbVO Rz 10.

von der Beweisfunktion des ENZ umfasst sind (*praesumptio facti/iuris*).⁵²⁰ Dies ist auch insofern konsequent, als dass die von der Ausstellungsbehörde festgestellten Sachverhalte gem Art 68 Eingang in das ENZ finden und somit selbstständig „nach außen treten“^{521, 522}

Da es sich bei den in Abs 2 definierten Beweismwirkungen um *Vermutungen* handelt, muss es möglich sein, den Gegenbeweis zu führen und die durch das ENZ aufgestellten Vermutungen widerlegen zu können. Obwohl die VO diese Möglichkeit nicht explizit erwähnt, so ist unbestritten davon auszugehen, dass eine solche Möglichkeit auf unionsrechtlicher Grundlage (kein Rückgriff auf die anwendbare lex fori notwendig) gegeben ist.⁵²³ In welcher Form eine aufgestellte Vermutung jedoch konkret widerlegt werden kann, richtet sich – mangels entsprechender Regelung in der VO – nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht.⁵²⁴ In Österreich wird in sinngemäßer Anwendung des § 270 ZPO der „Beweis des Gegentheiles (sic!)“ zu führen sein.⁵²⁵

Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Dritter hinsichtlich den mittels einer noch gültigen Abschrift eines ENZ nachgewiesenen Tatsachen und Rechtsstellungen keine anderen, zusätzlichen Dokumente und Nachweise fordern kann.⁵²⁶ *Schauer*⁵²⁷ weist in diesem Zusammenhang weiters darauf hin, dass hinsichtlich der Gutglaubenswirkungen (Abs 3 und 4) lediglich die durch Abs 2 S 2 bestimmte Vermutungswirkungen im Hinblick auf die ausgewiesenen Rechtsverhältnisse ausschlaggebend sind. Wurden der Beurteilung der Rechtsverhältnisse jedoch falsche Tatsachen zu Grunde gelegt, so kann dies insbesondere zu einer Haftung der jeweiligen Ausstellungsbehörde führen.⁵²⁸

⁵²⁰ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 297 Rz 52; *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 10; *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 69 EuErbVO Rz 9; *J. Schmidt* in *BeckOGK* EuErbVO Art 69 Rz 9.

⁵²¹ *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 298 Rz 52.

⁵²² Vgl auch *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 69 EuErbVO Rz 9.

⁵²³ Vgl *Janzen*, DNotZ 2012, 493, der zutreffend auf Art 71 (Berichtigung, Änderung oder Widerruf des Zeugnisses) verweist; ihm folgend *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 298 Rz 53.

⁵²⁴ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 298 Rz 53; *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 69 EuErbVO Rz 9; aA *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 12.

⁵²⁵ Vgl dazu ausführlich *Rechberger* in *Fasching/Konecny*² § 270 ZPO Rz 4 ff.

⁵²⁶ Vgl *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 11.

⁵²⁷ Ebd.

⁵²⁸ Vgl ebd; siehe dazu Kap 4.10; was die Geltendmachung von Haftungsansprüchen anbelangt, so ist – mangels unionsrechtlicher Regelung – die lex fori der Ausstellungsbehörde für die Prüfung hierüber maßgeblich.

4.5.4 Gutglaubenswirkung (Abs 3 und 4)

Abs 3 und 4 bilden die logische und notwendige Ergänzung zu den in Abs 2 aufgestellten Vermutungswirkungen und stellen zusammen mit diesen das Herzstück des Europäischen Nachlasszeugnisses dar. So wird in diesen Absätzen festgelegt, dass Personen, die (a) auf Grundlage des ENZ **an Berechtigte Zahlungen leisten** (zu denken ist hier insb an Auszahlungen von Bankguthaben) oder **Vermögenswerte übergeben** (zB Rückgabe eines Leihgegenstandes oder Auslieferung eines vom Verstorbenen in Auftrag gegebenen/bestellten Gegenstandes) bzw (b) von einer solchen Person **Nachlassvermögen erwerben** (zB Kauf des Kfz des Verstorbenen etc), als Personen gelten, die an zur Entgegennahme von Zahlungen oder Vermögenswerte Berechtigte und somit **schuldbefreiend** geleistet bzw von über Nachlassvermögen Verfügungsberechtigten erworben haben. Der gute Glaube ist jedoch erschüttert, wenn die Beteiligten die inhaltliche Unrichtigkeit des Zeugnisses **kennen** bzw ihnen dieser Umstand **infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt** war.

Diese Gutglaubenswirkungen entscheiden in zentraler Art und Weise über die Akzeptanz des ENZ im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, da sich dieses – als fakultativer Rechtsnachweis – an den bereits vorhandenen nationalen Erbrechtsnachweisen und den diesen zukommenden Gutglaubenswirkungen messen muss.

4.5.4.1 Allgemeines

Die Gutglaubenswirkungen kommen nur dann zum Tragen, wenn der im ENZ als berechtigt bezeichneten Person, diese jeweilige Rechtsstellung **nicht** zukommt und das Zeugnis somit **mangelhaft** ist.⁵²⁹ Die Ausstellung durch eine unzuständige Behörde schadet für sich alleine betrachtet nicht, sofern aufgrund des maßgeblichen Erbstatuts die materiellrechtliche Situation korrekt abgebildet wurde und somit an bzw von einer tatsächlich berechtigten Person geleistet, übergeben bzw erworben wurde. Geschützt ist, wer gem Art 69 Abs 3 **an eine als**

⁵²⁹ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 69 EuErbVO Rz 12; Schauer in Deixler-Hübner/Schauer Art 69 EuErbVO Rz 30.

zur Entgegennahme berechtigt bezeichnete Person⁵³⁰ Zahlungen leistet oder Vermögenswerte übergibt bzw gem Art 69 Abs 4 von einer solchen Person Nachlassvermögen erwirbt.

Die angeführten Anknüpfungspunkte bedürfen jedoch einer genaueren Auslegung, weshalb sich in der Literatur eine Diskussion speziell hinsichtlich der Reichweite des Gutgläubensschutzes nach Abs 3 ergeben hat.

4.5.4.2 Schuldbefreiende Leistung bzw Übergabe (Abs 3)

- *Dutta*⁵³¹ stellt diesbzgl fest, dass das ENZ – im Gegensatz zum deutschen Erbschein – keinen umfassenden Gutgläubensschutz hinsichtlich Leistungen an und von den durch das Zeugnis legitimierten Personen gewähre. Unter „**Zahlung**“ versteht er die Erfüllung einer Geldforderung, egal in welcher Form diese erfolge (Bargeld, Buchgeld, Scheck, Zahlung mittels Kreditkarte etc). Auslegungsbedürftig erscheint ihm vor allem, welche Vorgänge als „**Übergabe von Vermögenswerten**“ vom Schutz des Art 69 Abs 3 umfasst sind. Diesbzgl weist er auf die Diskrepanz zwischen dem Verordnungstext und ErwGr 71 S 4 hin. Während in der VO allgemein von *Vermögenswerten* die Rede ist, soll nach den ErwGr nur die Übergabe von *Nachlassvermögen* geschützt sein. Da die Einschränkung auf reines Nachlassvermögen zu „*kaum rechtfertigbaren Ergebnissen*“⁵³² führe (Rückgabe einer Mietwohnung wäre umfasst, die Übergabe einer bereits gekauften Wohnung jedoch nicht), plädiert *Dutta* dafür, den Gutgläubensschutz hinsichtlich der Übertragung all jener Gegenstände zu gewähren, deren Übereignungsanspruch auf einem aus dem Nachlass herrührenden Recht basiert. Nicht umfasst seien jedoch andere Formen der Leistung, wie etwa Dienstleistungen, werksvertragliche Leistungen oder Gebrauchsgüterüberlassungen.

⁵³⁰ Infrage kommen sowohl Erben und Vermächtnisnehmer (im eigenen Namen) als auch Nachlassverwalter und Testamentsvollstrecker (als Vertreter des Nachlasses). Dass in ErwGr 71 Abs 4 nur von ersteren der beiden die Rede ist, entspricht wohl nicht der Intention der VO, weshalb diese Nennungen lediglich deklarativen Charakter haben; vgl *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 69 EuErbVO Rz 20; ihm folgend *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 21.

⁵³¹ Vgl *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 69 EuErbVO Rz 14 ff; ihm folgend *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 300 Rz 54.

⁵³² *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 69 EuErbVO Rz 16.

- *Kleinschmidt*⁵³³ geht hingegen davon aus, dass aufgrund des einschränkenden Wortlauts in ErwGr 71 S 4 **nur Nachlassvermögen** vom Gutglaubensschutz umfasst ist, wobei auch er darauf hinweist, dass „eine sinnvolle Erklärung für diese Schutzlücke fehlt“⁵³⁴. Auch Erfüllungsurrogate sollen – mit Verweis auf *Buschbaum/Kohler*⁵³⁵ – nicht vom Schutz des Art 69 Abs 3 umfasst sein (Leistung durch Abtretung).
- *Schauer*⁵³⁶ vertritt die Ansicht, dass Art 69 Abs 3 und 4 ein weitreichendes Verständnis hinsichtlich des Gutglaubensschutzes zugrunde zu legen sei. So könne sowohl im Wege einer Forderungszession *geleistet* als auch durch Aufrechnung *übergeben* werden.⁵³⁷ Auch er weist auf die unterschiedliche Terminologie in Art 69 Abs 3 und ErwGr 71 S 4 hin. *Schauer* betont jedoch die Maßgeblichkeit des Verordnungstextes und führt die Formulierung in den ErwGr auf ein redaktionelles Versehen zurück, weshalb diesem „inso-
weit keine Beachtung geschenkt werden [sollte]“⁵³⁸. Entgegen der Ansicht der bisher genannten Autoren, spricht sich *Schauer* zudem dafür aus, dass auch zu erbringende **Dienst- und Werkleistungen** vom Schutz des Art 69 **umfasst** seien. Es seien keine Gründe ersichtlich, weshalb diese Bereiche weniger schutzwürdig seien, weswegen eine weitreichende Analogie geboten sei, um „grob gleichheitswidrige Ergebnisse zu vermeiden“⁵³⁹. Im Ergebnis spricht sich *Schauer* somit dafür aus, dass „**jede Leistung**, die der Dritte an die als zur Empfangnahme berechtigt bezeichnete Person erbringt, [...] vom Vertrauensschutz umfasst [ist]“⁵⁴⁰.

Die Ansicht Schauers erscheint konsequent und ist auch im Rahmen der teleologischen Interpretation zu befürworten. Das ENZ soll eine zügige, unkomplizierte und effiziente Abwicklung einer Erbsache mit grenzüberschreitendem Bezug ermöglichen.⁵⁴¹ Dazu gehört, dass es möglich sein soll, rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, welche nach dem auf diese Verpflichtungen anzuwendenden Recht nicht mit dem Tod des Erblassers erlöschen, erfüllen

⁵³³ *Kleinschmidt*, *RabelsZ* 77 (2013), 776 ff.

⁵³⁴ *Kleinschmidt*, *RabelsZ* 77 (2013), 778.

⁵³⁵ *Buschbaum/Kohler*, GPR 2010, 168.

⁵³⁶ *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 19 f.

⁵³⁷ Vgl auch *J. Schmidt* in *BeckOGK* EuErbVO Art 69 Rz 26.

⁵³⁸ *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 19.

⁵³⁹ *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 20.

⁵⁴⁰ Ebd.

⁵⁴¹ Vgl ErwGr 67.

zu können, ganz gleich, ob es sich dabei um die Erfüllung eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrages etc handelt.

Die Notwendigkeit einer Analogie könnte allenfalls sogar vermieden werden, da die Begriffe *Leistung* und *Vermögenswerte* verordnungsautonom auszulegen und im Sinne des vorangeführten Telos der VO weit zu interpretieren sind. Hierbei ist insbesondere relevant, dass in den europäischen Rechtsordnungen unterschiedliche Vorstellungen bzgl des Begriffs der *Leistung* im weitesten Sinn vorherrschen⁵⁴², weshalb auch angenommen werden könnte, dass mit der Formulierung „*Zahlungen leistet*“ oder „*Vermögenswerte übergibt*“ in lückenhafter Weise versucht wurde, einen umfassenden Leistungsbegriff im Sinne der oben angeführten Ansicht *Schauers* zu erreichen. Eine solche Auslegung vorausgesetzt, kann auch die Erfüllung eines Werk- oder Dienstleistungsvertrages als Übergabe eines Vermögenswertes im weitesten Sinne verstanden werden.

4.5.4.3 Schutz des gutgläubigen Erwerbers

Abs 4 regelt den Erwerb von Vermögen des Erblassers auf Grundlage des ENZ. Diesbzgl gehen sowohl *Dutta*⁵⁴³ als auch *Kleinschmidt*⁵⁴⁴ und *Schauer*⁵⁴⁵ – aufgrund des klaren Wortlautes – davon aus, dass lediglich der Erwerb⁵⁴⁶ von **Nachlassvermögen** (im Gegensatz zu Vermögenswerten allgemein in Abs 3) von einer darüber eigentlich **nicht verfügungsberechtigten** Person geschützt sei. Dementsprechend werde **nur die fehlende Verfügungsbefugnis** (zB Erbenstellung) durch den guten Glauben ersetzt, **nicht** jedoch die von Anfang an fehlende Nachlasszugehörigkeit, infolge **mangelnden Eigentums** des Verstorbenen. Dies stellt auch ErwGr 71 S 3 klar, in dem es heißt, dass sich „*die Beweiskraft des Zeugnisses [...] nicht auf Elemente beziehen [sollte], die nicht durch diese Verordnung geregelt werden, wie etwa die Frage des Statuts oder der Frage, ob ein bestimmter Vermögenswert dem Erblasser gehörte oder nicht*“. *Schauer*⁵⁴⁷ weist deshalb zutreffend darauf hin, dass Abs 4

⁵⁴² Vgl *J. Schmidt* in BeckOGK EuErbVO Art 69 Rz 22 unter Hinweis der Judikatur des EuGH.

⁵⁴³ *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 69 EuErbVO Rz 19.

⁵⁴⁴ *Kleinschmidt*, RabelsZ 77 (2013), 777.

⁵⁴⁵ *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 25 ff.

⁵⁴⁶ Ob es sich dabei um den Erwerb von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, um eine abgetretene Forderung bzw um einen entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb handle, spiele keine Rolle; vgl *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 69 EuErbVO Rz 16; *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 24.

⁵⁴⁷ *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 28.

auch andere Rechte Dritter (zB einverleibte Pfandrechte, Vorkaufsrechte, Belastungsverbote, Dienstbarkeiten und Reallasten) nicht zu beseitigen vermag, sondern lediglich auf die Verfügungsbefugnis abstellt.

Verfügt zB ein vermeintlicher Erbe, Vermächtnisnehmer, Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker, der aufgrund eines mit einem Formmangel behafteten Testaments im ENZ als solcher angeführt ist⁵⁴⁸, über Nachlassvermögen, so kann dieser Mangel beim Veräußerer durch die Wirkungen des Art 69 Abs 4 dennoch zum Rechtserwerb durch gutgläubig Handelnde führen.⁵⁴⁹ Diese erwerben – aufgrund eines mangelhaften Titelgeschäfts – **originär** Eigentum an der Sache.⁵⁵⁰

Anders stellt sich die Sachlage dar, wenn **nicht nachlasszugehöriges Vermögen** aufgrund eines ENZ erworben wird. Da die VO einen etwaigen gutgläubigen Erwerb diesbzgl nicht vorsieht, kommt einem vermeintlichen Käufer kein Schutz gem Art 69 Abs 4 zu. In solchen Fällen ist allenfalls ergänzend zu prüfen, ob nach dem Statut des Nachlassgegenstandes (*lex rei sitae*) ein gutgläubiger Erwerb möglich ist.⁵⁵¹ In Österreich ist hierbei an **§ 367 ABGB** zu denken, welcher Entgeltlichkeit voraussetzt und nur hinsichtlich beweglichem Vermögen zur Anwendung gelangen kann. Unentgeltliche Verfügungen oder solche über unbewegliches Vermögen können somit nicht saniert werden.

4.5.4.4 Erfordernis der Gutgläubigkeit

Der in Art 69 Abs 3 und 4 definierte Gutglaubensschutz kommt jedoch nur dann zum Tragen, wenn die betroffene Person über das Nachlassvermögen nach unionsrechtlicher Terminologie gutgläubig war. Die Gutgläubigkeit des Handelnden muss nicht nur zum Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes, sondern auch noch zum **Zeitpunkt des Verfügungsgeschäftes**⁵⁵²

⁵⁴⁸ Ein Mangel kann aber auch in der fehlerhaften Ausweisung der Erbquoten (zB vier Personen die zu je 1/3 Anteil erben) bzw eines Erbteilungsübereinkommens bzw im Umfang der Vertretungsbefugnis liegen; vgl *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 30.

⁵⁴⁹ Vgl *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 25; *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 69 EuErbVO Rz 19.

⁵⁵⁰ Vgl *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 27.

⁵⁵¹ Vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 69 EuErbVO Rz 19; *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 25; *Buschbaum/Simon*, ZEV 2012, 528.

⁵⁵² Vgl *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 38, *ders* in *Schauer/Scheuba* 95, der auf den klaren Wortlaut des Art 69 Abs 3 und 4 EuErbVO hinweist, wonach geschützt ist, wer „Zahlungen leistet oder Vermögenswerte übergibt“ bzw „Vermögen [...] erworben hat“; vgl auch *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 316 Rz 85; *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 69 EuErbVO Rz 23.

gegeben sein. Eine spätere Kenntnis schadet nicht.⁵⁵³ Was *gutgläubig* iSd EuErbVO bedeutet, wird sowohl in Abs 3 als auch in Abs 4 mit der wortgleichen Definition, wie folgt festgelegt: gutgläubig ist, wer auf Grundlage des ENZ an einen Berechtigten geleistet bzw von einem solchen erworben hat, „*es sei denn, er wusste, dass das Zeugnis inhaltlich unrichtig ist, oder ihm war dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.*“ Die Verordnung unterscheidet somit zwei verschiedene Abstufungen der Schlechtgläubigkeit. Neben der nicht weiter auszuführenden Kenntnis der Unrichtigkeit ist zudem auch die unionsrechtlich **autonom auszulegende grob fahrlässige Unkenntnis** eines falschen ENZ entscheidend⁵⁵⁴. Da man eine Legaldefinition in der VO vergebens sucht und gleichlautende Bestimmungen bisherigen Unionsrechtsakten unbekannt sind⁵⁵⁵, wird davon auszugehen sein, dass eine außergewöhnliche Sorglosigkeit beim Betroffenen vorliegen muss⁵⁵⁶. Hierbei ist jedoch insbesondere die **Komplexität der Vorschriften sowie die Erfahrung und die Sorgfalt des Wirtschaftsteilnehmers** zu berücksichtigen.⁵⁵⁷ Wesentlich ist somit der Einzelfall, weshalb je nach Sachverhalt ein unterschiedlicher Maßstab anzusetzen ist. Hinsichtlich des Inhalts eines ENZ muss deshalb unterschieden werden, ob dieses für den jeweiligen Erwerber oder Leistenden offenkundig erkennbar falsche Angaben enthält (beispielsweise falsche Erbquoten bei wenigen Erben [zB drei Erben zu je ½ Anteil] oder ob die enthaltenen Angaben an sich plausibel aber zB aufgrund der rechtlichen Vorgaben oder des komplexen Sachverhaltes unrichtig sind [zB wenn ein Damnationslegatar im ENZ als Berechtigter angeführt ist, obwohl der Nachweis eines solchen Vermächtnisses vom Anwendungsbereich der VO aufgenommen ist und somit nicht in ein ENZ aufgenommen werden dürfte oder wenn zahlreiche Erben mit den unterschiedlichsten Erbquoten angeführt werden, wobei die Quote beim verfügenden Erben geringfügig falsch ist]). Einem juristischen Laien wird man in einem solchen

⁵⁵³ Vgl Schauer in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 38; Dutta in *MüKoBGB XI*⁷ Art 69 EuErbVO Rz 23.

⁵⁵⁴ Anders beim deutschen Erbschein, welcher ebenfalls Gutglaubenswirkungen entfaltet, welche nur bei Kenntnis eines unrichtigen Erbscheins durchbrochen werden; vgl Dutta in *MüKoBGB XI*⁷ Art 69 EuErbVO Rz 22.

⁵⁵⁵ Vgl Dutta in *MüKoBGB XI*⁷ Art 69 EuErbVO Rz 22; in der VO (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, ABl 2013/146, 1, ist in Z 22 (Artikel 35a Abs 4) ebenfalls von grober Fahrlässigkeit die Rede. Hier wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Begriff „*im Einklang mit dem jeweils geltenden nationalen Recht gemäß den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Privatrechts*“ auszulegen und anzuwenden ist.

⁵⁵⁶ Vgl Schauer in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 37; J. Schmidt in *BeckOGK EuErbVO* Art 69 Rz 34.

⁵⁵⁷ Zum Begriff der offensichtlichen Fahrlässigkeit siehe EuGH 11.11.1999, C-48/98, Söhl & Söhlke; vgl. auch J. Schmidt in *BeckOGK EuErbVO* Art 69 Rz 34.

Fälle keine außergewöhnliche Sorglosigkeit vorwerfen können. Eine außerordentliche Sorglosigkeit liegt zudem umso eher vor, je weniger der Dritte unternommen hat, um sich von den wahren Verhältnissen Kenntnis zu verschaffen, obwohl dies aufgrund der Umstände geboten gewesen wäre.⁵⁵⁸ Klarstellend ist hierbei jedoch festzuhalten, dass die Gutgläubenswirkungen genau diesem „Kenntnis verschaffen müssen“ entgegenwirken möchten. Gibt ein ENZ keinerlei Grund, an der inhaltlichen Richtigkeit zu zweifeln, so kann auch bei jeglichem Unterlassen von Nachforschungen eine *grobe* Sorglosigkeit ausgeschlossen werden. Der gute Glaube und somit die Redlichkeit wird somit grundsätzlich vermutet.⁵⁵⁹

Ein grob fahrlässiges Verhalten muss somit angenommen werden, wenn die **Unrichtigkeit** eines ENZ bzw einer beglaubigten Abschrift aufgrund der darin angeführten Angaben und des Wissensstandes des Einzelnen **naheliegt** und dennoch auf dessen Grundlage Verfügungen getroffen werden ohne entsprechende Nachforschungen anzustellen (zB die kurz vor dem Ableben rechtskräftig vom Verstorbenen geschiedene Exfrau, wird im ENZ aufgrund eines zeitlich weit zurückliegenden Testaments als Alleinerbin angeführt und die auf das ENZ vertrauende Person ist sich dieser Tatsachen bewusst⁵⁶⁰, wenn aufgrund der im ENZ unter Punkt 7 (Formblatt V) angegebenen gesetzlichen Erbfolge, andere als die im Einzelfall bekannten Angehörigen im ENZ als berechtigte Personen angeführt sind, etc).

Im Ergebnis muss zusammengefasst folgende Situation gegeben sein: der jeweilige Rechtsanwender muss aufgrund **den im Einzelfall anzusetzenden Maßstäben** zumindest **Zweifel an der Richtigkeit** des zugrunde gelegten ENZ haben und dennoch die **erforderlichen und gebotenen Nachforschungspflichten unterlassen** haben (zB Nachfrage bei der ausstellenden Behörde). Dass auch der Umstand, dass der auf Grundlage eines ENZ Leistende oder Empfangende weiß, dass gem Art 71 die Berichtigung, Änderung oder der Widerruf des Zeugnisses von der Ausstellungsbehörde geprüft wird bzw ein Rechtsbehelf gem Art 72 eingelegt wurde, nicht als grobe Fahrlässigkeit eingestuft werden soll (so Dutta⁵⁶¹), geht mE jedoch zu weit, weshalb in solchen Fällen von einer Durchbrechung des guten Glaubens auszugehen ist.

⁵⁵⁸ Vgl Schauer in Deixler-Hübner/Schauer Art 69 EuErbVO Rz 37.

⁵⁵⁹ Vgl Dutta in MüKoBGB X⁷ Art 69 EuErbVO Rz 22; Omlor, GPR 2014, 216; J. Schmidt in BeckOGK EuErbVO Art 69 Rz 35.

⁵⁶⁰ Nach österreichischem Recht wäre ein solches Testament gemäß § 725 ABGB ex lege aufgehoben und somit nicht mehr zu berücksichtigen.

⁵⁶¹ Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 69 EuErbVO Rz 22.

Im Einzelfall kann die Beurteilung des Gutglaubensschutzes somit mit erheblicher Unsicherheit behaftet sein, weshalb im Zweifel zumindest bei der ausstellenden Behörde nachgefragt werden sollte, um nicht dem Vorwurf, die erforderlichen und gebotenen Nachforschungspflichten unterlassen zu haben, ausgesetzt zu sein.

Der durchaus nachvollziehbare Ansatz des Verordnungsgebers, Missbrauch durch das ENZ durch einen abgeschwächten Gutglaubensschutz zu vermeiden, steht dem Interesse des Rechtsverkehrs auf verlässliche Legitimationsurkunden entgegen, weshalb sich im Einzelfall der **Vergleich mit den jeweiligen nationalen Erbrechtsnachweisen**, neben welche das ENZ als Alternative tritt, lohnen kann. So geht die Redlichkeit und der damit einhergehende Gutglaubensschutz beim Einantwortungsbeschluss erst mit positiver Kenntnis des wahren Sachverhalts verloren.⁵⁶² Auch beim praktisch wichtigen deutschen Erbschein gilt, dass nur die positive Kenntnis der Unrichtigkeit schadet (§§ 2366 f BGB).⁵⁶³

4.5.4.5 Vorlagepflicht

In der Lehre kontrovers diskutiert⁵⁶⁴ wird, ob die tatsächliche Vorlage einer beglaubigten Abschrift eines ENZ oder – in abgeschwächter Form – zumindest die Kenntnisnahme vom Inhalt des ENZ Voraussetzung für die Entfaltung der Gutglaubenswirkungen ist (konkreter Gutglaubensschutz). Anders als beim österreichischen Einantwortungsbeschluss⁵⁶⁵ oder beim deutschen Erbschein⁵⁶⁶, welche die Kenntnis vom Inhalt der Urkunde nicht zur Bedingung für das Entstehen des Gutglaubensschutzes machen (abstrakter Gutglaubensschutz), kann man beim ENZ aufgrund des Wortlautes in Art 69 Abs 3 „*Wer auf der Grundlage der im Zeugnis enthaltenen Angaben [...] leistet [...]*“ sowie den in ErwGr 71 enthaltenen Umschreibungen (S 4 und 5 „*[...] im Vertrauen auf die Richtigkeit der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben [...]*“ und S 6 „*[...]wenn noch gültige beglaubigte Abschriften vorgelegt werden [...]*“) zum Schluss gelangen, dass dem Verfügenden jedenfalls eine noch gültige

⁵⁶² Vgl Kap 4.3.3.1.; *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 316 Rz 85; *Welser/Zöchling-Jud*, Grundriss II¹⁴ 660 Rz 2462; *Welser*, Erbrechtskommentar §§ 823, 824 Rz 36.

⁵⁶³ Vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 69 EuErbVO Rz 22.

⁵⁶⁴ Vgl die ausführliche Analyse der bisherigen Literaturmeinungen von *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 303 Rz 57 ff mwN.

⁵⁶⁵ Vgl *Ferrari-Hofmann-Wellenhof*, Erbschaftsklage, 323, zit nach *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 95.

⁵⁶⁶ Vgl *Dutta* in *MüKoBGB X*⁷ Art 69 EuErbVO Rz 25.

beglaubigte Abschrift vor Vornahme einer Rechtshandlung vorgelegt werden muss, um die Wirkungen des Art 69 auszulösen.⁵⁶⁷

Zweifel an der Pflicht zur tatsächlichen Vorlage äußern ua *Buschbaum/Simon*⁵⁶⁸ mit dem Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Verordnung⁵⁶⁹. Im Verordnungsvorschlag war noch vom *Inhaber* des Nachlasszeugnisses (Art 42 Abs 3)⁵⁷⁰ die Rede, was jedoch nach kritischen Stellungnahmen⁵⁷¹ im Verordnungstext gestrichen und auf den obzitierten Text abgeändert wurde. Dass ErwGr 71 das Wort „*vorgelegt*“ enthalte, stehe dieser Ansicht laut *J. Schmidt*⁵⁷² nicht entgegen, da es sich bei den Erwägungsgründen gerade eben nicht um den verbindlichen Verordnungstext handle und wohl eher von einer „*etwas unachtsame[n] Wortwahl*“⁵⁷³ auszugehen sei. *Rechberger/Kieweler*⁵⁷⁴ legen die Bestimmung dahingehend aus, dass der Gutgläubensschutz bei Vorlage einer beglaubigten Abschrift gem ErwGr 71 jedenfalls greife, jedoch ansonsten keine Hinweise darauf biete, dass im Umkehrschluss bei Nichtvorlage einer beglaubigten Abschrift die Gutgläubenswirkung entfallen würde.

Aufbauend auf der vorangeführten Entstehungsgeschichte ist mE davon auszugehen, dass die Pflicht zur Vorlage einer beglaubigten Abschrift eines ENZ vor Vornahme einer Rechtshandlung grundsätzlich von der Verordnung nicht unmittelbar gefordert wird, um die Wirkungen des Art 69 auszulösen. Dass eine beglaubigte Abschrift im Einzelfall vorgelegt wurde, wäre wohl oft auch nur schwer zu beweisen⁵⁷⁵ und würde den *effet utile* des ENZ merklich schwächen⁵⁷⁶. Die Wortwahl des Verordnungsgesetzgebers va in ErwGr 71 kann jedoch nicht völlig unberücksichtigt bleiben. Wesentlich ist, dass der Verfügende *auf Grundlage* der im Zeugnis enthaltenen Angaben handelt (Art 69 Abs 3), um in den Genuss der Wirkungen gem Art 69 zu kommen. Um auf Grundlage eines ENZ handeln zu können, ist die Vorlage einer beglaubigten Abschrift vor der Vornahme einer Rechtshandlung nicht unbedingt notwendig, wenn auch in der Regel ratsam. Wird keine beglaubigte Abschrift des

⁵⁶⁷ So etwa *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 31, *ders* in *Schauer/Scheuba* 94; *Rudolf*, NZ 2013, 241; *Kleinschmidt*, *RabelsZ* 77 (2013), 779.

⁵⁶⁸ *Buschbaum/Simon*, ZEV 2012, 528; ihnen folgend *J. Schmidt*, ZEV 2014, 393; *ders* in *BeckOGK EuErbVO* Art 69 Rz 32 und 47.

⁵⁶⁹ Siehe hierzu auch *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 303 Rz 58.

⁵⁷⁰ KOM (2009) 154 endg 30.

⁵⁷¹ Vgl *Lange*, DNotZ 2012, 177; *MPI*, *RabelsZ* 74 (2010), 698.

⁵⁷² Vgl *J. Schmidt*, ZEV 2014, 393.

⁵⁷³ *J. Schmidt*, ZEV 2014, 39, *ders* in *BeckOGK EuErbVO* Art 69 Rz 32.

⁵⁷⁴ *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 305 Rz 62.

⁵⁷⁵ Vgl *Dutta* in *MüKoBGB X⁷* Art 69 EuErbVO Rz 25.

⁵⁷⁶ Vgl *J. Schmid* in *BeckOGK EuErbVO* Art 69 Rz 32

ENZ vorgelegt, so muss der Verfügende jedoch zumindest **Kenntnis vom Vorhandensein** eines ENZ haben (konkreter Gutgläubensschutz), um sich auf die entsprechenden Wirkungen berufen zu können.⁵⁷⁷ Eine Kenntnis des genauen Inhalts des ENZ ist hierbei jedoch nicht erforderlich⁵⁷⁸, weshalb es ausreicht, dass die im ENZ angeführte berechnigte Person sich auf Ihre Legitimation *auf Grundlage* des ausgestellten ENZ **beruft** und dadurch beim Gegenüber den guten Glauben auslöst. In diesem Sinne ist es somit jedenfalls ausreichend, wenn lediglich eine **einfache Kopie der beglaubigten Abschrift** vorlegt wird.⁵⁷⁹

4.5.5 Legitimationswirkung (Abs 5)

4.5.5.1 Allgemeines

Das Zeugnis stellt ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register eines Mitgliedstaates dar (Art 69 Abs 5).

Absatz 5 vervollständigt die in Art 69 definierten Wirkungen des ENZ, indem klargestellt wird, dass eine noch gültige Abschrift eines ENZ als Grundlage für eine Eintragung in Registern dienen soll. In Österreich ist hier insbesondere an das Grundbuch, Firmenbuch aber auch an andere Register wie etwas das Schiffsregister zu denken. Das ENZ würde in vielen Fällen seinen Zweck nicht erfüllen können, wenn die jeweilige nationale Behörde (welche vielfach ein Gericht sein wird) für die Vornahme von Registereintragungen weiterhin die Vorlage der bereits bekannten, nationalen Urkunden fordern könnte. Wird eine noch gültige beglaubigte Abschrift eines ENZ einer Registerbehörde vorgelegt und auf deren Grundlage eine Eintragung begehrt, so ist die jeweilige **Behörde nicht berechnigt, weitere Nachweise der Rechtsstellung** (insb nationale Erbscheine) **zu verlangen**.⁵⁸⁰

Vorab festzuhalten ist, dass es sich beim ENZ lediglich um **einen deklaratorischen Nachweis**⁵⁸¹ der jeweiligen Rechtsstellung handelt, dieser selbst jedoch **keinen vollstreckbaren**

⁵⁷⁷ Vgl. Dutta in MüKoBGB X⁷ Art 69 EuErbVO Rz 25, welcher die Pflicht zur Vorlage von beglaubigten Abschriften als „Förmel“ bezeichnet, wenn der Leistende oder Erwerber bereits anderweitig Kenntnis des Nachlasszeugnisses erlangt hat; J. Schmid in BeckOGK EuErbVO Art 69 Rz 30 ff und 45 ff.

⁵⁷⁸ Vgl. Dutta in MüKoBGB X⁷ Art 69 EuErbVO Rz 25; J. Schmid in BeckOGK EuErbVO Art 69 Rz 32 und 47.

⁵⁷⁹ Vgl. Lechner, Analyse des EU-Parlaments, 29.

⁵⁸⁰ Vgl. ErwGr 69; Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 309 Rz 71; Schauer in Deixler-Hübner/Schauer Art 69 EuErbVO Rz 43; Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 69 EuErbVO Rz 30.

⁵⁸¹ Buschbaum/Kohler, GPR 2010, 168; ebenso Lange, DNotZ 2012, 176.

Titel darstellt.⁵⁸² Die Begründung der jeweiligen Rechtsstellung richtet sich allein nach dem anwendbaren Recht und gründet somit entweder direkt auf dem Gesetz (zB Vonselbsterwerb, zB gem § 1922 BGB in Deutschland) oder geschieht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung (zB Einantwortungsbeschluss gem § 797 ABGB iVm § 177 AußStrG in Österreich). Die in diesem Wege erlangte Rechtsstellung kann sodann mittels ENZ nachgewiesen werden.

4.5.5.2 Prüfbefugnis der registerführenden Behörde

In der Literatur kontrovers diskutiert wird die Frage, ob eine registerführende Behörde ein ENZ auch dann zu akzeptieren hat, wenn diese die Richtigkeit des Inhalts eines ENZ in Frage stellt, das ENZ aber noch nicht gem Art 71 widerrufen bzw dessen Wirkungen gemäß Art 73 ausgesetzt wurden. *Lange*⁵⁸³ vertritt dazu die Auffassung, dass die registerführende Stelle grundsätzlich nicht berechtigt oder verpflichtet sei, die Richtigkeit eines ENZ zu überprüfen, jedoch bei Hinzukommen neuer Tatsachen, welche die Ausstellungsbehörde zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zeugnisses noch nicht würdigen konnte, eine Ausnahme dieses Grundsatzes bestehe. Er geht somit von einer beschränkten inhaltlichen Prüfberechtigung aus, welche es der registerführenden Behörde ermöglichen solle, ein ENZ auch ablehnen zu können, ohne dass dieses widerrufen oder dessen Wirkungen ausgesetzt wurden. *Schauer*⁵⁸⁴ meint dazu, dass „das Interesse an der einfachen und effizienten Rechtsdurchsetzung mit Hilfe des Zeugnisses gegen das Interesse an der Vermeidung fehlerhafter Registereintragungen abzuwägen [sei]“ und bei offenkundigen und begründeten Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit des Zeugnisses die Eintragung verweigert werden können solle. *Rechberger/Kieweler*⁵⁸⁵ hingegen sind diesbzgl der Ansicht, dass die registerführende Behörde selbst bei ernsthaften Zweifeln nicht befugt sei, sich über den Inhalt des ENZ hinwegzusetzen, weshalb dieses zumindest bis zur Aussetzung der Wirkungen durch die Ausstellungsbehörde oder durch ein Rechtsmittelgericht nicht abgelehnt werden könne. Sie berufen sich hierbei auf den Verordnungstext und argumentieren, dass, anders als bei Art 69 Abs 2,

⁵⁸² Vgl ErwGr 71; in Art 42 Abs 5 des Verordnungsvorschlags war noch vorgesehen, dass „das Nachlasszeugnis [...] einen gültigen **Titel** für die Umschreibung oder für die Eintragung des Erwerbs von Todes wegen in die öffentlichen Register des Mitgliedstaats dar[stellt], in dem die Nachlassgegenstände belegen sind“.

⁵⁸³ *Lange* in *Dutta/Herrler* 171 Rz 31; vgl auch *Herzog*, ErbR 2013, 13.

⁵⁸⁴ *Schauer* in *Schauer/Scheuba* 93; vgl auch *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 69 EuErbVO Rz 29.

⁵⁸⁵ *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 310 Rz 72; vgl auch *Volmer*, ZEV 2014, 130.

3 und 4 bei der Legitimationswirkung gem Abs 5, eine Einschränkung der Wirkung (Ann.: „es sei denn, er wusste, dass ...“) nicht vorgesehen sei. Im Ergebnis dürfe ein ENZ inhaltlich von der registerführenden Behörde überhaupt nicht angezweifelt werden.

Wie von *Rechberger/Kieweler* angeführt, enthält Art 5 keinerlei Einschränkung hinsichtlich der Entfaltung der Legitimationswirkung, wie sie etwa in Art 2 (widerlegbare Vermutung) sowie Art 3 und 4 (Durchbrechung der Gutglaubenswirkungen schon bei grob fahrlässiger Unkenntnis unrichtiger Angaben) enthalten sind. Dies könnte zum einen dahingehend verstanden werden, dass die Ausgestaltung der Prüfbefugnisse dem jeweiligen Registerstaat (*lex rei sitae*) überlassen wird oder aber, dass eine Prüfbefugnis hinsichtlich der nachgewiesenen rechtlichen Stellung der jeweiligen Registerbehörde – mangels Grundlage in der VO – schon grundsätzlich nicht besteht.

ME ist von letztgenannter Annahme auszugehen, da für eine allgemeine Prüfbefugnis der jeweiligen Registerbehörde in der VO wohl bewusst keine Grundlage geschaffen wurde. Die einheitlichen Wirkungen des ENZ (ErwGr 71) sollen nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass die jeweilige Registerbehörde eine von der zuständigen Ausstellungsbehörde ausgestellte beglaubigte Abschrift hinsichtlich der nachgewiesenen rechtlichen Stellung nachprüft und eine Rechtsdurchsetzung somit faktisch verhindern könnte. Dies ergibt sich auch aus ErwGr 69, wonach eine Behörde, der ein in einem anderen Mitgliedstaat ausgestelltes Zeugnis vorgelegt wird, nicht verlangen kann, dass statt des Zeugnisses ein anderer Nachweis der rechtlichen Stellung vorgelegt wird. Dadurch ist eine Prüfmöglichkeit schon von vornherein stark eingeschränkt, weshalb die jeweilige registerführende Behörde hinsichtlich des Nachweises der rechtlichen Stellung an den Inhalt des vorgelegten ENZ gebunden ist.

Dies gilt selbst dann, wenn eine vorgelegte beglaubigte Abschrift eines ENZ mit Mängeln behaftet ist, welche unabhängig von weiteren Nachweisen offenkundig sind (zB Nachweis eines Liegenschaftsvermögens, wobei der Registerbehörde bekannt ist, dass aufgrund des ausgewiesenen anwendbaren Rechts nur ein Damnationslegat in Frage kommt, welches nicht in ein ENZ aufgenommen werden kann [siehe hierzu Kap 4.4.3.1.2.], etc). Der Registerbehörde steht in solchen Fällen jedoch die Möglichkeit offen, die Berichtigung, Änderung oder den Widerruf des Zeugnisses bei der ausstellenden Behörde gem Art 71 (siehe Kap 4.7.) anzuregen, woraufhin die Ausstellungsbehörde, welche gemäß Art 71 Abs 1 ua von

Amts wegen tätig zu werden hat⁵⁸⁶, nach Vornahme einer Maßnahme gem Art 71 Abs 2 (Berichtigung, Änderung, Widerruf), unverzüglich alle Personen, denen beglaubigte Abschriften des Zeugnisses ausgestellt wurden, hierüber zu unterrichten hat. Obwohl einer noch gültigen beglaubigten Abschrift bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist grundsätzlich auch bei einer Änderung oder bei einem Widerruf weiterhin die Wirkungen des Art 59 zukommen⁵⁸⁷, ist der gute Glaube der Registerbehörde in solchen Fällen durch Kenntnis des Sachverhaltes durchbrochen, wodurch auch die Legitimationswirkungen gem Art 69 Abs 5 beseitigt werden. Erklärt die Ausstellungsbehörde nach Prüfung jedoch, das ENZ weder abändern noch widerrufen zu wollen, so bleibt die Registerbehörde an den Inhalt des nach wie vor gültigen ENZ (beglaubigte Abschrift) gebunden und hat die begehrten Eintragungen vorzunehmen.

Selbst wenn man – entgegen der hier vertretenen Ansicht – davon ausgeht, dass das Schweigen der Verordnung zur inhaltlichen Prüfberechtigung der registerführenden Stelle dahingehend zu interpretiert sei, dass das ENZ zwar grundsätzlich ein wirksames Schriftstück zur Eintragung in ein Register darstellt, die Ausgestaltung der Prüfungsbefugnisse aber dem jeweiligen nationalen Verfahrensrecht überlassen bleiben, so ergibt sich für das praktisch wichtige Grundbuchsverfahren in Österreich betrachtet, dass ohnehin nur eine stark eingeschränkte Prüfbefugnis gegeben wäre. Das vom österreichischen Grundbuchsgericht hinsichtlich der Durchführung der Eintragung anzuwendende Grundbuchsgesetz⁵⁸⁸ sieht gem § 94 Abs 2 GBG nämlich vor, dass

„bei grundbücherlichen Eintragungen, die nicht von dem Grundbuchsgericht, sondern von einem anderen Gericht bewilligt werden, [...] sich das Grundbuchsgericht darauf zu beschränken [hat], über die Zulässigkeit der Eintragung mit Rücksicht auf den Grundbuchsstand zu entscheiden; hinsichtlich der übrigen Erfordernisse steht die Entscheidung dem bewilligenden Gericht zu.“

⁵⁸⁶ Vgl auch Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 71 EuErbVO Rz 5, welcher schlüssig darstellt, dass durch das amtswegige Tätigwerden faktisch jeder – auch ohne berechtigtes Interesse – einen „Antrag“ auf Berichtigung, Änderung und Widerruf des Zeugnisses stellen kann.

⁵⁸⁷ Siehe Kap 4.7.5.

⁵⁸⁸ Bundesgesetz vom 2. Feber 1955 über die Grundbücher (Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 – GBG. 1955) BGBl 1955/33 idgF.

Da das österreichische Grundbuchsgericht nur mehr den Inhalt des von der jeweiligen ausländischen Behörde ausgestellten („bewilligten“) ENZ umsetzt und somit die nachgewiesene rechtliche Stellung nicht weiter zu beurteilen hat, besteht auch in diesem Falle lediglich eine beschränkte Prüfbefugnis, welche sich darauf reduziert, zu überprüfen, ob die Eintragung *mit Rücksicht auf den Grundbuchsstand* zulässig ist.⁵⁸⁹ Nur wenn nicht jener Grundbuchsstand gegeben ist, von dem die ausstellende Behörde ausgegangen ist, ist die Eintragung abzulehnen, weshalb im Ergebnis eine **Bindung an den Inhalt des ENZ** auch nach dem österreichischen Verfahrensrecht gegeben ist (zu Eintragungen im österreichischen Grundbuch siehe Punkt 4.5.5.5.).

4.5.5.3 Verhältnis zu Art 1 Abs 2 lit k und l

In diesem Zusammenhang auslegungsbedürftig ist, wie sich **Art 69 Abs 5 im Verhältnis zu Art 1 Abs 2 lit k und l** verhält.

Lit k, wonach „*die Art der dinglichen Rechte*“ vom Anwendungsbereich der VO ausgenommen ist, stellt klar, dass die jeweilige registerführende Behörde keine seiner Rechtsordnung fremde, jedoch in einem ENZ nachgewiesene dingliche Rechte (verordnungsautonom auszulegen⁵⁹⁰) in das Register eintragen muss, wodurch das Prinzip des **Numerus Clausus der dinglichen Rechte** in den jeweiligen Mitgliedstaaten gewahrt werden soll.⁵⁹¹ Wird die Eintragung eines dem Sachstatut unbekannten Rechts (in Österreich zB Stockwerks- oder Gesamthand Eigentum⁵⁹²) begehrt, so kann eine Eintragung andererseits nicht deshalb unterbleiben, weil dies gem Art 1 Abs 2 lit k vom Anwendungsbereich der VO ausgenommen ist.⁵⁹³ Vielmehr muss in diesem Zusammenhang unter Anwendung des **Art 31 eine Anpassung des jeweiligen dinglichen Rechtes** vorgenommen und das Ergebnis im jeweiligen Register eingetragen werden.⁵⁹⁴ Zutreffend stellen *Rechberger/Kieweler*⁵⁹⁵ deshalb fest, dass „[...]

⁵⁸⁹ ZB falsche Bezeichnung der Liegenschaft, der bürgerliche Vormann fehlt, vorhandene Verfügungsbeschränkungen (Veräußerungs- und Belastungsverbot); vgl *Rassi*, Grundbuchsrecht³ 229 Rz 5.85.

⁵⁹⁰ Vgl *Dutta* in MüKoBGB X⁷ Art 31 EuErbVO Rz 7, welcher unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechung des EuGH anführt, dass ein Recht nach verordnungsautonomer Auslegung dann dinglich ist, „wenn es jedermann gegenüber geltend gemacht werden kann und nicht nur einem Schuldner gegenüber“; bzgl. Beispielen siehe *J. Schmidt* in BeckOGK EuErbVO Art 31 Rz 5 ff.

⁵⁹¹ Vgl ErwGr 15.

⁵⁹² Vgl *Traar* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 31 Rz 5.

⁵⁹³ Vgl *Traar* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 31 Rz 2.

⁵⁹⁴ Vgl *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 44.

⁵⁹⁵ *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 312 Rz 77.

die Ablehnung eines (Eintragungs-) Antrags wegen vermeintlicher Unmöglichkeit der kollisionsrechtlichen Transposition [damit ausgeschlossen ist]“. Zu den **Grenzen der Anpassung dinglicher Rechte** siehe jedoch Punkt 4.5.5.5.4.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass gemäß Art 31 nur das einzutragende dingliche Recht selbst anzupassen ist, sich der **Erwerbsvorgang aber weiterhin gem Art 23 Abs 2 lit e nach dem anwendbaren Recht richtet**.⁵⁹⁶ Über die durchzuführende Anpassung eines dinglich wirkenden Rechts hat in Österreich – über Antrag – das Gericht mittels Beschluss gemäß § 182a AußStrG zu entscheiden.

Weiters scheint vor allem **lit I** auf den ersten Blick eine wichtige Klarstellung mit sich zu bringen. Demnach ist

*„jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register, einschließlich der **gesetzlichen Voraussetzung** für eine solche Eintragung, sowie die **Wirkungen der Eintragungen** oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in einem Register“*

vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Flankiert wird diese Bestimmung durch ErwGr 19, wonach

*„das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, dafür maßgebend sein, ob beispielsweise die Eintragung **deklaratorische oder konstitutive Wirkung** hat. Wenn also zum Beispiel der Erwerb eines Rechts an einer unbeweglichen Sache nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, die **Eintragung** in einem Register **erfordert**, damit die Wirkung erga omnes von Registern sichergestellt wird oder Rechtsgeschäfte geschützt werden, sollte der **Zeitpunkt des Erwerbs dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegen**.“*

Die der Bereichsausnahme des Art 1 Abs 2 lit I gibt Antworten auf zwei verschiedene Fragen, die mit der Eintragung von bürgerlichen Rechten zusammenhängen.

⁵⁹⁶ Vgl. Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler in Rechberger/Zöchling-Jud 207 Rz 254 f; Traar in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Art 31 Rz 3; Margonski, GPR 2013, 108 f; Dutta in MüKoBGB X⁷ Art 23 EuErbVO Rz 20; J. Schmidt in BeckOGK EuErbVO Art 1 Rz 45.

Zum einen stellt die Verordnung klar, dass das ENZ lediglich als Nachweis der jeweils erlangten Rechtsstellung dient. Sind für die Eintragung in einem Register nach der *lex rei sitae* neben dem Nachweis der Rechtsstellung **noch weitere Angaben oder Schriftstücke** erforderlich (zB Nachweis, dass durch den Erwerbsvorgang angefallene Steuern abgeführt wurden [insb Erbschaftssteuern und Grunderwerbssteuern], Grundverkehr- oder agrarbezirksbehördliche Genehmigungen), so kann die registerführende Behörde die Angabe der notwendigen Informationen bzw die Vorlage zusätzlicher Schriftstücke zur Bedingung für die Eintragung machen.⁵⁹⁷

Zum anderen wird die zentrale Frage des Erwerbszeitpunktes definiert. Zentrale Bedeutung hat hierbei, ob einer bürgerlichen Eintragung konstitutive oder lediglich demonstrative Wirkung zukommt. Ist nämlich ersteres der Fall, so **erwirbt** ein Erbe oder Vermächtnisnehmer die betreffende Liegenschaft oder das in ein Register einzutragende Objekt **erst mit Eintragung** (konstitutiv) in das jeweilige Register, auch wenn nach dem anwendbaren Recht eigentlich der Vonselbsterwerb zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers vorgesehen wäre.⁵⁹⁸

Auf Österreich bezogen, könnte man deshalb auf den ersten Blick zum Ergebnis kommen, dass durch die Ausnahmebestimmung des Art 1 Abs 2 lit 1 insbesondere bei Grundbucheintragungen vom Grundsatz, dass sich auch der Erbschaftserwerb nach dem anwendbaren Recht richtet, abgewichen werden kann, da das in Österreich bei Liegenschaften geltende Intabulationsprinzip den Erwerb von der Eintragung im Grundbuch abhängig macht (vgl § 431 ABGB). Dies würde bedeuten, dass beispielsweise ein nach deutschem Recht bestimmter Erbe eine in Österreich gelegene Liegenschaft erst mit Grundbucheintragung konstitutiv erwerben würde. *Winkler*⁵⁹⁹, der dem Registerrecht in sachenrechtlicher Hinsicht Vorrang vor dem Erbstatut einräumt, geht deshalb von einer „kurzzeitigen Entstehung eines ruhenden Nachlasses hinsichtlich des inländischen Liegenschaftsvermögens bis zum Eigentumserwerb

⁵⁹⁷ Vgl ErwGr 18, *Mankowski* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 1 EuErbVO Rz 93.

⁵⁹⁸ Vgl *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 45; *Fischer-Czermak* in *Schauer/Scheuba* 48.

⁵⁹⁹ *Winkler* in *FS Bittner*, 807.

durch den Erben durch Einverleibung im Grundbuch“ aus. Mangels erfolgter Einantwortung erfolge der Eigentumserwerb erst durch Einverleibung im Grundbuch.⁶⁰⁰

Bei näherer Betrachtung würde dies jedoch dazu führen, dass der eben erwähnte, nach deutschem Recht berufene Erbe, im Vergleich zu einem nach österreichischem Recht berufenen Erben, schlechter gestellt wäre. Dies deshalb, da gerade bei Erben, welche mit der gerichtlichen Einantwortung außerbücherliche Eigentümer einer Liegenschaft werden, das grundbuchsrechtliche **Intabulationsprinzip**, welches im ErwGr 19 angesprochen wird, **durchbrochen** wird (§ 819 ABGB).⁶⁰¹ Der Erwerb von Liegenschaftsvermögen richtet sich **bei Erben** nach österreichischem Recht gerade eben nicht nach der Eintragung im Grundbuch, sondern erfolgt bereits mit Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses, womit der eingewortete Erbe außerbücherliches Eigentum erwirbt.⁶⁰² Die Eintragung des Eigentumsrechts des Erben im Grundbuch (mittels Einantwortungsbeschluss oder ENZ) hat somit nurmehr deklarativen Charakter, weshalb es sich dabei nur um eine Berichtigung des Grundbuchstandes handelt. **Sieht das anwendbare Recht einen Vonselbsterwerb des Erben vor, so erwirbt dieser unmittelbar außerbücherliches Eigentum an in Österreich gelegenen Liegenschaften.**⁶⁰³

Dies gilt ebenso für **dinglich berechnigte Vermächtnisnehmer einer Liegenschaft (Vindikationslegatäre)**.⁶⁰⁴ Sieht das Erbstatut ein **Vindikationslegat** vor, so kann zum Nachweis der unmittelbaren Berechnigung des Vermächtnisnehmers am Nachlass (gem Art 63) ein ENZ ausgestellt werden. Da sich auch bei Vermächtnissen der Erwerbsvorgang nach

⁶⁰⁰ Winkler in *FS Bittner*, 808, der argumentiert, dass die Durchbrechung des Intabulationsprinzips im Rahmen der Einantwortung nur deshalb möglich sei, da das Ergebnis zuvor einer gerichtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit des Anspruches des Erben im Verlassenschaftsverfahren unterzogen worden sei, was bei ausländischen Rechtsordnungen nicht ohne weiteres angenommen werden könne.

⁶⁰¹ Vgl. Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler in *Rechberger/Zöchling-Jud* 209 Rz 260.

⁶⁰² Vgl. Spruzina in *Kletečka/Schauer* § 819 Rz 1; Welser, *Erbrechtskommentar* §§ 798, 798 Rz 8; Nemeth in *Schwimann/Neumayr*⁴ § 819 Rz 5.

⁶⁰³ Vgl. OGH 5 Ob 108/17v; Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler in *Rechberger/Zöchling-Jud* 209 Rz 259 f; Wittwer/Maier, *AnwBl* 2018, 335; Traar in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 1 Rz 38.

⁶⁰⁴ Vgl. Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler in *Rechberger/Zöchling-Jud* 207 Rz 257; J. Schmidt in *BeckOGK EuErbVO* Art 31 Rz 5 ff; Dutta in *MüKoBGB X⁷* Art 31 *EuErbVO* Rz 9; Margonski, *GPR* 2013, 108 f; aA Schauer in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 *EuErbVO* Rz 45; Lange in *Dutta/Herrler* 173 Rz 36; andere Ansichten wurden vor allem in Deutschland vertreten, wobei ein Teil der Literatur davon ausgeht, dass ein Vindikationslegat hinsichtlich in Deutschland gelegener Liegenschaften als *Damnationslegat* iSd § 2174 *dBGB* zu behandeln sei; so etwa Döbereiner, *GPR* 2014, 43, Simon/Buschbaum, *NJW* 2012, 2394; Kunz, *GPR* 2012, 255; dies, *GPR* 2014, 293; weitere Literaturmeinungen siehe J. Schmidt in *BeckOGK EuErbVO* Art 31 Fn 32.

dem Erbstatut richtet, wird der jeweilige Legatar unmittelbar mit dem Ableben des Verstorbenen Eigentümer der jeweiligen Liegenschaft. Dass dem österreichischen Recht ein Vindikationslegat an sich unbekannt ist, schadet nicht⁶⁰⁵. Eine Anpassung nach Art 31 wäre nämlich nur dann notwendig, wenn das erworbene Sachenrecht selbst dem österreichischen Recht unbekannt wäre. Da ein Vindikationslegatar unmittelbar das dingliche Recht „Eigentum“ an einer Sache erwirbt und dieses dem österreichischen Recht zweifelsohne bekannt ist, besteht in dieser Hinsicht auch kein Anpassungsbedarf.⁶⁰⁶ Diesbezüglich hat auch der EuGH in der Rechtssache *Kubicka*⁶⁰⁷ bereits ausgesprochen, dass Art 1 Abs 2 lit k und l sowie Art. 31 dahin gehend auszulegen sind,

*„dass sie der **Ablehnung** der Anerkennung der dinglichen Wirkungen des Vindikationslegats, das dem von einem Erblasser gemäß Art. 22 Abs. 1 dieser Verordnung gewählten auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht bekannt ist, **durch eine Behörde eines Mitgliedstaats entgegenstehen**, wenn die Ablehnung allein auf der Begründung beruht, dass dieses Vermächtnis das Eigentum an einer Immobilie betrifft, die in diesem **Mitgliedstaat** belegen ist, dessen Rechtsordnung das Institut des **Vermächtnisses mit unmittelbarer dinglicher Wirkung im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls nicht kennt**.“*

Nach dem Erbstatut unmittelbar berechnigte Erben und Vermächtnisnehmer erwerben somit direkt außerbücherliches Eigentum an in Österreich gelegenen Liegenschaften, weshalb die vorzunehmenden Grundbuchseintragungen jeweils nur mehr deklarative Wirkung haben.

Das vorstehend Ausgeführte gilt ebenso für **dingliche Teilungsanordnungen**, wonach Erben gewisse Vermögensgegenstände unmittelbar erwerben und in ihr Eigentum übernehmen.⁶⁰⁸

⁶⁰⁵ Siehe hierbei jedoch die Wirkungen der gesetzlichen Anwachsung gem § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002, welche im Ergebnis jenen eines Vindikationslegats gleichkommen; siehe hierzu ausführlich Kap 4.5.5.4.

⁶⁰⁶ Vgl Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler in Rechberger/Zöchling-Jud 207 Rz 257.

⁶⁰⁷ EuGH 12.10.2017, C-218/16, Kubicka; vgl auch ausführlich Kieweler, JEV 2018, 142 ff; Schwartz, JEV 2019.

⁶⁰⁸ Vgl Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler in Rechberger/Zöchling-Jud 209 Rz 261; Dutta in MüKoBGB X⁷ Art 31 EuErbVO Rz 9.

4.5.5.4 Sonderrechtsnachfolge gemäß § 14 WEG 2002

Gemäß § 12 Abs 1 WEG 2002 darf der mit dem Wohnungseigentum untrennbar verbundene Mindestanteil, solange das Wohnungseigentum besteht, außer im Fall einer Eigentümerpartnerschaft, nicht geteilt werden. Die Eigentümerpartnerschaft ist die Rechtsgemeinschaft zweier natürlicher Personen, die gemeinsam Wohnungseigentümer eines Wohnungseigentumsobjekts sind (§ 2 Abs 10 WEG 2002).

Wurde eine Eigentümerpartnerschaft begründet, fällt der halbe Mindestanteil des verstorbenen Eigentümerpartners grundsätzlich nicht in dessen ruhende Verlassenschaft, sondern wächst dem überlebenden Eigentümerpartner ex lege im Zeitpunkt des Todes an, wodurch dieser außerbücherliches Eigentum am Mindestanteil des verstorbenen Partners und somit das alleinige Nutzungsrecht an der betroffenen Wohnungseigentumseinheit erlangt⁶⁰⁹. Diese gesetzliche Sonderrechtsnachfolge geht den allgemeinen nationalen Erbrechtsbestimmungen als *lex specialis* vor, was dazu führt, dass in einem Verlassenschaftsverfahren lediglich zu prüfen ist, ob auf die gesetzliche Anwachsung nicht verzichtet wurde und, sofern die Anwachsung eintritt, im Gegenzug dafür gem § 14 Abs 2 und 3 WEG 2002 die Zahlung eines Übernahmepreises an die ruhende Verlassenschaft fällig ist. Diese Sonderrechtsnachfolge soll es dem überlebenden Eigentümerpartner ermöglichen, das betroffene Liegenschaftsvermögen zu erwerben und dadurch die Entstehung einer neuen ungewünschten Eigentümerpartnerschaft mit anderen Personen zu verhindern. Alternativ zur Anwachsung kann der überlebende Eigentümerpartner eine Vereinbarung gem § 14 Abs 1 Z 2 abschließen (gemeinsam mit den Erben des Verstorbenen und unter Zustimmung der Pflichtteilsberechtigten), wonach der halbe Mindestanteil des Verstorbenen nicht ihm selbst, sondern einer dritten Person zukommen soll. Wie im Falle der gesetzlichen Anwachsung zugunsten des überlebenden Ehegatten, ist auch in diesem Fall der halbe Mindestanteil der verstorbenen Personen Gegenstand des Nachlassvermögens und somit im Verlassenschaftsverfahren zu berücksichtigten.

⁶⁰⁹ Vgl Höllwerth in Hausmann/Vonkilch⁴ § 14 WEG Rz 11.

Art 1 Abs 2 lit g sieht nun vor, dass Rechte und Vermögenswerte, die auf andere Weise als durch Rechtsnachfolge von Todes wegen begründet oder übertragen werden (wie etwa *Miteigentum mit Anwachsungsrecht des Überlebenden*), vom Anwendungsbereich der Eu-ErbVO ausgenommen sind.

In diesem Zusammenhang stellt sich somit die Frage, ob die in der Praxis höchst relevante Bestimmung des § 14 WEG 2002 aufgrund der vorangeführten Ausnahmebestimmung überhaupt in den Anwendungsbereich der VO fällt und somit vom jeweils zuständigen Gericht – speziell, wenn ein ausländisches Gericht zuständig ist – zu berücksichtigen ist.

Zu dieser Fragestellung werden in der Literatur zwei divergierende Meinungen vertreten. Auf der einen Seite wird argumentiert, dass die Anwachsung gem WEG 2002 aufgrund des Wortlautes der Ausnahmebestimmung (*Miteigentum mit Anwachsungsrecht des Überlebenden*) nicht in den Anwendungsbereich der VO falle, jedoch als Eingriffsnorm nach österreichischem Recht⁶¹⁰ ohnehin vorrangig anzuwenden sei⁶¹¹, auf der anderen Seite wird vertreten, dass dies sehr wohl der Fall sei, im Endeffekt § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002 jedoch auch bei der Anwendung eines ausländischen Erbstatus als Eingriffsnorm gem Art 30 (Vorrang von Sondererbfolgeregelungen) vorrangig anzuwenden sei.⁶¹²

Auch wenn im Ergebnis nach beiden Ansichten die Anwachsung gem § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002 vorrangig zu berücksichtigen ist, bringt die rechtliche Einordnung bei der Rechtsanwendung erhebliche Unterschiede mit sich. Dies betrifft vor allem die **Zuständigkeit** hinsichtlich der Anwendung dieser Sonderrechtsnachfolge und die Möglichkeit, ob der **Nachweis der gesetzlichen Anwachsung mittels Vorlage eines ENZ erbracht** werden kann oder nicht.

Nimmt man an, dass die Anwachsung gem § 14 Abs 1 Z 1 WEG nicht in den Anwendungsbereich der VO fällt, so hat das zuständige Gericht bei Anwendung eines ausländischen Erbstatuts die Bestimmungen des § 14 WEG im Falle der gesetzlichen Anwachsung gem

⁶¹⁰ Vgl RS0076656, wonach für die Vererbung von Wohnungseigentum an inländischen Objekten im Wege der Sonderanknüpfung für Eingriffsnormen die Vorschriften des österreichischen Wohnungseigentumsrechts unabhängig vom Erbstatut gelten.

⁶¹¹ Vgl Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer Art 3 EuErbVO Rz 12; Traar in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Art 1 Rz 25, Fischer-Czermak in Schauer/Scheuba 27, Bonimaier, ZAK 2016, 231.

⁶¹² Vgl Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler in Rechberger/Zöchling-Jud 203 Rz 246, Rudolf, NZ 2013, 237; Schwartz in Deixler-Hübner/Schauer Art 30 EuErbVO Rz 19; Krist, NZ 2016, 366.

Abs 1 Z 1 leg cit (nur dann) außer Acht zu lassen. Dies würde dazu führen, dass ein ausländisches Gericht bei Anwendung eines ausländischen Erbstatuts den halben Mindestanteil des Verstorbenen im Verlassenschaftsverfahren nach den allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen des anzuwendenden Rechts behandeln würde, wobei dieses Ergebnis im Endeffekt aufgrund der Ausgestaltung des § 14 WEG 2002 als nationale Eingriffsnorm im österreichischen Grundbuch nicht umgesetzt werden könnte. In diesem Zusammenhang könnte es somit passieren, dass ein ENZ ausgestellt wird, welches die Verbücherung des halben Mindestanteils zugunsten einer vom Anwachsungsberechtigten unterschiedlichen Person vorsieht, da das gesetzliche Anwachsungsrecht des überlebenden Eigentümerpartners nicht berücksichtigt werden konnte. Erst das österreichische Grundbuchsgericht hätte im Rahmen eines Verbücherungsgesuches die Anwachsung zu prüfen und die Einverleibung des Eigentumsrechtes der im ENZ als berechtigt ausgewiesenen Person zu versagen (dem Grundbuchsgericht kommen gem § 14 Abs 7 WEG 2002 bei Abhandlung einer Verlassenschaft im Ausland, die in § 14 WEG 2002 dem Verlassenschaftsgericht zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu). Dies würde jedoch dazu führen, dass das Ergebnis eines im Ausland durchgeführten Verlassenschaftsverfahrens regelmäßig nicht umgesetzt werden könnte und in Österreich ein eigenständiges Verfahren einzuleiten wäre⁶¹³, um die Ausstellung einer verbücherungsfähigen Amtsbestätigung nach § 182 Abs 3 AußStrG durch den Gerichtskommissär zu ermöglichen. Dass diese Vorgangsweise nicht dem Prinzip der von der VO gewünschten einheitlichen Abwicklung eines Nachlasses entspricht, ist offensichtlich.⁶¹⁴

Wird jedoch angenommen, dass die Anwachsung gem § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002 vom Anwendungsbereich der VO umfasst ist, so hat das zuständige (ausländische) Gericht bei der Abwicklung einer Verlassenschaft die Anwachsung aufgrund der in Artikel 30 geregelten vorrangigen Anwendbarkeit von nationalen Sonderrechtsnachfolgen, worunter § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002 nach einhelliger Meinung subsumiert wird⁶¹⁵, zu berücksichtigen (Nachlasseneinheit, wobei es zur Anwendung unterschiedlicher Rechte kommt) und ist somit auch befugt, **über das Ergebnis ein ENZ als Rechtsnachweis auszustellen.**⁶¹⁶ Dies hätte den

⁶¹³ Vgl *Bonimaier*, ZAK 2016, 231.

⁶¹⁴ Vgl hierzu auch *Krist*, NZ 2016, 365 f.

⁶¹⁵ Sofern angenommen wird, dass § 14 WEG 2002 in den Anwendungsbereich der VO fällt; vgl *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 203 Rz 246; *Krist*, NZ 2016, 366; *Schwartz* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 30 EuErbVO Rz 19.

⁶¹⁶ Vgl *Krist*, NZ 2016, 366.

klaren Vorteil, dass in Österreich kein gesondertes Verfahren mehr notwendig wäre und auch die Ausstellung einer verbücherungsfähigen Amtsbestätigung gem § 182 Abs 3 AußStrG unterbleiben könnte.

Entscheidend für die Klärung des Anwendungsbereiches ist somit die Auslegung der Ausnahmebestimmung in Art 1 Abs 2 lit g wonach „*Rechte und Vermögenswerte, die auf andere Weise als durch Rechtsnachfolge von Todes wegen begründet oder übertragen werden, wie unentgeltliche Zuwendungen, Miteigentum mit Anwachsungsrecht des Überlebenden (joint tenancy)* [...]“ vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.

Es würde naheliegen, aufgrund des Umstandes, dass der österreichische Gesetzgeber selbst § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002 als Rechtsnachfolge „[...] *ohne erbrechtliche Anknüpfung als spezifisch wohnungseigentumsrechtliche Anwachsung sui generis*“⁶¹⁷ qualifiziert hat sowie der Formulierung in der VO „*Miteigentum mit Anwachsungsrecht des Überlebenden*“, die Ausnahmebestimmung gem Art 1 Abs 2 lit g als erfüllt anzusehen. Hierbei ist jedoch auf die verordnungsautonome Auslegung der Bestimmung hinzuweisen, weshalb zu prüfen ist, welche Bereiche der Verordnungsgeber (nicht der nationale Gesetzgeber) mit der erwähnten Ausnahmebestimmung tatsächlich erfassen wollte. *Krist*⁶¹⁸ führt in diesem Zusammenhang aus, dass die gesetzliche Anwachsung gem § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002 dem in der VO angeführten *joint tenancy*, welches durch angloamerikanisches Recht geprägt sei⁶¹⁹, nicht vergleichbar sei. So erwerbe der überlebende joint tenant den Anteil des Verstorbenen rückwirkend zum Zeitpunkt des gemeinsamen Erwerbes und nicht, wie bei § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002, zum Zeitpunkt des Todes.

ME ist bei dieser Frage entscheidend, welche Konstellationen der VO-Gesetzgeber bei der Schaffung dieser Bestimmung vor Augen hatte. Dementsprechend sind neben dem Wortlaut der Bestimmung auch historische Gesichtspunkte der Gesetzwerdung zu berücksichtigen. Den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf⁶²⁰ ist hierzu Folgendes zu entnehmen:

⁶¹⁷ ErläutRV 989 BlgNR 21. GP 48.

⁶¹⁸ *Krist*, NZ 2016, 363 f.

⁶¹⁹ Der Anwachsungsberechtigte erwerbe rückwirkend zum Zeitpunkt des gemeinsamen Erwerbes Eigentum am Objekt.

⁶²⁰ KOM (2009) 154 endg 5.

*Der Begriff „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ ist **autonom auszulegen**. Er **schließt alle mit der Rechtsnachfolge verbundenen Aspekte ein**, insbesondere die Erbfolge und die Verwaltung und Abwicklung des Nachlasses. Ausgeschlossen sind alle Rechte und Sachen, die **auf anderem Weg als durch die Rechtsnachfolge von Todes wegen** entstehen oder übertragen werden. Dies **gilt nicht nur für die Formen des im Common Law bekannten „joint tenancy“** (eine Art Gesamthandseigentum, bei dem sich die Gesamthandseigentümer gegenseitig beerben), **sondern für alle Formen unentgeltlicher Zuwendungen** des Zivilrechts.*

Die in Art 1 Abs 2 lit g weiters angeführten Ausnahmen wie Rentenpläne und Versicherungsverträge legen unter Berücksichtigung der vorangeführten Erläuterungen nahe, dass **Voraussetzung für eine Ausnahme** der Umstand ist, dass die Zuwendung zum einen **auf andere Weise als durch Rechtsnachfolge von Todes wegen begründet** wird, und zum anderen, dass diese **Zuwendung unentgeltlich** erfolgt und somit **keine direkten Auswirkungen mehr auf das zu führende Verlassenschaftsverfahren** hat.⁶²¹ Der Verordnungsgeber hatte hierbei wohl all jene Sachverhalte vor Augen, welche bereits ohne Durchführung eines Verlassenschaftsverfahrens abschließend geklärt sind und keiner Regelung durch ein Nachlassgericht mehr bedürfen.

Betrachtet man in diesem Lichte die Bestimmung des Art 14 Abs 1 und 2 WEG 2002, so wirft dies mehrere Fragen auf. Zum einen besteht die Spezialität, dass die gesetzliche Anwachsung nach WEG zwar ex lege zum Zeitpunkt des Ablebens des Eigentümerpartners eintritt, auf diese vom Anwachsungsberechtigten jedoch nachträglich – rückwirkend – verzichtet werden kann, was dazu führt, dass der frei gewordene halbe Mindestanteil in die Verlassenschaft fällt und somit jedenfalls vom zuständigen Abhandlungsgericht zu berücksichtigen wäre. Ebenso ist es möglich, dass aufgrund einer Vereinbarung gem § 14 Abs 1 Z 2 der halbe Mindestanteil in den Nachlass fällt und daher im Verlassenschaftsverfahren berücksichtigt werden muss. Sowohl im Falle des Verzichts als auch im Falle der Zuwendung

⁶²¹ Ausgenommen sind etwaige zu klärende Pflichtteilsergänzungsansprüche gem Art 23 Abs 2 lit i, wonach die Ausgleichung und Anrechnung unentgeltlicher Zuwendungen bei der Bestimmung der Anteile der einzelnen Berechtigten dem nach der VO anwendbaren Recht unterliegen, vgl hierzu etwa Traar in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 23 Rz 34, Mankowski in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 23 EuEr-bVO Rz 87 ff.

an eine andere Person muss das für die Abwicklung des Verlassenschaftsverfahren zuständige Gericht zuallererst somit als Vorfrage prüfen, ob es hinsichtlich des jeweiligen halben Mindestanteils überhaupt zur gesetzlichen Anwachsung kommt oder ob diese unterbleibt, um ein Übergehen von nachlasszugehörigen Gegenständen zu vermeiden.

Wurde vom zuständigen ausländischen Nachlassgericht § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002 mit dem Ergebnis geprüft, dass es zur gesetzlichen Anwachsung zugunsten des überlebenden Eigentümerpartners kommt, so stellt sich weiters die Frage, ob der ehemalige halbe Mindestanteil des Verstorbenen nun aus dem Verlassenschaftsverfahren auszuschneiden ist. In diesem Zusammenhang ist – wie oben bereits dargestellt – entscheidend, ob die Anwachsung gem WEG nach verordnungsautonomer Auslegung als *Rechtsnachfolge von Todes wegen* zu qualifizieren ist oder nicht, wobei die nach österreichischem Recht vorgenommene Einordnung, wonach es sich nicht um eine erbrechtliche Bestimmung, sondern um eine spezifisch wohnungseigentumsrechtliche Anwachsung *sui generis handelt*⁶²², nicht erheblich ist.⁶²³

In diesem Zusammenhang ist insbesondere relevant, dass die VO dem Wortlaut nach nicht auf die *Erbfolge*, sondern auf die *Rechtsnachfolge* von Todes wegen anzuwenden ist (Art 1 Abs 1 Satz 1). *Höllwerth*⁶²⁴ hält zu § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002 etwa fest, dass es sich hierbei nicht mehr – wie beim früheren Ehegatten-Wohnungseigentum – um eine *Sondererbfolge*, sondern um eine *Sonderrechtsnachfolge* von Todes wegen handle, wobei erbrechtliche Regelungen dann beachtlich seien, wenn nur durch diese eine sachgerechte Lösung gefunden werden könne. Hinsichtlich der rechtlichen Einordnung ist zudem auf die oben angeführten Erläuterungen zum Verordnungsentwurf zu verweisen, wonach alle mit der Rechtsnachfolge verbundenen *Aspekte* unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, sofern diese nicht explizit ausgenommen sind, wobei die angeführten Ausnahmen restriktiv auszulegen sind⁶²⁵.

Angesichts dessen, dass der Auslöser für die gesetzliche Anwachsung gem WEG, welche erst nach Klärung zahlreicher Vorfragen (siehe oben) als rechtlich wirksam angenommen werden kann, der Tod eines Eigentümerpartners ist, der Eigentumserwerb zu diesem Zeitpunkt stattfindet (nicht rückwirkend auf den Erwerbszeitpunkt) und die EuErbVO allgemein

⁶²² ErläutRV 989 BlgNR 21. GP 48.

⁶²³ Vgl auch *Krist*, NZ 2016, 365 f.

⁶²⁴ *Höllwerth* in *Hausmann/Vonkilch*⁴ § 14 WEG Rz 7 f.

⁶²⁵ Vgl *Krist*, NZ 2016, 363.

vom Prinzip der Nachlassseinheit geleitet ist⁶²⁶, ist mE das Anwachsungsrecht gem WEG im Ergebnis als (Sonder-)Rechtsnachfolge von Todes wegen im Sinne einer verordnungsautonomen Auslegung zu qualifizieren und als solche in den Anwendungsbereich der VO einzu beziehen.

Selbst wenn – entgegen den vorangestellten Ausführungen – davon ausgegangen wird, dass die Anwachsung gem WEG nicht als Rechtsnachfolge von Todes wegen im Sinne der VO angesehen werden kann, muss hinsichtlich der Ausnahmebestimmung in Art 1 Abs 2 lit g geprüft werden, ob die Anwachsung gem WEG – wie oben bereits ausgeführt – zudem als **unentgeltliche Zuwendung** erfolgt. Auch in diesem Zusammenhang unterscheidet sich die Anwachsung gem WEG von anderen aufgezählten und ausgenommenen Bereichen. Muss etwa im Gegenzug für eine Bezugsberechtigung hinsichtlich einer vom Verstorbenen hinterlassenen Lebensversicherung nach österreichischem Recht kein Ausgleich an die Verlassenschaft gezahlt werden (was jedoch die Möglichkeit zur Geltendmachung von Pflichtteilergänzungsansprüchen hinsichtlich der Versicherungsleistung nicht ausschließt⁶²⁷), so sieht § 14 Abs 2 WEG 2002 grundsätzlich die Erbringung einer Gegenleistung für die Anwachsung (Übernahmepreis) vor, welche wiederum in die ruhende Verlassenschaft fällt und somit im Verlassenschaftsverfahren zu berücksichtigen ist. Die Anwachsung gem WEG führt somit in den meisten Fällen zur Pflicht zur Erbringung einer Gegenleistung, welche die Unentgeltlichkeit ausschließt.

Übrig bleiben jene Fälle, bei denen der überlebende Eigentümerpartner von der Leistung eines Übernahmepreises befreit ist, da ihm selbst ein Pflichtteilsrecht nach dem Verstorbenen zukommt, die betroffene Wohnungseigentumseinheit ihm zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses dient, keine weiteren Pflichtteilsberechtigten vorhanden sind und der ruhende Nachlass auch ohne Leistung und Übernahmepreises nicht überschuldet ist.⁶²⁸ Selbst bei diesem Fall sind zahlreiche Faktoren vom zuständigen Verlassenschaftsgericht vorab zu prüfen, um zum Ergebnis der unentgeltlichen Zuwendung zu gelangen. Entscheidend ist somit, dass grundsätzlich von der möglichen Pflicht zur Zahlung eines Übernahmepreises ausgegangen werden muss und keine Unentgeltlichkeit ohne Prüfung der Sachlage angenommen werden kann. § 14 WEG 2002 muss daher stets geprüft werden, weshalb dieser

⁶²⁶ Vgl hierzu ausführlich *Krist*, NZ 2016, 364 ff.

⁶²⁷ OGH 4 Ob 136/97 x.

⁶²⁸ § 14 Abs 3 WEG 2002.

in seiner Gesamtheit in den Anwendungsbereich der VO fällt. Demensprechend wäre die Anwachsung gem § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002 selbst unter der Annahme, dass es sich hierbei nicht um ein *Recht, welches auf andere Weise als durch Rechtsnachfolge von Todes wegen begründet und übertragen wird* (Art 1 Abs 2 lit g erster Halbsatz), handelt, nicht unter die Ausnahmebestimmung des Art 1 Abs 2 lit g zu subsumieren.

Mit diesem Ergebnis im Einklang steht, dass der österreichische Gesetzgeber mit **§ 14 Abs 1 Z 7 WEG 2002** eine begleitende Umsetzungsbestimmung zur VO geschaffen hat, wonach bei jenen Fällen, bei denen die Verlassenschaft im Ausland abgehandelt wird, die ansonsten dem Verlassenschaftsgericht zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse dem Grundbuchsgericht zukommen.⁶²⁹ Dies bringt zum Ausdruck, dass auch der österreichische Gesetzgeber davon ausging, dass die Bestimmungen des § 14 WEG 2002 in den Anwendungsbereich der VO fallen und somit die Eröffnung eines diesbezüglichen Verlassenschaftsverfahrens ausschließt.

Wird in weiterer Folge die **Ausstellung eines ENZ** beantragt, ist zu beachten, dass die Anwachsung gemäß § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002 unmittelbar zum Todeszeitpunkt und somit außerbücherlich⁶³⁰ – gleich einem Vindikationslegat⁶³¹ – erfolgt. Der Anwachsungsberechtigte kann aufgrund der angeführten Wirkungen als Vermächtnisnehmer mit *unmittelbarer Berechtigung* iSd Art 63 Abs 1 angesehen werden, weshalb die Ausstellung eines ENZ hinsichtlich dieses außerbücherlichen Rechtserwerbes mE möglich ist.

Kommt es nicht zur gesetzlichen Anwachsung, da der frei gewordene halbe Mindestanteil aufgrund einer Vereinbarung gem § 14 Abs 1 Z 2 WEG 2002 auf eine dritte Person übergehen soll, so fällt der betroffene halbe Mindestanteil rückwirkend⁶³² wieder in den Nachlass, weshalb sich der Eigentumserwerb nach den allgemeinen Bestimmungen des Erbstatuts richtet (Art 23 Abs 2 lit e). Da der Begünstigte einer Vereinbarung gemäß § 14 Abs 1 Z 2 WEG 2002 – anders als der Anwachsungsberechtigte Eigentümerpartner – erst mit der Intabulation im Grundbuch konstitutiv Eigentum am halben Mindestanteil erwirbt⁶³³, ist dieser – ähnlich einem Damnationslegatar – nicht berechtigt, zum Nachweis seiner vertraglich eingeräumten

⁶²⁹ Siehe hierzu auch OGH 2 Ob 225/18 d.

⁶³⁰ Vgl Höllwerth in Hausmann/Vonkilch⁴ § 14 WEG Rz 14.

⁶³¹ ErläutRV 989 BlgNR 21. GP 48.

⁶³² Vgl Höllwerth in Hausmann/Vonkilch⁴ § 14 WEG Rz 13.

⁶³³ Vgl Höllwerth in Hausmann/Vonkilch⁴ § 14 WEG Rz 14.

Rechtsstellung, die Ausstellung eines ENZ zu beantragen. In solchen Fällen ist somit der Erbberechtigte im ENZ anzuführen und der Begünstigte aufgrund des ENZ und der Vereinbarung gemäß § 14 Abs 1 Z 2 WEG 2002 (gesonderte Urkunde samt Aufsandungserklärung) allenfalls im Wege einer Sprungeintragung im Grundbuch einzutragen.

4.5.5.5 Eintragungen im österreichischen Grundbuch auf Grundlage eines ENZ

4.5.5.5.1 Allgemeines

Nachdem in den voranstehenden Kapiteln dargestellt wurde, dass ein ENZ (bzw dessen beglaubigte Abschriften) als wirksamer Rechtsnachweis die Eintragung von Rechten in öffentlichen Registern möglich macht, ist nun zu klären, inwiefern bei der praktischen Verwendung eines ENZ im österreichischen Grundbuchsverfahren Probleme und Unsicherheiten auftreten können.

Ausgehend vom Sachverhalt, dass eine nach ausländischem Recht berufene Erbin aufgrund eines wirksam ausgestellten ENZ die Einverleibung ihres Eigentumsrechtes hinsichtlich einer in Österreich gelegenen Liegenschaft begehrt, stellt sich nun die Frage, wie vom Grundbuchsgericht mit einem solchen unionsrechtlichen Nachweis umgegangen werden soll.

Grundsätzlich hat das angerufene Grundbuchsgericht gemäß § 94 GBG das Grundbuchsansuchen und dessen Beilagen einer genauen Prüfung zu unterziehen und darf eine grundbücherliche Eintragung nur dann bewilligen, wenn

1. aus dem Grundbuch in Ansehung der Liegenschaft oder des Rechtes kein Hindernis gegen die begehrte Eintragung hervorgeht;
2. kein begründetes Bedenken gegen die persönliche Fähigkeit der bei der Eintragung Beteiligten zur Verfügung über den Gegenstand, den die Eintragung betrifft, oder gegen die Befugnis der Antragsteller zum Einschreiten vorhanden ist;⁶³⁴
3. das Begehren **durch den Inhalt der beigebrachten Urkunden begründet erscheint** und

⁶³⁴ Siehe hierzu aber § 94 Abs 2 GBG, wonach „bei grundbücherlichen Eintragungen, die nicht von dem Grundbuchsgericht, sondern von einem anderen Gericht bewilligt werden, [...] sich das Grundbuchsgericht darauf zu beschränken [hat], über die Zulässigkeit der Eintragung mit Rücksicht auf den Grundbuchsstand zu entscheiden; hinsichtlich der übrigen Erfordernisse steht die Entscheidung dem bewilligenden Gericht zu.“; vgl hierzu bereits Kap 4.5.5.2.

4. die **Urkunden in der Form vorliegen, die zur Bewilligung einer Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung erforderlich ist.**

Was die vorzulegenden Urkunden anlangt, so unterscheidet das österreichische Grundbuchsverfahren zwischen öffentlichen und privaten Urkunden, an welche jeweils unterschiedliche Anforderungen gestellt werden, um als Grundlage einer Eintragung im Grundbuch dienen zu können. Um die Anforderungen an ein ENZ prüfen zu können, muss dementsprechend vorab geklärt werden, um welche Art von Urkunde es sich hierbei handelt. Der österreichische Gesetzgeber hat zumindest in diesen Belangen eine eindeutige Zuordnung vorgenommen und in § 33 Abs 1 lit d GBG festgelegt, dass das **ENZ als öffentliche Urkunde** zu qualifizieren ist.

4.5.5.5.2 Angabe des Grundbuchskörpers im ENZ per se nicht erforderlich

Die Einordnung als öffentliche Urkunde ist entscheidend dafür, welchen Inhalt das ENZ haben muss, um als Grundlage für Einverleibungen dienen zu können. In der Rechtspraxis wurde vor allem die Frage aufgeworfen, wie mit einem ENZ umzugehen sei, welches zwar die Rechtsstellung einer berechtigten Person eindeutig ausweist, eine entsprechende Aufsandungserklärung bzw eine genaue Angabe der betroffenen Liegenschaften in Österreich aber nicht enthält.

Diesbzgl gibt § 31 GBG die entscheidende Antwort. Einverleibungen können nur auf Grundlage von (a) **öffentlichen** oder (b) solchen **Privaturkunden** vorgenommen werden, auf denen die **Unterschriften** der Parteien gerichtlich oder notariell **beglaubigt** sind und der Beglaubigungsvermerk bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum enthält. **Hinsichtlich Privaturkunden** wird in § 32 GBG zudem festgelegt, dass diese **die genaue Angabe der Liegenschaft oder des Rechtes, in betreff deren die Einverleibung erfolgen soll** zu enthalten haben, welchem Erfordernis idR durch die Aufnahme der sogenannten Aufsandungserklärung in den entsprechenden Urkunden nachgekommen wird. Dieses Erfordernis gilt jedoch nur für Privaturkunden gem § 32 GBG, **nicht aber für öffentliche Urkunden gem**

§ 33 GBG.⁶³⁵ Entgegen dem in Österreich gelebten Usus, dass auch in öffentlichen Urkunden eine Aufsandungserklärung aufgenommen wird, wird dies vom Gesetz nicht gefordert. Diesbzgl hat der OGH bereits in mehreren Entscheidungen zu österreichischen Urkunden festgehalten, dass das **Fehlen einer Aufsandungserklärung in einer öffentlichen Urkunde kein Grund zur Abweisung** eines Grundbuchgesuches darstellt.⁶³⁶ Diese Rechtsprechung wurde vom OGH nun auch hinsichtlich des ENZ⁶³⁷ sowie des deutschen Erbscheins⁶³⁸ (als Erbenbescheinigung gem § 33 Abs 1 lit d GBG) bestätigt, in dem ausdrücklich ausgesprochen wurde, dass die vorgenannten Erbnachweise die betroffenen Liegenschaften nicht konkret bezeichnen müssen.

Daraus ergibt sich folglich, dass die genaue Bezeichnung der betroffenen Liegenschaften in Österreich (Einlagezahl und Katastralgemeinde) zwar jedenfalls zu empfehlen ist, das Fehlen dieser Angaben aber nicht per se ein Hindernis für Grundbucheintragungen ist, wenn aufgrund der restlichen Angaben **zweifelsfrei** abgeleitet werden kann, dass dem im ENZ ausgewiesenen Berechtigten die im ENZ angeführten Rechte an in Österreich gelegenen Liegenschaften zukommt.⁶³⁹

4.5.5.5.3 Problem Teilzertifikat und Vermächtnisnehmer

Hinsichtlich der Frage, ob dieser geforderte zweifelsfreie Nachweis mittels eines ENZ erbracht werden kann, bedarf vor dem Hintergrund, dass **allenfalls zusätzliche Vermächtnisnehmer** vorhanden sind, einer genaueren Betrachtung. Gem Art 65 wird ein ENZ auf Antrag jeder in Artikel 63 Abs 1 genannten Person ausgestellt. Der Inhalt dieses ENZ kann sich auf die Rechtsstellung des Antragstellers beschränken (**Teilzertifikat**)⁶⁴⁰, weshalb es durchaus vorkommen wird, dass beispielsweise einer Alleinerbin ein **ENZ ausgestellt wird** (unter **Angabe ihrer Erbquote 1/1**) – **ohne auf angeordnete Vermächtnisse eingehen zu müssen bzw diese anzuführen**. Am besten veranschaulichen lässt sich das Problem bei der Ver-

⁶³⁵ OGH 5 Ob 35/18 k, 5 Ob 77/18 m; LG Innsbruck 54 R 60/17 w = NZ 2017, 464; *Weigand* in *Kodek* § 32 Rz 1; krit dazu *Kieweler*, JEV 2018, 148, nach welchem diese Judikaturlinie des OGH „*unumwunden abzulehnen*“ sei.

⁶³⁶ OGH 5 Ob 176/60, 3 Ob 50/67, 5 Ob 3/80, zuletzt 5 Ob 35/18 k; vgl *Weigand* in *Kodek* § 33 Rz 7.

⁶³⁷ OGH 5 Ob 35/18k.

⁶³⁸ OGH 5 Ob 157/18a; vgl *Bonimaier*, NZ 2019, 94; *Mondel*, iFamZ 2019, 51.

⁶³⁹ Vgl auch *Winkler* in *FS Bittner*, 802.

⁶⁴⁰ Vgl dazu Kap 4.4.4.2.2.

bücherung von mittels ENZ nachgewiesenen Eigentumsrechten im österreichischen Grundbuch. Wie oben bereits angeführt, ist das ENZ als öffentliche Urkunde zu qualifizieren und muss als solche nicht zwingend eine Aufsandungserklärung enthalten, um als Grundlage für eine Eintragung im Grundbuch dienen zu können. Folglich ist die Frage zu klären, wie mit einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten ENZ, welches keine Aufsandungsklausel enthält, umzugehen ist. Im Idealfall wird die Ausstellungsbehörde **sämtliche im Ausland belegenen Vermögenswerte**, an welchen der Berechtigten Rechte zukommen, **unter Punkt 9. der Anlage IV zum Formblatt V (ENZ-Formular) im Einzelnen anführen**, um diesbzgl Klarheit zu schaffen.⁶⁴¹ Ist dies aber nicht der Fall bzw die Aufzählung unvollständig, stellt sich die Frage, ob allein aufgrund der **angegebenen Erbquote (zB 1/1)** über Nachlassvermögen verfügt werden darf, da im Endeffekt unklar ist, ob hinsichtlich einzelner Vermögenswerte entsprechende **Vermächtnisse** angeordnet wurden oder etwa eine **Erbteilung** vorgenommen wurde. Sind in der vorerwähnten **Anlage IV einzelne Vermögenswerte angeführt und wird die Verfügung über ein an dieser Stelle nicht angeführtes Bankkonto bzw Grundstück begehrt**, muss mE im Zweifel im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass die das ENZ vorlegende Person nicht befugt ist, über diesen Vermögenswert zu verfügen, weshalb gewünschte Verfügungen über diese Vermögenswerte von einer Bank bzw von einem Grundbuchsgericht auch angesichts der nachgewiesenen Stellung als Alleinerbe zu verweigern ist.

Noch einmal schwieriger zu beantworten ist die Frage, wie mit einem vorgelegten ENZ umzugehen ist, welches die **Stellung eines Alleinerben belegt, unter Punkt 9. der Anlage IV zum Formblatt V jedoch überhaupt keine Vermögenswerte anführt**. Ein solches ENZ könnte entweder dahingehend verstanden werden, dass dem angeführten Alleinerben ohnehin sämtliche Vermögenswerte zukommen und es somit keiner Auflistung der einzelnen Vermögenswerte bedarf oder, dass das ENZ unvollständig ist und im Zweifel vom Vorhandensein weiterer Vermächtnisnehmer auszugehen ist. ME muss im Zweifel letzterer Ansicht

⁶⁴¹ Gem FN 13 des Formulars V (ENZ-Formular) soll angegeben werden, „ob der Erbe das Eigentum oder andere Rechte an den Vermögensgegenständen erworben hat (geben Sie bei letzteren die Art dieser Rechte und die Personen an, die ebenfalls Rechte an diesen Vermögensgegenständen besitzen). **Im Falle eines eingetragenen Vermögensgegenstands teilen Sie bitte die Angaben mit, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, zur Identifizierung des betreffenden Gegenstands erforderlich sind** (z. B. bei Immobilien die genaue Anschrift der Immobilie, das Grundbuchamt, die Flurstücks- oder Katasternummer, eine Beschreibung der Immobilie (fügen Sie nötigenfalls die relevanten Dokumente bei)“.

der Vorrang gegeben werde, da die Angabe der Erbquote allein **nicht** mit ausreichender Sicherheit das Vorhandensein weiterer Berechtigter bzw die Vornahme einer Erbteilung ausschließen kann (Problem Teilzertifikat).⁶⁴²

In 5 Ob 35/18 k hatte der Oberste Gerichtshof darüber zu entscheiden, wie mit einem in Deutschland ausgestellten ENZ umzugehen ist, in welchem festgehalten wurde, dass die Miterben je zu einem Viertel Anspruch auf den **gesamten** Nachlass haben und diesen „**Grundbesitz in Österreich**“ zukomme, ohne, dass jedoch weitere Angaben hinsichtlich der betroffenen Grundbuchskörper angeführt wurden. Auch in dieser Entscheidung kam der OGH zusammengefasst zum Ergebnis, dass § 33 Abs 1 lit d GBG (mangels Verweises auf § 32 Abs 1 GBG) die genaue Angabe der Liegenschaft, auf welcher die Einverleibung vorgenommen werden soll, nicht erfordere, weshalb nach dem formellen Registerrecht die konkrete Bezeichnung der Liegenschaft im Europäischen Nachlasszeugnis (bzw dessen Abschrift) keine zwingende Voraussetzung für eine Einverleibung sei. Der Inhalt eines solchen Zeugnisses richte sich ausschließlich nach Art 68 EuErbVO, der die darin aufzunehmenden Angaben abschließend regle und die Bezeichnung der Liegenschaft ebenfalls nicht fordere, sodass allein das Fehlen dieser Angabe die Bewilligung der Einverleibung auf der Grundlage eines solchen Zeugnisses nicht hindere (RS0132097).

Was der OGH in dieser Entscheidung klarstellt und bestätigt, ist, dass die Angabe des Grundbuchskörpers auch bei Verwendung eines ENZ nicht Voraussetzung für eine Grundbucheintragung ist. Was er damit mE aber **nicht zum Ausdruck bringt**, ist, dass ein **Grundbuchsgericht ohne weiteres allein aufgrund der angegebenen Erbquoten und ohne weitere Prüfung, ob andere Berechtigte vorhanden sein könnten, Grundbucheintragungen vornehmen muss**. So wurde in gegenständlichem Verfahren, wie schon erwähnt, ein ENZ vorgelegt, in welchem festgehalten wurde, dass die Erben Anspruch auf je ein **Viertel des gesamten Nachlasses** haben. Der OGH muss aufgrund dieser Angabe davon ausgegangen sein, dass weitere Vermächtnisnehmer nicht vorhanden sein können, da die Erben ansonsten nicht über den gesamten Nachlass Verfügungsberechtigt wären. Zudem liefert der

⁶⁴² Das Landesgericht Innsbruck ist in der E 54 R 60/17 w = NZ 2017/163 jedoch davon ausgegangen, dass „nur für den Fall, dass einem Vermächtnisnehmer bestimmte Rechte oder Vermögenswerte zustehen, [...] diese nach nach lit m [EuErbVO] in das ENZ aufzunehmen [sind].[...]Da ein ENZ gem § 67 EuErbVO nur dann ausgestellt werden darf, wenn keine Einwände gegen den zu bescheinigenden Sachverhalt bestehen und die ausstellende Behörde [...] zudem alle Schritte unternommen haben muss, um die Berechtigten von der Ausstellung zu unterrichten, **ist davon auszugehen, dass keine Vermächtnisnehmer vorhanden sind.**“

Hinweis, dass „Grundbesitz in Österreich“ den Erben zugewiesen ist, einen weiteren Anhaltspunkt, dass das in Österreich gelegene unbewegliche Vermögen den Erben gemäß ihren Erbquoten zufällt und nicht vom Vorhandensein weiterer Vermächtnisnehmer auszugehen ist. In diesem konkreten Fall waren nach Ansicht des OGH genügend Angaben im ENZ enthalten, um das Vorhandensein von anderen Berechtigten ausschließen zu können. ME handelt es sich hierbei aber um eine Einzelfallentscheidung, welche **nicht** dahingehend **verallgemeinerungsfähig** ist, dass aufgrund der in einem ENZ angegebenen Erbquoten, ohne weitere Prüfung, Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können und sogar müssen. Es muss mE im Einzelfall geprüft werden, ob das vorgelegte ENZ hinsichtlich den begehrten Eintragungen vollständig und zweifelsfrei den relevanten Sachverhalt abbildet, **wenn** Eintragungen über Vermögensgegenstände vorgenommen werden sollen, die nicht explizit einzelnen Berechtigten zugewiesen sind. **Es sind somit nicht die im ENZ enthaltenen Angaben inhaltlich nachzuprüfen, sondern es ist im Ausschlussverfahren zu ermitteln, ob unter Zugrundelegung der enthaltenen Angaben andere Verfahrensergebnisse möglich wären.** Dies kann, wie im gegenständlichen Fall, auch ohne Angaben des Grundbuchs-körpers schlüssig im Wege einer Gesamtbetrachtung der gemachten Angaben möglich sein. Die zit E des OGH ist vor allem auch angesichts der deutschen Rechtsprechung zum ENZ zentral. So hielt das OLG München mit Beschluss vom 12.9.2017 (31 Wx 275/17) unter Berufung auf Beschluss vom 5.4.2017 des OLG Nürnberg (15 W 299/17) in einem Leitsatz folgendes fest:

*„Bestimmt sich die materielle Erbfolge nach **deutschem Recht**, ist für eine informatorische Aufnahme eines Zusatzes betreffend eine im Nachlass befindliche, **im Ausland belegene Immobilie** (hier: Österreich) im Europäischen Nachlasszeugnis **zum Zwecke der Umschreibung des Grundbuchs nach ausländischem Recht von vornherein kein Raum.**“⁶⁴³*

Angesichts dieser Rechtsprechung deutscher Gerichte kommt der Auslegung des OGH zentrale Bedeutung zu, weshalb es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass nicht auf das formale

⁶⁴³ Kritisch dazu *Wittwer/Maier*, AnwBl 2018, 335 f, der mE zurecht die Frage aufwirft, wie das ENZ seine ihm zugedachte Funktion erfüllen können soll, wenn die im Ausland belegenen Liegenschaften darin nicht konkret bezeichnet werden.

Kriterium der Angabe des Grundbuchskörpers, sondern auf den zweifelsfrei feststehenden Sachverhalt abzustellen ist.

4.5.5.5.4 Anpassung dinglicher Rechte gemäß Art 31

Macht eine Person mittels einer noch gültigen beglaubigten Abschrift eines ENZ ein dingliches Recht in Österreich geltend, welches dieser zwar nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht zukommt, der österreichischen Rechtsordnung jedoch unbekannt ist, so ist das betreffende dingliche Recht – soweit erforderlich und möglich – an das in Österreich am ehesten vergleichbare Recht anzupassen, wobei hierbei die mit dem besagten dinglichen Recht **verfolgten Ziele und Interessen** und die mit ihm **verbundenen Wirkungen** zu berücksichtigen sind. Die Ermittlung des am ehesten vergleichbaren Sachenrecht allein ist somit nicht ausreichend. Vielmehr muss dieses – sofern es den verfolgten Zielen und Interessen bzw den mit diesem Recht verbundenen Wirkungen nicht gerecht wird – um Verfügungsrechte bzw -beschränkungen, welche dem Recht des **Registerstaates bekannt sind, ergänzt werden**, um der tatsächlich nach dem auf die Rechtsnachfolge anzuwendenden Recht erworbenen Rechtsstellung zum Durchbruch zu verhelfen. Dementsprechend besteht gem dem neu geschaffenen § 182a AußStrG die Möglichkeit, eine beschlussmäßige⁶⁴⁴ Feststellung durch ein österreichisches Gericht zu beantragen, wenn die Anpassung des ausländischen Rechts nicht ohne weiteres möglich ist. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage⁶⁴⁵ halten diesbezüglich fest, dass etwa das Gesamthandeigentum des deutschen Rechts für Österreich auf Miteigentum oder **ausländisches Stockwerkseigentum in Miteigentum verbunden mit einem Wohnrecht umgedeutet** (angepasst) werden müsste. Weiter heißt es, dass eine solche Anpassung im Allgemeinen zwar kein eigenes Feststellungsverfahren erfordern sollte, in schwierigen und strittigen Fällen jedoch eine Feststellung Rechtssicherheit schaffen könne. Die Einleitung eines Feststellungsverfahrens ist somit nicht zwingend⁶⁴⁶, wobei ein solches dennoch häufig notwendig sein wird, um Klarheit über die einzutragenden Rechte zu erhalten.⁶⁴⁷ In aller Regel wird es der österreichischen

⁶⁴⁴ Vgl Schatzl/Spruzina in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I² § 182a Rz 3.

⁶⁴⁵ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 44.

⁶⁴⁶ Vgl ebd; OGH 5 Ob 157/18a.

⁶⁴⁷ Vgl Fucik in Deixler-Hübner/Schauer Anpassungsbestimmungen § 182a AußStrG Rz 2.

Registerbehörde nämlich nicht möglich sein, die mit einer nach ausländischem Recht erlangten Rechtsposition verbundenen Wirkungen und vor allem Beschränkungen in vollem Ausmaß zu kennen, ohne nicht vorher eingehend das jeweilige Recht studiert zu haben. Nahe-
liegenderweise wird zur Klärung der Anpassung des jeweiligen dinglichen Rechts der Gang zum Gericht erforderlich sein, um mittels gerichtlicher Entscheidung Klarheit bzgl der einzelnen Anpassungsvorgänge zu erlangen (*iura novit curia*). Ob diese Bestimmung aber tatsächlich der Vereinfachung eines Verlassenschaftsverfahrens dient, muss zumindest bezweifelt werden, wenn man bedenkt, dass aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Rechtsordnungen **unzählige Anpassungsvarianten geprüft und festgestellt werden müssen**. Der Aufwand, welcher den angerufenen Gerichten hierbei entsteht, ist beträchtlich und wird in keinsten Weise dazu führen, dass die Ergebnisse eines Verlassenschaftsverfahrens zügig in einem anderen MS umgesetzt werden können.

In der Entscheidung 5 Ob 157/18 a hatte der Oberste Gerichtshof zu entscheiden, wie das zwei Erbinnen nach dem auf die Rechtsnachfolge anzuwendenden deutschen Recht zukommende Gesamthandeigentum (der Nachlass ist bis zur Auseinandersetzung gem § 2042 iVm den §§ 749 ff deutsches Bürgerliches Gesetzbuch gemeinschaftliches Vermögen der Erben⁶⁴⁸) an zwei österreichischen Liegenschaften im Grundbuch eingetragen werden kann. Da das österreichische Recht kein Gesamthandeigentum vorsieht, war dieses in quotenmäßiges Miteigentum anzupassen. Nach österreichischem Recht kann jedoch jeder Miteigentümer einer Liegenschaft frei über seinen Anteil verfügen und diesen somit veräußern und belasten, ohne vorher die Zustimmung seiner Miteigentümer eingeholt haben zu müssen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die mit dem nach deutschem Recht erworbenen Gesamthandeigentum verbundenen Verfügungsbeschränkungen (Wirkungen gem Art 31) nicht entsprechend berücksichtigt werden. Dementsprechend ist bei jeder Anpassung zu prüfen, ob **mittels ergänzender und dem österreichischen Recht bekannter Rechte, das am ehesten vergleichbare österreichische Sachenrecht dahingehend „bearbeitet“ werden kann, dass letztlich eine materiellrechtlich möglichst gleichwertige Rechtsstellung erlangt wird, wie sie der betreffenden Person nach dem anwendbaren Recht eigentlich zukommt**. Der OGH hat dementsprechend die Eintragung der Anmerkung einer Verfügungsbeschränkung gem § 20 lit a GBG für zulässig erachtet, womit im Ergebnis die Wirkungen

⁶⁴⁸ Vgl §§ 2032 ff deutsches Bürgerliches Gesetzbuch.

des deutschen Gesamthand Eigentums in Österreich nachgebildet wurden. Konkret änderte der OGH die Entscheidungen der Vorinstanzen dahingehend ab, dass er die „*Anmerkung der Beschränkung des Verfügungsrechtes durch die Erbengemeinschaft gem §§ 2032 dt. BGB ff*“ verfügte.⁶⁴⁹ Verwaltungs- und Verfügungshandlungen sind somit nach deutschem materiellem Recht zu beurteilen.⁶⁵⁰

Abgesehen von dem zu kritisierenden Umstand, dass durch diese in den ErläutRV⁶⁵¹ vorgeschlagene Nachbildung von ausländischen Sachenrechten in einer gewissen Art und Weise der **numerus clausus der österreichischen Sachenrechte aufgeweicht** wird, ist an der zeit Entscheidung des OGH jedenfalls zu beanstanden, dass die zur Anpassung des einzutragenden dinglichen Rechts verwendete Anmerkung gem § 20 lit a GBG unmittelbar auf deutsches materielles Recht (§§ 2032 dt. BGB) verweist und somit die **Wirkungen ausländischen Rechts im österreichischen Grundbuch festgeschrieben werden**. Um den Inhalt dieser Grundbuchsanmerkung eruieren zu können, ist es somit notwendig, deutsches Recht zu erforschen, was nicht Sinn und Zweck des Art 31 ist. Vielmehr soll mittels der dem jeweiligen Registerstaat bekannten Sachenrechte die Einheit des jeweiligen Rechtssystems gewahrt bleiben. **Verweise auf ausländische Rechtsordnungen im österreichischen Grundbuch sind somit abzulehnen**. Sollen Verfügungsbeschränkungen mittels Anmerkung im Grundbuch ersichtlich gemacht werden, so sind deren **Wirkungen konkret zu beschreiben**.

Örtlich zuständig für die Entscheidung über die Anpassung eines dinglichen Rechts gem Art 31 ist jenes Gericht, in dessen Sprengel sich jener Vermögenswert befindet, an dem das anzupassende Recht geltend gemacht wird (§ 105 Abs 2 JN). Aufgrund des Umstandes, dass ausländisches Recht zwar nicht angewendet aber geprüft werden muss, wird die Feststellung der Anpassung unter den **Richtervorbehalt** gem § 16 Abs 2 Z 6 RPflG⁶⁵² fallen.⁶⁵³

Um dem für die Feststellung der Anpassung zuständigen Gericht die Erforschung des auf die jeweilige Verlassenschaft angewendeten Rechts zu vereinfachen, sieht ErwGr 16 vor, dass für die Zwecke der Bestimmung des am ehesten vergleichbaren innerstaatlichen dinglichen Rechts die **Behörden oder zuständigen Personen des Staates, deren Recht auf die**

⁶⁴⁹ Weiters wurde die Testamentsvollstreckung gemäß § 2211 deutsches BGB angemerkt.

⁶⁵⁰ Vgl Bonimaier, NZ 2019, 97 f.

⁶⁵¹ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 44.

⁶⁵² Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985 betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz – RpflG) BGBl 1997/114 idgF.

⁶⁵³ Vgl Fucik in Deixler-Hübner/Schauer Anpassungsbestimmungen § 182a AußStrG Rz 3.

Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden war, kontaktiert werden können, um weitere **Auskünfte zu der Art und den Wirkungen des betreffenden dinglichen Rechts** einzuholen. Expressis verbis wird hierbei auf die bestehenden **Netze im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen**⁶⁵⁴ verwiesen. Im Europäischen Justizportal⁶⁵⁵ wurden deshalb Informationsblätter zu den einzelnen Mitgliedstaaten (nicht vollständig) veröffentlicht, welche Angaben zu den im Rahmen eines Verlassenschaftsverfahrens erlangten dinglichen Rechten enthalten.⁶⁵⁶

4.5.5.5 Wohnungseigentum

Würde nach dem Tod des Wohnungseigentümers nach den Ergebnissen des Verlassenschaftsverfahrens der mit dem Wohnungseigentum verbundene Mindestanteil mehr als zwei natürlichen Personen oder zwei natürlichen Personen zu unterschiedlichen Anteilen oder zum Teil einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft zufallen und kommt es auch nicht zur Bildung einer eingetragenen Personengesellschaft, die den Mindestanteil erwirbt, so hat das Verlassenschaftsgericht eine öffentliche Feilbietung des Mindestanteils und des damit verbundenen Wohnungseigentums durch Versteigerung vorzunehmen (§12 Abs 2 WEG 2002).

Führt eine nach ausländischem Recht durchgeführte Verlassenschaftsabhandlung zu dem Ergebnis, dass mehr als zwei natürliche Personen eine Wohnungseigentumseinheit nach dem anwendbaren Recht gültig gemeinsam erwerben (zB ein deutscher Staatsbürger mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland hinterlässt vier Kinder und eine Eigentumswohnung in Österreich⁶⁵⁷), so kann dies **nicht zur Durchbrechung des in § 2 Abs 10 WEG 2002** aufgestellten Grundsatzes führen, da die Unteilbarkeit des Mindestanteils die Art des dinglichen Rechts betrifft und somit unter die Ausnahmebestimmung des Art 1 Abs 2 lit k fällt.⁶⁵⁸

⁶⁵⁴ Vgl Art 81 AEUV; weitere Informationen siehe die Homepage des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm (abgefragt am 21.4.2019).

⁶⁵⁵ Siehe https://e-justice.europa.eu/content_adapting_rights_in_rem-486-de.do (abgefragt am 21.4.2019).

⁶⁵⁶ Da diese Informationsblätter jedoch sehr kurz gehalten sind, können diese wohl nur als ersten Anknüpfungspunkt für die Ermittlung der anzupassenden Rechte dienen.

⁶⁵⁷ Siehe Traar in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Art 1 Rz 33.

⁶⁵⁸ Vgl Traar in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Art 1 Rz 34.

Wird eine Verlassenschaft im Ausland mit dem Ergebnis abgehandelt, dass eine **Personenmehrheit ohne Bildung einer Eigentümerpartnerschaft** durch Rechtsnachfolge von Todes wegen Eigentum am Mindestanteil erwirbt, kann dieses erlangte Eigentumsrecht **nicht auf Grundlage eines diesen Erwerb bezeugenden ENZ im österreichischen Grundbuch eingetragen werden**.⁶⁵⁹ Wird ein Antrag auf Einverleibung des Eigentumsrechtes mittels ENZ gestellt, ist der Antragsteller vom Grundbuchsgericht auf die Unmöglichkeit der begehrten Einverleibung hinzuweisen und der Mindestanteil – nach Verstreichen einer angemessenen Frist für den Erwerb des Mindestanteils durch eine einzelne Person oder durch eine Eigentümerpartnerschaft – durch öffentliche Versteigerung zu verwerten.⁶⁶⁰

In der Praxis wird eine öffentliche Feilbietung häufig schon dadurch vermieden werden können, dass die mittels ENZ nachgewiesenen Rechte meist von hiesigen Notaren und Rechtsanwälten zur Verbücherung gebracht werden und somit schon vorab auf diese Problematik hingewiesen und die entsprechende Übertragung der außerbücherlich erworbenen Eigentumsrechte vorgenommen werden können.

4.5.5.6 Grundbuchsberichtigung gem § 136 GBG aufgrund einer öffentlichen Urkunde

Hat eine berechtigte Person bereits außerbücherliches Eigentum an einer Liegenschaft in Österreich erworben, so gibt das Grundbuch die wirkliche Rechtslage nicht mehr richtig wieder. Da es sich beim Europäischen Nachlasszeugnis gem § 33 GBG um eine öffentliche Urkunde handelt, kann die bücherliche Anpassung durch Berichtigung des Grundbuchsstandes gemäß § 136 GBG vorgenommen werden. Zur Korrektur von unrichtigen Grundbucheintragungen aufgrund von fehlerbehafteten ENZ siehe Kap 4.7.6.

⁶⁵⁹ § 12 Abs 2 WEG 2002; *Traar in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 1 Rz 35.

⁶⁶⁰ § 12 Abs 3 WEG 2002; OGH 6Ob92/13t.

4.6 Beglaubigte Abschriften des Zeugnisses

4.6.1 Allgemeines

Gemäß Art 70 Abs 1 hat die Ausstellungsbehörde die Urschrift des Zeugnisses aufzubewahren und dem Antragsteller und jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, eine oder mehrere zeitlich beschränkt gültige beglaubigte Abschriften auszustellen. Die Verordnung ermöglicht damit der Ausstellungsbehörde jederzeit auf inhaltliche Mängel (etwa infolge Hervorkommens neuer maßgeblicher Umstände nach Ausstellung des ENZ) reagieren zu können (Berichtigung, Änderung, Widerruf) und somit stets die **Kontrolle über die ausgestellten Nachlasszeugnisse** zu behalten.⁶⁶¹

Die Ausstellung beglaubigter Abschriften können gem Art 70 Abs 1 sowohl von den zur Ausstellung eines ENZ berechtigten Antragstellern (Art 63 Abs 1) als auch von „*jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist*“ begehrt werden. Durch diese Bestimmung sollen nach Ausstellung eines ENZ aufgrund eines Antrags eines hierzu berechtigten Antragstellers auch weitere Personen in den mit einer beglaubigten Abschrift verbundenen Genuss der Wirkungen gem Art 69 kommen, um etwa in schuldbefreiender Weise an einen Erben leisten zu können.⁶⁶²

Was den **Aufbewahrungsort** von einer in Österreich vom zuständigen Notar als Gerichtskommissär ausgestellten Urschrift eines ENZ anbelangt, sind zwei Möglichkeiten denkbar. Zum einen könnte diese beim zuständigen Gerichtskommissär als Ausstellungsbehörde (also in der Notariatskanzlei) verbleiben, damit den Antragstellern und jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, rasch und unkompliziert, auch nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens und Rückübermittlung des Gerichtsaktes an das Gericht, beglaubigte Abschriften erteilt werden können (ähnlich, wie dies auch bei Ausfertigungen eines Notariatsaktes der Fall ist). Zum anderen würde es sich anbieten, die **Urschrift im Gerichtsakt bei Gericht** zu verwahren, da das ENZ vom Notar in seiner Funktion als Gerichtskommissär ausgestellt wird und dadurch alle relevanten Dokumente im Zusammenhang mit ei-

⁶⁶¹ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 70 EuErbVO Rz 1.

⁶⁶² Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 70 EuErbVO Rz 3; Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 70 EuErbVO Rz 3.

nem Verlassenschaftsverfahren (Todesfallaufnahme, Abhandlungsprotokolle samt ev Erbteilungsübereinkommen und Einantwortungsbeschluss) gesammelt an einem Ort verwahrt würden. ME ist letzterer Vorgangsweise der Vorzug zu geben⁶⁶³, da bei neuerlicher Ausstellung einer beglaubigten Abschrift ohnehin zu überprüfen ist, ob zwischenzeitlich neue Umstände bekannt geworden bzw eingetreten sind (zB gegen das ENZ erhobenes Rechtsmittel, Aussetzung der Wirkungen durch das Rechtsmittelgericht), die die erneute Ausstellung einer beglaubigten Abschrift verhindern, weshalb in aller Regel ohnehin der Gerichtsakt vom Gericht angefordert werden muss.

Zur Frage, ob einem Antragsteller bzw einer Person mit berechtigtem Interesse jeweils nur eine beglaubigte Kopie oder doch mehrere davon ausgestellt werden können, sind *Mondel/Tschugguel*⁶⁶⁴ der Ansicht, dass Art 70 Abs 1 so zu lesen sei, dass jeder Partei nur eine beglaubigte Abschrift erteilt werden könne. Dies widerspricht mE jedoch dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung, welche vorsieht, dass die Ausstellungsbehörde „*dem Antragsteller und jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, eine oder mehrere beglaubigte Abschriften [aus]stellt*“. Da die VO keinerlei quantitative Beschränkung der ausgestellten beglaubigten Abschriften vorsieht, ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb ein Antragsteller nicht die Ausstellung gleich mehrerer beglaubigter Abschriften begehren können sollte, um seine Rechtsstellung nachweisen zu können. Hat die Verstorbene zB Liegenschaftsvermögen in mehreren EU-Mitgliedstaaten hinterlassen, so wird sehr wahrscheinlich auch jede registerführende Behörde die Vorlage einer beglaubigten – und nicht nur einer einfachen – Abschrift des ENZ verlangen, weshalb – auch angesichts der zeitlichen Befristung – die Ausstellung mehrerer beglaubigter Abschriften notwendig und sinnvoll sein wird, um dem ENZ die notwendige Effizienz in der Praxis zukommen zu lassen.

4.6.2 Verzeichnis der Abschriftenempfänger

Die Ausstellungsbehörde ist gem Art 70 Abs 2 verpflichtet, sämtliche Personen, denen eine beglaubigte Abschrift eines ENZ ausgestellt wurde, in einem Verzeichnis zu erfassen. Zweck dieses Verzeichnisses ist es, der Ausstellungsbehörde zu ermöglichen, unverzüglich alle Inhaber einer beglaubigten Abschrift über eine Berichtigung, eine Änderung oder über

⁶⁶³ So auch *Oswald* in *Schneider/Verweijen*, § 181b Rz 21.

⁶⁶⁴ *Mondel/Tschugguel* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 70 Rz 2.

den Widerruf eines Zeugnisses gem Art 71 Abs 1 und 2 oder über die Aussetzung der Wirkungen eines Zeugnisses gem Art 73 Abs 2 unterrichten zu können (Art 71 Abs 3 und Art 73 Abs 2). In welcher Form dieses Verzeichnis zu führen ist und welchen Inhalt es haben sollte, regelt die VO nicht⁶⁶⁵. Um seinen Zweck erfüllen zu können, sollte es aber zumindest die persönlichen Daten der Abschriftenempfänger (Name, Geburtsdatum, Adresse) enthalten. Hilfreich wird auch die Angabe der Geschäftszahl des Verlassenschaftsverfahren sein, damit im Bedarfsfall (zur Klärung von Fragen, welche zu einer Maßnahme gem Art 71 oder 73 führen könnten) rasch auf den Gerichtsakt zurückgegriffen werden kann. Ob dieses Verzeichnis in Papier- oder elektronischer Form zu führen ist, wird weder von der VO noch von einer nationalen Bestimmung vorgegeben, weshalb mE beide Varianten möglich sind.

4.6.3 Beschränkte Gültigkeit

4.6.3.1 Gültigkeitsdauer

Die **beglaubigten Abschriften** einer durch die zuständige Ausstellungsbehörde ausgestellten Urschrift eines ENZ besitzen gemäß Art 70 Abs 3 nur eine **zeitlich begrenzte Gültigkeit von sechs Monaten**, weshalb das Ablaufdatum bei Ausstellung jeder einzelnen Abschrift im Einzelfall berechnet und angeführt werden muss. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Ausstellungsbehörde abweichend davon eine längere Gültigkeitsfrist beschließen. Grund für diese nur beschränkte Gültigkeit, welche bei inländischen Nachweisen (Einantwortungsbeschluss, Amtsbestätigung) nicht vorgesehen ist, ist, dass allenfalls fehlerhafte ENZ (aufgrund von Falschangaben der Parteien, von nachträglich bekannt gewordenen maßgeblichen Umständen oder aber auch aufgrund von Fehlern, welche der Ausstellungsbehörde bei Ausstellung einer Abschrift unterlaufen sind) nicht unbegrenzt ihre Wirkungen gemäß Art 69 entfalten können sollen und der Umlauf von fehlerhaften beglaubigten Abschriften, etwa nach vorgenommenen Änderungen oder nach dem Widerruf eines ENZ gem Art 71, gestoppt wird.⁶⁶⁶

Hat sich die Ausstellungsbehörde hinsichtlich der begrenzten Gültigkeit verrechnet (zu lange), so kann die beglaubigte Abschrift dennoch bis zum Erreichen des Ablaufdatums ihre

⁶⁶⁵ Vgl Perscha in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 70 EuErbVO Rz 7.

⁶⁶⁶ Vgl *Mondel/Tschugguel* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 70 Rz 4; Perscha in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 70 EuErbVO Rz 11.

Wirkungen entfalten⁶⁶⁷, da im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ausstellungsbehörde – abweichend von der Sechsmonatsfrist – eine längere Gültigkeitsfrist beschlossen hat. Nur wenn ganz offensichtlich ein Berechnungs- bzw Tippfehler vorliegt und eine weit über die sechs Monate hinausgehende Frist angegeben wurde (mE anzunehmen ab einem Jahr), muss von jener Person, die Verfügungen aufgrund eines vorgelegten ENZ vornimmt, hinterfragt werden, ob die Ausdehnung der Wirksamkeit mit dem Telos der Bestimmung, nämlich die missbräuchliche Verwendung von ENZ zu verhindern, noch in Einklang gebracht werden kann.

Im Einzelfall kann die Anordnung einer längeren Gültigkeitsdauer durchaus sinnvoll sein. So etwa, wenn ein Testamentsvollstrecker eingesetzt oder ein Nachlassverwalter (Verlassenschaftskurator, der zB ein grenzüberschreitendes Einzelunternehmen fortzuführen hat) bestellt wurde.⁶⁶⁸ Ist in einer solchen Konstellation absehbar, dass das Verlassenschaftsverfahren nicht innert eines halben Jahres abgeschlossen werden kann, wird der Gerichtskommissär als primäre Ausstellungsbehörde schon im Vorhinein eine längere Gültigkeitsdauer vorsehen und in der ausgestellten beglaubigten Abschrift **bei der Angabe des Ablaufdatums auf diesen Umstand hinweisen**, um von Vornherein Unklarheiten zu vermeiden. In welchen Fällen eine verlängerte Gültigkeit bestimmt werden kann, sieht die VO nicht vor. Es liegt somit im „*plichtgemäßen Ermessen*“⁶⁶⁹ der **Ausstellungsbehörde**, festzulegen, ob es nach Abwägung der Vorteile (Vermeidung einer neuerlichen Ausstellung einer beglaubigten Abschrift bzw der Verlängerung der Gültigkeit einer bereits ausgestellten Abschrift) und der Nachteile (Einschränkung des Missbrauchsschutzes durch Verlängerung der Kontrollintervalle) eine Abweichung von der standardmäßig vorgegebenen Frist von sechs Monaten für gerechtfertigt hält oder nicht.

4.6.3.2 Auswirkungen des Ablaufs der Gültigkeit einer beglaubigten Abschrift nach Vorlage aber vor Vornahme der gewünschten Verfügung

Eine weitere Frage, welche durch die nur beschränkte **Gültigkeit einer Abschrift eines ENZ** aufgeworfen wird, ist, ob diese nur zum **Zeitpunkt der Vorlage** (etwa beim Grundbuchgericht oder bei einer Bank) gültig sein muss, oder ob diese auch zum **Zeitpunkt der**

⁶⁶⁷ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 70 EuErbVO Rz 6.

⁶⁶⁸ Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 70 EuErbVO Rz 9.

⁶⁶⁹ Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 70 EuErbVO Rz 7.

jeweiligen Verfügung (beschlussmäßige Verbücherung des Eintragungsbegehrens, Auszahlung eines Kontoguthabens) noch nicht abgelaufen sein darf.

Die Verordnung enthält diesbezüglich keine Regelung. § 93 GBG sieht hinsichtlich Grundbuchseintragungen grundsätzlich vor, dass der Zeitpunkt, zu dem ein Ansuchen bei dem Grundbuchsgericht einlangt, für die Beurteilung dieses Ansuchens entscheidend ist. Dies soll vor allem den Umstand berücksichtigen, dass – sofern alle Anforderungen für die Änderung im Grundbuch erfüllt sind und alle benötigten Urkunden vorgelegt werden – eine Entscheidung über das Begehren sofort möglich wäre. Dass eine Entscheidung de facto erst später ergeht, soll nicht zu Lasten des Antragstellers gehen.

In 5 Ob 77/18 m hat der OGH nun klargestellt, dass § 93 GBG auch auf eine bereits abgelaufene beglaubigte Abschrift eines ENZ anzuwenden ist, weshalb diese der Beurteilung des Begehrens zu Grunde zu legen ist. Ist eine beglaubigte Abschrift **zum Zeitpunkt der Einbringung eines Grundbuchbegehrens** noch gültig, so ist dies grundsätzlich der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der vorgelegten Urkunde, weshalb auch nach Ablauf der Gültigkeit der Abschrift Änderungen im Grundbuch vorgenommen werden können. Ob dies uneingeschränkt auch für andere Verfügungen gelten kann (zB Auszahlungen von Bankguthaben), ist fraglich. Mangels einer dem § 93 GBG vergleichbaren Bestimmung, ist bei sonstigen Verfügungen aufgrund einer bereits abgelaufenen beglaubigten Abschrift Vorsicht geboten, weshalb die Vorlage einer noch gültigen Abschrift verlangt werden sollte. Diese Vorgangsweise ist angesichts des Umstandes, dass die Auszahlung eines Bankguthabens idR zeitnah nach Vorlage der gültigen Abschrift vorgenommen werden kann und kein mitunter längeres Gerichtsverfahren abzuwarten ist, als sachgerecht anzusehen.

Sollte das ENZ nach Vorlage einer noch gültigen beglaubigten Abschrift aber vor Durchführung der gewünschten Verfügung widerrufen, abgeändert oder dessen Wirkungen ausgesetzt werden und wird dieser Umstand dem Grundbuchsgericht bekannt, so kann dieses sehr wohl den gestellten Antrag abweisen, auch wenn zum Zeitpunkt der Einbringung sämtliche Voraussetzungen vorgelegen haben.⁶⁷⁰

⁶⁷⁰ *Kodek in Kodek* § 93 Rz 14 führt allgemein zu nachträglichen Sachverhaltsänderungen aus, dass das Grundbuchsgericht nachträgliche Bedenken zu berücksichtigen hat, wenn sich diese bereits auf den Zeitpunkt der Einbringung des Gesuchs beziehen.

4.6.3.3 Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsfrist bzw auf Ausstellung einer neuen beglaubigten Abschrift

Ist die Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift abgelaufen und wird vom Antragsteller weiterhin ein Nachweis der jeweiligen Rechtsstellung benötigt, besteht für diesen gem Art 70 Abs 3 die Möglichkeit, bei der Ausstellungsbehörde entweder die Verlängerung der bereits ausgestellten Abschrift oder die Ausstellung einer neuen Abschrift zu beantragen. Für welche Option sich der Antragsteller entscheidet bleibt ihm überlassen.

Für die Ausstellungsbehörde stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, ob ihr hierbei die Pflicht zukommt, den Antrag auf neuerliche Ausstellung einer beglaubigten Abschrift des ENZ entsprechend Art 66 erneut vollständig zu prüfen oder ob lediglich eine reduzierte Prüfpflicht, welche die Berücksichtigung von zwischenzeitlich bekannt gewordenen neuen Umständen oder Fehlern umfasst, besteht. Entscheidend ist hierbei, dass durch das Verlängern der Gültigkeitsfrist oder der Ausstellung einer neuen beglaubigten Abschrift nichts am bereits ausgestellten ENZ geändert wird. Wurde ein ENZ nach Prüfung des Antrages gem Art 66 ausgestellt, so ist dieses völlig unabhängig davon, ob gültige beglaubigte Abschriften bestehen oder nicht, zeitlich unbefristet wirksam. Die Prüfpflichten beziehen sich ausschließlich auf die Ausstellung des Zeugnisses und mangels neuerlichem Verweis in Art 70 nicht auf die Ausstellung von beglaubigten Abschriften davon.⁶⁷¹ Dies ergibt sich auch aus der systematischen Gliederung der VO, nach welcher ein Antrag auf Ausstellung eines ENZ zunächst gem Art 66 zu prüfen und – sofern der zu bescheinigende Sachverhalt feststeht – das ENZ in weiterer Folge gem Art 67 auszustellen ist. Die Ausstellungserfordernisse für das ENZ selbst und jene für die Ausstellung einer beglaubigten Abschrift hiervon sind strikt voneinander zu trennen. Würde man dies anders sehen, müsste zuerst vor Ausstellung des ENZ eine Prüfung gem Art 66 vorgenommen werden, welche sogleich danach hinsichtlich der erstmaligen Ausstellung einer beglaubigten Abschrift zu wiederholen wäre.

⁶⁷¹ AA *Mondel/Tschugguel* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 70 Rz 7, welche die Meinung vertreten, dass auch bei der Verlängerung der Gültigkeit bzw bei der Ausstellung einer neuen beglaubigten Abschrift dieselben Verfahrensvorschriften anzuwenden seien, wie anlässlich der Ausstellung des ENZ selbst.

Hinsichtlich des ENZ selbst sieht die VO keine Gültigkeitsbefristung vor, weshalb eine neu-erliche Überprüfung des Sachverhalts ohne Bekanntwerden neuer Umstände⁶⁷², welche al-lenfalls zu einer von Amts wegen wahrzunehmenden Änderung oder sogar zum Widerruf des Zeugnisses führen würden, nicht vorgesehen ist. *Perscha*⁶⁷³ führt in diesem Zusammen-hang zutreffend aus, dass ansonsten auf beglaubigte Abschriften verzichtet hätte werden können und das ENZ selbst befristet hätte werden müssen. Für die hier vertretene Ansicht spricht weiters, dass bereits sämtlichen Berechtigten im Rahmen der Ausstellung des ENZ die Möglichkeit gegeben wurde, am Verfahren teilzunehmen und ihr rechtliches Gehör wahrzunehmen (Art 66 Abs 4). Weiters sind die Berechtigten gem Art 67 Abs 2 von der schlussendlichen Ausstellung eines ENZ zu verständigen. Sämtliche Berechtigten sollten demzufolge in Kenntnis der Ausstellung eines ENZ sein, weshalb es in deren Verantwor-tungsbereich liegt, sich mit der Ausstellungsbehörde in Verbindung zu setzen, sofern sich die für die Ausstellung eines ENZ maßgeblichen Umstände geändert haben.

4.7 Berichtigung, Änderung und Widerruf eines ENZ

4.7.1 Allgemeines

Auch wenn die Ausstellungsbehörde (idR der Gerichtskommissär) bei der Ausstellung eines ENZ stets mit größter Sorgfalt vorzugehen hat, kann es dennoch geschehen, dass die in ei-nem ENZ enthaltenen Angaben – im gelinderen Fall – inhaltlich nicht weiter schädliche Schreibfehler enthalten oder aber auch – im schwerwiegenderen Fall – unvollständig sind oder falsche Angaben enthalten. Um in solchen Fällen auf die bekannt gewordenen Mängel reagieren zu können, sieht Art 71 die Möglichkeit der Berichtigung, der Änderung oder des Widerrufs des Zeugnisses durch die Ausstellungsbehörde vor.

⁶⁷² ZB wenn ein Verlassenschaftskurator bestellt war, welcher zum Nachweis seiner Rechtsstellung ein ENZ beantragt hatte und dieser im Zuge der Einantwortung seines Amtes enthoben wurde. Da der Gerichtskommis-sär als primäre Ausstellungsbehörde von der Einantwortung jedenfalls verständigt wird, muss er diese geän-derten Umstände hinsichtlich der Vertretungsbefugnis jedenfalls berücksichtigen.

⁶⁷³ *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 70 EuErbVO Rz 15.

4.7.2 Berichtigung

Sind der Ausstellungsbehörde bei der Ausstellung eines ENZ Schreibfehler unterlaufen, so hat die Ausstellungsbehörde gem Art 71 Abs 1 die Möglichkeit, das Zeugnis auf Verlangen jedweder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder von Amts wegen zu berichtigen. Ein berechtigtes Interesse hat nicht nur der jeweilige Antragsteller und alle Personen, deren Rechtsstellung durch das Zeugnis bescheinigt wird, sondern auch all jene, deren Rechtsstellung bisher nicht bescheinigt wurde.⁶⁷⁴ Ein berechtigtes Interesse wird auch den jeweiligen Registerbehörden zugemessen werden müssen, denen beglaubigte Abschriften zur Vornahme von Registeränderungen vorgelegt werden, wenn diesen offenkundige Mängel bekannt sind.⁶⁷⁵

Da die Ausstellungsbehörde aufgrund der imperativen Formulierung des Abs 1 bei Bekanntwerden eines Fehlers auch **von Amts wegen tätig werden muss**, kommt der Einschränkung hinsichtlich jener Personen, die aufgrund eines berechtigten Interesses die Berichtigung verlangen können, praktisch keine Bedeutung zu.⁶⁷⁶ Auch eine nicht berechnigte Person kann die Ausstellungsbehörde auf einen vorhandenen Fehler aufmerksam machen und dadurch eine amtswegige Berichtigung herbeiführen.

In der Lit wird diskutiert, welche Fehler als „Schreibfehler“ einer Berichtigung zugänglich sind. So vertreten *Rechberger/Kieweler*⁶⁷⁷ die Meinung, dass „aus teleologischen Erwägungen [...] der Begriff tendenziell extensiv dahingehend zu verstehen sein [wird], dass alle Fehler, die keine inhaltliche Unrichtigkeit des ENZ nach sich ziehen, einer Berichtigung zugänglich sind“, wobei als Beispiele auch Rechenfehler oder offenkundige Auslassungen angeführt werden. Auch *Mondel/Tschugguel*⁶⁷⁸ sind der Ansicht, dass es verfehlt wäre, „am Gesetzestext zu kleben“ und vielmehr der Telos des Art 71 zu erforschen sei. Ob Maßstab hierfür, wie von ihnen angeführt, § 41 öAußStrG sein kann, muss aufgrund der autonomen Auslegung von Unionsrecht aber bezweifelt werden.⁶⁷⁹ *Perscha*⁶⁸⁰ vertritt die Ansicht, dass

⁶⁷⁴ Vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 71 EuErbVO Rz 5,

⁶⁷⁵ Die Richtigkeit der Angaben in einem ENZ wird widerleglich vermutet, weshalb grundsätzlich keine Prüfung hinsichtlich der nachgewiesenen Rechtsstellung durch die Registerbehörde möglich ist; vgl hierzu Kap 4.5.5.2.

⁶⁷⁶ Vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 71 EuErbVO Rz 2.

⁶⁷⁷ *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 319 Rz 92.

⁶⁷⁸ *Mondel/Tschugguel* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 71 Rz 2.

⁶⁷⁹ Vgl hierzu *Kroiß* in *Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch* 240 Rz 2.

⁶⁸⁰ *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 71 EuErbVO Rz 2.

die Auffassung des OGH, wonach Schreibfehler solche Fehler sind, „*die keine inhaltliche Relevanz besitzen (wie Tipp- oder Rechtschreibfehler oder ein inhaltliches Vergreifen im Ausdruck)*“ auch im Anwendungsbereich der EuErbVO entsprechend gelten könne.

ME ist der Ansicht von *Rechberger/Kieweler* zu folgen, weshalb im Umkehrschluss zu Art 71 Abs 2 (Änderung oder Widerruf des ENZ bei inhaltlicher Unrichtigkeit) lediglich der Umstand, dass **keine inhaltliche Unrichtigkeit des ENZ** vorliegt, bei der Beurteilung eines berichtigungsfähigen Mangels relevant ist. Verweise auf innerstaatliches Recht oder Rechtsprechung sind aufgrund der verordnungsautonomen Auslegung mE nicht zielführend.

4.7.3 Änderung und Widerruf

Liegt ein inhaltlich unrichtiges Zeugnis vor, so verbleibt für eine Berichtigung iSd Art 71 Abs 1 kein Raum. Ergänzend zur Berichtigung sieht Art 71 Abs 2 in solchen Fällen vor, dass die Ausstellungsbehörde ein bereits in den Verkehr gelangtes ENZ zu ändern oder zu widerrufen hat. Inhaltlich unrichtig ist ein ENZ, wenn die bescheinigten Tatsachen oder die daraus nach dem anwendbaren Recht abgeleiteten Rechtsfolgen und Rechtsstellungen (zB als Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter), welche für die Auslösung der Wirkungen gem Art 69 maßgeblich sind, nicht vollständig der Wirklichkeit entsprechen bzw schlicht falsch sind.⁶⁸¹ Ein inhaltlich evtl richtiges ENZ ist ebenfalls zu widerrufen, wenn es von der international unzuständigen Behörde ausgestellt wurde oder mit einer Entscheidung zum selben Sachverhalt (Art 67 Abs 1 lit b) nicht vereinbar wäre.⁶⁸²

Wie schon bei der Berichtigung (Abs 1) vorgesehen, ist das Zeugnis auf Verlangen jedweder Person, die ein berechtigtes Interesse⁶⁸³ nachweist, oder, soweit dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, von Amts wegen zu ändern oder zu widerrufen. Wesentlich hierbei ist somit die *lex fori*, wobei in § 181b AußStrG vom österreichischen Gesetzgeber festgelegt wurde, dass das Europäische Nachlasszeugnis, soweit nicht in der EuErbVO geregelt, nach den Bestimmungen des AußStrG auszustellen ist. Dies wird sinngemäß auch für eine Änderung oder den Widerruf des Zeugnisses gelten, weshalb – aufgrund des ausdrücklichen Ver-

⁶⁸¹ Vgl *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 71 EuErbVO Rz 4.

⁶⁸² Vgl *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Vor Art 71 bis 73 EuErbVO Rz 6.

⁶⁸³ Vgl Kap 4.7.2.

weises auf das innerstaatliche Recht – unter Heranziehung des **Grundsatzes der Amtswegigkeit** im Außerstreitverfahren die Ausstellungsbehörde von sich aus tätig werden muss, sofern Hinweise für eine inhaltliche Unrichtigkeit vorliegen. Dies führt wiederum dazu, dass auch nicht berechnigte Personen die Ausstellungsbehörde auf vorhandene Mängel aufmerksam machen und dadurch eine amtswegige Änderung oder der Widerruf des Zeugnisses herbeiführen können.

Bei welchen inhaltlichen Mängeln von Seiten der Ausstellungsbehörde mittels Abänderung und wann mittels Widerruf des Zeugnisses vorzugehen ist, bestimmt die VO nicht. Es wird jedoch davon auszugehen sein, dass die Ausstellungsbehörde ein ENZ abzuändern hat, sofern alle Tatsachen nun entsprechend festgestellt bzw bescheinigt werden können oder eine ursprünglich verfehlte Rechtsanwendung korrigiert werden kann.⁶⁸⁴ Ist dies nicht der Fall, hat die Ausstellungsbehörde mittels Widerrufs vorzugehen.

4.7.4 Pflicht zur Verständigung über eine erfolgte Berichtigung, Änderung oder über den Widerruf eines ENZ

Wird ein ENZ von der Ausstellungsbehörde berichtigt, geändert oder widerrufen, so muss diese unverzüglich alle Personen, denen beglaubigte Abschriften des Zeugnisses ausgestellt wurden und die im Verzeichnis gemäß Art 70 Abs 2 zu vermerken sind, über diesen Umstand informieren, um eine weitere Verwendung derselben möglichst verhindern zu können.

4.7.5 Folgen der Abänderung oder des Widerrufs eines ENZ hinsichtlich der sich im Umlauf befindlichen beglaubigten Abschriften

Da eine Einziehung der zirkulierenden beglaubigten Abschriften in der VO nicht vorgesehen ist⁶⁸⁵, stellt sich die wesentliche Frage, **welche Folgen eine Maßnahme gemäß Art 71 auf die einer noch gültigen Abschrift eines ENZ grundsätzlich zukommenden Wirkungen gemäß Art 69 hat.**

⁶⁸⁴ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 71 EuErbVO Rz 6; Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 71 EuErbVO Rz 8.

⁶⁸⁵ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 71 EuErbVO Rz 7; Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 71 EuErbVO Rz 14; Mondel/Tschugguel in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Art 71 Rz 6.

*Dutta*⁶⁸⁶ vertritt die Ansicht, dass die Wirkungen gem Art 69 durch Maßnahmen gemäß Art 71 beseitigt werden, weshalb ein Leistender oder Erbwerber niemals mit Sicherheit wissen kann, ob er auf eine vorgelegte Abschrift vertrauen darf und somit in den Genuss der Wirkungen des Art 69 kommt oder nicht, was auch seiner Ansicht nach zu „*erheblichen Einbußen bei der Akzeptanz des Nachlasszeugnisses*“ führe. *Perscha*⁶⁸⁷ führt zwar aus, dass die von Dutta vertretene Ansicht zu einem unbefriedigenden Ergebnis führe, vertritt jedoch ebenfalls die Ansicht, dass dies aufgrund der VO geboten sei. *Mondel/Tschugguel*⁶⁸⁸ vertreten hingegen – unter Verweis auf *J. Schmidt*⁶⁸⁹ – die Ansicht, dass der Inhaber einer beglaubigten Abschrift durch die Verständigung zwar *schlechtgläubig* und somit allenfalls schadenersatzpflichtig würde, ein gutgläubig auf Grundlage der noch gültigen Abschrift Verfügender jedoch weiterhin von den Wirkungen des Art 69 profitieren könne.⁶⁹⁰

Entscheidend ist, welches Ergebnis der europäische Gesetzgeber mit der Bestimmung des Art 69, va mit den Gutglaubenswirkungen gem Abs 3 und 4, erreichen wollte.

Gemäß dem Wortlaut des Art 69 kommt derjenige in den Genuss der Wirkungen gem Art 69, der „*auf Grundlage der im Zeugnis enthaltenen Angaben*“ handelt. Das *Zeugnis* im Sinne der Urschrift verbleibt jedoch gemäß Art 70 stets bei der Ausstellungsbehörde, weshalb ein Verfügender – entgegen dem Wortlaut in Art 69 Abs 3 und 4 – niemals auf Grundlage des Zeugnisses selbst, sondern stets nur auf Grundlage einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses handeln kann. Da nur diese Konstellation möglich ist, muss von einer ungenauen Wortwahl des Verordnungsgebers ausgegangen werden, weshalb Art 69 Abs 3 und 4 dahingehend korrigierend auszulegen sind, dass derjenige in den Genuss der jeweiligen Wirkungen kommt, der auf Grundlage der *in einer beglaubigten Abschrift* eines Zeugnisses enthaltenen Angaben Verfügungen vornimmt. Somit werden im Rechtsverkehr die Gutglaubenswirkungen durch beglaubigte Abschriften eines ENZ ausgelöst, welche aufgrund eines im Zeitpunkt der Ausstellung wirksamen ENZ (Urschrift) angefertigt wurden. Wird ein ENZ (dh die Urschrift) geändert oder widerrufen, so ändert dies nichts an den ausgestellten und sich im Umlauf befindlichen beglaubigten Abschriften der mittlerweile nicht

⁶⁸⁶ *Dutta* in MüKoBGB XI⁷ Art 71 EuErbVO Rz 7 und Art 69 Rz 2; *ders* in *Leible/Terhechte* 713 f Rz 88; ihm folgend *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 296 f Rz 50.

⁶⁸⁷ *Perscha* in *Deixler-Hübner/Schauer* Art 69 EuErbVO Rz 33.

⁶⁸⁸ *Mondel/Tschugguel* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 71 Rz 6.

⁶⁸⁹ *J. Schmidt*, ZEV 2014, 394; *ders* in *BeckOGK* EuErbVO Art 71 Rz 36 ff.

⁶⁹⁰ Siehe auch *Buschbaum/Simon*, ZEV 2012, 526; *Süß*, ZEuP 2013, 746 f.

mehr aktuellen Urschrift. Der Ordnungsgeber hätte an dieser Stelle – wie im Kommissi-
onsvorschlag noch enthalten⁶⁹¹ – vorsehen können, dass die Ausstellungsbehörde die unrich-
tig gewordenen beglaubigten Abschriften den jeweiligen Inhabern abfordern und somit aus
dem Verkehr hätte ziehen müssen⁶⁹². Eine dahingehende Verpflichtung wurde aufgrund des
letztlich beschlossenen Verordnungstextes anscheinend bewusst nicht vorgesehen, wobei
stattdessen die Gültigkeitsdauer einer beglaubigten Abschrift und somit auch die Wirkungen
gem Art 69 grundsätzlich mit sechs Monaten beschränkt wurden. Der Ordnungsgeber
nimmt somit offensichtlich in Kauf, dass unrichtig gewordene Abschriften bis zum Ablauf
der jeweils angeführten Gültigkeit weiterhin ihre Wirkungen gegenüber Dritten entfalten
können. Dies ändert jedoch nichts an der Schlechtgläubigkeit desjenigen, dem eine Abschrift
ausgestellt wurde und der gem Art 71 Abs 3 von der Ausstellungsbehörde über eine Berich-
tigung, Änderung oder den Widerruf eines Zeugnisses unterrichtet wurde, weshalb dieser
bei Vornahme weiterer Verfügungen auf Grundlage der zwar noch gültigen aber bekannter-
maßen falschen Abschrift allenfalls nach nationalen Bestimmungen schadenersatzpflichtig
werden kann. Sinn und Zweck der Gültigkeitsbefristung von beglaubigten Abschriften sowie
der Unterrichtungspflicht gem Art 71 Abs 3 ist daher, die missbräuchliche Verwendung von
unrichtig gewordenen ENZ möglichst einzuschränken, dem Rechtsverkehr jedoch einen
Rechtsnachweis zur Verfügung zu stellen, auf welchen bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist
grundsätzlich vertraut werden kann. Vertritt man eine andere Ansicht, wird aufgrund der
steten Unsicherheit der Sinn und Zweck des ENZ ad absurdum geführt, weshalb eine dahin-
gehende Auslegung mE jedenfalls abzulehnen ist.

Wird die Berichtigung, die Änderung oder der Widerruf eines ENZ selbst als unrichtig er-
achtet, so stehen hierfür die Rechtsbehelfe gem Art 72 zur Verfügung (siehe unten).⁶⁹³

4.7.6 Folgen der Abänderung oder des Widerrufs eines ENZ hinsicht- lich bereits vorgenommener Grundbuchseintragungen

Wie soeben dargestellt, können unter Vorlage eines ENZ Eintragungen im Grundbuch vor-
genommen werden. Da aber auch bei einem ENZ nicht ausgeschlossen werden kann, dass

⁶⁹¹ KOM (2009) 154 endg 30 f, Art 43 Abs 3 lit c.

⁶⁹² So wie dies gem § 173 Abs 2 AußStrG etwa bei einer unrichtig gewordenen Amtsbestätigung über die
Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse gem § 172 AußStrG der Fall ist.

⁶⁹³ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 71 EuErbVO Rz 8; Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 71 EuErbVO
Rz 15.

bei der Ausstellung Fehler unterlaufen bzw nur unvollständige Angaben gemacht wurden, sieht die EuErbVO in Art 71 eine Möglichkeit zur Berichtigung, Änderung und zum Widerruf eines einmal ausgestellten ENZ vor (siehe dazu im Detail Kap 4.7.2. f). Eine nachträgliche Abänderung oder der Widerruf eines ENZ führt selbsterklärend dazu, dass auf dessen Grundlage vorgenommene Grundbuchseintragungen nachträglich unrichtig werden (das ENZ ist kein Rechtserwerbstitel sondern lediglich ein Nachweis einer bereits erworbenen Rechtsstellung) und somit zu korrigieren sind. Hierbei sind jedoch zwei unterschiedliche Sachverhalte zu unterscheiden. Zum einen, ob lediglich das ausgestellte **ENZ in unrichtiger Art und Weise die der Ausstellung zugrunde liegende Entscheidung** (zB Einantwortungsbeschluss) **oder den für die Ausstellung relevanten und als richtig festgestellten Sachverhalt** (zB beim „Vonselbsterwerb“ nach deutschem Recht) **wiedergibt** (Fehler im Ausstellungsverfahren des nur deklarativ wirkenden ENZ) **oder ob die dem ENZ zu Grunde gelegte Entscheidung oder der bei der Ausstellung vermeintlich als richtig festgestellte Sachverhalt durch Hervorkommen von neuen Tatsachen** (zB ein bis dato unbekanntes Kind der Verstorbenen oder ein späteres Testament) **nachträglich umgestoßen wird** (zB nach rechtskräftigem Eigentumserwerb).

4.7.6.1 Das ENZ deckt sich nicht mit dem Inhalt einer Entscheidung oder einem festgestellten Sachverhalt

Aufgrund des Umstandes, dass es sich beim ENZ lediglich um einen deklarativen Nachweis des nach dem anwendbaren Recht festzustellenden und zu beurteilenden Verlassenschaftsergebnisses handelt, werden durch die Abänderung oder den Widerruf eines ENZ materiellrechtlich keine Änderungen herbeigeführt. Sieht das anwendbare Recht einen *Vonselbsterwerb* vor, so wurde die berechtigte Person beispielsweise ex lege Eigentümer einer in Österreich gelegenen Liegenschaft, auch wenn zwischenzeitlich – aufgrund eines fehlerhaften ENZ – eine falsche Person als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurde. Insofern kann auch in dieser Konstellation mittels **Grundbuchsberichtigung iSd § 136 GBG** vorgegangen werden, da das Grundbuch die wirkliche Rechtslage nicht richtig wiedergibt.

*König/Hager-Rosenkranz*⁶⁹⁴ verneinen die Anwendbarkeit von § 136 GBG mit dem Argument, dass es durch die Beseitigung des ENZ zu keiner nachträglichen (nach der Grundbucheintragung) außerbücherlichen Rechtsänderung komme und somit nicht auf dieser Grundlage gegen die Eintragung vorgegangen werden könne. *Kodek*⁶⁹⁵ hält ebenfalls fest, dass die Anwendung des § 136 GBG voraussetze, dass nachträglich eine Rechtsänderung außerbücherlich eingetreten und nur grundbücherlich noch nicht durchgeführt worden ist. Er relativiert jedoch dahingehend, dass aufgrund des Wortlautes des Art 136 GBG unter gewissen Umständen auch die Berichtigung ursprünglicher Unrichtigkeiten möglich sei.⁶⁹⁶ Aufgrund von historischen und systematischen Erwägungen kommt *Kodek*⁶⁹⁷ zum Ergebnis, dass der Gesetzgeber keine Möglichkeit zur Durchbrechung der Rechtskraft (aufgrund eines mangelhaften oder ungültigen Rechtstitels) auf Grundlage des § 136 GBG ermöglichen wollte. Infolge dessen könne das Grundbuch, wenn es die „wirkliche Rechtslage“ nicht wiedergibt, auch bei ursprünglich unrichtigen Eintragungen im Wege des § 136 GBG berichtigt werden, sofern den in der Zwischenzeit erfolgten Eintragungen **keine konstitutive Wirkung** zugekommen ist.⁶⁹⁸

Da eine **Grundbuchsberichtigung mittels ENZ stets nur deklarativ** wirkt (Berichtigung aufgrund eines vom anwendbaren Recht vorgesehenen außerbücherlichen Vonsselbsterwerbes oder aufgrund eines außerbücherlichen Eigentumserwerbes, welche auf einer erbrechtlichen Entscheidung [zB Einantwortung] beruht) kann der Grundbuchsstand in dieser Konstellation auch **erneut gemäß § 136 GBG berichtigt werden**.

Wurde das betroffene Liegenschaftsvermögen in der Zwischenzeit aufgrund eines weiteren Erwerbstitels weiterveräußert, so sind die Bestimmungen über die Gutglaubenswirkungen (siehe Kap 4.5.4) zu prüfen. Dies kann im Ergebnis eine Berichtigung iSd § 136 GBG verhindern, weshalb den ursprünglich Berechtigten lediglich Schadenersatzansprüche (zB gegen einen schuldhaft handelnden Antragsteller) oder Amtshaftungsansprüche gegen die Ausstellungsbehörde verbleiben.

⁶⁹⁴ *König/Hager-Rosenkranz* in FS *Eccher*, 602.

⁶⁹⁵ *Kodek* in *Kodek* § 136 Rz 1.

⁶⁹⁶ Ebd.

⁶⁹⁷ *Kodek* in *Kodek* § 136 Rz 72.

⁶⁹⁸ Ebd.

4.7.6.2 Nachträgliche Unrichtigkeit einer mittels ENZ korrekt widergegebenen Entscheidung bzw eines festgestellten Sachverhalts

Anders als im voranstehenden Punkt verhält es sich, wenn ein ENZ den Inhalt einer konstitutiv wirkenden nationalen Entscheidung in korrekter Art und Weise wiedergibt (zB rechtskräftiger österreichischer Einantwortungsbeschluss), dieser dem ENZ zugrunde liegende Erwerbstitel jedoch selbst mit Mängeln behaftet ist, sei es aufgrund einer falschen rechtlichen Beurteilung (zB falsche Berechnung der Erbquoten) oder aufgrund eines unrichtig festgestellten Sachverhaltes (zB Vorhandensein eines weiteren, bis dato unbekannten Kindes). Ist eine solche Entscheidung in Rechtskraft erwachsen, so ist eine Berichtigung im Wege des § 136 GBG nicht mehr möglich.⁶⁹⁹ Vielmehr muss durch Erhebung der Erbschaftsklage gemäß § 823 ABGB gegen den mangelhaften Titel vorgegangen werden, bevor neuerlich die Ausstellung eines nun richtigen ENZ beantragt werden kann.⁷⁰⁰ Aufgrund des neu ausgestellten ENZ kann wiederum ein Antrag auf Berichtigung des Grundbuches gemäß § 136 GBG gestellt werden.

Was zwischenzeitliche gutgläubige Erwerbe anbelangt, muss – wie bereits im vorherigen Unterkapitel ausgeführt – unter Rückgriff auf die Gutglaubensbestimmungen des Art 69 geprüft werden, ob eine Berichtigung des Grundbuchsstandes überhaupt noch möglich ist oder lediglich schadenersatz- oder amtschaftungsrechtliche Ansprüche gegen die handelnden Personen geltend gemacht werden können.

4.8 Rechtsschutz

4.8.1 Allgemeines

Mit der Ausstellung (oder Verweigerung der Ausstellung) eines ENZ können – wie bereits dargestellt – weitreichende Folgen verbunden sein. Aus diesem Grund war auch die Schaffung von entsprechenden Rechtsmitteln durch den Verordnungsgeber geboten, welche in Art 72 ihren Niederschlag gefunden haben. In Abs 1 ist festgelegt, dass ein Rechtsbehelf bei einem Gericht des Mitgliedstaates der Ausstellungsbehörde nach dem Recht dieses Staates

⁶⁹⁹ Vgl *Kodek* in *Kodek* § 136 Rz 9.

⁷⁰⁰ Vgl *König/Hager-Rosenkranz* in *FS Eccher*, 605.

einulegen ist. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die nähere Ausgestaltung des Rechtsmittels sowie das Verfahren hierüber den einzelnen Mitgliedstaaten zur Regelung überlassen sind.

4.8.2 Anknüpfungspunkte für eine Anfechtung

Angefochten werden können gem Art 72 Abs 1 jene Entscheidungen, die die Ausstellungsbehörde nach

- **Artikel 67 (Ausstellung oder Verweigerung der Ausstellung eines ENZ bzw bei Säumigkeit),**
- **Artikel 71 (Berichtigung, Änderung oder Widerruf eines ENZ) und**
- **Artikel 73 Abs 1 lit a (Aussetzung der Wirkungen eines ENZ)**

getroffen hat. Näheres zu diesen Anknüpfungspunkten siehe in den jeweiligen Kapiteln.

4.8.3 Anfechtungslegitimation

Hinsichtlich der **Berechtigung zur Anfechtung** einer Entscheidung einer Ausstellungsbehörde unterscheidet die Verordnung dahingehend, dass zur Anfechtung von Entscheidungen gem **Art 67** nur jene Personen berechtigt sind, die die **Ausstellung eines Zeugnisses auch selbst beantragen können** (siehe Art 65 Abs 1 iVm Art 63 Abs 1). Wurde eine Entscheidung nach **Art 71 oder 73 Abs1 lit a** getroffen, so sind jene Personen anfechtungslegitimiert, die ein **berechtigtes Interesse** nachweisen können. Ein berechtigtes Interesse haben nicht nur der jeweilige Antragsteller und alle Personen, deren Rechtsstellung durch das Zeugnis bescheinigt wird, sondern auch all jene, deren Rechtsstellung bisher nicht bescheinigt wurde.⁷⁰¹

4.8.4 Inhalt der Anfechtung

4.8.4.1 Berichtigung, Abänderung oder Widerruf eines bereits ausgestellten ENZ

Möchte eine berechtigte Person gegen ein bereits ausgestelltes ENZ vorgehen, so steht hierfür – mangels anderslautender Möglichkeiten in der VO – nur ein **Antrag auf Änderung**

⁷⁰¹ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 71 EuErbVO Rz 5; vgl hierzu auch Kap 4.7.2.

oder Widerruf des ENZ zur Verfügung.⁷⁰² Es bleibt einem Anfechtungsberechtigten in dieser Konstellation jedoch überlassen, ob er sich mit seinem Anliegen **gem Art 71 direkt an den Gerichtskommissär als Ausstellungsbehörde** wendet (sofern dieser nicht bereits signalisiert hat, dass er dem Antrag nicht Folge leisten wird), oder ob er mittels **Anfechtung bei Gericht gem Art 72** gegen das ausgestellte ENZ vorgehen möchte.⁷⁰³

Was die praktische **Durchsetzung eines solchen Anfechtungsanspruches** aufgrund eines in Österreich ausgestellten ENZ anlangt, hat der österreichische Gesetzgeber einen Rückgriff auf bereits bestehende Strukturen vorgesehen, weshalb als Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Gerichtskommissärs, welcher keine anfechtbaren Beschlüsse fassen kann, der **Antrag auf Überwachung durch das Gericht gem § 7a Abs 2 GKG** vorgesehen ist.⁷⁰⁴ Fraglich ist jedoch, ob diese Antragsmöglichkeit auf Überwachung durch das Gericht den Erfordernissen eines Rechtsbehelfes iSd des Art 72 entspricht (siehe dazu bereits Kap. 4.4.2.4.).

Wurde das zuständige **Verlassenschaftsgericht** im Wege eines Antrages gem § 7a Abs 2 GKG angerufen, so hat dieses mittels **Beschluss** zu entscheiden⁷⁰⁵ und der Entscheidung allenfalls vorläufige Wirksamkeit gemäß § 44 AußStrG zuzuerkennen.⁷⁰⁶ Eine beantragte Änderung des ENZ könnte in diesem Fall auch vom Verlassenschaftsgericht selbst vorgenommen werden. In aller Regel wird das Gericht jedoch auch hier die **Abänderung durch den an den Beschluss gebundenen Gerichtskommissär** analog zu § 181b AußStrG veranlassen. So ist auch *Fucik*⁷⁰⁷ der Ansicht, dass es der „Grundstruktur der ENZ-Ausstellung“ entspricht, „wenn die tatsächliche Berichtigung oder Änderung eines ENZ, auch wenn sie auf einem Beschluss des Gerichts beruht, vom Gerichtskommissär vorgenommen wird“.

Nur bei **Widerruf eines Zeugnisses durch das Verlassenschaftsgericht**, wird vom Gerichtskommissär nicht ergänzend eine Widerrufshandlung vorgenommen werden müssen.⁷⁰⁸

⁷⁰² Vgl *Mondel/Tschugguel* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 72 Rz 2.

⁷⁰³ Vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 72 EuErbVO Rz 2.

⁷⁰⁴ Vgl ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 44.

⁷⁰⁵ Vgl ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 44.

⁷⁰⁶ Vgl *Fucik* in *Deixler-Hübner/Schauer* Anpassungsbestimmungen § 181b AußStrG Rz 2.

⁷⁰⁷ Vgl *Fucik* in *Deixler-Hübner/Schauer* Anpassungsbestimmungen § 181b AußStrG Rz 6

⁷⁰⁸ Vgl *Fucik* in *Deixler-Hübner/Schauer* Anpassungsbestimmungen § 181b AußStrG Rz 2, der eine ergänzende Verpflichtung des Gerichtskommissär zur Feststellung des Widerrufs als „*entbehrlichen Formalismus*“ bezeichnet.

Ist eine beschlussmäßige Entscheidung des Gerichts ergangen, so kann diese mittels Rekurs und allenfalls mittels Revisionsrekurses weiter bekämpft werden.⁷⁰⁹

4.8.4.2 Verweigerung der Ausstellung eines ENZ durch die Ausstellungsbehörde

Sind dem zuständigen Gerichtskommissär in seiner Funktion als Ausstellungsbehörde Einwände gegen den zu bescheinigenden Sachverhalt bekannt, oder ist das beantragte Zeugnis mit einer Entscheidung zum selben Sachverhalt (zB Einantwortungsbeschluss) unvereinbar (Art 67 Abs 1), so verweigert dieser die Ausstellung des beantragten ENZ. Da der Gerichtskommissär einen Antrag auf Ausstellung eines ENZ aber nicht mittels eines anfechtbaren Beschlusses abweisen kann⁷¹⁰, ist gem § 181b AußStrG vorgesehen, dass der Gerichtskommissär den **Antrag auf Ausstellung des ENZ dem Gericht vorzulegen hat, wenn er der Ansicht ist, dass die Rechtsstellung, deren Bestätigung beantragt wird, nicht besteht**. Das Gericht hat in weiterer Folge mittels anfechtbarem Beschluss darüber zu entscheiden, ob das ENZ auszustellen ist oder nicht.

4.8.4.3 Säumnis der Ausstellungsbehörde

In Art 67 ist festgelegt, dass die Ausstellungsbehörde ein beantragtes ENZ unverzüglich auszustellen hat, wenn der zu bescheinigende Sachverhalt nach dem anwendbaren Recht feststeht. Sind die Voraussetzungen erfüllt und wird das ENZ lediglich aufgrund der Säumnigkeit der Ausstellungsbehörde nicht ausgestellt, so steht es dem Antragsteller auch in diesem Fall offen, **einen Antrag auf Überwachung durch das Gericht gem § 7a Abs 2 GKG** zu stellen.

Im Fall der Säumnigkeit hat das angerufene Gericht in weiterer Folge beschlussmäßig festzustellen, dass der zu bescheinigende Sachverhalt nach dem anwendbaren Recht feststeht und die Ausstellungsbehörde säumig ist. Entsprechend § 181b AußStrG hat sodann der Gerichtskommissär, welcher an den Inhalt des Beschlusses gebunden ist, das entsprechende Zeugnis auszustellen, wobei hierbei die **Setzung einer Frist** ratsam erscheint.

⁷⁰⁹ Vgl ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 44.

⁷¹⁰ Richterliche Entscheidungen sind gem § 1 Abs 2 Z 1 GKG von den Amtshandlungen der Notare ausgenommen; vgl auch *Fucik* in *Deixler-Hübner/Schauer* Anpassungsbestimmungen § 181b AußStrG Rz 2.

Kommt die Ausstellungsbehörde dem Begehren des Antragstellers nach Erlassung eines Beschlusses hinsichtlich der Säumigkeit noch immer nicht nach, so kann das „**überwachende Gericht**“ jederzeit das beantragte **ENZ selbst ausstellen**, wobei es hiervon die **Ausstellungsbehörde zu informieren** hat, um den Umlauf mehrerer ENZ zu vermeiden. Ebenso hat die Ausstellungsbehörde das übergeordnete Gericht von der Ausstellung des ENZ zu informieren, wenn dies nach Ablauf der im Beschluss angegebenen Frist erfolgt.

4.9 Aussetzung der Wirkungen des Zeugnisses

4.9.1 Allgemeines

Wird gegen ein bereits ausgestelltes ENZ gemäß Art 71 (Berichtigung, Änderung oder Widerruf) oder gemäß Art 72 (Rechtsmittel) vorgegangen, so kann **ergänzend** gem Art 73 die vorläufige Aussetzung der Wirkungen des Zeugnisses gem Art 69 verlangt bzw beantragt werden. Im Ergebnis ähnelt die Aussetzung der Wirkungen der nach innerstaatlichem Recht bekannten aufschiebenden Wirkung.⁷¹¹

Aufgrund der Formulierung des Art 73 können die Wirkungen des Zeugnisses jedoch nur dann ausgesetzt werden, wenn dies von einer hierzu berechtigten Person (berechtigtes Interesse oder Rechtsmittellegitimation) verlangt oder beantragt wird. Ein amtswegiges Tätigwerden kommt somit nicht in Frage.⁷¹²

Obwohl dies in Art 73 nicht explizit gefordert ist, wird die **Aussetzung der Wirkungen nur in Verbindung mit dem Verlangen/Antrag auf Änderung oder Widerruf** durch die Ausstellungsbehörde oder das Rechtsmittelgericht sinnvoll und möglich sein⁷¹³, da die Aussetzung der Wirkungen nur eine einstweilige Maßnahme gegen die missbräuchliche Verwendung einer beglaubigten Abschrift bis zur endgültigen Klärung der aufgeworfenen Fragen ermöglichen soll.⁷¹⁴ Umgekehrt führt die Einbringung eines Rechtsmittels gem Art 72 nicht

⁷¹¹ Vgl Schauer in Schauer/Scheuba 91, ihm folgend Mondel/Tschugguel in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Art 73 Rz 1; Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 73 EuErbVO Rz 1.

⁷¹² Vgl Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 73 EuErbVO Rz 2; Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 323 Rz 100.

⁷¹³ Vgl Rechberger/Kieweler in Rechberger/Zöchling-Jud 323 Rz 100.

⁷¹⁴ Vgl Schauer, EF-Z 2012/154, 249.

automatisch zur Aussetzung der Wirkungen des Zeugnisses, weshalb die Aussetzung zweckmäßigerweise jeweils separat zu verlangen bzw zu beantragen ist.⁷¹⁵

4.9.2 Anknüpfungspunkte

Die VO unterscheidet in Art 73 Abs 1 zwei unterschiedliche Anknüpfungspunkte für die Aussetzung der Wirkungen:

- a) Liegen die Voraussetzungen gem Art 71 (berechtigtes Interesse⁷¹⁶) vor, so **kann die Ausstellungsbehörde** (Ermessensentscheidung⁷¹⁷) die Wirkungen des Zeugnisses (Art 69) auf *Verlangen* der hierzu berechtigten Person **bis zur Änderung** oder zum **Widerruf** gemäß Art 73 Abs 1 lit a aussetzen. Kommt die Ausstellungsbehörde jedoch zum Ergebnis, dass das ausgestellte ENZ fehlerfrei ist, so wird die Aussetzung der Wirkungen mit der Feststellung dieses Umstandes ebenfalls wegfallen, obwohl die **Bestätigung** des ENZ nicht explizit in der VO erwähnt wird. Bei einer Bestätigung des ausgestellten ENZ durch die Ausstellungsbehörde wird es zweckmäßig sein, diesen Umstand der *verlangenden* Person **mitzuteilen**, damit diese, aufgrund des Umstandes, dass kein abgeändertes ENZ ausgestellt wird bzw kein Widerruf erfolgt, gegen die Entscheidung des Gerichtskommissärs (kein Beschluss) allenfalls ein Rechtsmittel (Antrag auf Überwachung durch das Gericht gem § 7a Abs 2 GKG) bei Gericht einbringen kann.
- b) Wurde ein Rechtsmittels iSd Art 72 durch die hierzu berechnigte Person anhängig gemacht, so kann gemäß Art 73 Abs 1 lit b ein Antrag auf Aussetzung der Wirkungen beim **Rechtsmittelgericht** gestellt werden.⁷¹⁸ Die Aussetzung durch die Ausstellungsbehörde gem lit a ist in diesem Verfahrensstadium nicht mehr möglich⁷¹⁹, da dies die Gefahr von sich widersprechenden Entscheidungen mit sich bringen würde (zB wenn das Rechtsmittelgericht die Ermessensentscheidung fällt, die Wirkungen nicht aufzuheben, woraufhin die Aussetzung bei der Ausstellungsbehörde verlangt und allenfalls verfügt wird). Was die Formulierung anbelangt, dass nur jene Personen antragslegitimiert sind, die berechnigt sind, eine von der Ausstellungsbehörde nach Artikel 72 getroffene Entscheidung

⁷¹⁵ Vgl *Mondel/Tschugguel* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 73 Rz 3.

⁷¹⁶ Siehe dazu Kap 4.7.2.

⁷¹⁷ Vgl *Dutta* in *MüKoBGB XI*⁷ Art 73 EuErbVO Rz 4.

⁷¹⁸ Wird kein Rechtsmittel anhängig gemacht, so ist stets die Ausstellungsbehörde für die Aussetzung der Wirkungen zuständig; vgl *Mondel/Tschugguel* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 73 Rz 2.

⁷¹⁹ Vgl *Rechberger/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* 323 Rz 100.

anzufechten, kann von einem Redaktionsversehen ausgegangen werden, da eine Entscheidung nicht nach Artikel 72 getroffen, sondern allenfalls angefochten wird.⁷²⁰

Sollen die Wirkungen eines ENZ durch das Rechtsmittelgericht ausgesetzt oder bestätigt werden, so ist hierüber mittels **Beschluss** zu entscheiden.

4.9.3 Folgen

4.9.3.1 Pflicht zur Verständigung über die Aussetzung der Wirkungen eines ENZ

Werden die Wirkungen eines ENZ ausgesetzt, so muss die tätig gewordene Ausstellungsbehörde bzw das tätig gewordene Rechtsmittelgericht unverzüglich alle Personen, denen beglaubigte Abschriften des Zeugnisses ausgestellt wurden (Rückgriff auf das Verzeichnis gemäß Art 70 Abs 2), über diesen Umstand informieren, um eine missbräuchliche Verwendung derselben möglichst verhindern zu können.

4.9.3.2 Folgen der Aussetzung der Wirkungen hinsichtlich den sich im Umlauf befindlichen beglaubigten Abschriften

Da eine Einziehung der zirkulierenden beglaubigten Abschriften in der VO nicht vorgesehen ist⁷²¹, stellt sich auch hier (wie bei der Berichtigung, Änderung oder dem Widerruf eines ENZ selbst) die Frage, **welche Folgen die Aussetzung der Wirkungen gemäß Art 73 auf die einer noch gültigen Abschrift eines ENZ grundsätzlich zukommenden Wirkungen gemäß Art 69 hat.**

Unter Verweis auf die bereits zu den Folgen der Berichtigung, Änderung oder über den Widerruf eines ENZ gemachten Ausführungen (Kap 4.7.5.) führt die Aussetzung der Wirkungen des Zeugnisses mE zusammengefasst dazu, dass die Inhaber einer beglaubigten Abschrift (bei welcher die Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist) durch die Verständigung seitens der Ausstellungsbehörde/des Rechtsmittelgerichts zwar bösgläubig und somit allenfalls schadenersatzpflichtig werden, wenn sie weiterhin auf Grundlage einer beglaubigten

⁷²⁰ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 73 EuErbVO Rz 3; Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 73 EuErbVO Rz 3.

⁷²¹ Vgl Dutta in MüKoBGB XI⁷ Art 71 EuErbVO Rz 7; Perscha in Deixler-Hübner/Schauer Art 71 EuErbVO Rz 14; Mondel/Tschugguel in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Art 71 Rz 6.

Kopie über Vermögenswerte disponieren, ein gutgläubig auf Grundlage der noch gültigen Abschrift Verfügender jedoch weiterhin von den Wirkungen des Art 69 profitieren kann.⁷²²

Wird die Aussetzung der Wirkungen durch die Ausstellungsbehörde selbst als unrichtig erachtet, so steht hierfür der Rechtsbehelf gem Art 72 Abs 1 zur Verfügung (Antrag auf Überwachung durch das Gericht gem § 7a Abs 2 GKG). Wird die Aussetzung durch das Rechtsmittelgericht verfügt, so kann der hierüber gefasste Beschluss mittels Rekurs bekämpft werden.

4.9.3.3 Keine Ausstellung weiterer beglaubigter Abschriften

Keiner weiteren Erläuterung bedarf Art 73 Abs 2 2. Abs, gem welchem nach Aussetzung der Wirkungen eines Zeugnisses keine weiteren beglaubigten Abschriften ausgestellt werden dürfen.

4.10 Haftung der Ausstellungsbehörde

Aufgrund des Umstandes, dass das ENZ in Österreich grundsätzlich nicht vom Gericht, sondern vom Notar als Gerichtskommissär ausgestellt wird, stellt sich weiters die Frage, wer für die Folgen eines mangelhaft ausgestellten ENZ und den dadurch allenfalls herbeigeführten Schaden haftet. Bisher stellte sich diese Frage hinsichtlich den ausgestellten Erbrechtsnachweisen nicht, da ein Verlassenschaftsverfahren zwar vom Notar als Gerichtskommissär (mit Ausnahme der schriftlichen Abhandlungspflege durch einen Erbenmachthaber) durchgeführt, jedoch mittels konstitutiv wirkendem Einantwortungsbeschluss des Verlassenschaftsgerichtes beendet wird (§ 797 ABGB). Die erbrechtlichen Wirkungen werden somit durch einen Akt des Gerichtes ausgelöst, weshalb allfällige Schadenersatzforderungen im Rahmen der Amtshaftung zu beurteilen sind.

⁷²² Vgl *Mondel/Tschugguel* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Art 71 Rz 6; *J. Schmidt*, ZEV 2014, 394; *ders* in *BeckOGK EuErbVO* Art 71 Rz 36 ff.

Wird der Notar in seiner Funktion als Gerichtskommissär tätig, in welcher er ihm übertragene hoheitliche Aufgaben ausübt, so fallen auch jene Fehler, die ihm bei der Erfüllung dieser Aufgaben passieren, im Rahmen des **Amtshaftungsgesetzes**⁷²³ auf den Bund als Rechtsträger zurück (gilt auch für Säumnisse).⁷²⁴ Da die Ausstellungsbehörde eines ENZ grundsätzlich der Notar als Gerichtskommissär ist, sind Ersatzansprüche, die auf Ausstellungsmängel der Gerichtskommissärs beruhen, als Amtshaftungsansprüche gegen den Bund zu richten.

⁷²³ Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden (Amtshaftungsgesetz – AHG) BGBl 1952/60 idgF.

⁷²⁴ Vgl ErläutRV 225 BlgNR 22. GP 27 zu § 7a.

5 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. **EuErbVO:** Mit der EuErbVO wurde nicht nur das Kollisionsrecht im Bereich des Erbrechtes in den teilnehmenden MS (ausgenommen sind das Vereinigte Königreich, Irland und das Königreich Dänemark) der Europäischen Union harmonisiert, sondern auch die Möglichkeit der Durchsetzung der mit einem Verlassenschaftsverfahren verbundenen Rechtspositionen und Ansprüche in anderen Mitgliedstaaten durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses geschaffen. Das ENZ soll es ermöglichen, die Rechtsstellung von Erben, Vermächtnisnehmern, Testamentsvollstreckern oder Nachlassverwaltern unkompliziert und über Sprachbarrieren hinweg, in einfacher und standardisierter Form nachweisen zu können.
2. **ErbRÄG 2015:** Auf nationaler Ebene wurden mit dem ErbRÄG 2015 Begleitbestimmungen erlassen, welche die Eingliederung der VO in das österreichische Rechtssystem erleichtern bzw Lücken schließen sollten. Als wesentlichster Punkt wurde klargestellt, dass das AußStrG bei der Beantragung, Prüfung und Ausstellung des Zeugnisses die maßgebliche Verfahrensordnung ist, soweit die EuErbVO keine entsprechenden Regeln bereithält (§ 181b AußStrG). Gleichzeitig wurden mehrere Paragraphen im AußStrG ergänzt bzw abgeändert. Aufgrund des Umstandes, dass der österreichische Gesetzgeber jedoch verhältnismäßig nur geringfügige Anpassungen vornahm, bleiben für Rechtsanwender zahlreiche Fragen offen, welche letztlich erst durch die Rechtsprechung verbindlich geklärt werden können.
3. **Rechtsnachweis sui generis:** Beim ENZ handelt es sich um einen supranationalen, Rechtsnachweis sui generis, welcher **keinen vollstreckbaren Rechtstitel** darstellt und selbst keine Rechte und Pflichten begründen kann (=deklarativer Rechtsnachweis).
4. **Öffentliche Urkunde:** In § 33 Abs 1 lit d GBG wurde vom österreichischen Gesetzgeber klargestellt, dass das ENZ in **Österreich als öffentliche Urkunde zu** qualifizieren ist.
5. **Ausstellungsvoraussetzung – grenzüberschreitender Sachverhalt:** Ein ENZ darf nur dann ausgestellt werden, wenn dieses zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat benötigt wird und somit ein grenzüberschreitender Sachverhalt gegeben ist. Ein einmal ausgestellt ENZ kann in weiterer Folge jedoch ebenso im Ausstellungsmitgliedstaat selbst verwendet werden.

6. **Verhältnis zu internationalen Abkommen:** Unberührt bleibt die Anwendung von Abkommen, welchen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung bereits angehört haben (insb Haager Testamentsformübereinkommen). Die EuErbVO wird jedoch nur hinsichtlich jenen Bestimmungen verdrängt, welche durch die entsprechenden Staatsverträge geregelt sind. Sofern diese keine Bestimmungen über einen auszustellenden Erbnachweis enthalten, bleiben die das ENZ betreffenden Artikel der VO auch in diesen Fällen anwendbar, weshalb die Ausstellung eines ENZ grundsätzlich auch in solchen Fällen möglich ist. Abkommen, welche ausschließlich von Mitgliedsstaaten abgeschlossen wurden, werden jedoch durch die EuErbVO verdrängt.

7. **Verhältnis zu innerstaatlichen Rechtsnachweisen:** Die Verwendung eines ENZ ist nicht verpflichtend. Berechtigten Personen steht es somit offen, ihre Rechtsstellung im Wege der Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung iSd Art 39 bzw der Annahme einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleiches gem Art 59 im jeweiligen MS nachzuweisen. Das ENZ stellt ein ergänzendes, fakultatives Angebot dar, wobei je nach Günstigkeit (entscheidend sind die mit dem jeweiligen Nachweis verbundenen Wirkungen) weiterhin die nationalen Rechtsnachweise verwendet werden können.

8. **Antragslegitimation:** Antragsberechtigt sind nur Erben, Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter iSd VO. Hierbei hervorzuheben ist, dass ein nach österreichischem Recht eingesetzter Vermächtnisnehmer (Damnationslegatar) nicht berechtigt ist, ein ENZ zu beantragen. Aufgrund der Formulierung in der VO steht diese Möglichkeit ausschließlich unmittelbar am Nachlass berechtigten Vindikationslegataren offen. Nicht antragsberechtigt sind deshalb auch pflichtteilsberechtigte Personen nach österreichischem Recht, da diesen nur ein obligatorisch wirkender Anspruch gegen den Erben zukommt sowie Nachlassgläubiger.

9. **Zuständigkeit zur Ausstellung eines ENZ in Österreich:** Sachlich zuständig für die Ausstellung ist der nach der Verteilungsordnung zuständige Notar als Gerichtskommissär für das jeweils örtlich zuständige Bezirksgericht. Funktionell wird somit der Gerichtskommissär tätig, welcher jedoch nicht als Gericht iSd VO sondern als „andere Behörde“ tätig wird. Dies ergibt sich daraus, dass Amtshandlungen des Gerichtskommissär in keiner der von österreichischen Verlassenschaftsgerichten ergangenen Entscheidungen vergleichbaren Weise angefochten werden können. Der Abhilfeantrag gem § 7a GKG reicht nicht aus,

um dem Gerichtsbegriff der VO gerecht zu werden. Im Ergebnis wird das ENZ in Österreich somit vom in Erbsachen funktionell zuständigen Notar als Gerichtskommissär gem Art 64 lit b, der als *andere Behörde* tätig wird, ausgestellt. Nur bei andauernder Untätigkeit des Gerichtskommissärs besteht die Möglichkeit, dass das zuständige Bezirksgericht selbst das ENZ ausstellt.

10. **Antragsprüfung und öffentliche Bekanntmachung:** Liegt eine Zuständigkeit vor, so hat der Gerichtskommissär als Ausstellungsbehörde von Amtswegen die notwendigen Angaben zu prüfen und Nachforschungen anzustellen (Untersuchungsgrundsatz). Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs bestimmt Art 66 Abs 4, dass die Ausstellungsbehörde alle erforderlichen Schritte unternimmt, die Berechtigten von der Beantragung eines Zeugnisses zu unterrichten. Sie hat weiters jeden Beteiligten, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter – falls dies für die Feststellung des Sachverhalts erforderlich ist – zu hören und durch öffentliche Bekanntmachung anderen möglichen Berechtigten Gelegenheit zu geben, ihre Rechte geltend zu machen (Art 66 Abs 4). Während die Verständigung der bekannten Berechtigten in aller Regel keine Herausforderung darstellt, lässt die VO offen, in welcher Form und in welchem räumlichen Gebiet die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen ist, damit *anderen möglichen Berechtigten* die Geltendmachung ihrer Rechte ermöglicht wird. Die bisherige Literatur schweigt größtenteils zu diesem Punkt bzw begnügt sich mit dem Hinweis darauf, dass eine öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen ist, ohne jedoch auszuführen, wie diese konkret auszusehen hat. Da auch das ErbRÄG 2015 diesen Punkt nicht aufgegriffen hat und in der Praxis dem Vernehmen nach die öffentliche Bekanntmachung mangels Regelung schlicht unterbleibt, wird vorgeschlagen, unter Rückgriff auf § 89j Abs 2 GOG, durch Veröffentlichung der Beantragung eines ENZ in der Ediktsdatei, dieser Anforderung in Österreich nachzukommen. Eine Frist für die Ausstellung muss nicht eingehalten werden, da eine solche weder in der VO vorgesehen ist, noch dem Zweck des Zeugnisses, nämlich die zügige und effiziente Nachlassabwicklung zu ermöglichen, dienlich wäre. Zusätzlich zur Einschaltung eines Edikts ist auch in anderen MS eine öffentliche Bekanntmachung durchzuführen, wenn es aufgrund der gegebenen Umstände naheliegt, dass in diesen anderen MS andere, bisher unbekannte, Berechtigte vorhanden sind. Es muss somit im Einzelfall entschieden werden, ob ausreichende Anhaltspunkte für weitere Berechtigte in anderen MS vorhanden sind oder ob dies mit großer Wahrscheinlichkeit aufgrund der Angaben der erblasserischen Angehörigen ausgeschlossen werden kann.

11. **Versagungsgründe:** Die Ausstellungsbehörde kann die Ausstellung eines ENZ verweigern, wenn Einwände gegen den zu bescheinigenden Sachverhalt anhängig sind oder das Zeugnis mit einer Entscheidung zum selben Sachverhalt nicht vereinbar wäre. Vorgebrachte Einwände sind jedoch nur dann relevant, wenn diese materiell-rechtliche Auswirkungen auf die nach Art 63 Abs 1 und 2 zu bescheinigenden Rechtstellungen haben. Dies ist etwa dann der Fall, wenn trotz eingebrachter Erbschaftsklage, die Ausstellung eines ENZ beantragt oder ein solches vom erbantrittserklärten Erben hinsichtlich der Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse beantragt wurde, obwohl in der Zwischenzeit ein Verlassenschaftskurator nach § 173 AußStrG bestellt wurde. Wurde dem Erbschaftskläger etwa mit rechtskräftiger Entscheidung die Verlassenschaft zugesprochen, so liegt eine nicht vereinbare Entscheidung vor, weshalb dem ursprünglich eingeworbenen Erben kein ENZ mehr ausgestellt werden darf.

Liegt ein Versagungsgrund vor, so muss der Gerichtskommissär den Antrag dem Gericht vorlegen, welches in weiterer Folge mittels anfechtbarem Beschluss über diesen zu entscheiden hat.

12. **Ausstellung:** Liegen sämtliche Voraussetzungen vor, ist das ENZ unverzüglich antragsgemäß auszustellen. Die Ausstellungsbehörde hat hierfür das von der EU-Kommission zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden, welches in sämtlichen Amtssprachen zur Verfügung steht. In Österreich ist dieses vom Notar als Gerichtskommissär und unter Beifügung seines Amtssiegels zu unterfertigen. Den Antragstellern wird lediglich eine befristet gültige beglaubigte Abschrift (genäht) ausgehändigt. Die Urschrift des ENZ wird dem Verlassenschaftsakt beigelegt und bei Gericht verwahrt.

13. **Kosten:** Der ausstellende Gerichtskommissär kann für die Ausstellung des ENZ eine Gebühr gem § 16 GKTG geltend machen, sofern dieser nicht bereits im Verlassenschaftsverfahren einen Gebührenanspruch nach § 13 GKTG (Durchführung eines Verlassenschaftsverfahrens) geltend gemacht hat. Ist dies der Fall, bleibt allenfalls die Möglichkeit, bei Beantragung eines ENZ vor Erlassung des Kostenbeschlusses durch das Gericht, einen Antrag auf Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr gem § 5 GKTG zu stellen.

14. **Teilzeugnis:** Jeder Berechtigte kann ein ENZ zum Nachweis seiner Rechtsstellung beantragen, wobei sich der Inhalt des Zeugnisses grundsätzlich nach dem beabsichtigten

Zweck richtet. Es ist somit möglich, mehrere ENZ mit unterschiedlichen Inhalten auszustellen, wobei stets darauf zu achten ist, dass die in einem Teilzeugnis enthaltenen Angaben keinen Raum für falsche Rückschlüsse zulassen (zB sollte das einem Erben ausgestellte ENZ einen Hinweis auf allfällige Vermächtnisse – va von Liegenschaften – enthalten). Erben sind als Universalrechtsnachfolger jedoch stets berechtigt ein Gesamtnachlasszeugnis zu beantragen.

15. **Wirkungen:** Art 69 regelt die dem ENZ als supranationalem Erbrechtsnachweis zukommenden Wirkungen. Folgende Bereiche/Funktionen sind hierbei zu unterscheiden:

- a) **Beweiswirkung:** Gem Art 69 Abs 2 kann zum einen vermutet werden, dass das ENZ sowohl den jeweiligen Sachverhalt als auch die festgestellte Rechtslage zutreffend ausweist, zum anderen, dass die Personen, die im Zeugnis als Berechtigte genannt sind, tatsächlich über die im Zeugnis angeführten Rechte oder Befugnisse verfügen und, dass diese Rechte oder Befugnisse keinen anderen als den im Zeugnis aufgeführten Bedingungen und/oder Beschränkungen unterliegen. Bei Vorlage einer noch gültigen beglaubigten Abschrift eines ENZ sind somit keine anderen, zusätzlichen Dokumente und Nachweise hinsichtlich den nachgewiesenen Tatsachen und Rechtsstellungen vorzulegen. Vermutungen sind jedoch stets widerlegbar, weshalb mangels unionsrechtlicher Regelung in Österreich in sinngemäßer Anwendung des § 270 ZPO der Beweis des Gegenteiles zu führen ist.
- b) **Gutglaubenswirkung:** In Ergänzung zur vorangeführten Beweiswirkung, entfaltet das ENZ zudem Gutglaubenswirkungen, welche das Vertrauen in das ENZ stärken und gutgläubig vorgenommene Verfügungen schützen sollen. Anders als beim österreichischen Einantwortungsbeschluss, bei welchem der gute Glaube erst mit positiver Kenntnis der Unrichtigkeit entfällt, wird dieser beim ENZ bereits bei grob fahrlässiger Unkenntnis zerstört. Laut VO ist geschützt, wer gem Art 69 Abs 3 an eine als zur Entgegennahme berechtigt bezeichnete Person Zahlungen leistet oder Vermögenswerte übergibt bzw gem Art 69 Abs 4 von einer solchen Person Nachlassvermögen erwirbt. Richtigerweise sind die Gutglaubenswirkungen jedoch nicht auf die explizit angeführten Verfügungen beschränkt (wer „Zahlungen leistet“, „Vermögenswerte übergibt“ oder „Verfügung über Nachlassvermögen“ vornimmt). Sämtliche rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, ganz gleich, ob es sich dabei um die Erfüllung eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrages etc

handelt, sind deshalb vom Gutgläubensschutz gem Art 69 Abs 3 und 4 umfasst. Beim Eigentumserwerb wird jedoch nur die fehlende Verfügungsberechtigung des Verfügenden geheilt, nicht aber die von Anfang an fehlende Nachlasszugehörigkeit infolge mangelnden Eigentums des Verstorbenen. Subsidiär kann jedoch ein gutgläubiger Eigentumserwerb nach nationalem Recht (§ 367 ABGB) möglich sein. Maßgeblich für die Beurteilung der Gutgläubigkeit ist der Zeitpunkt der Verfügung. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob die **Vorlage bzw Kenntnisnahme vom Inhalt des ENZ** Voraussetzung für die Entfaltung der Gutgläubenswirkungen ist (konkreter oder abstrakter Gutgläubensschutz). ME ist die Vorlage einer beglaubigten Abschrift vor der Vornahme einer Rechtshandlung nicht zwingend notwendig, wenn auch in der Regel ratsam. Wird keine beglaubigte Abschrift des ENZ vorgelegt, so muss der Verfügende jedoch zumindest Kenntnis vom Vorhandensein eines ENZ haben (konkreter Gutgläubensschutz), um sich auf die entsprechenden Wirkungen berufen zu können. Eine Kenntnis des genauen Inhalts des ENZ ist hierbei jedoch nicht erforderlich, weshalb es ausreicht, dass die im ENZ angeführte berechnigte Person sich auf Ihre Legitimation *auf Grundlage* des ausgestellten ENZ beruft und dadurch beim Gegenüber den guten Glauben auslöst.

- c) **Legitimationswirkung:** Das Zeugnis stellt ein wirksames Schriftstück für die Eintragung von Rechtsstellungen hinsichtlich des Nachlassvermögens in einschlägige Register eines Mitgliedstaates dar. Die Begründung der jeweiligen Rechtsstellung richtet sich allein nach dem anwendbaren Recht und gründet somit entweder direkt auf dem Gesetz (zB Vonselbsterwerb, zB gem § 1922 BGB in Deutschland) oder geschieht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung (zB Einantwortungsbeschluss gem § 797 ABGB iVm § 177 AußStrG in Österreich).

Der Inhalt des ENZ ist von der registerführenden Behörde (zB dem österreichischen Grundbuch) nicht anzuzweifeln oder nachzuprüfen. Eine solche Überprüfungsbefugnis ist nämlich weder nach der VO noch nach nationalem österreichischem Recht vorgesehen (vgl § 94 Abs 2 GBG), weshalb im Ergebnis, bis zu einer etwaigen Aussetzung der Wirkungen bzw der Änderung oder dem Widerruf des Zeugnisses, eine Bindung an den Inhalt des ENZ besteht. Nur wenn nicht jener Grundbuchsstand gegeben ist, von dem die das ENZ ausstellende Behörde ausgegangen ist, ist die Eintragung abzulehnen (§ 94 Abs 2 GBG).

Gemäß Art 1 Abs 2 lit k ist die **Art der dinglichen Rechte** vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Wird die Eintragung eines dem Sachstatut unbekannten Rechts (in Österreich zB Stockwerks- oder Gesamthandeigentum) begehrt, so muss in diesem Zusammenhang unter Anwendung des Art 31 eine Anpassung des jeweiligen dinglichen Rechtes vorgenommen und das Ergebnis im jeweiligen Register eingetragen werden. Hierbei sind die mit dem besagten dinglichen Recht verfolgten Ziele und Interessen und die mit ihm verbundenen Wirkungen zu berücksichtigen. Dementsprechend muss das am ehesten vergleichbare Sachenrecht des Registerstaates um nach dem Registerrecht bekannte Verfügungsrechte bzw -beschränkungen ergänzt werden, um der tatsächlich nach dem auf die Rechtsnachfolge anzuwendenden Recht erworbenen Rechtsstellung zum Durchbruch zu verhelfen. So muss etwa deutsches Stockwerkseigentum in Österreich in Miteigentum, verbunden mit einem Wohnrecht, angepasst werden. Der Rechtsprechung des OGH, welcher als Verfügungsbeschränkung die „*Anmerkung der Beschränkung des Verfügungsrechtes durch die Erbengemeinschaft gem §§ 2032 dt. BGB ff*“ verfügte, ist jedoch entgegenzutreten. Gegenstand der Anpassung können nur Verfügungsbeschränkungen nach österreichischem Recht sein (Belastungs- und Veräußerungsverbot, Vorkaufsrecht etc), da ansonsten der numerus clausus des österreichischen Sachenrechts aufgeweicht würde, was von der Verordnung gerade eben nicht gewollt ist. Verweise auf ausländische Rechtsordnungen im österreichischen Grundbuch sind somit abzulehnen.

Der Eigentumserwerb richtet sich nach dem Erbstatut, welcher durch das ENZ nachgewiesen wird. Da dem österreichischen Recht außerbücherliches Eigentum auch an Liegenschaften bekannt ist (Durchbrechung des Intabulationsprinzips zB nach Einantwortung des Nachlasses), erwerben Erben oder dinglich berechnigte Vermächtnisnehmer (Vindikationslegatäre) – wenn ein ausländisches Erbstatut zur Anwendung gelangt – unmittelbar Eigentum auch an österreichischen Liegenschaften. Die Berichtigung des Grundbuchsstandes hat somit nur mehr deklarativen Charakter. Sind nach dem Registerrecht weitere Nachweise für die Eintragung eines Rechts notwendig (zB Unbedenklichkeitsbescheinigung, behördliche Genehmigungen, etc), so werden diese durch das ENZ nicht ersetzt und müssen zudem vorgelegt werden. Weitere Nachweise hinsichtlich der erworbenen Rechtsstellung können hingegen nicht gefordert werden.

Zur gesetzlichen Anwachsung nach § 14 WEG 2002 ist festzuhalten, dass diese Bestimmung in den Anwendungsbereich der VO fällt und nicht aufgrund des Art 1 Abs 2 lit g vom Anwendungsbereich der VO ausgenommen ist. Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei § 14 WEG 2002 um eine Rechtsnachfolge von Todeswegen handelt, welche nicht von vornherein unentgeltlich erfolgt. Da die Anwachsung auch abgelehnt bzw eine Vereinbarung zur Übernahme des halben Mindestanteils durch eine andere Person abgeschlossen werden kann und somit stets die Möglichkeit besteht, dass das betroffene Liegenschaftsvermögen rückwirkend zum Todestag in den Nachlass fällt, muss § 14 WEG 2002 stets durch die zuständige Behörde berücksichtigt werden. Kommt es zur Anwachsung, so ist idR ein Übernahmepreis in den Nachlass zu bezahlen, welcher wiederum im Verlassenschaftsverfahren zu berücksichtigen ist. Von einer unentgeltlichen Zuwendung, welche die VO mE mit Art 1 Abs 2 lit g erfassen will, ist somit nicht auszugehen. Dies führt zu dem Ergebnis, dass im Falle der gesetzlichen Anwachsung im Todeszeitpunkt aufgrund der unmittelbaren Berechtigung (ähnlich einem Vindikationslegat) die Ausstellung eines ENZ auch zum Nachweis des Erwerbs gem § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002 möglich ist.

Soll aufgrund eines ENZ eine **Eintragung im österreichischen Grundbuch** vorgenommen werden, so ist laut OGH Rechtsprechung die Angabe des Grundbuchkörpers per se nicht erforderlich. ME darf diese Entscheidung jedoch nicht verallgemeinert werden, da es vom Einzelfall abhängt, ob aus den im ENZ aufgenommen Angaben zweifelsfrei abgeleitet werden kann, dass keine anderen Rechte an den betroffenen Liegenschaften bestehen. Hierbei kann es vor allem zu Problemen kommen, wenn ein Erbe lediglich die Ausstellung eines Teilzertifikats hinsichtlich der ihn betreffenden Rechte beantragt. Wird in einem solchen Fall nur die Erbquote (zB Alleinerbe) im ENZ angeführt und nicht auf etwaige weitere Vermächtnisnehmer hingewiesen, so könnte fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass auch sämtliche Liegenschaften dem Erben zukommen. Im Ergebnis ist eine registerführende Behörde zwar nicht befugt, die im ENZ enthaltenen Angaben inhaltlich nachzuprüfen, sie muss jedoch im Ausschlussverfahren versuchen zu ermitteln, ob unter Zugrundelegung der enthaltenen Angaben auch andere Verfahrensergebnisse möglich wären. Ist dies der Fall, ist eine beantragte Einverleibung abzuweisen.

16. Beglaubigte Abschriften des ENZ: Die Urschrift des ENZ verbleibt stets bei der Ausstellungsbehörde, wobei aufgrund des Umstandes, dass der Notar in seiner Funktion als Gerichtskommissär idR als Ausstellungsbehörde tätig wird, die Urschrift bei Gericht (im jeweiligen Verlassakt) aufzubewahren ist. Die von der Urschrift angefertigten beglaubigten Abschriften sind idR sechs Monate gültig, wobei die Gültigkeit auf Antrag verlängert bzw eine neue beglaubigte Abschrift ausgestellt werden kann. Die Ausstellungsbehörde hat in diesem Fall nur mehr auf in der Zwischenzeit neu bekannt gewordene Umstände Rücksicht zu nehmen und keine neuerliche Prüfung wie bei einer erstmaligen Beantragung vorzunehmen. Weiters hat die Ausstellungsbehörde ein Verzeichnis zu führen, in welches sie sämtliche Empfänger von beglaubigten Abschriften einzutragen hat, damit diese im Falle des Widerrufs, der Abänderung oder der Aussetzung der Wirkungen über diesen Umstand unterrichtet werden können. Diese Unterrichtung führt in weiterer Folge dazu, dass die Wirkungen gemäß Art 69 zwar gutgläubigen Dritten weiterhin zugutekommen, die zwischenzeitlich schlechtgläubig gewordenen Inhaber einer beglaubigten Abschrift eines ENZ aber bei Vornahme weiterer Verfügungen schadenersatzpflichtig werden.

Hinsichtlich der Gültigkeit einer beglaubigten Abschrift ist auf den Zeitpunkt der Vorlage abzustellen, weshalb es nicht schädlich ist, wenn zB die einem Grundbuchsgesuch beigelegte, noch gültige, beglaubigte Abschrift vor Entscheidung des Gerichts abläuft. Wird dem Grundbuchsgericht jedoch vor der Entscheidungsfindung bekannt, dass das ENZ widerrufen, abgeändert oder dessen Wirkungen ausgesetzt wurden, so kann das Gesuch aufgrund der nachträglichen Sachverhaltsänderung abgewiesen werden.

17. Berichtigung, Änderung und Widerruf eines ENZ: Die Ausstellungsbehörde muss Schreibfehler, welche keine inhaltliche Unrichtigkeit des ENZ begründen, auf Antrag bzw von Amts wegen korrigieren. Ist das ENZ inhaltlich unrichtig, so hat die Ausstellungsbehörde das ENZ ebenso von Amts wegen abzuändern und somit richtig zu stellen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu widerrufen. Über die getroffenen Maßnahmen hat die Ausstellungsbehörde sämtliche Empfänger von bisher ausgestellten beglaubigten Abschriften zu verständigen, um diese – aufgrund der nunmehrigen Schlechtgläubigkeit – von weiteren Verfügungen abzuhalten bzw eingeleitete Verfügungsmaßnahmen (zB Grundbuchsgesuche) zu stoppen. Die Einziehung der beglaubigten Abschriften ist von der VO nicht vorgesehen, weshalb gutgläubige Dritte bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist weiterhin auf die Wirkungen

gem Art 69 vertrauen dürfen. Auf allfällige Schadenersatzpflichten der schlechtgläubig Verfügenden wird hingewiesen.

Wurden bereits Grundbucheintragungen aufgrund eines inhaltlich unrichtigen ENZ vorgenommen, so kann der Grundbuchsstand gem § 136 GBG von Amts wegen berichtigt werden. Dies gilt sowohl für jene Fälle, in welchen sich der Inhalt des ENZ nicht mit dem Inhalt einer Entscheidung oder eines festgestellten Sachverhalts deckt, als auch für jene Fälle, in welchen sich die nachträgliche Unrichtigkeit einer mittels ENZ korrekt widergegebenen Entscheidung bzw eines festgestellten Sachverhalts herausstellt. Da das ENZ nur einen deklarativ wirkenden Rechtsnachweis darstellt, muss stets auf die tatsächlich erworbenen Rechte Bezug genommen werden. Gibt das Grundbuch dementsprechend nicht die wirkliche Rechtslage wieder, so kann von Amts wegen eine Richtigstellung vorgenommen werden. Eine Berichtigung ist jedoch dann nicht mehr möglich, wenn das betreffende Liegenschaftsvermögen zwischenzeitlich gutgläubig weiterveräußert wurde, weshalb in solchen Fällen nur mehr Schadenersatzansprüche (zB gegen einen schuldhaft handelnden Antragsteller) oder allenfalls Amtshaftungsansprüche gegen die Ausstellungsbehörde geprüft werden können.

18. Rechtsschutz: Werden von der Ausstellungsbehörde Maßnahmen getroffen (Ausstellung eines ENZ, die Änderung, der Widerruf oder die Aussetzung der Wirkungen etc), so kann dagegen ein Rechtsmittel erhoben werden. Aufgrund des Umstandes, dass in Österreich idR der Notar als Gerichtskommissär als Ausstellungsbehörde fungiert, kann gegen die von diesem gesetzten Maßnahmen bzw hinsichtlich einer allfälligen Säumigkeit, ein Antrag auf Überwachung durch das Gericht gem § 7a Abs 2 GKG gestellt werden. Über einen solchen Antrag hat das angerufenen Gericht mittels Beschluss zu entscheiden, welcher in weiterer Folge mittels Rekurs und allenfalls mittels Revisionsrekurses weiter bekämpft werden kann. Will der Gerichtskommissär die Ausstellung eines ENZ von vornherein verweigern, so hat er den Antrag selbst dem Gericht vorzulegen, welches mittels anfechtbarem Beschluss hierüber zu entscheiden hat. Ein angerufenes Gericht wird nach entsprechender Beschlussfassung in aller Regeln den Gerichtskommissär auffordern, ein entsprechendes ENZ auszustellen. Kommt der Gerichtskommissär dieser Aufforderung nicht nach, kann das zuständige Gericht in letzter Konsequenz das ENZ auch selbst ausstellen, wobei es den Gerichtskommissär als primäre Ausstellungsbehörde über die Ausstellung zu benachrichtigen hat.

19. Aussetzung der Wirkungen: Wird gegen ein fehlerhaftes ENZ vorgegangen, so kann dies stets auch mit einem Antrag der hierzu Berechtigten auf Aussetzung der Wirkungen des ENZ verbunden werden. Diese einstweilige Maßnahme soll die missbräuchliche Verwendung einer beglaubigten Abschrift bis zur endgültigen Klärung der aufgeworfenen Fragen ermöglichen, da die Ausstellungsbehörde sämtliche Empfänger von Abschriften unverzüglich über die Aussetzung zu informieren hat. Gegen die Aussetzung der Wirkungen kann ebenfalls ein Rechtsmittel erhoben werden, wenn diese als unrechtmäßig empfunden wird. Durch die Verständigung der Empfänger von beglaubigten Abschriften wird – wie bereits mehrfach erwähnt – deren Schlechtgläubigkeit herbeigeführt, was die weitere Verwendung der beglaubigten Abschriften verhindern soll.

20. Haftung der Ausstellungsbehörde: Ein ENZ wird in Österreich auf Antrag vom nach der Verteilungsordnung zuständigen Notar als Gerichtskommissär ausgestellt. In dieser Funktion sind diesem hoheitliche Aufgaben übertragen, wozu auch die Ausstellung des ENZ zählt. Allfällige Fehler des Gerichtskommissärs bei der Ausstellung von ENZ sind somit im Rahmen des Amtshaftungsgesetzes zu beurteilen.

6 Abstract

Mit der EuErbVO wurde nicht nur das Kollisionsrecht im Bereich des Erbrechtes innerhalb der an der VO teilnehmenden Mitgliedstaaten vereinheitlicht, es wurde zudem als weiterer Baustein das Europäische Nachlasszeugnis eingeführt, welches die Möglichkeit bietet, die nach dem Erbstatut erworbenen Rechte in einem anderen Mitgliedstaat nachweisen und somit geltend machen zu können. Aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Rechtsordnungen kann es hierbei jedoch zu zahlreichen Problemen in der praktischen Umsetzung des Ergebnisses eines Verfahrens kommen, insbesondere, wenn der Nachweis über den Erwerb von Liegenschaften erbracht werden soll.

Die österreichische Rechtsordnung enthält zahlreiche Spezifika, wie etwa das Entstehen einer ruhenden Verlassenschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, den konstitutiven Erwerb einer Erbschaft durch die rechtskräftige Einantwortung, den numerus clausus der österreichischen Sachenrechte etc, auf welche die EuErbVO mit ihren Bestimmungen über das ENZ keine Rücksicht nimmt und auch nicht nehmen kann. Bei der Beantragung, Ausstellung und Anwendung des ENZ in Österreich sind dementsprechend zahlreiche österreichspezifische Problemstellungen zu berücksichtigen, um einerseits den Bestimmungen der EuErbVO gerecht zu werden und andererseits die Eingliederung des ENZ in das österreichische Rechtssystem zu ermöglichen.

In der vorliegenden Arbeit wird versucht, Antworten auf die wesentlichsten Fragen rund um die Verwendung eines ENZ in Österreich zu geben und praxisorientierte Lösungsansätze aufzuzeigen.

7 Anhang

7.1 Formblatt IV – Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

FORMBLATT IV

Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

(Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ⁽¹⁾)

MITTEILUNG AN DEN ANTRAGSTELLER

Dieses nicht verbindliche Formblatt soll Ihnen die Zusammenstellung der für die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses erforderlichen Angaben erleichtern. In den Anlagen zu diesem Formblatt können Sie gegebenenfalls zusätzliche relevante Informationen angeben.

Bitte prüfen Sie im Voraus, welche Angaben für die Ausstellung des Zeugnisses benötigt werden.

Dem Antragsformblatt beigegefügte Anlagen ⁽²⁾

- ☐ Anlage I — Angaben zum Gericht oder zur sonstigen zuständigen Behörde, das bzw. die mit der Erbsache als solcher befasst ist oder war (OBLIGATORISCH, falls abweichend von der unter 2. des Antragsformblatts genannten Behörde)
- ☐ Anlage II — Angaben zum/zu den Antragsteller(n) (OBLIGATORISCH, falls es sich um (eine) juristische Person(en) handelt)
- ☐ Anlage III — Angaben zum Vertreter des/der Antragsteller(s) (OBLIGATORISCH, falls der/die Antragsteller vertreten wird/werden)
- ☐ Anlage IV — Angaben zum/zu den (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartner(n) des Erblassers (OBLIGATORISCH, falls es einen oder mehrere (ehemalige) Ehegatten oder (ehemalige) Lebenspartner gibt)
- ☐ Anlage V — Angaben zu möglichen Berechtigten (OBLIGATORISCH, falls abweichend von dem Antragsteller oder dem/den (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartner(n))
- ☐ Keine Anlage beigegefügt

1. Mitgliedstaat der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist ⁽³⁾ (*)

- ☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
- ☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
- ☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
- ☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden

2. Behörde, an die der Antrag gerichtet ist ⁽⁴⁾

- 2.1. Bezeichnung (*):
- 2.2. Anschrift
- 2.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):
.....
- 2.2.2. Ort und Postleitzahl (*):
- 2.3. Sonstige relevante Informationen (bitte angeben):
.....

3.	Angaben zum Antragsteller (natürliche Person)
3.1.	Name und Vorname(n) (*):
3.2.	Geburtsname (falls abweichend von 3.1):
3.3.	Geschlecht (*)
3.3.1.	☐ M
3.3.2.	☐ F
3.4.	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (*):
3.5.	Familienstand
3.5.1.	☐ Ledig
3.5.2.	☐ Verheiratet
3.5.3.	☐ Eingetragener Partner
3.5.4.	☐ Geschieden
3.5.5.	☐ Verwitwet
3.5.6.	☐ Sonstiges (bitte angeben):
3.6.	Staatsangehörigkeit (*)
	☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland ☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg ☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien ☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden ☐ Sonstige (bitte ISO-Code angeben):
3.7.	Identifikationsnummer ⁽⁶⁾ :
3.7.1.	Nationale Identitätsnummer:
3.7.2.	Sozialversicherungsnummer:
3.7.3.	Steuernummer:
3.7.4.	Sonstige (bitte angeben):
3.8.	Anschrift
3.8.1.	Straße und Hausnummer/Postfach (*):
3.8.2.	Ort und Postleitzahl (*):
3.8.3.	Land (*)
	☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland ☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg ☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien ☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden ☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

[illegible]

4.4. ☐ **Befugnisse des Nachlassverwalters**

Das Zeugnis wird in einem anderen Mitgliedstaat für die Ausübung der Befugnisse des Nachlassverwalters benötigt (bitte die Befugnisse und gegebenenfalls die Vermögenswerte, auf die sie sich beziehen, angeben):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

5. **Angaben zum Erblasser**

5.1. Name und Vorname(n) (*):

.....

5.2. Geburtsname (falls abweichend von 5.1):

.....

5.3. Geschlecht (*)

5.3.1. ☐ M

5.3.2. ☐ F

5.4. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (Stadt/Land (ISO-Code)) (*):

.....

5.5. Todesdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (Stadt/Land (ISO-Code)) (*):

.....

5.6. Familienstand zum Zeitpunkt des Todes (¹⁰) (*)

5.6.1. ☐ Ledig

5.6.2. ☐ Verheiratet

5.6.3. ☐ Eingetragener Partner

5.6.4. ☐ Geschieden

5.6.5. ☐ Verwitwet

5.6.6. ☐ Sonstiges (bitte ausführen):

5.7. Staatsangehörigkeit (*)

☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden

☐ Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

5.8.	Identifikationsnummer ⁽⁸⁾
5.8.1.	Nationale Identitätsnummer:
5.8.2.	Nummer der Geburtsurkunde:
5.8.3.	Nummer der Sterbeurkunde:
5.8.4.	Sozialversicherungsnummer:
5.8.5.	Steuernummer:
5.8.6.	Sonstige (bitte angeben):
5.9.	Anschrift zum Zeitpunkt des Todes ⁽¹¹⁾
5.9.1.	Straße und Hausnummer/Postfach (*):
	
	
5.9.2.	Ort und Postleitzahl (*):
5.9.3.	Land (*)
	☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland ☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg ☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien ☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden ☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
6.	Weitere Angaben
6.1.	Grundlage für Ihren Anspruch am Nachlass ^(**)
6.1.1.	☐ Ich bin ein Berechtigter aufgrund einer Verfügung von Todes wegen
6.1.2.	☐ Ich bin ein Berechtigter nach der gesetzlichen Erbfolge
6.2.	Grundlage für Ihre Befugnis zur Testamentsvollstreckung ^(***)
6.2.1.	☐ Ich wurde durch eine Verfügung von Todes wegen als Testamentsvollstrecker benannt
6.2.2.	☐ Ich wurde gerichtlich als Testamentsvollstrecker bestellt
6.2.3.	☐ Sonstiges (bitte ausführen):
	
	
6.3.	Grundlage für Ihre Befugnis zur Nachlassverwaltung ^(***)
6.3.1.	☐ Ich wurde durch eine Verfügung von Todes wegen als Nachlassverwalter benannt
6.3.2.	☐ Ich wurde gerichtlich als Nachlassverwalter bestellt
6.3.3.	☐ Ich wurde in einer außergerichtlichen Einigung zwischen den Berechtigten als Nachlassverwalter benannt.
6.3.4.	☐ Ich habe von Gesetzes wegen die Befugnis zur Nachlassverwaltung
6.4.	Hat der Erblasser eine oder mehrere Verfügungen von Todes wegen hinterlassen? (*)
6.4.1.	☐ Ja
6.4.2.	☐ Nein
6.4.3.	☐ Nicht bekannt

6.5. Hat der Erblasser Anordnungen bezüglich des Rechts, dem der Nachlass unterliegen soll, getroffen (Rechtswahl)? (*)

6.5.1. ☐ Ja

6.5.2. ☐ Nein

6.5.3. ☐ Nicht bekannt

6.6. War der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes zusammen mit einer anderen Person außer dem in Anlage IV genannten (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartner gemeinsamer Eigentümer von Vermögenswerten, die Teil des Nachlasses sind? (*)

6.6.1. ☐ Ja (geben Sie bitte die betroffene(n) Person(en) und Vermögenswerte an):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

6.6.2. ☐ Nein

6.6.3. ☐ Nicht bekannt

6.7. Gibt es (weitere) mögliche Berechtigte? (*)

6.7.1. ☐ Ja ⁽¹²⁾

6.7.2. ☐ Nein

6.7.3. ☐ Nicht bekannt

6.8. Hat einer der Berechtigten die Erbschaft ausdrücklich angenommen? (*)

6.8.1. ☐ Ja (bitte ausführen):

.....

.....

6.8.2. ☐ Nein

6.8.3. ☐ Nicht bekannt

6.9. Hat einer der Berechtigten die Erbschaft ausdrücklich ausgeschlagen? (*)

6.9.1. ☐ Ja (bitte ausführen):

.....

.....

6.9.2. ☐ Nein

6.9.3. ☐ Nicht bekannt

6.10. Weitere Angaben, die Sie für die Ausstellung des Zeugnisses für nützlich erachten (zusätzlich zu den Angaben unter Punkt 4. des Antragsformblatts oder in den Anlagen):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

7. Dem Antragsformblatt beigefügte Schriftstücke

Der Antragsteller hat alle einschlägigen Schriftstücke beizufügen, die die Angaben in diesem Formblatt belegen. Fügen Sie daher bitte — wenn möglich und sofern die unter 2. genannte Behörde noch nicht in deren Besitz ist — die Urschrift oder eine Abschrift des Schriftstücks bei, welches die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

- ☐ Sterbeurkunde oder Bescheinigung der Todeserklärung
- ☐ Gerichtsentscheidung
- ☐ Gerichtsstandsvereinbarung
- ☐ (gemeinschaftliches) Testament ⁽¹³⁾:
- ☐ Bescheinigung des Testamentsregisters
- ☐ Erbvertrag ⁽¹³⁾:
- ☐ Erklärung bezüglich der Rechtswahl ⁽¹³⁾:
- ☐ Ehevertrag oder Vertrag in Bezug auf ein Verhältnis, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet ⁽¹³⁾:
- ☐ Erklärung über die Annahme der Erbschaft
- ☐ Erklärung über die Ausschlagung der Erbschaft
- ☐ Schriftstück in Bezug auf die Benennung eines Nachlassverwalters
- ☐ Schriftstück in Bezug auf das Nachlassinventar
- ☐ Schriftstück in Bezug auf die Nachlassverteilung
- ☐ Vollmacht
- ☐ Sonstiges (bitte angeben):

Falls weitere Blätter und Anlagen beigefügt wurden, Gesamtzahl der Blätter (*):

Gesamtzahl der dem Antragsformblatt beigefügten Schriftstücke (*):

Ort (*): Datum (*) (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift (*):

Hiermit erkläre ich, dass nach meinem besten Wissen kein Rechtsstreit in Bezug auf einen der durch dieses Zeugnis zu beurkundenden Sachverhalte anhängig ist.

Ort (*): Datum (*) (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift (*):

FORMBLATT IV — ANLAGE I

**Gericht oder sonstige zuständige Behörde, das bzw. die
mit der Erbsache als solcher befasst ist oder war
(NUR auszufüllen, falls abweichend von Punkt 2 des Antragsformblatts)**

1. Name und Bezeichnung des Gerichts bzw. der zuständigen Behörde (*):
-
-

2. Anschrift
- 2.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):
-
-
- 2.2. Ort und Postleitzahl (*):
- 2.3. Land (*)
- ☐ Belgien
 ☐ Bulgarien
 ☐ Tschechische Republik
 ☐ Deutschland
 ☐ Estland
 ☐ Griechenland
☐ Spanien
 ☐ Frankreich
 ☐ Kroatien
 ☐ Italien
 ☐ Zypern
 ☐ Lettland
 ☐ Litauen
 ☐ Luxemburg
☐ Ungarn
 ☐ Malta
 ☐ Niederlande
 ☐ Österreich
 ☐ Polen
 ☐ Portugal
 ☐ Rumänien
 ☐ Slowenien
☐ Slowakei
 ☐ Finnland
 ☐ Schweden
☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

3. Telefon (*):

4. Fax

5. E- Mail:

6. Aktenzeichen:

7. Sonstige relevante Informationen (bitte ausführen):
-
-
-
-

FORMBLATT IV — ANLAGE II

Angaben zum/zu den Antragsteller(n) (NUR auszufüllen, falls es sich bei dem/den Antragsteller(n) um (eine) juristische Person(en) handelt) ⁽¹⁴⁾	
1.	Name der Organisation (*):
2.	Eintragung der Organisation
2.1.	Registriernummer:
2.2.	Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde (*):
2.3.	Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort der Eintragung:
3.	Anschrift der Organisation
3.1.	Straße und Hausnummer/Postfach (*):
3.2.	Ort und Postleitzahl (*):
3.3.	Land (*)
	☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland ☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg ☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien ☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden ☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
4.	Telefon (*):
5.	Fax
6.	E- Mail:
7.	Name und Vorname(n) der für die Organisation zeichnungsberechtigten Person (*):
8.	Sonstige relevante Informationen (bitte ausführen):
	
	
	
	

FORMBLATT IV — ANLAGE III

Angaben zum/zu den Vertreter(n) des/der Antragsteller(s) ⁽¹⁵⁾ **(NUR auszufüllen, falls der/die Antragsteller vertreten wird/werden)**

1. Name und Vorname(n) oder Name der Organisation (*):
2. Eintragung der Organisation
 - 2.1. Registriernummer:
 - 2.2. Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde (*):
 - 2.3. Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort der Eintragung:
3. Anschrift
 - 3.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):
 - 3.2. Ort und Postleitzahl (*):
 - 3.3. Land (*)

☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden
☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
4. Telefon:
5. Fax
6. E- Mail:
7. Vertretungsmacht aufgrund der Eigenschaft als (*)

☐ Vormund ☐ Elternteil ☐ Für eine juristische Person zeichnungsberechtigte Person
☐ Bevollmächtigte Person
☐ Sonstiges (bitte ausführen):

FORMBLATT IV — ANLAGE IV

Angaben zum/zu den (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartner(n) des Erblassers ⁽¹⁶⁾ (NUR auszufüllen, falls es einen oder mehrere (ehemalige(n)) Ehegatten oder (ehemalige(n)) Lebenspartner des Erblassers gibt)	
1.	Ist der (ehemalige) Ehegatte oder (ehemalige) Lebenspartner der Antragsteller? (*)
1.1.	☐ Ja (siehe Angaben unter Punkt 3 des Antragsformblatts — geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):
1.2.	☐ Nein
1.2.1.	Name und Vorname(n) (*):
1.2.2.	Geburtsname (falls abweichend von 1.2.1):
1.2.3.	Geschlecht (*)
1.2.3.1.	☐ M
1.2.3.2.	☐ F
1.2.4.	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (*):
1.2.5.	Familienstand
1.2.5.1.	☐ Ledig
1.2.5.2.	☐ Verheiratet
1.2.5.3.	☐ Eingetragener Partner
1.2.5.4.	☐ Geschieden
1.2.5.5.	☐ Verwitwet
1.2.5.6.	☐ Sonstiges (bitte angeben):
1.2.6.	Staatsangehörigkeit (*)
	☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland ☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg ☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien ☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden ☐ Sonstige (bitte ISO-Code angeben):
1.2.7.	Identifikationsnummer ⁶ (*)
1.2.7.1.	Nationale Identitätsnummer:
1.2.7.2.	Sozialversicherungsnummer:
1.2.7.3.	Steuernummer:
1.2.7.4.	Sonstige (bitte angeben):

1.2.8. Anschrift

1.2.8.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):

.....

.....

1.2.8.2. Ort und Postleitzahl (*):

1.2.8.3. Land (*)

☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland

☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg

☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien

☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden

☐ Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

1.2.9. Telefon:

1.2.10. E-Mail:

1.2.11. Verhältnis zum Erblasser zum Zeitpunkt des Todes (*)

1.2.11.1. ☐ Mit dem Erblasser verheiratet

1.2.11.2. ☐ Eingetragener Partner des Erblassers

1.2.11.3. ☐ Vom Erblasser geschieden

1.2.11.4. ☐ Vom Erblasser rechtlich getrennt

1.2.11.5. ☐ Sonstiges (bitte angeben):

2. Anschrift des Paares zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Eintragung der Partnerschaft

2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

.....

.....

2.2. Ort und Postleitzahl:

2.3. Land

☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland

☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg

☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien

☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden

☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

3. Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers (falls abweichend von 5.9 des Antragsformblatts)

3.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

.....

.....

3.2. Ort und Postleitzahl:

3.3. Land

☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland

☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg

☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien

☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden

☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

- [illegible]

FORMBLATT IV — ANLAGE V

Angaben zu möglichen Berechtigten (ohne den Antragsteller, (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartner) ⁽¹⁷⁾	
1.	Berechtigte Person A
1.1.	Name und Vorname(n) oder Name der Organisation (*):
1.2.	Geburtsname (falls abweichend von 1.1):
1.3.	Identifikationsnummer ⁽⁶⁾
1.3.1.	Nationale Identitätsnummer:
1.3.2.	Sozialversicherungsnummer:
1.3.3.	Steuernummer:
1.3.4.	Registriernummer:
1.3.5.	Sonstige (bitte angeben):
1.4.	Anschrift
1.4.1.	Straße und Hausnummer/Postfach (*):
1.4.2.	Ort und Postleitzahl (*):
1.4.3.	Land (*)
	☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland ☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg ☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien ☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden ☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
1.5.	Telefon:
1.6.	E-Mail:

1.7. Verhältnis zum Erblasser

☐ Sohn ☐ Tochter ☐ Vater ☐ Mutter ☐ Enkel ☐ Enkelin ☐ Großvater ☐ Großmutter ☐ Bruder
☐ Schwester ☐ Neffe ☐ Nichte ☐ Onkel ☐ Tante ☐ Cousin/Cousine ☐ Sonstiges (bitte
angeben):

1.8. Berechtigt kraft (*)

1.8.1. ☐ Verfügung von Todes wegen

1.8.2. ☐ gesetzlicher Erbfolge

2. Berechtigte Person B

2.1. Name und Vorname(n) oder Name der Organisation (*):
.....

2.2. Geburtsname (falls abweichend von 2.1):

2.3. Identifikationsnummer ⁽⁶⁾

2.3.1. Nationale Identitätsnummer:

2.3.2. Sozialversicherungsnummer:

2.3.3. Steuernummer:

2.3.4. Registriernummer:

2.3.5. Sonstige (bitte angeben):

2.4. Anschrift

2.4.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):
.....
.....

2.4.2. Ort und Postleitzahl (*):

2.4.3. Land (*)

☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden

☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

2.5. Telefon:

2.6. E- Mail:

- 2.7. Verhältnis zum Erblasser
☐ Sohn ☐ Tochter ☐ Vater ☐ Mutter ☐ Enkel ☐ Enkelin ☐ Großvater ☐ Großmutter ☐ Bruder
☐ Schwester ☐ Neffe ☐ Nichte ☐ Onkel ☐ Tante ☐ Cousin/Cousine ☐ Sonstiges (bitte angeben):
- 2.8. Berechtigt kraft (*)
 2.8.1. ☐ Verfügung von Todes wegen
 2.8.2. ☐ gesetzlicher Erbfolge

- (*) Obligatorische Angaben.
 (**) Obligatorische Angabe, falls mit dem Zeugnis Ansprüche am Nachlass bescheinigt werden sollen.
 (***) Obligatorische Angaben, falls mit dem Zeugnis die Befugnis zur Testamentsvollstreckung oder zur Nachlassverwaltung bescheinigt werden soll.
- (¹) ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107.
 (²) Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Kästchen an.
 (³) Dies sollte der Mitgliedstaat sein, dessen Gerichte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 zuständig sind.
 (⁴) Falls eine andere Behörde mit der Erbsache befasst ist/war, fügen Sie bitte Anlage I ausgefüllt bei.
 (⁵) Bei juristischen Personen ist Anlage II ausgefüllt beizufügen.
 Bei mehreren Antragstellern ist ein weiteres Blatt beizufügen.
 Bei Vertretern ist Anlage III ausgefüllt beizufügen.
 (⁶) Bitte geben Sie gegebenenfalls die relevanteste Nummer an.
 (⁷) Bitte Anlage IV ausgefüllt beifügen.
 (⁸) Der Begriff des De-facto-Partners schließt die in einigen Mitgliedstaaten für Lebensgemeinschaften bestehenden Rechtsinstitute ein wie „sambo“ (Schweden) oder „avopuoliso“ (Finnland).
 (⁹) Sie können gegebenenfalls mehr als ein Kästchen ankreuzen.
 (¹⁰) Wenn der Erblasser verheiratet war oder in einem Verhältnis gelebt hat, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet, fügen Sie bitte Anlage IV ausgefüllt bei.
 (¹¹) Wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes mehrere private Anschriften hatte, geben Sie bitte die relevanteste an.
 (¹²) Für Berechtigte, die weder Antragsteller noch ein (ehemaliger) Ehegatte oder (ehemaliger) Lebenspartner sind, ist Anlage V ausgefüllt beizufügen.
 (¹³) Falls weder die Urschrift noch eine Abschrift beigelegt ist, geben Sie bitte an, wo sich die Urschrift befinden könnte.
 (¹⁴) Wenn der Antrag von mehr als einer juristischen Person gestellt wird, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.
 (¹⁵) Wenn es mehr als einen Vertreter gibt, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.
 (¹⁶) Bei mehr als einer Person fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.
 (¹⁷) Vgl. Punkt 3 des Antragsformblatts, Anlagen II oder IV.
 Geben Sie insbesondere alle Verwandten des Erblassers in gerader absteigender Linie an, von denen Sie Kenntnis haben.
 Haben Sie von mehr als zwei möglichen Berechtigten Kenntnis, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

7.2 Formblatt V – Europäischen Nachlasszeugnisses

FORMBLATT V

Europäisches Nachlasszeugnis

(Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ⁽¹⁾)

Das Original dieses Zeugnisses bleibt in Händen der Ausstellungsbehörde

Beglaubigte Abschriften dieses Zeugnisses sind bis zu dem im entsprechenden Feld angegebenen Datum am Ende dieses Formblatts gültig

Dem Nachlasszeugnis beigelegte Anlagen ()

- ☐ Anlage I — Angaben zum/zu den Antragsteller(n) (OBLIGATORISCH, falls es sich um (eine) juristische Person(en) handelt)
- ☐ Anlage II — Angaben zum/zu den Vertreter(n) des/der Antragsteller(s) (OBLIGATORISCH, falls der/die Antragsteller vertreten wird/werden)
- ☐ Anlage III — Angaben zum ehelichen Güterstand oder zu einem anderen gleichwertigen Güterstand des Erblassers (OBLIGATORISCH, falls für den Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes ein solcher Güterstand galt)
- ☐ Anlage IV — Stellung und Rechte des/der Erben (OBLIGATORISCH, falls diese durch das Zeugnis bestätigt werden sollen)
- ☐ Anlage V — Stellung und Rechte des/der Vermächtnisnehmer(s) mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass (OBLIGATORISCH, falls diese durch das Zeugnis bestätigt werden sollen)
- ☐ Anlage VI — Befugnis zur Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung (OBLIGATORISCH, falls diese durch das Zeugnis bestätigt werden soll)
- ☐ Keine Anlage beigelegt

1. Mitgliedstaat der Ausstellungsbehörde (*)

- ☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
- ☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Italien ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
- ☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
- ☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden

2. Ausstellungsbehörde

2.1. Name und Bezeichnung der Behörde (*):

2.2. Anschrift

2.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):

.....

.....

2.2.2. Ort und Postleitzahl (*):

2.3. Telefon:

2.4. Fax:

2.5. E-Mail:

3.	Angaben zur Akte	
3.1.	Aktenzeichen (*):	
3.2.	Datum (TT.MM.JJJJ) des Zeugnisses (*):	
4.	Zuständigkeit der Ausstellungsbehörde (Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012)	
4.1.	Die Ausstellungsbehörde befindet sich in dem Mitgliedstaat, dessen Gerichte für die Entscheidung über die Erbsache zuständig sind gemäß (*)	
	☐ Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Allgemeine Zuständigkeit)	
	☐ Artikel 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Zuständigkeit bei Rechtswahl)	
	☐ Artikel 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Zuständigkeit bei Rechtswahl)	
	☐ Artikel 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Zuständigkeit bei Rechtswahl)	
	☐ Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Subsidiäre Zuständigkeit)	
	☐ Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Notzuständigkeit — <i>forum necessitatis</i>)	
4.2.	Zusätzliche Umstände, aus denen die Ausstellungsbehörde ihre Zuständigkeit für die Ausstellung des Zeugnisses herleitet ⁽²⁾ :	
		
		
		
		
5.	Angaben zum Antragsteller (natürliche Person ⁽³⁾)	
5.1.	Name und Vorname(n) (*):	
		
5.2.	Geburtsname (falls abweichend von 5.1):	
5.3.	Geschlecht (*)	
5.3.1.	☐ M	
5.3.2.	☐ F	
5.4.	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (Stadt/Land (ISO-Code)) (*):	
		
5.5.	Familienstand (*)	
5.5.1.	☐ Ledig	
5.5.2.	☐ Verheiratet	
5.5.3.	☐ Eingetragener Partner	
5.5.4.	☐ Geschieden	
5.5.5.	☐ Verwitwet	
5.5.6.	☐ Sonstiges (bitte angeben):	

5.6.	Staatsangehörigkeit (*)
	☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland ☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg ☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien ☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden ☐ Sonstige (bitte ISO-Code angeben):
5.7.	Identifikationsnummer ⁽⁴⁾
5.7.1.	Nationale Identitätsnummer:
5.7.2.	Sozialversicherungsnummer:
5.7.3.	Steuernummer:
5.7.4.	Sonstige (bitte angeben):
5.8.	Anschrift
5.8.1.	Straße und Hausnummer/Postfach (*):
5.8.2.	Ort und Postleitzahl (*):
5.8.3.	Land (*)
	☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland ☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg ☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien ☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden ☐ Sonstige (bitte ISO-Code angeben):
5.9.	Telefon:
5.10.	Fax
5.11.	E- Mail:
5.12.	Verhältnis zum Erblasser
	☐ Sohn ☐ Tochter ☐ Vater ☐ Mutter ☐ Enkel ☐ Enkelin ☐ Großvater ☐ Großmutter ☐ Ehegatte ☐ Eingetragener Partner ☐ <i>De-facto</i> -Partner ⁽⁵⁾ ☐ Bruder ☐ Schwester ☐ Neffe ☐ Nichte ☐ Onkel ☐ Tante ☐ Cousin/Cousine ☐ Sonstiges (bitte angeben):
6.	Angaben zum Erblasser
6.1.	Name und Vorname(n) (*):
6.2.	Geburtsname (falls abweichend von 6.1):
6.3.	Geschlecht (*)
6.3.1.	☐ M
6.3.2.	☐ F

6.4. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (Stadt/Land (ISO-Code)) (*):

.....

6.5. Familienstand zum Zeitpunkt des Todes (*)

6.5.1. ☐ Ledig

6.5.2. ☐ Verheiratet

6.5.3. ☐ Eingetragener Partner

6.5.4. ☐ Geschieden

6.5.5. ☐ Verwitwet

6.5.6. ☐ Sonstiges (bitte angeben):

.....

6.6. Staatsangehörigkeit (*)

☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden

☐ Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

6.7. Identifikationsnummer (⁴)

6.7.1. Nationale Identitätsnummer:

6.7.2. Sozialversicherungsnummer:

6.7.3. Steuernummer:

6.7.4. Nummer der Geburtsurkunde:

6.7.5. Sonstige (bitte angeben):

.....

6.8. Anschrift zum Zeitpunkt des Todes

6.8.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):

.....

.....

6.8.2. Ort und Postleitzahl (*):

6.8.3. Land (*)

☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden

☐ Sonstige (bitte ISO-Code angeben):

6.9. Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort des Todes (*):

.....

.....

6.9.1. Nummer, Datum und Ort der Ausstellung der Sterbeurkunde:

.....

7. Gewillkürte/gesetzliche Erbfolge

7.1. Für die Rechtsnachfolge von Todes wegen gilt (*):

7.1.1. ☐ die gewillkürte Erbfolge

7.1.2. ☐ die gesetzliche Erbfolge

7.1.3. ☐ zum Teil die gewillkürte und zum Teil die gesetzliche Erbfolge

7.2. Im Fall einer gewillkürten oder teilweise gewillkürten Erbfolge stützt sich das Zeugnis auf die folgende(n) gültige(n) Verfügung(en) von Todes wegen ⁽⁶⁾

7.2.1. Art: ☐ Testament ☐ Gemeinschaftliches Testament ☐ Erbvertrag

7.2.2. Datum (TT.MM.JJJJ) der Errichtung der letztwilligen Verfügung (*):

7.2.3. Ort der Errichtung (Stadt/Land (ISO-Code)):

7.2.4. Name und Bezeichnung der Behörde, vor der die letztwillige Verfügung errichtet wurde:

7.2.5. Datum (TT.MM.JJJJ) der Eintragung oder Hinterlegung der letztwilligen Verfügung:

7.2.6. Bezeichnung des Registers oder der Verwahrstelle (*):

7.2.7. Aktenzeichen der letztwilligen Verfügung im Register oder bei der Verwahrstelle:

7.2.8. Sonstiges Aktenzeichen:

7.3. Nach Kenntnis der Ausstellungsbehörde hat der Erblasser folgende weitere Verfügungen von Todes wegen errichtet, die widerrufen oder für nichtig erklärt wurden ⁽⁶⁾

7.3.1. Art: ☐ Testament ☐ Gemeinschaftliches Testament ☐ Erbvertrag

7.3.2. Datum (TT.MM.JJJJ) der Errichtung der letztwilligen Verfügung (*):

7.3.3. Ort der Errichtung (Stadt/Land (ISO-Code)):

7.3.4. Name und Bezeichnung der Behörde, vor der die letztwillige Verfügung errichtet wurde:

7.3.5. Datum (TT.MM.JJJJ) der Eintragung oder Hinterlegung der letztwilligen Verfügung:

7.3.6. Bezeichnung des Registers oder der Verwahrstelle:

7.3.7. Aktenzeichen der letztwilligen Verfügung im Register oder bei der Verwahrstelle:

7.3.8. Sonstiges Aktenzeichen:

7.4. Sonstige relevante Angaben zu Artikel 68 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 605/2012 (bitte ausführen):

8. Auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendendes Recht

8.1. Auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen ist das Recht des folgenden Staates anzuwenden (*)

- ☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
☐ Slowenien ☐ Finnland ☐ Schweden
☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

8.2. Das anzuwendende Recht wurde auf der Grundlage folgender Umstände bestimmt (*)

8.2.1. ☐ Zum Zeitpunkt seines Todes hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat (Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012).

8.2.2. ☐ Der Erblasser hatte das Recht des Staates gewählt, dessen Staatsangehörigkeit er besaß (Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012) (siehe 7.2).

8.2.3. ☐ Der Erblasser hatte eine offensichtlich engere Verbindung zu diesem Staat als zu dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts (Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012). Bitte ausführen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

8.2.4. ☐ Das nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 anzuwendende Recht verweist auf das Recht dieses Staates (Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012). Bitte ausführen:

.....

.....

.....

.....

.....

8.3. ☐ Anzuwendendes Recht ist das Recht eines Staates mit mehr als einem Rechtssystem (Artikel 36 und 37 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012). Es gelten folgende Rechtsvorschriften (geben Sie bitte gegebenenfalls die Gebietseinheit an):

.....

.....

8.4. ☐ Es gelten besondere Regelungen mit Beschränkungen, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte des Erblassers betreffen oder Auswirkungen auf sie haben (Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012). Geben Sie bitte die betreffenden Regelungen und Vermögenswerte an):

.....

.....

.....

.....

.....

Die Behörde bestätigt, dass sie alle erforderlichen Schritte unternommen hat, um die Berechtigten von der Beantragung eines Zeugnisses zu unterrichten, und dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Zeugnisses keine der darin enthaltenen Angaben von den Berechtigten bestritten worden ist.

Die nachstehenden Punkte wurden nicht ausgefüllt, weil sie für den Zweck, für den das Zeugnis ausgestellt wurde, nicht als relevant angesehen wurden (*):

.....
.....

Gesamtzahl der Seiten, falls weitere Blätter beigelegt wurden (*):

.....

Ort (*) Datum (*) (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift und/oder Stempel der Ausstellungsbehörde (*):

.....

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Diese beglaubigte Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses wurde ausgestellt

für (*):

.....
.....

(Name des/der Antragsteller(s) oder der Person(en), die ein berechtigtes Interesse nachgewiesen hat/haben (Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012)

Gültig bis (*): (TT.MM.JJJJ)

Ausstellungsdatum (*): (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift und/oder Stempel der Ausstellungsbehörde (*):

.....

FORMBLATT V — ANLAGE I

Angaben zum/zu den Antragsteller(n) (juristische Person(en) ⁽⁷⁾)

1. Name der Organisation (*):
2. Eintragung der Organisation (*)
 - 2.1. Registriernummer ⁽⁴⁾:
 - 2.2. Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde (*):
 - 2.3. Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde (*):
3. Anschrift der Organisation
 - 3.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):
 - 3.2. Ort und Postleitzahl (*):
 - 3.3. Land (*)

☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden
☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
4. Telefon (*):
5. Fax
6. E- Mail:
7. Name und Vorname(n) der für die Organisation zeichnungsberechtigten Person (*):
8. Sonstige relevante Informationen (bitte ausführen):

FORMBLATT V — ANLAGE II

Angaben zum/zu den Vertreter(n) des/der Antragsteller(s) ⁽⁸⁾

1. Name und Vorname(n) oder Name der Organisation (*):
-
-
2. Eintragung der Organisation
 - 2.1. Registriernummer:
 - 2.2. Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde (*):
 - 2.3. Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort der Eintragung (*):
3. Anschrift
 - 3.1. Straße und Hausnummer/Postfach (*):
 -
 -
 - 3.2. Ort und Postleitzahl (*):
 - 3.3. Land (*)

☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden
☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
4. Telefon:
5. Fax
6. E- Mail:
7. Vertretungsmacht aufgrund der Eigenschaft als (*):

☐ Vormund ☐ Elternteil ☐ Für eine juristische Person zeichnungsberechtigte Person ☐ Bevollmächtigte Person
☐ Sonstiges (bitte ausführen):

FORMBLATT V — ANLAGE III

Angaben zum ehelichen Güterstand oder zu einem anderen gleichwertigen Güterstand des Erblassers ⁽⁹⁾

1. Name und Vorname(n) des (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartners (*):
2. Geburtsname des (ehemaligen) Ehegatten oder (ehemaligen) Lebenspartners (falls abweichend von 1.):
3. Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung eines anderen Verhältnisses, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet:
4. Hatte der Erblasser mit der unter 1. genannten Person einen Ehevertrag geschlossen?
 - 4.1. ☐ Ja
 - 4.1.1. Datum (TT.MM.JJJJ) des Ehevertrags (*):
 - 4.2. ☐ Nein
5. Hatte der Erblasser mit der unter 1. genannten Person im Rahmen eines Verhältnisses, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet, einen güterrechtlichen Vertrag geschlossen?
 - 5.1. ☐ Ja
 - 5.1.1. Datum (TT.MM.JJJJ) des Vertrags:
 - 5.2. ☐ Nein
6. Für den Güterstand galt das Recht des folgenden Staates (*):

☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden
☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

 - 6.1. Dieses Recht basierte auf einer Rechtswahl (*):
 - 6.1.1. ☐ Ja
 - 6.1.2. ☐ Nein
 - 6.2. Hat der Staat, dessen Recht maßgebend war, mehr als ein Rechtssystem, geben Sie bitte die Gebietseinheit an:

7. Es galt folgender Güterstand:

7.1. ☐ Gütertrennung

7.2. ☐ Allgemeine Gütergemeinschaft

7.3. ☐ Gütergemeinschaft

7.4. ☐ Zugewinnngemeinschaft

7.5. ☐ Aufgeschobene Gütergemeinschaft

7.6. ☐ Sonstiges (bitte ausführen):

8. Geben Sie bitte die Bezeichnung des Güterstands in der Originalsprache an und die diesbezüglichen Rechtsvorschriften (¹⁰):

.....
.....
.....

9. Der zwischen dem Erblasser und der unter 1. genannten Person bestehende eheliche oder andere gleichwertige Güterstand wurde aufgelöst und auseinandergesetzt:

9.1. ☐ Ja

9.2. ☐ Nein

FORMBLATT V — ANLAGE IV

Stellung und Rechte des/der Erben ⁽¹¹⁾

1. Ist der Erbe der Antragsteller? (*)

1.1. ☐ Ja

1.1.1. ☐ Angegeben unter Punkt 5 des Zeugnisformblatts (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):

.....

.....

1.1.2. ☐ Angegeben in Anlage I (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):

.....

.....

1.2. ☐ Nein

1.2.1. Name und Vorname(n) oder Name der Organisation (*):

.....

1.2.2. Geburtsname (falls abweichend von 1.2.1):

1.2.3. Identifikationsnummer ⁽⁴⁾

1.2.3.1. Nationale Identitätsnummer:

1.2.3.2. Sozialversicherungsnummer:

1.2.3.3. Steuernummer:

1.2.3.4. Registriernummer:

1.2.3.5. Sonstige (bitte angeben):

1.2.4. Anschrift

1.2.4.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

.....

.....

1.2.4.2. Ort und Postleitzahl:

1.2.4.3. Land

☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland

☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg

☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien

☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden

☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

1.2.5. Telefon:

1.2.6. Fax:

1.2.7. E- Mail:

1.2.8. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort — bzw. bei einer Organisation — Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort der Eintragung sowie Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde:

.....

2. Der Erbe hat die Erbschaft angenommen.

2.1. ☐ Ja, ohne Vorbehalt

2.2. ☐ Ja, unter dem Vorbehalt der Inventarerriichtung (bitte führen Sie aus, welche Wirkungen damit verbunden sind):

2.3. ☐ Ja, mit anderen Vorbehalten (bitte führen Sie aus, welche Wirkungen damit verbunden sind): ..

2.4. ☐ Eine Annahme ist nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht nicht erforderlich

3. Die Erbenstellung ergibt sich aus ⁽¹²⁾ (*):

3.1. ☐ einer Verfügung von Todes wegen

3.2. ☐ der gesetzlichen Erbfolge

4. ☐ Der Erbe hat die Erbschaft ausgeschlagen.

5. ☐ Der Erbe hat einen Pflichtteil akzeptiert.

6. ☐ der Erbe hat auf seinen Pflichtteil verzichtet.

7. ☐ Der Erbe wurde von der Erbschaft ausgeschlossen:

7.1. ☐ durch Verfügung von Todes wegen

7.2. ☐ aufgrund der gesetzlichen Erbfolge

7.3. ☐ durch gerichtliche Entscheidung

8. Der Erbe hat Anspruch auf folgenden Teil des Nachlasses (bitte angeben):

9. Dem Erben zugewiesene(r) Vermögenswert(e), für den/die eine Bescheinigung beantragt wurde (geben Sie bitte die betreffenden Werte und alle für deren Identifizierung relevanten Angaben an) ⁽¹³⁾:

10. Bedingungen und Beschränkungen in Bezug auf die Rechte des Erben (geben Sie bitte an, ob die Rechte des Erben nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht und/oder nach Maßgabe der Verfügung von Todes wegen Beschränkungen unterliegen): ..

11. Sonstige relevante Informationen oder weitere Erläuterungen:

FORMBLATT V — ANLAGE V

Stellung und Rechte des/der Vermächtnisnehmer(s) mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass ⁽¹⁴⁾

1. Ist der Vermächtnisnehmer der Antragsteller? (*)
 - 1.1. ☐ Ja
 - 1.1.1. ☐ Angegeben unter Punkt 5 des Zeugnisformblatts (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):
.....
.....
 - 1.1.2. ☐ Angegeben in Anlage I (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):
.....
.....
 - 1.2. ☐ Nein
 - 1.2.1. Name und Vorname(n) oder Name der Organisation (*):
.....
 - 1.2.2. Geburtsname (falls abweichend von 1.2.1):
 - 1.2.3. Identifikationsnummer ⁽⁴⁾:
 - 1.2.3.1. Nationale Identitätsnummer:
 - 1.2.3.2. Sozialversicherungsnummer:
 - 1.2.3.3. Steuernummer:
 - 1.2.3.4. Registriernummer:
 - 1.2.3.5. Sonstige (bitte angeben):
 - 1.2.4. Anschrift
 - 1.2.4.1. Straße und Hausnummer/Postfach:
.....
.....
 - 1.2.4.2. Ort und Postleitzahl:
 - 1.2.4.3. Land:
☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland
☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg
☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien
☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden
☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
 - 1.2.5. Telefon:
 - 1.2.6. Fax:
 - 1.2.7. E-Mail:
 - 1.2.8. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort — bzw. bei einer Organisation — Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort der Eintragung sowie Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde:
.....

2. Der Vermächtnisnehmer hat das Vermächtnis angenommen.
- 2.1. ☐ Ja, ohne Vorbehalt
- 2.2. ☐ Ja, mit Vorbehalt (bitte ausführen):
-
-
-
- 2.3. ☐ Eine Annahme ist nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht nicht erforderlich
3. ☐ Der Vermächtnisnehmer hat das Vermächtnis ausgeschlagen.
4. Der Vermächtnisnehmer hat Anspruch auf folgenden Teil des Nachlasses (bitte angeben):
-
-
-
5. Dem Vermächtnisnehmer zugewiesene(r) Vermögenswert(e), für den/die eine Bescheinigung beantragt wurde (geben Sie bitte die betreffenden Werte und alle für deren Identifizierung relevanten Angaben an) ⁽¹⁵⁾:
-
-
-
-
-
-
-
-
6. Bedingungen und Beschränkungen in Bezug auf die Rechte des Vermächtnisnehmers (geben Sie bitte an, ob die Rechte des Vermächtnisnehmers nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht und/oder nach Maßgabe der Verfügung von Todes wegen Beschränkungen unterliegen) (*):
-
-
-
-
-
-
-
7. Sonstige relevante Informationen oder weitere Erläuterungen:
-
-
-
-
-

FORMBLATT V — ANLAGE VI

Befugnis zur Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung ⁽¹⁶⁾

1. Befugnisse der nachstehenden Person (*):

1.1. ☐ Antragsteller

1.1.1. ☐ Angegeben unter Punkt 5 des Zeugnisformblatts (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):

1.1.2. ☐ Angegeben in Anlage I (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Antragsteller es sich handelt):

1.2. ☐ Der in Anlage IV genannte Erbe (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Erben es sich handelt):

1.3. ☐ Der in Anlage V genannte Vermächtnisnehmer (geben Sie gegebenenfalls an, um welchen Vermächtnisnehmer es sich handelt):

1.4. ☐ Sonstige Personen

1.4.1. Name und Vorname(n) oder Name der Organisation:

1.4.2. Geburtsname (falls abweichend von 1.4.1):

1.4.3. Identifikationsnummer ⁽⁴⁾:

1.4.3.1. Nationale Identitätsnummer:

1.4.3.2. Sozialversicherungsnummer:

1.4.3.3. Steuernummer:

1.4.3.4. Registriernummer:

1.4.3.5. Sonstige (bitte angeben):

1.4.4. Anschrift

1.4.4.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

1.4.4.2. Ort und Postleitzahl:

1.4.4.3. Land:

☐ Belgien ☐ Bulgarien ☐ Tschechische Republik ☐ Deutschland ☐ Estland ☐ Griechenland

☐ Spanien ☐ Frankreich ☐ Kroatien ☐ Italien ☐ Zypern ☐ Lettland ☐ Litauen ☐ Luxemburg

☐ Ungarn ☐ Malta ☐ Niederlande ☐ Österreich ☐ Polen ☐ Portugal ☐ Rumänien ☐ Slowenien

☐ Slowakei ☐ Finnland ☐ Schweden

☐ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

- 1.4.5. Telefon:
- 1.4.6. Fax
- 1.4.7. E- Mail:
- 1.4.8. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort — bzw. bei einer Organisation — Datum (TT.MM.JJJJ) und Ort der Eintragung sowie Bezeichnung des Registers/der Registerbehörde:
2. Befugnis zur (*)
- 2.1. ☐ Testamentsvollstreckung
- 2.2. ☐ Verwaltung des Nachlasses oder eines Teils des Nachlasses
3. Die Befugnis zur Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung erstreckt sich auf (*)
- 3.1. ☐ den gesamten Nachlass
- 3.2. ☐ den gesamten Nachlass mit Ausnahme folgender Nachlassteile oder Vermögensgegenstände (bitte angeben):
-
-
-
- 3.3. ☐ die folgenden Teile oder Gegenstände des Nachlasses (bitte angeben):
-
-
-
-
4. Die unter 1. genannte Person verfügt über folgende Befugnisse (*) ⁽¹²⁾:
- 4.1. ☐ Erlangung aller Auskünfte über das Nachlassvermögen und die Nachlassverbindlichkeiten
- 4.2. ☐ Kenntnisnahme von allen mit dem Nachlass zusammenhängenden Testamenten und sonstigen Schriftstücken
- 4.3. ☐ Veranlassung oder Beantragung von Sicherungsmaßnahmen
- 4.4. ☐ Veranlassung von Sofortmaßnahmen
- 4.5. ☐ Entgegennahme der Vermögenswerte
- 4.6. ☐ Einziehung der Nachlassforderungen und Erteilung einer gültigen Quittung
- 4.7. ☐ Erfüllung und Auflösung von Verträgen
- 4.8. ☐ Eröffnung, Unterhaltung und Schließung eines Bankkontos
- 4.9. ☐ Aufnahme eines Darlehens
- 4.10. ☐ Vermögensbelastungen übertragen oder begründen
- 4.11. ☐ Begründung von dinglichen Rechten an den Vermögenswerten oder hypothekarische Belastung der Vermögenswerte
- 4.12. ☐ Veräußerung von ☐ unbeweglichem Vermögen ☐ sonstigem Vermögen
- 4.13. ☐ Vergabe eines Darlehens
- 4.14. ☐ Fortführung des Unternehmens
- 4.15. ☐ Ausübung der Rechte eines Anteileigners
- 4.16. ☐ Auftreten als Kläger oder Beklagter
- 4.17. ☐ Begleichung von Verbindlichkeiten

- 4.18. ☐ Verteilung der Vermächtnisse
- 4.19. ☐ Aufteilung des Nachlasses
- 4.20. ☐ Verteilung des Restnachlasses
- 4.21. ☐ Beantragung der Eintragung von Rechten an unbeweglichem oder beweglichem Vermögen in ein Register
- 4.22. ☐ Vergabe von Spenden/Schenkungen
- 4.23. ☐ Sonstiges (bitte ausführen):

.....

.....

Falls die Befugnisse des Testamentsvollstreckers/Nachlassverwalters aus den vorstehenden Feldern nicht genau hervorgehen, fügen Sie bitte hier weitere Erläuterungen ein ⁽¹⁷⁾:

.....

.....

.....

.....

.....

Geben Sie bitte an, ob und gegebenenfalls welche der unter 4. genannten Befugnisse gemäß Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 als ergänzende Befugnisse ausgeübt werden (*):

.....

.....

.....

.....

5. Die Bestellung des Testamentsvollstreckers/Nachlassverwalters ergibt sich aus ⁽¹²⁾:

- 5.1. ☐ einer Verfügung von Todes wegen (siehe 7.2 des Zeugnisformblatts)
- 5.2. ☐ einer gerichtlichen Entscheidung
- 5.3. ☐ einer Vereinbarung zwischen den Erben
- 5.4. ☐ dem Gesetz

6. Die Befugnisse ergeben sich aus ⁽¹²⁾:

- 6.1. ☐ einer Verfügung von Todes wegen (siehe 7.2 des Zeugnisformblatts)
- 6.2. ☐ einer gerichtlichen Entscheidung
- 6.3. ☐ einer Vereinbarung zwischen den Erben
- 6.4. ☐ dem Gesetz

7. Die Pflichten ergeben sich aus ⁽¹²⁾:

7.1. ☐ einer Verfügung von Todes wegen (siehe 7.2 des Zeugnisformblatts)

7.2. ☐ einer gerichtlichen Entscheidung

7.3. ☐ einer Vereinbarung zwischen den Erben

7.4. ☐ dem Gesetz

8. Bedingungen oder Beschränkungen in Bezug auf die unter 4. genannten Befugnisse ⁽¹⁸⁾ (*):

.....

.....

.....

.....

.....

(*) Obligatorische Angabe.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107.

⁽²⁾ Hierzu zählen unter anderem der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers oder eine Gerichtsstandsvereinbarung.

⁽³⁾ Bei juristischen Personen ist Anlage I ausgefüllt beizufügen.
Bei mehreren Antragstellern fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.
Bei Vertretern fügen Sie bitte Anlage II ausgefüllt bei.

⁽⁴⁾ Geben Sie bitte gegebenenfalls die relevanteste Nummer an.

⁽⁵⁾ Der Begriff des De-facto-Partners schließt die in einigen Mitgliedstaaten für Lebensgemeinschaften bestehenden Rechtsinstitute ein wie „sambo“ (Schweden) oder „avopuoliso“ (Finnland).

⁽⁶⁾ Bei mehreren Verfügungen von Todes wegen fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

⁽⁷⁾ Wenn der Antrag von mehr als einer juristischen Person gestellt wird, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

⁽⁸⁾ Wenn es mehr als einen Vertreter gibt, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

⁽⁹⁾ Bei mehr als einem Güterstand fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

⁽¹⁰⁾ Weitere Informationen zu den Auswirkungen nationaler Güterstandsregelungen auf die Ehe und die eingetragene Partnerschaft enthält das Europäische E-Justizportal (<https://e-justice.europa.eu>).

⁽¹¹⁾ Bei mehr als einem Erben fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

⁽¹²⁾ Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls mehr als ein Kästchen an.

⁽¹³⁾ Geben Sie an, ob der Erbe das Eigentum oder andere Rechte an den Vermögensgegenständen erworben hat (geben Sie bei letzteren die Art dieser Rechte und die Personen an, die ebenfalls Rechte an diesen Vermögensgegenständen besitzen). Im Falle eines eingetragenen Vermögensgegenstands teilen Sie bitte die Angaben mit, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, zur Identifizierung des betreffenden Gegenstands erforderlich sind (z. B. bei Immobilien die genaue Anschrift der Immobilie, das Grundbuchamt, die Flurstücks- oder Katasternummer, eine Beschreibung der Immobilie (fügen Sie nötigenfalls die relevanten Dokumente bei)).

⁽¹⁴⁾ Bei mehr als einem Vermächtnisnehmer fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

⁽¹⁵⁾ Geben Sie an, ob der Vermächtnisnehmer das Eigentum oder andere Rechte an den Vermögensgegenständen erworben hat (geben Sie bei letzteren die Art dieser Rechte und die Personen an, die ebenfalls Rechte an diesen Vermögensgegenständen besitzen). Im Falle eines eingetragenen Vermögensgegenstands machen Sie bitte die Angaben, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, zur Identifizierung des betreffenden Gegenstands erforderlich sind (z. B. bei Immobilien die genaue Anschrift der Immobilie, das Grundbuchamt, die Flurstücks- oder Katasternummer, eine Beschreibung der Immobilie (fügen Sie nötigenfalls die relevanten Dokumente bei)).

⁽¹⁶⁾ Bei mehr als einer Person fügen Sie bitte ein weiteres Blatt bei.

⁽¹⁷⁾ Geben Sie z. B. an, ob der Testamentsvollstrecker/Nachlassverwalter die vorgenannten Befugnisse in eigenem Namen ausüben kann.

⁽¹⁸⁾ Geben Sie z. B. an, ob der Testamentsvollstrecker/Nachlassverwalter die vorgenannten Befugnisse in eigenem Namen ausüben kann.